

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Vierzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Teil I: Allgemeines	
1. Beschlüsse des Planungsausschusses zur Weiterentwicklung des Förderinstrumentariums der Regionalpolitik	4
2. Die regionale Strukturpolitik im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang	6
3. Besonderheiten der regionalen Strukturpolitik im föderativen System	8
4. Grundsätze der regionalen Strukturpolitik	9
5. Maßnahmen und Mittel	11
6. Aufgabenteilung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe ...	14
7. Empfehlungen des Planungsausschusses zur kommunalen Wirtschaftsförderung	15
8. Zusammenarbeit mit anderen raumwirksamen Politiken ..	15
9. Erfolgskontrolle	17
Teil II: Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung	
1. Allgemeine Grundsätze	23
2. Zuschußförderung der gewerblichen Wirtschaft	24
3. Förderung von Betriebsverlagerungen	29
4. Förderung hochwertiger Arbeitsplätze	29
5. Nichterreichung von Förderungsvoraussetzungen (Arbeitsplatzziele)	30
6. Übernahme von Bürgschaften	30
7. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur	30
8. Ausnahmen für das Zonenrandgebiet	31
9. Übergangsregelungen	31

	Seite
Teil III: Regionale Aktionsprogramme	
1. Regionales Aktionsprogramm „Schleswig“	32
2. Regionales Aktionsprogramm „Holstein-Unterelbe“	38
3. Regionales Aktionsprogramm „Niedersächsische Nordseeküste“	46
4. Regionales Aktionsprogramm „Ems-Mittelweser“	56
5. Regionales Aktionsprogramm „Heide-Elbufer“	61
6. Regionales Aktionsprogramm „Niedersächsisches Bergland“	66
7. Regionales Aktionsprogramm „Nördliches Ruhrgebiet-Niederrhein-Westmünsterland“	72
8. Regionales Aktionsprogramm „Nordeifel-Mönchengladbach-Heinsberg“	78
9. Regionales Aktionsprogramm „Brilon-Höxter“	83
10. Regionales Aktionsprogramm „Hessisches Fördergebiet“ ..	87
11. Regionales Aktionsprogramm „Mittelrhein-Lahn-Sieg“	93
12. Regionales Aktionsprogramm „Eifel-Hunsrück“	102
13. Regionales Aktionsprogramm „Saarland-Westpfalz“	108
14. Regionales Aktionsprogramm „Neckar-Odenwald“	119
15. Regionales Aktionsprogramm „Nordbayerisches Fördergebiet“	123
16. Regionales Aktionsprogramm „Westbayerisches Fördergebiet“	132
17. Regionales Aktionsprogramm „Ostbayerisches Fördergebiet“	139
18. Regionales Aktionsprogramm „Südbayerisches Fördergebiet“	148
Teil IV: Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	
Stahlstandorte-Programm	154
Teil V: Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	
Sonderprogramm „Bremen“	156
Anhang A Übersicht über die geplanten Maßnahmen und ihre Finanzierung nach Ländern	157
Anhang B Übersicht über die Gesamtheit der geplanten Maßnahmen und ihre Finanzierung	176
Anhang C Übersicht über Strukturdaten und Ziele der Regionalen Aktionsprogramme	178
Anhang D Muster der Bürgschaftsurkunde	180
Anhang E Artikel 91 a des Grundgesetzes	185
Anhang F Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969	186

	Seite
Anhang G Zonenrandförderungsgesetz vom 5. August 1971	189
Anhang H Aufstellung der zum Zonenrandgebiet gehörenden Landkreise bzw. Gebietsteile von Landkreisen und Stadtkreisen bzw. kreisfreien Städte	193
Anhang J Investitionszulagengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1979 und den Änderungen vom 25. Juni 1980, 22. Dezember 1981 und 4. Juni 1982	196
Anhang K Achte Verordnung über die förderungsbedürftigen Gebiete und über die Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des Investitionszulagengesetzes (Achte Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung) vom 19. Dezember 1984	203
Anhang L Richtlinien für das ERP-Regionalprogramm 1984/85 — Gewährung von Darlehen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	205
Anhang M Richtlinien für das ERP-Gemeindeprogramm 1984/85 — Gewährung von Darlehen für Investitionen zur Verbesserung der Standortqualität durch Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes in Schwerpunkttorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“	206
Anhang N Verordnung (EWG) Nr. 1787 des Rates vom 19. Juni 1984 betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung	207
Anhang O Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der Regionalen Wirtschaftsförderung	222
Anhang P Liste der 1981 ausgeschiedenen Fördergebiete, Schwerpunkte und Fremdenverkehrsgebiete mit Übergangsregelung bis 31. 12. 1985	226
Anhang Q Liste der Schwerpunkttorte	228
Anhang R Karte der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe	nach 228
Anhang S Karte der Fremdenverkehrsgebiete der Gemeinschaftsaufgabe	nach 228

Vierzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1985 bis 1988 (1989)

Der Planungsausschuß für regionale Wirtschaftsstruktur, dem der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und die Wirtschaftsminister (-senatoren) der 11 Länder angehören, hat am 5. Juni 1985 in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) vom 6. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) den 14. Rahmenplan für den Zeitraum 1985 bis 1988 beschlossen, der mit Wirkung vom 1. Januar 1985 in Kraft tritt¹⁾. Der gesetzlich vorgesehene Rahmenplan wird ergänzt um Daten für das an den Planungszeitraum anschließende Jahr.

Teil I

Allgemeines

1. Beschlüsse des Planungsausschusses zur Weiterentwicklung des Förderinstrumentariums der Regionalpolitik

1.1. Auf seiner Sitzung am 25. Oktober 1984 war der Planungsausschuß der Auffassung, daß angesichts der derzeitigen Wachstums- und Beschäftigungsbedingungen die Wirksamkeit der Regionalförderung verbessert werden muß. Er beauftragte den Unterausschuß, insbesondere zu prüfen, ob und wie die Effizienz der Regionalförderung dadurch gesteigert werden kann, daß

- die Förderung verstärkt an den vorhandenen ökonomischen Kräften in den strukturschwachen Regionen ansetzt, in dem Betriebe des Dienstleistungs- und Handwerksbereichs, soweit sie einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Wirtschaft leisten, verstärkt berücksichtigt werden;
- besonderes Gewicht auf die Entfaltung innovativer Aktivitäten und die Schaffung wettbewerbsfähiger, qualifizierter Arbeitsplätze in den Problemregionen gelegt wird, indem Anreize für innovative Aktivitäten und zur Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze in den strukturschwachen Regionen verstärkt werden;
- regionalpolitische Zielsetzungen in anderen raumwirksamen Politikbereichen des Bundes und der Länder nach Möglichkeit stärker berücksichtigt werden.

¹⁾ Unter dem Vorbehalt der ausstehenden Entscheidung nach Artikel 93 EWG-Vertrag und der noch erforderlichen Haushaltsbeschlüsse der gesetzgebenden Organe des Bundes und der Länder.

1.2. Der Planungsausschuß hat zur Weiterentwicklung des regionalpolitischen Förderinstrumentariums Beschlüsse von unterschiedlicher Tragweite gefaßt:

- Änderungen des Rahmenplans, die unmittelbar wirksam sind,
- Empfehlungen an den Gesetzgeber zur Änderung des Investitionszulagengesetzes, die erst nach Abschluß des entsprechenden Gesetzgebungsverfahrens wirksam werden können,
- Beschlüsse über politische Initiativen gegenüber anderen Politikbereichen, die in Verhandlungen mit diesen noch in konkrete Maßnahmen umgesetzt werden müssen.

1.3. Als Änderungen des Rahmenplans hat der Planungsausschuß beschlossen:

- Betriebe des Dienstleistungs- und Handwerksbereichs werden stärker in die Förderung einbezogen.

Die Förderung mit Zulage und Zuschuß ist den neuen Entwicklungen im Dienstleistungsbereich angepaßt worden. Zu diesem Zwecke ist die sogenannte Positivliste, die Güter und Dienstleistungen enthält, bei denen unterstellt wird, daß sie der Art nach überregional abgesetzt werden, um weitere Dienstleistungsbereiche erweitert worden (vgl. Teil II, Nr. 2.1.).

Zusätzlich zur Förderung nach dem sogenannten Artbegriff ist für den Zuschußbereich eine Fördermöglichkeit gemäß Einzelnachweis eingeführt worden. Dadurch werden auch diejenigen Betriebe, insbesondere des Handwerksbereichs, förderfähig, die zwar den sogenannten Artbegriff nicht erfüllen, aber nach Durchführung der

Investition tatsächlich den größten Teil ihrer Produktion überregional absetzen (vgl. Teil II, Nr. 1.2.1.).

- Die Anreize für Investitionen zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze werden verstärkt. Zu diesem Zwecke ist der seit 1981 bestehende Förderansatz für Investitionen zur Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze vereinfacht und wirksamer ausgestaltet worden (vgl. Teil II, Nr. 4).
- Neben den Kosten für die physischen Investitionsgüter können auch Kosten für immaterielle Wirtschaftsgüter mit dem Investitionszuschuß gefördert werden, soweit sie tatsächlich aktiviert werden. Auf diese Weise kann die Durchführung von besonders innovativen Investitionen erleichtert werden (vgl. Teil II, Nr. 2.3.1.).
- In einer Gründungsphase von fünf Jahren können Investitionen mit dem Investitionszuschuß auch dann gefördert werden, wenn sie die sonst verlangte Erweiterungsschwelle von 50 oder 15% zusätzlichen Arbeitsplätzen nicht erreichen (vgl. Teil II, Nr. 2.6.2.).

Diese verstärkte Investitionsförderung in der Gründungsphase kommt vor allem solchen Unternehmen zugute, die ihren Betrieb in einem Gründer- oder Innovationszentrum bzw. in sonstigen gemieteten Räumen aufnehmen und nach einer Anlaufphase in eigene Räume umziehen.

- Die Infrastrukturförderung ist um folgende Tatbestände erweitert worden:
 - = Erschließung von Gewerbegebiete (bisher nur Industriegelände),
 - = Wiederbenutzbarmachung von brachliegendem Gelände für förderfähige gewerbliche Zwecke,
 - = Errichtung oder Ausbau von Forschungs-, Innovations-, Technologie-, Gründerzentren u. ä. Einrichtungen,
 - = für eine bis zum 31. Dezember 1987 befristete Probezeit Errichtung und Ausbau von Einrichtungen zur Nutzung der neuen Techniken zur Individualkommunikation („Telematik“) (vgl. Teil II, Nr. 7.1.).

Durch diese Erweiterung um vorwiegend dienstleistungs- und technologieorientierte Einrichtungen wird die Infrastrukturförderung an die veränderten Anforderungen der Wirtschaft an die infrastrukturelle Ausstattung ihrer Standorte angepaßt.

- Im Rahmenplan wird die bisherige Förderpraxis klargestellt, daß Kraftwerke keinen Primäreffekt aufweisen und deshalb nicht förderfähig sind (vgl. Teil II, Nr. 2.2.3.).

1.4. Der Planungsausschuß empfiehlt dem Gesetzgeber folgende Änderungen des Investitionszulagengesetzes:

- Das im Investitionszulagengesetz für die Regionalzulage und die FuE-Zulage bestehende Kumulationsverbot soll aufgehoben werden. Die Höhe der Kumulierung der FuE-Zulage mit der

Regionalzulage und mit den GA-Zuschüssen soll gleichzeitig im Rahmenplan auf max. 35% der Investitionskosten begrenzt werden.

Auf diese Weise sollen die Anreize für Investitionen im FuE-Bereich in den Fördergebieten der Gemeinschaftsaufgabe verstärkt werden.

- Das im Investitionszulagengesetz festgelegte förderfähige Investitionsvolumen soll vom jetzt 30fachen der durchschnittlichen Investitionskosten pro geförderten Arbeitsplatz auf das 10fache abgesenkt werden (Regelung wie im Rahmenplan, Teil II, Nr. 2.4.). Dadurch reduziert sich der maximal mögliche Förderbetrag für besonders kapitalintensive Investitionen.
- Im Investitionszulagengesetz soll festgelegt werden, daß die Zulagenbescheinigung nur noch dann erteilt wird, wenn sie — analog zur Regelung im Rahmenplan — vor Beginn der Investition beantragt wird. Auf diese Weise sollen Mitnahmeeffekte bei der Inanspruchnahme der Zulage vermieden werden.
- Investitionen in Kraftwerke sollen auch im Investitionszulagengesetz ausdrücklich aus der Förderung ausgeschlossen werden (Klarstellung der bisherigen Förderpraxis).
- Die Förderung von Ferienwohnungen soll an die jüngste Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts angepaßt werden.
- Die Förderung von Investitionen in den Fuhrpark sowie von Investitionen, bei denen der Investor mehrere Betriebstätten in derselben Gemeinde besitzt, soll überprüft werden.

1.5. Als politische Initiativen gegenüber anderen raumwirksamen Politikbereichen hat der Planungsausschuß folgende Beschlüsse gefaßt:

- Nutzung der neuen Techniken zur Individualkommunikation („Telematik“):

Angesichts der großen Bedeutung der neuen Techniken zur Individualkommunikation (Telematik) für die Wettbewerbs- und Wachstumschancen der strukturschwachen Regionen hält es der Planungsausschuß für dringend erforderlich, die Voraussetzungen für die Nutzung der neuen Telematik-Dienste in den strukturschwachen Regionen zu verbessern.

Der Planungsausschuß bittet die Deutsche Bundespost, gemeinsam mit ihm zu prüfen, wie diesem Anliegen angemessen Rechnung getragen werden kann.

Der Planungsausschuß beauftragt den Unterausschuß, über die Beschlüsse zum 14. Rahmenplan hinaus nach weiteren Möglichkeiten zu suchen, wie die Anwendung dieser neuen Informationstechniken in den strukturschwachen Regionen erleichtert werden kann. Entsprechende Vorschläge sollen spätestens zum 15. Rahmenplan vorgelegt werden.

Die Länder werden ihrerseits prüfen, welche Möglichkeiten sie hierfür im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit besitzen.

- Stärkere Berücksichtigung von regionalpolitischen Zielen in anderen raumwirksamen Politikbereichen:

Der Planungsausschuß ist der Auffassung, daß die Wirksamkeit der Regionalförderung durch eine stärkere Berücksichtigung ihrer Ziele in anderen raumwirksamen Politikbereichen verstärkt werden kann. Dies gilt in besonderem Maße für die Forschungs- und Technologiepolitik, die Arbeitsmarktpolitik, die Verkehrspolitik, die Infrastrukturpolitik im weitesten Sinne sowie die Agrarpolitik.

In diesem Zusammenhang unterstreicht der Planungsausschuß die große Bedeutung des Forschungs- und Technologiebereichs für die Modernisierung und Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in den strukturschwachen Bereichen.

Der Planungsausschuß bittet die Bundesregierung, Möglichkeiten für eine stärkere Berücksichtigung der Ziele der Regionalpolitik in diesen raumwirksamen Politikbereichen zu prüfen und hierbei den bestehenden Förderprogrammen im Forschungs- und Technologiebereich besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

Bei Entscheidungen über neue Maßnahmen in diesen Bereichen sollten die Anliegen der strukturschwachen Regionen soweit wie möglich von vornherein berücksichtigt werden.

Der Planungsausschuß appelliert an die Länder, gleichermaßen zu verfahren.

Außerdem fordert der Planungsausschuß die Bundesregierung auf, bei der Planung von neuen Initiativen im Kampf gegen die Arbeitslosigkeit neben zu ergreifenden global wirkenden Maßnahmen zur Verbesserung der Konjunktur auch Maßnahmen vorzusehen, die regional gezielt eingesetzt werden können, und diese schwerpunktmäßig auf die Räume zu konzentrieren, die von einer weit überdurchschnittlichen strukturellen Arbeitslosigkeit betroffen sind.

2. Die regionale Strukturpolitik im gesamtwirtschaftlichen Zusammenhang

2.1. In der Bundesrepublik Deutschland lassen sich die Regionalprobleme nicht wie in den meisten anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft durch einen auffallenden Gegensatz zwischen einer entwickelten und einer wenig entwickelten Landeshälfte charakterisieren, der seine Ursache letztlich in einer alles beherrschenden Metropole hat. Wirtschaftsstarke und strukturschwache Regionen sind vielmehr in nahezu allen Teilen der Bundesrepublik zu finden, wenn auch in verschiedener Form und in unterschiedlicher Ausprägung. Aus regionalpolitischer Sicht sind drei räumliche Problemkategorien in der Bundesrepublik Deutschland anzutreffen, die sich vielfach gegenseitig überlagern:

- Berlin und das Zonenrandgebiet befinden sich nach wie vor durch die Teilung Deutschlands

und die rigorose Abgrenzung seitens der DDR und CSSR in einer sehr ungünstigen Standortlage am Rand des Bundesgebietes und des Gemeinsamen Marktes, die die wirtschaftliche Entwicklung dieser Gebiete in besonderem Maße beeinträchtigt.

- Ländliche Gebiete, in denen ein ausgeprägter Mangel an gewerblichen Arbeitsplätzen im allgemeinen und qualitativ hochwertigen Arbeitsplätzen im besonderen besteht.
- Gebiete mit meist relativ hohem Industriebesatz, aber wenig diversifizierter Industriestruktur, die von strukturellen Anpassungsprozessen der vorherrschenden Wirtschaftszweige besonders betroffen oder bedroht sind.

Wirtschaftsstruktur und Wirtschaftskraft der einzelnen Teilräume hängen einmal von objektiven Standortbedingungen ab, beispielsweise von verkehrsgünstiger Lage und Bodenschätzen. Sie sind teilweise auch eine Folge althergebrachter Spezialisierung einzelner Regionen auf bestimmte Wirtschaftszweige. Regionale Strukturunterschiede sind jedoch nicht nur auf objektive Standortvoraussetzungen zurückzuführen, die häufig eine regionale Arbeitsteilung erzwingen. Sie ergeben sich auch aus fehlenden Möglichkeiten sowie mangelnder Fähigkeit und Bereitschaft von Unternehmern und Arbeitnehmern, in wirtschaftsschwachen Regionen neu zu investieren bzw. auf Arbeitsplätze mit größeren Verdienstmöglichkeiten umzusteigen. Hier hat die staatliche Wirtschaftspolitik, insbesondere die regionale Strukturpolitik, die Aufgabe, entsprechende Entwicklungen bzw. Anpassungen zu erleichtern und zu fördern.

2.2. Die regionale Strukturpolitik ist Bestandteil der gesamten Wirtschaftspolitik. Ihre zentralen Ziele sind das Wachstumsziel, das Stabilisierungsziel und das Ausgleichsziel, wobei diese Ziele nur bei Beachtung der zwischen ihnen bestehenden Wechselwirkungen verfolgt werden können.

Die wachstumspolitische Zielsetzung der regionalen Strukturpolitik besteht in der Mobilisierung von Wachstumsreserven in den Problemgebieten, um den Beitrag dieser Gebiete zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum zu erhöhen. Zwar sind die in die regionale Wirtschaftsförderung einbezogenen Regionen nicht immer solche Gebiete, die längerfristig überdurchschnittliche Beiträge zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum zu leisten vermögen; es spricht jedoch einiges dafür, daß es der regionalen Strukturpolitik in der Vergangenheit gelungen ist, durch Erschließung zusätzlichen Produktionspotentials per Saldo positive Wachstumsimpulse auszulösen und damit einen wichtigen Beitrag zum gesamtwirtschaftlichen Wachstum zu leisten.

Die stabilisierungspolitische Zielsetzung der regionalen Strukturpolitik hat vor allem eine Reduzierung der konjunkturellen und strukturellen Anfälligkeit von Regionen zum Inhalt. Da die regionalen Wirtschaftsstrukturen voneinander abweichen, können die einzelnen Regionen von konjunkturellen Schwankungen und von strukturellen Verände-

rungen unterschiedlich betroffen sein. Konjunkturelle Anfälligkeiten und strukturelle Schwächen von Regionen sind dabei häufig nur schwer zu trennen. Eine Abschwächung der konjunkturellen und strukturellen Anfälligkeit von Regionen erfordert in erster Linie eine Auflockerung einseitiger Strukturen. Da die stabilisierungspolitische Zielsetzung letztlich auf eine Verstetigung und gleichgewichtige Entwicklung der regionalen Wachstumsprozesse hinausläuft, leistet die regionale Strukturpolitik auch einen Beitrag zur mittelfristigen Verstetigung des gesamtwirtschaftlichen Wachstumsprozesses.

Die ausgleichspolitische Zielsetzung der regionalen Strukturpolitik besteht in der Verminderung interregionaler Unterschiede hinsichtlich der Möglichkeiten zur Einkommenserzielung und in gewissem Maße auch hinsichtlich der Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungen. Die regionale Strukturpolitik leistet somit auch einen Beitrag zur Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im gesamten Bundesgebiet (Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz).

2.3. Die Strategie der regionalen Strukturpolitik ist mittel- und langfristig angelegt. Zentrale Aufgabe der Strukturpolitik in einer marktwirtschaftlichen Ordnung ist es, bestehenden Hindernissen entgegenzuwirken, die die regionale Entwicklung und den Strukturwandel hemmen. Die Steuerung der regionalen, sektoralen und unternehmensgrößenbezogenen Wirtschaftsstruktur erfolgt grundsätzlich über den Markt sowie über staatliche Rahmendaten. Die regionale Strukturpolitik versucht vor allem, mittelfristig günstige Rahmenbedingungen für private Investoren und teilweise auch für kommunale Investitionen im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur zu schaffen.

Im Vordergrund der regionalen Strukturpolitik steht die Beeinflussung der regionalen Investitionstätigkeit, um auf diese Weise Einkommen und Beschäftigung in den Problemgebieten zu erhöhen. Bei Wahrung der Autonomie der Investitionsentscheidungen der Unternehmen geschieht dies über räumlich konzentrierte und in ihrer Intensität abgestufte Investitionsanreize für private Unternehmen sowie über gezielte Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur. Da es den Unternehmen überlassen bleibt, ob sie auf die staatlichen Anreize reagieren, üben die Maßnahmen der regionalen Strukturpolitik nur mittelbar Einfluß auf die regionale Investitionstätigkeit aus. Die Maßnahmen der regionalen Strukturpolitik sind keine Dauersubventionen, sondern lediglich Anreize für Investitionsvorhaben in Betriebsstätten, die sich längerfristig auch ohne weitere Förderung durch den Staat im Markt behaupten können.

2.4. Die veränderte gesamtwirtschaftliche Lage erschwert auch die Erreichung regionalpolitischer Ziele. Die regionalen Auswirkungen veränderter gesamtwirtschaftlicher Gegebenheiten zeigen sich zunächst daran, daß bei abgeschwächtem Wirtschaftswachstum einerseits der Entwicklungsprozeß in bisherigen Fördergebieten langsamer vor sich geht oder gar unterbrochen wird. Andererseits entstehen im Zusammenhang mit den strukturellen Wandlungen

neue Problemregionen, die eine anhaltend hohe Arbeitslosigkeit aufweisen. Niveau und Struktur der regionalen Entwicklungsprozesse sind nicht unabhängig von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und den sich dabei vollziehenden strukturellen Wandlungen.

Auch wenn sich für die nahe Zukunft die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen der regionalen Strukturpolitik nicht mit hinreichender Sicherheit angeben lassen, so zeichnen sich doch einige neue Schwierigkeiten für die Lösung regionalpolitischer Probleme ab:

- Durch Abschwächung des industriellen Wachstums ist die Ansiedlung neuer und Erweiterung vorhandener Betriebe schwieriger geworden. Der regionale Wettbewerb um gewerbliche Investitionen hat sich verschärft; durch die verstärkte Arbeitsplatznachfrage auch außerhalb der Fördergebiete hat sich gleichzeitig die Dezentralisierungsbereitschaft der Industrie verringert. Die regionale Strukturpolitik dürfte es daher in Zukunft schwerer haben, eine ausgewogenere regionale Verteilung der Investitionstätigkeit zu bewirken.
- Der Standortvorteil der Bundesrepublik dürfte sich künftig eher noch stärker auf Faktoren gründen, die bisher noch eng mit Agglomerationsvorteilen verbunden sind (Humankapital, Technologie, organisatorisches Wissen, Informations- und Kommunikationssysteme etc.). Dies dürfte die Chancen der regionalen Strukturpolitik erschweren, zukunftssträchtige Investitionen in wirtschaftsschwache Regionen zu bringen.
- In Gebieten, die zwar über Agglomerationsvorteile verfügen, die jedoch infolge des Strukturwandels neue Arbeitsplätze benötigen, wirken sich zunehmend Umweltprobleme und andere Ballungsnachteile erschwerend aus.

Die veränderte Problemlage darf nicht zum Anlaß genommen werden, die Anstrengungen im Bereich der regionalen Strukturpolitik zu verringern. Die Bemühungen zur wirtschaftlichen Entwicklung strukturschwacher Räume und zur Bewältigung des strukturellen Wandels müssen vielmehr im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten verstärkt fortgeführt werden. Sowohl der Abbau regionaler Entwicklungsrückstände als auch die Erleichterung des strukturellen Wandels begünstigen das Wirtschaftswachstum und machen die regionale Strukturpolitik in starkem Maße zu einer wachstumsorientierten Politik. Dabei müssen insbesondere die mit dem Strukturwandel verbundenen Chancen zur Erneuerung des Produktions- und Verteilungsapparates genutzt werden.

Für die regionale Strukturpolitik geht es heute mehr als früher darum, attraktive Bedingungen für potentielle Investoren in den Fördergebieten zu bieten. Dabei müssen die besonderen Vorteile der Fördergebiete (landschaftliche Reize, Wohn- und Freizeitwert, günstige Bedingungen für den Fremdenverkehr etc.) noch stärker in den Dienst der regionalen Strukturpolitik gestellt werden. Die Tatsache

einer erheblichen Nachfrage nach Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe zur Durchführung von Investitionen in den Fördergebieten zeigt, daß Chancen für zusätzliche wirtschaftliche Impulse in diesen Gebieten durchaus bestehen.

3. Besonderheiten der regionalen Strukturpolitik im föderativen System

3.1. In einem föderativen Staat wie der Bundesrepublik Deutschland wird die öffentliche Gewalt grundsätzlich von den Ländern ausgeübt. Der Bund hat nur solche Rechte und Aufgaben, die ihm die Verfassung (das Grundgesetz) ausdrücklich zuweist. Die Entwicklung der regionalen Strukturpolitik in der Bundesrepublik läßt sich daher nur vor dem Hintergrund des föderativen Staatsaufbaus verstehen.

Die Anfänge einer länderübergreifenden Regionalförderung in der Bundesrepublik waren Notstandsprogramme der Bundesregierung. Zu dem bereits 1951 für sog. Notstands- bzw. Sanierungsgebiete aufgestellten Regionalen Förderungsprogramm der Bundesregierung kam 1953 die Förderung des Zonenrandgebietes hinzu, dem aus politischen Gründen eine Sonderstellung zugebilligt wurde. Ende der 50er Jahre trat zur Förderung der Notstands- und Sanierungsgebiete und des Zonenrandgebietes die Förderung von zentralen Orten (später Bundesausbauorte). Anfang 1968 begannen dann die Vorarbeiten für die Einführung von Regionalen Aktionsprogrammen.

Einen wichtigen Schritt zur Weiterentwicklung der regionalen Strukturpolitik von punktuellen Eingriffen der Notstandsbekämpfung zur systematischen Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur stellte das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 dar. Das durch Ergänzung des Grundgesetzes (Artikel 91 a GG) entstandene Institut der Gemeinschaftsaufgabe¹⁾ beendete auf dem Gebiet der regionalen Wirtschaftsförderung den fast zwei Jahrzehnte währenden Zustand der verfassungsmäßig nicht geregelten Regionalförderung des Bundes.

3.2. Nach Artikel 91 a GG und dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ ist die regionale Wirtschaftsförderung Aufgabe der Länder, an deren Erfüllung der Bund bei der Rahmenplanung und der Finanzierung mitwirkt. Die Durchführung der regionalen Wirtschaftsförderung (einschließlich der Mittelvergabe) liegt ausschließlich bei den Ländern.

¹⁾ Neben der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ wurden die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und die Gemeinschaftsaufgabe „Ausbau und Neubau von wissenschaftlichen Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken“ geschaffen.

Der für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe maßgebliche Rahmenplan wird für den Zeitraum der Finanzplanung von Bund und Ländern gemeinsam aufgestellt. Er ist jedes Jahr sachlich zu prüfen und der Entwicklung anzupassen. Die Aufstellung des Rahmenplans ist die Hauptaufgabe des Planungsausschusses, dem der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und die Länderwirtschaftsminister und -senatoren angehören. Die Beschlüsse des Planungsausschusses werden mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen gefaßt, wobei der Bund elf Stimmen und jedes der elf Länder eine Stimme hat. Es können somit im Planungsausschuß weder Beschlüsse gegen das Votum des Bundes noch Beschlüsse gegen das Votum der Ländermehrheit gefaßt werden.

Im Rahmenplan werden insbesondere

- die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe abgegrenzt und in Regionale Aktionsprogramme zusammengefaßt,
- die Arbeitsplatzziele und sonstige Ziele angegeben, die in diesen Gebieten erreicht werden sollen,
- die Maßnahmen sowie die dafür vorzusehenden Mittel, getrennt nach Haushaltsjahren und Regionalen Aktionsprogrammen aufgeführt und
- Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung geregelt.

Die Parlamente (Bundestag und Landtage) sind an der Rahmenplanung vor allem dadurch beteiligt, daß den Länderparlamenten die Anmeldung des jeweiligen Landes zum Rahmenplan und den Bundestagsausschüssen der Entwurf des Rahmenplans mit einer bewertenden Stellungnahme des Bundesministers für Wirtschaft vorgelegt werden. In die Beratungen des Planungsausschusses gehen die Voten der Parlamente ein.

3.3. Die Bedeutung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ liegt vor allem darin, Rahmenbedingungen für die Aktivitäten von Bund, Ländern und Gemeinden auf dem Gebiet der regionalen Wirtschaftsförderung zu setzen. Die Gemeinschaftsaufgabe hat nicht das Ziel, durch Finanztransfers Unterschiede in der Finanzausstattung der Länder einzuebnen. Auf Grund des begrenzten Mittelvolumens wäre die Gemeinschaftsaufgabe dazu auch nicht in der Lage. Gravierenden Unterschieden in der Finanzkraft der Länder wird bereits durch den in Artikel 107 Grundgesetz verankerten Finanzausgleich Rechnung getragen¹⁾.

¹⁾ Neben dem vertikalen Finanzausgleich im Wege der Steuerverteilung erfolgt ein horizontaler Finanzausgleich unter den Ländern, der die Steuerkraft der ausgleichsberechtigten Länder auf mindestens 95% der Durchschnittsfinanzkraft anhebt. Im Jahre 1984 betrug sein Volumen 2 324 Mio. DM. Zur weiteren Minderung der Finanzkraftunterschiede zahlte der Bund 1984 1 660 Mio. DM als Ergänzungszuweisungen an leistungsschwache Länder.

Die Koordinierungsfunktion der Gemeinschaftsaufgabe besteht auch darin, daß die neben der Gemeinschaftsaufgabe bestehenden Landesförderungsprogramme mit regionaler Zweckbestimmung, die verfassungsrechtlich möglich sind, die Ziele der Gemeinschaftsaufgabe nicht durchkreuzen dürfen. Darüber hinaus sollen möglichst auch andere, regionalwirtschaftlich bedeutsame Politiken von Bund, Ländern und Kommunen aufeinander abgestimmt werden, damit eine möglichst große Effizienz der regionalen Strukturpolitik erreicht wird (siehe dazu Abschnitt 8).

Für die Gemeinschaftsaufgabe selbst besteht die Koordinierungsfunktion vor allem in folgenden Punkten:

- Abgrenzung der Fördergebiete nach einem bundeseinheitlichen Verfahren.
- Bundeseinheitliche Rahmenbedingungen für die Auswahl von Schwerpunkttorten.
- Festlegung von Höchstsätzen der Förderung unter Berücksichtigung eines allgemeinen Präferenzgefälles (im Zonenrandgebiet sind höhere Spitzenpräferenzen als in den übrigen Fördergebieten möglich; Berlin-West, für das die Sonderregelungen des Berlin-Förderungsgesetzes gelten, werden die höchsten Präferenzen garantiert).
- Einheitliche Förderungsregelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung.
- Integrierter Einsatz des gesamten regionalpolitischen Instrumentariums (regionale Investitionszulage als durch Gesetz garantierte Basisförderung; Investitionszuschüsse aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe als variable Ergänzungsförderung; flankierende Kreditprogramme des ERP-Sondervermögens; zeitlich befristete Sonderprogramme für strukturschwache, bzw. vom Strukturwandel besonders betroffene oder bedrohte Gebiete; indirekte Auswirkungen der Rahmenplanung auf andere regionalpolitisch bedeutsame Planungen des Bundes und der Länder).

4. Grundsätze der regionalen Strukturpolitik

4.1. Fördergebiete, Schwerpunkte, Förderpräferenzen, Arbeitsplatzziele

4.1.1. Nach § 5 Nr. 1 GRW sind die förderungsbedürftigen Gebiete im Rahmenplan aufzuführen. Sie sind nach Gemeinden festgelegt worden. Gebietsstand ist der 1. Januar 1985.

Die EG-Kommission hatte Ende 1981 im Zuge ihres Beihilfeprüfverfahrens gegen den 10. und 11. Rahmenplan gemäß Artikel 93 EWG-Vertrag Bedenken gegen den Umfang des GA-Fördergebietes erhoben und die Streichung einer Reihe von Fördergebieten verlangt. Im Sommer 1983 haben Planungsausschuß und EG-Kommission einen Kompromiß ge-

funden. Der Planungsausschuß hat weitere sieben Regionen, die Arbeitsmarktregionen Aichach-Neuburg-Schrobenhausen, Düren, Garmisch-Partenkirchen, Lindau, Soest, Traunstein-Bad Reichenhall und Wasserburg aus der Förderung herausgenommen. Nach Ablauf der mit der EG-Kommission vereinbarten Übergangsfrist ist die Förderung in diesen Regionen zum 31. Dezember 1984 ausgelaufen.

Der Planungsausschuß hat am 25. Oktober 1984 seine Absicht bekräftigt, die Förderbedürftigkeit der Arbeitsmarktregionen sobald wie möglich auf der Basis des auch ohne Volks- und Arbeitsstättenzählung verfügbaren statistischen Materials zu überprüfen. Er geht davon aus, daß der Unterausschuß aufgrund des ihm am 26. März 1984 erteilten Auftrags aktualisiertes Datenmaterial zur wirtschaftsstrukturellen Situation in den Arbeitsmarktregionen bis spätestens Ende 1985 zur Verfügung stellen kann. Auf dieser Grundlage strebt der Planungsausschuß an, die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe mit Wirkung zum 1. Januar 1986 erneut abzugrenzen. Der Unterausschuß wurde beauftragt, für eine Entscheidung des Planungsausschusses zum 15. Rahmenplan 1986 alternative Abgrenzungsmodelle zu entwickeln.

4.1.2. Fremdenverkehrsvorhaben werden in den im Rahmenplan genannten Fremdenverkehrsgebieten gefördert. In diesen Gebieten stellt der Fremdenverkehr eine wesentliche Grundlage für die Entwicklung des Wirtschaftsraumes dar. Die Fremdenverkehrsgebiete sind im Hinblick auf § 3 Abs. 2 Investitionszulagengesetz so detailliert wie möglich abgegrenzt und nach Regionalen Aktionsprogrammen aufgegliedert. Gebietsstand für die Fremdenverkehrsgebiete ist der 1. Januar 1985. Das Fremdenverkehrsgebiet ist in Niedersachsen und in Bayern um jeweils eine Gemeinde erweitert worden.

4.1.3. Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 GRW soll sich die Förderung auf räumliche Schwerpunkttorte konzentrieren. Die Länder haben entsprechend den Grundsatzbeschlüssen Schwerpunkte vorgeschlagen.

Gebietsstand für die Schwerpunkte und ihre Mitorte ist der 1. Januar 1985, soweit nichts anderes in den Regionalen Aktionsprogrammen vermerkt ist.

Beim Schwerpunkttort Neunburg vorm Wald ist ein bisheriger Mitort gegen einen neuen Mitort ausgetauscht worden.

Es war vorgesehen, zum 14. Rahmenplan 1985 das System der Schwerpunkttorte einer systematischen Überprüfung zu unterziehen. Dies war aufgrund von Problemen bei der Beschaffung von hierfür erforderlichen Daten nicht möglich. Der Planungsausschuß geht davon aus, daß der Unterausschuß spätestens in Verbindung mit der für 1986 vorgesehenen erneuten Abgrenzung der Fördergebiete auch hierzu Entscheidungsvorschläge vorlegt.

Änderungen am System der Schwerpunkttorte sind deshalb, abgesehen von den Auswirkungen, die vom Kompromiß im EG-Verfahren ausgegangen sind, nicht vorgenommen worden.

Die Relation von übergeordneten Schwerpunktor-ten zur Gesamtzahl der Schwerpunktor-ten liegt weiterhin bei 2 : 3.

4.1.4. Nach § 5 Nr. 2 GRW sind im Rahmenplan die Ziele zu nennen, die in den Fördergebieten erreicht werden sollen. Bei der Festlegung der Arbeitsplatzziele ist grundsätzlich von den Zieldaten des letzten Rahmenplans, der zu erwartenden wirtschaftlichen Entwicklung und den zur Verfügung stehenden Mitteln auszugehen. Die Arbeitsplatzziele sind überprüfbar und revidierbar.

In den Regionalen Aktionsprogrammen sind auch künftig keine Ziele hinsichtlich des Abbaus von Einkommensrückständen genannt. Der Grund liegt weiterhin darin, daß für dieses Kriterium die Überprüfungsmöglichkeit noch nicht hinreichend ausgebaut und gesichert ist. Ziel der regionalen Wirtschaftspolitik ist die Schaffung oder Erneuerung von Arbeitsplätzen, die eine angemessene Erhöhung der Einkommen in der Region bewirken. Unter Erneuerung ist auch die Erhaltung bestehender Arbeitsplätze bei qualitativer Verbesserung zu verstehen. Die Frage, ob und inwieweit die Erhaltung von Arbeitsplätzen ohne Erhöhung der Einkommen in der Region förderungswürdiges Ziel der Regionalpolitik sein kann oder soll, ist nicht eindeutig zu beantworten. Zwar kann kurzfristig die Erhaltung von Arbeitsplätzen mit geringerer Entlohnung regionalpolitisch geboten sein, um die regionale Arbeitsmarktlage nicht zu verschärfen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, daß notwendige Anpassungen verhindert werden, da sonst die langfristigen Entwicklungschancen von Regionen gemindert und regionale Diskrepanzen noch verstärkt werden. Grundsätzlich besteht Übereinstimmung darüber, daß primär qualitativ gute Arbeitsplätze gefördert werden müssen. Damit diesem Gesichtspunkt bei der Durchführung der regionalen Wirtschaftsförderung verstärkt Rechnung getragen wird, wurden bereits im 6. Rahmenplan allgemeine Kriterien zur Beurteilung qualitativ guter Arbeitsplätze genannt. Eine weitere Präzisierung dieser Kriterien erscheint zwar wünschenswert, wirft aber eine Reihe schwieriger Probleme auf, die beim derzeitigen Stand der Regionalstatistik als kaum lösbar anzusehen sind.

Im Planungszeitraum 1985 bis 1989 sollen in den Fördergebieten jährlich durchschnittlich 50 300 — insgesamt also 251 500 — neue Arbeitsplätze geschaffen und 54 920 — insgesamt also 274 600 — bestehende Arbeitsplätze gesichert werden. Um diese Ziele zu erreichen, ist geplant, gewerbliche Investitionen mit einem Gesamtvolumen von rd. 58,3 Mrd. DM mit GA-Mitteln zu fördern. Außerdem ist vorgesehen, den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit GA-Mitteln zu fördern. Das geplante Investitionsvolumen dieser Maßnahmen beläuft sich im Planungszeitraum auf rd. 2,1 Mrd. DM.

4.2. Regelungen

Nach § 5 Nr. 4 GRW werden im Rahmenplan Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung bei

den verschiedenen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 GRW festgelegt. Diese Regelungen sind in Teil II dieses Rahmenplans enthalten.

Die Zweckmäßigkeit der Förderungsregelungen wird auch weiterhin überprüft, um neuen Gesichtspunkten bei der Förderung Rechnung zu tragen.

4.3. Förderung des Zonenrandgebietes

Der Planungsausschuß ist der Meinung, daß das Zonenrandgebiet im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe nach wie vor bevorzugt zu fördern ist. Die besondere Stellung des Zonenrandgebietes blieb auch bei der Neuabgrenzung der Fördergebiete erhalten, und zwar hinsichtlich Fördergebietsstatus und hinsichtlich Mittelverteilung. Der Planungsausschuß bezieht sich weiterhin auf seine das Zonenrandgebiet betreffenden Beschlüsse vom 29. Juni 1971:

„Der Planungsausschuß ist sich der besonderen Situation im Zonenrandgebiet und der Notwendigkeit einer bevorzugten Förderung dieses Gebietes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe bewußt. Der Planungsausschuß trägt dieser Situation dadurch Rechnung, daß im Regelungsteil des Rahmenplans für das Zonenrandgebiet weitergehende Förderungsmöglichkeiten und erhöhte Förderpräferenzen vorgesehen werden. Die Bundesregierung geht davon aus, daß die Regierungen der vier Zonenrandländer die im Zonenrandgebiet erforderlichen Förderungsmaßnahmen im Rahmen der ihnen zur Verfügung gestellten Mittel sicherstellen werden. Die Vertreter der Zonenrandländer erklären, daß sie die bevorzugte Förderung des Zonenrandgebietes wie in der Zeit vor Inkrafttreten des 1. Rahmenplans gewährleisten werden.“

4.4. Regionale Wirtschaftsförderung nach dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Die Europäische Regionalpolitik basiert wesentlich auf dem Grundsatz der Subsidiarität. Dies heißt, daß die Regionalfondsmittel die nationalen Ausgaben für die Regionalpolitik unterstützen sollen. Die Realisierung dieses Grundsatzes ist für die Entwicklung einer Europäischen Regionalpolitik von ausschlaggebender Bedeutung. Denn zusätzliche Effekte beim Abbau regionaler Disparitäten sind nur zu erwarten,

- wenn die Regionalfondsmittel auf die schwächsten Regionen Europas konzentriert¹⁾ und
- wenn die Gemeinschaftsmittel im Verbund mit den nationalen Mitteln auf regional definierte Zielsetzungen ausgerichtet werden.

Um eine echte Regionalisierung dieser Gemeinschaftspolitik zu ermöglichen, besteht für alle Mit-

¹⁾ Im ersten periodischen Bericht der EG-Kommission „Die Regionen Europas“, KOM (80) 816 endg., ist im einzelnen niedergelegt, wo sich die Regionen mit den stärksten Strukturschwächen befinden.

gliedstaaten die Verpflichtung, regionale Entwicklungsprogramme zu erarbeiten²⁾). Aus den Programmen soll ablesbar sein, welche Ziele mit welchen Maßnahmen und welchem Finanzaufwand erreicht werden sollen. Aussagefähige und vergleichbare Entwicklungsprogramme bieten weitere Chancen zum Nutzen regionaler Entwicklung: Die Gemeinschaft ist nicht mehr darauf angewiesen, im Wege der Prüfung von Einzelvorhaben jedes Projekt für sich zu beurteilen; dies kann dann dezentral in den Mitgliedstaaten erfolgen, nachdem die Gemeinschaft zuvor die Entwicklungsprogramme als geeignetes Instrument zur Errichtung regionalpolitischer Zielsetzungen angenommen hat. Hinzu kommt ferner der Vorteil, daß die Gemeinschaftsmittel tatsächlich zur Lösung regionaler Probleme verwendet werden, weil das finanzielle Engagement der verschiedenen Ebenen sichtbar gemacht wird. Die derzeitigen Entwicklungsprogramme erfüllen diese Voraussetzungen vielfach noch nicht.

Seit dem 1. Januar 1985 ist eine neue Regionalfonds-Verordnung in Kraft (Verordnung EWG Nr. 1787/84 des Rates vom 19. Juni 1984, vgl. Anlage N). Sie enthält wichtige Veränderungen gegenüber der alten Fassung:

a) Spannenquoten

Das bisherige System von quotengebundenen und quotenfreien Mitteln wird durch ein System von Spannenquoten ersetzt. Jeder Mitgliedstaat erhält eine Unter- und eine Obergrenze der Mittelzuweisungen aus dem Fonds, wobei die Untergrenze eine garantierte Mindestquote darstellt, sofern der Mitgliedstaat in ausreichendem Umfang Anträge einreicht, die den Voraussetzungen der Verordnung entsprechen. Für die Bundesrepublik Deutschland beträgt die Untergrenze 3,76% und die Obergrenze 4,81%.

b) Programme

Es wird nunmehr zwischen Gemeinschaftsprogrammen und nationalen Programmen von gemeinschaftlichem Interesse unterschieden. Die Gemeinschaftsprogramme, deren Rahmen vom Rat mit qualifizierter Mehrheit durch Verordnung beschlossen wird, ersetzen die Programme der ehemaligen quotenfreien Abteilung. Sie bestehen aus einem Bündel kohärenter mehrjähriger Maßnahmen, die unmittelbar mit der Erreichung gemeinschaftlicher Ziele und mit der Durchführung von Politiken der Gemeinschaft zusammenhängen. Sie sollen zur Lösung ernster Probleme beitragen, die die sozioökonomische Lage eines Gebietes oder mehrerer Gebiete beeinträchtigen und darüber hinaus eine bessere Verknüpfung zwischen den gemeinschaftlichen Zielen im Bereich der Strukturentwicklung oder der Umstellung der Gebiete und den Zielsetzungen der übrigen Politiken der Gemeinschaft gewährleisten. Die nationalen Programme von ge-

²⁾ Die regionalen Entwicklungsprogramme der Bundesrepublik Deutschland sind gebietsmäßig mit den Regionalen Aktionsprogrammen des Rahmenplans identisch; hinzu kommt lediglich das regionale Entwicklungsprogramm Berlin-West.

meinschaftlichem Interesse werden auf einzelstaatlicher Ebene festgelegt und bestehen aus einem Bündel kohärenter mehrjähriger Maßnahmen, die einzelstaatlichen Zielen entsprechend und zur Erreichung bzw. Durchführung von gemeinschaftlichen Zielen und Politiken beitragen, insbesondere die Möglichkeit, die Konvergenz der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten durch Abbau des Regionalgefälles zu fördern. In ihnen werden die in den Regionalentwicklungsprogrammen enthaltenen Richtdaten in operationelle Verpflichtungen umgesetzt. Sie können sich auf einen Teil eines Gebietes oder auch auf ein oder mehrere Gebiete in einem oder mehreren Mitgliedstaaten erstrecken. Die nationalen Programme von gemeinschaftlichem Interesse bedürfen der Genehmigung durch die EG-Kommission.

c) Vorhaben

Dem EFRE werden zwei Arten von Vorhaben zur Mitfinanzierung eingereicht:

- Investitionsmaßnahmen in Industrie-, Handwerks- oder Dienstleistungsbetrieben, wenn sie wirtschaftliche Tätigkeiten betreffen, die darauf abzielen, zur Schaffung oder Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze beizutragen;
- Infrastrukturinvestitionen, die zur Entwicklung des Gebietes oder des Gebietsteils, in dem sie sich befinden, beitragen. Eine der Verordnung als Anlage beigefügte Negativliste nimmt im Interesse einer sachlichen Konzentration der Fondsmittel bestimmte besonders wirtschaftsferne Infrastrukturmaßnahmen von der Fondsförderung aus.

Der EFRE kann nur zur Finanzierung von Vorhaben beitragen, die sich auf jeweils mehr als 50 000 ECU belaufen. Ein Zuschuß wird nur dann gewährt, wenn sich die Investitionen in ein regionales Entwicklungsprogramm einfügen. Der EFRE kann auf Projektebene nur zugunsten derjenigen Gebiete und Gebietsteile intervenieren, die in Anwendung der Beihilferegulungen mit regionaler Zweckbestimmung der Mitgliedstaaten von diesen als Fördergebiete ausgewiesen werden.

d) Fördersätze

Der Regelsatz der Fondsbeteiligung liegt bei 50% der nationalen Ausgaben für die jeweilige Regionalförderung. Er kann nur in besonderen Fällen geringfügig bis zur Höchstgrenze von 55% überschritten werden. Dieser Ausnahmesatz ist nur bei Vorliegen bestimmter Kriterien möglich. Hierzu gehören vor allem die große Strukturschwäche der Region, besonders gravierende Regionalprobleme sowie besondere Priorität der Fördermaßnahmen im Rahmen der Verordnung.

5. Maßnahmen und Mittel

5.1. Nach § 5 Nr. 3 GRW werden im Rahmenplan die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 GRW, getrennt

nach Haushaltsjahren und Ländern, sowie die vom Bund und jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraums jeweils vorzusehenden Mittel aufgeführt. Im Zuge einer Harmonisierung mit der europäischen Regionalpolitik wurde bereits im 10. Rahmenplan der gesetzlich vorgesehene vierjährige Rahmenplan ergänzt um Daten für das an den Planungszeitraum anschließende Jahr.

Diese Angaben haben keine Planungswirkung für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe, weil die Mitwirkung des Bundes an der Rahmenplanung auf den Zeitraum der Finanzplanung (1983 bis 1987) begrenzt ist und die Rahmenplanung die Finanzplanung berücksichtigen muß (§ 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“). Im Anhang A wird eine zusammenfassende Übersicht über die in den einzelnen Ländern von 1985 bis 1989 vorgesehenen Maßnahmen und ihre Finanzierung gegeben. Zur Erreichung der im 14. Rahmenplan festgelegten Arbeitsplatz- und Investitionsziele sind im Planungszeitraum 1985 bis 1989 für jedes einzelne Planungsjahr rd. 8 Mrd. DM erforderlich. Dabei sind die Investitionszulagen nach dem Investitionszulagengesetz in den Finanzierungsplan der Gemeinschaftsaufgabe einbezogen. Die Planung im Rahmenplan ist stark untergliedert: Die Gesamtmittel sind auf die 18 Regionalen Aktionsprogramme und innerhalb dieser Programme auf sieben Maßnahmengruppen aufgeteilt.

Für die Durchführung des Rahmenplans erscheint ein flexibles Verfahren notwendig, weil sich in der Zwischenzeit oder auch während des Ablaufs des Planungsjahres die räumlichen und sachlichen Bedarfsschwerpunkte verschieben können. Diesem Erfordernis hat der Planungsausschuß bereits am 29. Juni 1971 durch folgenden Beschluß Rechnung getragen:

„Der Planungsausschuß ist der Meinung, daß zwischen den Mittelansätzen der Regionalen Aktionsprogramme eines Landes eine gewisse Flexibilität sowohl im sektoralen als auch im regionalen Sinne bestehen muß. Im Jahre 1972 sollen die einzelnen Länder notwendige Umplanungen in eigener Verantwortung vornehmen. Bei außergewöhnlichen Abweichungen von den Planzahlen soll der Unterausschuß konsultiert werden. Bei einer anderen als der im Rahmenplan vorgesehenen Verwendung der Mittel soll in den nachfolgenden Jahren ein Ausgleich geschaffen werden. Das gilt insbesondere für die regionale Verteilung der Mittel. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, wenn sich ergibt, daß sich die Abweichung von den Planzahlen auf Grund begründeter Änderungen der Zielvorstellungen als notwendig erweist.“

Der Planungsausschuß erneuert diesen Beschluß für das Jahr 1985.

5.2. Im Jahre 1985 stehen für die Gemeinschaftsaufgabe Baransätze in Höhe von 551,5 Mio. DM zur Verfügung. Von den 551,5 Mio. DM entfallen 251,4 Mio. DM auf das Zonenrandgebiet und 300,1 Mio.

DM auf die übrigen Fördergebiete. Der Bund übernimmt von den 551,5 Mio. DM einen Finanzierungsanteil von 275,75 Mio. DM; die Länder sehen ebenfalls 275,75 Mio. DM vor.

Die haushaltsmäßige Abwicklung des Bundesanteils von 275,75 Mio. DM stellt sich wie folgt dar: 210 Mio. DM werden für die Abdeckung der Verpflichtungsermächtigungen 1983 und 1984, kassenmäßig wirksam in 1985, benötigt; es verbleiben somit 65,75 Mio. DM. Hinzu kommt als Verpflichtungsermächtigung 1985 ein Betrag von 210 Mio. DM (davon 1986 und 1987 jeweils 105 Mio. DM fällig). Über die Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe hinaus wird damit gerechnet, daß 1985 1 052,86 Mio. DM Investitionszulagen gewährt werden.

Die im Bundeshaushaltsplan 1985 für die Gemeinschaftsaufgabe ausgebrachte Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 210 Mio. DM, fällig in den Haushaltsjahren 1986 und 1987 in Höhe von bis zu je 105 Mio. DM ist in Höhe von 15% gesperrt und die Inanspruchnahme bedarf insoweit der Einwilligung des Bundes.

Die folgenden Ausführungen sowie die in Teil III und den Anhängen enthaltenen Zahlenangaben stehen unter dem Vorbehalt der Einwilligung des Bundes in die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigung.

Der Normalansatz der Gemeinschaftsaufgabe in Höhe von 551,5 Mio. DM gliedert sich wie folgt auf die Länder auf:

Land	Landesquote in %	Anteil an den Baransätzen 1985 in Mio. DM
Schleswig-Holstein	12,02	66,3
Niedersachsen	24,04	132,6
Bremen	0,75	4,1
Nordrhein-Westfalen ...	15,04	82,9
Hessen	8,64	47,7*)
Rheinland-Pfalz	9,49	52,3
Saarland	4,62	25,5
Baden-Württemberg ...	0,83	4,6
Bayern	24,57	135,5
insgesamt ...	100,00	551,5

*) Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik stellt 1985 statt 23,85 Mio. DM Landesmittel nur 15,85 Mio. DM bereit. Damit verringert sich der komplementäre Bundesanteil automatisch um ebenfalls 8 Mio. DM, so daß Hessen 1985 nur über einen Baransatz von 31,7 Mio. DM verfügen kann.

Von den Baransätzen 1985 wird für die Abdeckung von Verpflichtungsermächtigungen 1983 und 1984 ein Betrag von 420 Mio. DM benötigt. Gleichzeitig stehen neue Verpflichtungsermächtigungen in

Höhe von 420 Mio. DM mit Fälligkeit in den Haushaltsjahren 1986 und 1987 zur Verfügung, so daß der 1985 verplanbare Betrag 551,5 Mio. DM beträgt. Dieser Betrag und die Investitionszulagen gliedern sich wie folgt auf die einzelnen Länder auf:

Land	GA-Mittel (in Mio. DM)			Investitionszulagen 1985 (in Mio. DM *)	
	insgesamt	davon Haushalt			
		1985	1986		1987
Schleswig-Holstein	66,3	16,3	25,0	25,0	120,60
Niedersachsen	132,6	32,6	50,0	50,0	262,50
Bremen	4,1	1,1	1,5	1,5	8,40
Nordrhein-Westfalen	82,9	19,9	31,5	31,5	149,06
Hessen	47,7	9,7	19,0	19,0	93,40
Rheinland-Pfalz	52,3	12,3	20,0	20,0	108,17
Saarland	25,5	5,5	10,0	10,0	58,45
Baden-Württemberg	4,6	0,6	2,0	2,0	10,50
Bayern	135,5	33,5	51,0	51,0	241,58
insgesamt ...	551,5	131,5	210,0	210,0	1 052,66

*) Hierbei handelt es sich um Schätzungen der Länder auf der Grundlage der im Planungszeitraum angestrebten Arbeitsplatzziele.

Die Mittel in 1985 aus dem Rahmen des Sonderprogramms zur Flankierung des Anpassungsprozesses in der Stahlindustrie (Stahlstandortprogramm) gliedern sich wie folgt auf die beiden beteiligten Länder auf:

Land	Mio. DM
Saarland	16,650
Rheinland-Pfalz	1,850

Die Mittel in 1985 aus dem Rahmen des Sonderprogramms zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Schiffbau-, Eisen- und Stahlindustrie in der Arbeitsmarktregion Bremen betragen 20 Mio. DM.

Die Inanspruchnahme der im Bundeshaushaltsplan 1985 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 50 Mio. DM für künftige Haushaltsjahre ist in Höhe von 15% gesperrt, und die Inanspruchnahme bedarf insoweit der Einwilligung des Bundes.

5.3. Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden auch Bürgschaften zugunsten von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gewährt. Für das Jahr 1985 beteiligt sich der Bund an etwaigen Ausfällen bei diesbezüglichen Bürgschaften der Länder entsprechend gesonderten Garantieerklärungen hälftig mit einem Garantieplafonds bis zu insgesamt 400 Mio. DM. Die Gewährleistungen innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe können

deshalb 800 Mio. DM erreichen und teilen sich auf die einzelnen Länder wie folgt auf:

Land	Gewährleistungen in Mio. DM
Schleswig-Holstein	90
Niedersachsen	250
Bremen	14
Nordrhein-Westfalen	75
Hessen	76
Rheinland-Pfalz	70
Saarland	100
Baden-Württemberg	35
Bayern	90
insgesamt ...	800

Unter bestimmten räumlichen und sachlichen Voraussetzungen können zinsverbilligte Darlehen aus dem ERP-Sondervermögen an Unternehmen gewährt werden, die nicht mit der Investitionszulage und Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden. Solche Darlehen können Betriebe des Handels, Handwerks, Kleingewerbes, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes in Fördergebieten erhalten. Für das Jahr 1984 stand ein Fördervolumen von

965 Mio. DM zur Verfügung; 1985 sind für dieses Programm 975 Mio. DM vorgesehen.

Aus dem ERP-Sondervermögen können ferner zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen zur Verbesserung des Wohn- und Freizeitwertes von Schwerpunkttorten der Regionalen Aktionsprogramme zinsverbilligte Darlehen gewährt werden. Für das Jahr 1984 standen 45 Mio. DM zur Verfügung; dieses Programm wird 1985 mit einem Fördervolumen von 35 Mio. DM fortgeführt.

5.4. Maßnahmen und Mittel des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung

Die ab 1. Januar 1985 geltende neue Verordnung über den Europäischen Regionalfonds (EFRE) hat wesentliche Veränderungen im System der Beteiligung des Fonds an der Regionalförderung der Mitgliedstaaten gebracht (vgl. dazu Ziffer 4.4.). Insbesondere die Umstellung von den früheren festen Quoten auf Spannenquoten und die Einführung der Möglichkeit einer Programmfinanzierung neben der Projektfinanzierung werfen für die künftige Abwicklung der Zuschüsse aus dem EFRE zahlreiche Fragen auf, die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften bisher nicht abschließend geklärt worden sind. Darüber hinaus verlangt die Kommission für die Antragstellung auf Zuschüsse für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft nunmehr eine Reihe zusätzlicher Angaben, die aus deutscher Sicht einen unvermeidbaren bürokratischen Mehraufwand verlangen und die nach der neuen Fondsverordnung auch nicht erforderlich erscheinen. Die Bundesregierung hat die Kommission daher um grundsätzliche Überprüfung der neuen Antragsunterlagen gebeten, um eine sachgerechte und praktikable Abwicklung von Projekten der gewerblichen Wirtschaft, denen unter der Zielsetzung des EFRE gegenüber den Infrastrukturen Vorrang zukommt, zu gewährleisten.

Die Bundesregierung wird weiterhin in Abstimmung mit den Bundesländern bei der EG-Kommission auf eine umgehende Klärung der bei der Beteiligung des EFRE an der nationalen Regionalförderung entstandenen Probleme drängen.

6. Aufgabenteilung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

Der Planungsausschuß geht bei der Aufstellung des Rahmenplans weiterhin von folgender Aufgabenteilung aus:

Wie sich aus nachstehender Übersicht ergibt, hat der von Bund und Ländern gebildete Planungsausschuß eine Reihe von allgemeinen Grundsätzen als Vorgaben für die Anmeldungen der Länder zum Rahmenplan festgelegt. In Ausfüllung dieser Grundsatzbeschlüsse geben die Länder ihre Anmeldungen zum Rahmenplan ab. Soweit sich diese Anmeldungen im Rahmen der Grundsatzbeschlüsse halten, wird ihnen im Planungsausschuß nicht widersprochen. Der Planungsausschuß wird die Auf-

gabenverteilung zwischen Planungsausschuß und Ländern periodisch überprüfen.

a) Abgrenzung der Fördergebiete (§ 5 Nr. 1 GRW). Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

- Festlegung eines einheitlichen Indikatorensystems
- Aufstellung einer Rangfolge unter den für die Fördergebietsauswahl maßgebenden Gebietseinheiten (regionale Arbeitsmärkte)
- Festlegung eines Schwellenwertes
- Festlegung der Fördergebiete im Kern und Bestimmung eines den Ländern zur Verfügung stehenden Dispositionsrahmens zur Feinabgrenzung der Fördergebiete
- Bestimmung der Mindestgröße von Fördergebieten
- Festlegung von Grundsätzen für die Anerkennung von Fremdenverkehrsgebieten (falls für erforderlich gehalten)

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Gemeindegrenzen der Fördergebiete
- Gegebenenfalls Erweiterung des Dispositionsrahmens zur Feinabgrenzung der Fördergebiete durch Herausnahme einzelner an sich förderfähiger Gemeinden
- Benennung der Gebiete, in denen eine Förderung des Fremdenverkehrs möglich ist
- Bezeichnung, Beschreibung und räumliche Abgrenzung von regionalen Aktionsprogrammen

b) Konzentration der Förderung auf räumliche Schwerpunkte (§ 2 Abs. 2 Satz 3 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

- Aufstellung von Grundsätzen für die Auswahl von Schwerpunkttorten und zu den Schwerpunkttorten gehörenden Orten (Mitorte)
- Festlegung der Gesamtzahl von Schwerpunkttorten und deren zahlenmäßige Verteilung auf die Länder

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Benennung der Schwerpunkttorte und der Mitorte im Rahmen der vom Planungsausschuß aufgestellten Grundsätze und Richtwerte
- Räumliche Abgrenzung von Schwerpunkttorten

c) Nennung der Ziele, die in den Fördergebieten erreicht werden sollen (§ 5 Nr. 2 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

- Benennung von Zielen und Grundsätzen für ihre Regionalisierung

- Aufstellung von Zielen für die Förderung gewerblicher Investitionen (z. B. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Erhöhung der Einkommen) und die Förderung der wirtschaftsnahen Infrastruktur
- Entwicklung von Methoden für die Erfolgskontrolle (Zielerreichungskontrolle und Wirksamkeitskontrolle)

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Quantifizierung und regionale Aufteilung der Zielvorgaben
- Durchführung der Erfolgskontrolle

d) Aufführung von Maßnahmen und Mitteln, getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern (§ 5 Nr. 3 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

- Festlegung eines Schlüssels zur Verteilung der Bundesmittel auf die Länder
- Benennung der förderfähigen Maßnahmengruppen

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Aufteilung des Mittelbedarfs und der Mittel auf die regionalen Aktionsprogramme und innerhalb dieser auf die Maßnahmengruppen

e) Art, Intensität und Voraussetzungen der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen (§ 5 Abs. 4 GRW)

Zu den Aufgaben des Planungsausschusses gehören:

- Festlegung der Förderungsart (z. B. Investitionszulage, Investitionszuschüsse und Bürgschaften)
- Festlegung von Förderungshöchstsätzen und Grundsätze für deren funktionale und regionale Verteilung
- Festlegung bestimmter Voraussetzungen der Bauleitplanung für die Förderung der Neuerrichtung von Betrieben in Schwerpunkortorten

Zu den Aufgaben der Länder gehören:

- Aufteilung der Förderungshöchstsätze im Rahmen der vom Planungsausschuß festgelegten Grundsätze
- Erforderlichenfalls Anerkennung von Industrie- und Gewerbeflächen in den Schwerpunkortorten, auf denen die Neuerrichtung von Betrieben gefördert werden kann.

7. Empfehlungen des Planungsausschusses zur kommunalen Wirtschaftsförderung

Der Planungsausschuß gibt nachstehende Empfehlungen zur kommunalen Wirtschaftsförderung ab:¹⁾

¹⁾ Die Empfehlungen des Planungsausschusses erfolgen in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der Innenministerkonferenz vom 12. März 1981.

1. Die Kommunen haben bei der Wirtschaftsförderung ihre Stellung in der gesamtstaatlichen Ordnung und ihre — auch die Einhaltung der EG-Regelungen umfassende — Verpflichtung zu bundes- und landestreuem Verhalten zu berücksichtigen. Sie müssen die Planungen und wirtschaftspolitischen Entscheidungen des Bundes und der Länder beachten.
2. Die Kommunen sollen sich bei der Wirtschaftsförderung auf die unbedenklichen Maßnahmen der indirekten Förderung im Rahmen der allgemeinen kommunalen Aufgabenerfüllung konzentrieren.
3. Bei direkten Wirtschaftsförderungsmaßnahmen ist aus rechtlichen und wirtschaftspolitischen Gründen Zurückhaltung geboten. Direkte Wirtschaftsförderung ist nur ausnahmsweise zulässig; sie darf der staatlichen Wirtschaftspolitik nicht widersprechen.
4. Fördermaßnahmen sollen nur nach Abwägung aller Vor- und Nachteile und unter Berücksichtigung sämtlicher Folgewirkungen ergriffen werden. Insbesondere soll bei direkten Fördermaßnahmen eine genaue Wirtschaftlichkeitsprüfung angestellt werden.
5. Für von Kommunen getragene Wirtschaftsförderungsgesellschaften gelten die vorstehenden Grundsätze gleichermaßen.

8. Zusammenarbeit mit anderen raumwirksamen Politiken

8.1. Neben der regionalen Strukturpolitik können auf den verschiedenen politischen Ebenen Sektorpolitiken regional unterschiedliche Wirkungen erzeugen. Die Beziehungen zwischen diesen Politikbereichen sind nicht immer frei von Widerspruch. Von der sektoralen Wirtschaftspolitik können sogar Wirkungen ausgehen, die die Ziele der regionalen Strukturpolitik konterkarieren. Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat deshalb mehrfach die Notwendigkeit der Zusammenarbeit und Abstimmung mit den anderen raumwirksamen Politikbereichen unterstrichen. Um hierzu Grundlagen zu schaffen, wurde vor einiger Zeit ein Gutachten zur Überprüfung der Konsistenz von Agrar-, Energie- und Verkehrspolitik mit der regionalen Wirtschaftspolitik erstellt. Eine Grundaussage des Gutachtens ist, daß für einen widerspruchsfreien Einsatz der verschiedenen öffentlichen Fördermittel die Schaffung eines gemeinsamen räumlichen Bezugsrahmens eine entscheidende Vorbedingung darstellt. Grundeinheit dieses gemeinsamen räumlichen Bezugsrahmens solle dabei die auf dem Konzept der regionalen Arbeitsmärkte basierende Regionsabgrenzung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sein. Dies gelte insbesondere für die Agrarstrukturpolitik (Einkommensschwelle). Die regionalen Arbeitsmärkte gäben nämlich am ehesten an, welche alternativen Einkommen zu erzielen sind und wie hoch der Einkommensausfall bei weiterem Verbleiben in der Landwirtschaft ist.

Um eine bessere Abstimmung der raumwirksamen Planungen und Maßnahmen des Bundes sicherzustellen, hat die Bundesregierung am 30. Januar 1985 neue „Programmatische Schwerpunkte der Raumordnung“ beschlossen (BT-Drucksache 10/3146).

8.2. Für die Zielerreichung der regionalen Strukturpolitik ist eine Reihe von Fachpolitiken von Bedeutung. Der nachfolgende Überblick über Stand und mögliche Aussichten bei der Zusammenarbeit gibt Hinweise auf die regionalwirtschaftliche Bedeutung einzelner Fachpolitiken.

Verkehrspolitik

In der Vergangenheit konnte erreicht werden, daß bei der Erarbeitung des Bundesverkehrswegeplans einschließlich des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen regionalpolitische Kriterien ein stärkeres Gewicht erhielten, wobei neben dem Arbeitsplatzbedarf auch Einkommensrückstände Berücksichtigung finden müssen. Künftig muß versucht werden, auch das Konzept der regionalen Arbeitsmärkte zur Geltung zu bringen. Diese repräsentieren funktionale Verflechtungsbereiche (Berufspendler), deren Arbeitsmarktzentren Verkehrsknotenpunkte darstellen, die verkehrsmäßig optimal angeschlossen sein sollten.

Bei anstehenden Verkehrswegevorbahen (auch bei Stilllegungsüberlegungen) sollten die Entwicklungsziele der Fördergebiete, einschließlich ihrer Schwerpunkorte, auch angesichts knapper Mittel berücksichtigt werden.

Energiepolitik

Für die regionale Strukturpolitik ist eine günstige Energieversorgung in den Fördergebieten von großem Interesse. Die regionale Entwicklung in den Schwerpunkorten kann behindert werden, wenn ein zukunftsträchtiger Energieträger regional nicht vorhanden ist. Ein solcher Engpaß wird im Erdgasbereich gesehen; das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zur Förderung des Baues von Erdgasleitungen vom 29. Januar 1980 (BGBl. I, S. 109) trägt dem Rechnung. Die Förderung des Baues von Erdgasleitungen wirkt sich auf die Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ günstig aus. In gleicher Weise ist ein Ausbau der Fernwärme in hierfür geeigneten Gebieten wünschenswert.

Agrarpolitik

Agrarpolitik und regionale Wirtschaftspolitik haben in der Vergangenheit dafür Sorge getragen, daß der Strukturwandel ohne unzumutbare Härten abgelaufen ist. Die Agrarpolitik sollte auch in Zukunft unter veränderten gesamtwirtschaftlichen Gegebenheiten den landwirtschaftlichen Strukturwandel und die notwendigen Freisetzungen landwirtschaftlicher Arbeitskräfte unterstützen. In Gebieten mit landwirtschaftlichem Strukturwandel müssen hierfür gewerbliche Dauerarbeitsplätze in entsprechender Qualität geschaffen werden.

Zur weiteren Verbesserung der Konsistenz von regionaler Wirtschaftspolitik und Agrarpolitik sollten sich die Maßnahmen im Bereich der Agrarstrukturpolitik neben der Berücksichtigung landwirtschaftlicher Zielindikatoren auch an regionalen außerlandwirtschaftlichen Einkommens- und Beschäftigungssituationen orientieren.

Städtebaupolitik

Zwischen Städtebaupolitik und regionaler Strukturpolitik konnte innerhalb der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe bereits ein relativ hoher Grad an parallel gerichtetem Handeln erreicht werden.

Einerseits erleichtert die Regionalpolitik städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, indem auch Betriebserweiterungen und -verlagerungen förderungsfähig sind, die mit solchen städtebaulichen Maßnahmen im Zusammenhang stehen. Zum anderen ergänzt die Städtebaupolitik das Schwerpunkortprinzip durch einen relativ gezielten Einsatz der Finanzhilfen des Bundesprogramms zur Förderung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen, der zu einem überproportionalen Anteil der Schwerpunkorte an dieser Förderung führt.

Berufsbildungspolitik

Die berufliche Qualifizierung von Jugendlichen und Erwachsenen ist eine wesentliche Voraussetzung für eine Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur. Regionalpolitik und Berufsbildungspolitik stärken die Wirkung ihrer Maßnahmen gegenseitig insbesondere im Bereich der Schaffung von Ausbildungsplätzen. Bei der Förderung von Erweiterungsinvestitionen wird diesem Zusammenhang Rechnung getragen, indem ein neugeschaffener Ausbildungsplatz wie zwei Arbeitsplätze gewertet wird. Für ausbildungsplatzschaffende Investitionen wird ein besonderer Investitionszuschuß gewährt, der nicht auf die Förderhöchstsätze des Rahmenplans angerechnet wird. Die Investoren erhalten damit einen zusätzlichen Anreiz, die Zahl der verfügbaren Ausbildungsstellen in den Fördergebieten zu erhöhen. Den Jugendlichen eröffnet sich eine größere Chance, ihr Berufsleben dort zu gestalten, wo sie aufwachsen. Auf diese Weise können Qualität der Arbeitsplätze und Einkommen in den Fördergebieten weiter erhöht werden.

Forschungs- und Technologiepolitik

Forschung, Entwicklung und Innovation sind vor dem Hintergrund der geänderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gerade für die strukturschwachen Gebiete immer wichtiger geworden. Oft fehlen jedoch im Investitionsbereich und teilweise im FuE-Personalbereich die notwendigen Voraussetzungen zur erfolgreichen Entwicklung technologisch neuer Produkte oder Verfahren. Um die Anreize, Forschungsinvestitionen in Fördergebieten vorzunehmen, zu verstärken, ist deshalb die Investitionszulage für Forschungs- und Entwicklungsinvestitio-

nen seit dem 9. Rahmenplan begrenzt mit regionalen Fördermitteln kumulierbar. Gleichzeitig in Anspruch genommen werden können auch die Forschungs- und Entwicklungspersonalzulage und der besondere Investitionszuschuß, der seit dem 10. Rahmenplan für die Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen im Forschungs- und Entwicklungs- und Leitungsbereich möglich ist.

Umweltpolitik

Bei der Abstimmung mit der Umweltpolitik ist durch rechtzeitige Berücksichtigung der Umweltbelange aufgrund bestehender Rechtsvorschriften darauf hinzuwirken, daß in möglichst weitgehendem Maße sowohl die Ziele der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ erreichbar bleiben als auch die Erfordernisse des Umweltschutzes berücksichtigt werden.

Behördenstandorte

Wenn es sich auch um keine Fachpolitik im engeren Sinne handelt, sollte doch die Einflußnahme auf Neugründung, Beibehaltung und Verlagerung von Behörden, Institutionen und sonstigen Einrichtungen, die durch die öffentliche Hand finanziert werden, zugunsten der Fördergebiete verstärkt werden. Dies erfordert, daß bei der Abstimmung von Standortentscheidungen in Bund und Ländern sowohl die Ziele der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ als auch die Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt werden. Darüber hinaus müssen durch gezielte Maßnahmen, insbesondere durch solche, die den Wohn- und Freizeitwert steigern, ggf. die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Raumordnung

Die mit anderen Fachpolitiken koordinierte regionale Strukturpolitik trägt wesentlich zur Verwirklichung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei. So fügen sich die Schwerpunkte der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in das Netz der zentralen Orte der Landesplanung ein und verstärken dessen Funktionsfähigkeit, wobei sie überwiegend aus Ober- und Mittelzentren bestehen.

8.3. Auswirkungen auf die regionale Entwicklung gehen auch von Fachpolitiken der Europäischen Gemeinschaft aus. In Abhängigkeit von dem Bereich und der betroffenen Region müßte künftig versucht werden, den Einfluß dieser Politiken stärker sichtbar zu machen. Als weiterer Schritt käme dann später in Betracht, diese Politiken stärker mit den Zielen der regionalen Strukturpolitik abzustimmen.

Von besonderer Bedeutung sind hierbei die EG-Agrarpolitik, die EG-Handelspolitik und — soweit bereits vorhanden — die EG-Industriepolitik sowie

die Mittelvergabe aus dem EAGFL, dem EG-Sozialfonds, der Europäischen Investitionsbank und nach dem EGKS-Vertrag.

9. Erfolgskontrolle

9.1. Ziele und Möglichkeiten einer Erfolgskontrolle

Im Rahmen einer Erfolgskontrolle, der die Hilfen der regionalen Wirtschaftsförderung ebenso wie andere Subventionen in regelmäßigen Abständen unterworfen werden müssen, wird überprüft, ob und inwieweit die mit den regionalpolitischen Maßnahmen angestrebten Ziele tatsächlich erreicht worden sind. Der Grad der Zielerreichung kann durch einen Vergleich von Soll-Werten mit Ist-Werten ermittelt werden. Ein solcher Soll-Ist-Vergleich erlaubt allerdings noch keine hinreichend begründeten Aussagen darüber, ob die festgestellte Zielverwirklichung allein auf den Einsatz der regionalpolitischen Instrumente zurückzuführen ist. Diese Wirkungszusammenhänge zwischen regionalpolitischen Instrumenten und Zielen festzustellen, ist ebenfalls Aufgabe der Erfolgskontrolle. Erfolgskontrollen sollen damit Informationen für die förderpolitische Entscheidung liefern, ob im konkreten Fall der Einsatz des regionalpolitischen Instrumentariums noch erforderlich ist und — wenn diese Frage bejaht wird — ob die bisherige Regionalpolitik in unveränderter Form oder modifiziert fortgesetzt werden sollte.

Eine wesentliche Voraussetzung für eine aussagefähige Erfolgskontrolle als Soll-Ist-Vergleich ist es, daß die angestrebten regionalpolitischen Ziele eindeutig definiert und quantifiziert sind. Ob der Regionalpolitik im konkreten Fall Erfolg bescheinigt wird, hängt damit nicht unwesentlich von politischen Wertvorstellungen und von — letztlich subjektiven — Entscheidungen bei der Spezifizierung der Zielvariablen ab.

Erfolg oder Mißerfolg der Regionalpolitik ließen sich zweifelsfrei nur dann nachweisen, wenn die tatsächlich eingetretene Situation verglichen werden könnte mit der hypothetischen Situation, die sich bei Fehlen der regionalpolitischen Aktivität ergeben hätte. Der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung ist es jedoch kaum möglich, die Wirkung eines einzelnen wirtschaftspolitischen Instruments zweifelsfrei zu isolieren. Man würde folglich die Erfolgskontrolle überfordern, wenn man von ihr eindeutige Beweise für den Erfolg der regionalpolitischen Instrumente verlangen würde. Statt dessen kann es letztlich bei der Erfolgskontrolle nur darum gehen, stärker empirisch fundierte Tendenzaussagen über den Einfluß der regionalpolitischen Instrumente auf die regionalpolitischen Zielgrößen zu gewinnen.

9.2. Formen der Erfolgskontrolle

In der Diskussion zur Erfolgskontrolle der Regionalpolitik werden in der Regel drei Arten von Erfolgskontrollen unterschieden:

- einzelbetriebliche Erfolgskontrolle,
- Zielerreichungskontrolle,
- Wirkungskontrolle.

9.2.1. Durch die einzelbetriebliche Erfolgskontrolle soll festgestellt werden, ob in den geförderten Betrieben die in ihrem Förderantrag angegebenen Investitionen tatsächlich durchgeführt und die entsprechenden Arbeitsplätze der Quantität und der Qualität nach geschaffen bzw. gesichert worden sind. Damit soll kontrolliert werden, ob die bestehenden Fördervoraussetzungen und -auflagen von den geförderten Betrieben tatsächlich eingehalten wurden und somit die regionalpolitische Subventionsgewährung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Subventionsgewährung bei den geförderten Betrieben läßt noch keine hinreichenden Aussagen über die Wirksamkeit der gewährten Hilfen zu.

Die einzelbetriebliche Erfolgskontrolle kann auch dafür eingesetzt werden, die Entwicklung der geförderten Betriebe nach Abschluß des Fördervorhabens zu verfolgen. Auf diese Weise können z. B. Informationen darüber gewonnen werden, ob die geschaffenen bzw. gesicherten Arbeitsplätze tatsächlich besetzt sind, ob die geförderten Arbeitsplätze dauerhaft Bestand haben, ob der geförderte Betrieb nachfolgend Erweiterungsinvestitionen durchgeführt hat oder im Laufe der Zeit mehr Arbeitsplätze anbietet, als ursprünglich gefördert worden sind. Die einzelbetriebliche Erfolgskontrolle kann demnach auch wichtige Bausteine für Wirkungskontrollen auf einzelbetrieblicher Ebene liefern.

9.2.2. Die Zielerreichungskontrolle geht über den betrieblichen Rahmen hinaus. Sie prüft, ob und inwieweit die regionalpolitisch vorgegebenen Ziele in den einzelnen Regionen tatsächlich erreicht sind. Zu diesem Zweck werden als wünschenswert angesehene Werte der regionalpolitischen Zielvariablen, vorwiegend Einkommens- und Arbeitsmarktindikatoren, mit dem empirisch festgestellten Wert dieser Zielvariablen in den einzelnen Regionen verglichen.

Auf der Basis dieses Soll-Ist-Vergleichs kann die Förderbedürftigkeit von Regionen empirisch gesichert beurteilt werden. Seine Ergebnisse hängen in starkem Maße u. a. davon ab, welche Ziele dem regionalen Vergleich zugrundegelegt werden, wie diese Ziele spezifiziert werden und wo der Schwellenwert der Zielvariablen festgesetzt wird. Für ein und dieselbe Region kann daher die Zielerreichungskontrolle je nach Zielauswahl zu stark unterschiedlichen, ja sogar zu entgegengesetzten Ergebnissen gelangen.

Auch die Zielerreichungskontrolle untersucht nicht, welche Faktoren Situation und Entwicklung einer Region bestimmen. Wenn durch den Soll-Ist-Vergleich festgestellt wird, daß sich der Abstand einer Förderregion zum angestrebten Zielwert verringert, kann dies bestenfalls als erster Hinweis auf positive Wirkungen der Regionalpolitik verstanden wer-

den. Diesem positiven empirischen Befund müßte aber in einer eingehenderen Wirkungsanalyse nachgegangen werden, wenn verlässliche Aussagen zur Wirksamkeit des regionalpolitischen Instrumentariums gemacht werden sollen.

9.2.3. Im Rahmen von Wirkungskontrollen wird der Versuch unternommen, über die Ermittlung des Zielerreichungsgrades hinauszugehen und zu einer Ursachenanalyse zu gelangen. Wirkungskontrollen sollen Auskunft darüber geben, in welche Richtung das eingesetzte regionalpolitische Instrumentarium wirkt und welchen Anteil es an einer ggfs. festgestellten zielkonformen Entwicklung einer Region hat. Letztlich können nur Wirkungskontrollen die Frage nach der Effizienz des eingesetzten regionalpolitischen Instrumentariums befriedigend beantworten.

Die Durchführung von aussagefähigen Wirkungskontrollen wirkt in der Praxis eine Reihe schwerwiegender Probleme auf. Allen voran steht die Frage, wie die festgestellte Entwicklung einer Region, die in der Regel durch das — z. T. auch gegenläufige — Zusammenspiel einer Vielzahl von Einflußfaktoren entsteht, den einzelnen Bestimmungsfaktoren zugerechnet werden kann. Bisher ist es nicht gelungen, überzeugende empirische Methoden zur Isolierung der Wirkungen der Regionalpolitik oder gar einzelner regionalpolitischer Instrumente zu entwickeln.

Die bisher entwickelten methodischen Ansätze sind um so komplexer, je stärker sie den wissenschaftlichen Ansprüchen genügen. Entsprechend hoch ist dann bei diesen Ansätzen die Zahl der Umsetzungsprobleme und der Fehlerquellen. Für Wirkungskontrollen wird eine Fülle tief gegliederter und auch zeitnaher Daten benötigt. Diese liegen häufig für die gewünschte regionale Ebene nicht vor oder können nur durch aufwendige Umrechnungen, oft auch nur für relativ weit zurückliegende Zeiträume annäherungsweise ermittelt werden. Soweit die erforderlichen Regionaldaten existieren, erschweren nicht selten die Datenschutzerfordernisse ihre Benutzung auch für wissenschaftliche Zwecke.

Angesichts dieser methodischen und datentechnischen Probleme bei der Durchführung von Wirkungsanalysen kann es nicht verwundern, daß ein Großteil der vorliegenden Untersuchungen auf zeitliche, sektorale, regionale, betriebsgrößenmäßige und/oder instrumentelle Ausschnitte der Regionalförderung beschränkt bleibt. Die Ergebnisse dieser empirischen Wirkungsanalysen können dann — auch wegen mangelnder Repräsentativität — häufig nicht verallgemeinert werden, so daß sie als Grundlage für förderungspolitische Entscheidungen nur begrenzt geeignet sind.

Ein überzeugender Ansatz für laufende systematische Wirkungskontrollen ist nicht in Sicht. Beim derzeitigen Stand der Forschung muß man wohl davon ausgehen, daß auch in absehbarer Zukunft ein solcher Ansatz nicht entwickelt werden kann. Der praktischen Regionalpolitik bleibt deswegen auch in Zukunft nichts weiter übrig, als die verschiedenen, z. T. partiellen und isoliert betrachtet

nicht immer befriedigenden Ansätze zu kombinieren, um ein Höchstmaß an Informationen über die Wirkungen der regionalpolitischen Instrumente zu erhalten. Erst auf dieser Basis kann dann im Rahmen einer Gesamtbewertung der Erfolg der Regionalpolitik beurteilt werden.

9.3. Stand der Erfolgskontrollen zur Gemeinschaftsaufgabe

Die Erfolgskontrolle zur Gemeinschaftsaufgabe ist grundsätzlich gemeinsame Aufgabe des Bundes und der Länder. Sie wird zu einem Teil von Bund und Ländern gemeinsam, zum anderen Teil ausschließlich von den einzelnen Ländern durchgeführt. Das Schwergewicht bei der Durchführung der Erfolgskontrolle liegt bei den Ländern.

Zur Kontrolle des Erfolgs der regionalen Wirtschaftsförderung werden alle drei oben skizzierten Arten von Erfolgskontrollen praktiziert. In der Praxis lassen sich die einzelnen Arten allerdings nicht immer eindeutig voneinander abgrenzen. Da keiner der bisher entwickelten Ansätze zur Zielerreichungs- und Wirkungskontrolle umfassende und sichere Aussagen erlaubt, sind Bund und Länder bemüht, die verschiedensten Ansätze heranzuziehen, um ein befriedigendes Gesamtbild zu gewinnen.

9.4. Im einzelnen werden folgende Ansätze zur Erfolgskontrolle praktiziert bzw. vorbereitet:

9.4.1. Erste Einblicke in die Ergebnisse der Gemeinschaftsaufgabe vermittelt die vom Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft geführte Antragsstatistik. Seit 1972 ermöglicht diese detaillierte und laufend verbesserte Statistik Aussagen über die Mittelverwendung sowie über die geförderten Investitionen und Arbeitsplätze. Die Antragsstatistik beruht auf den in den bewilligten Förderanträgen enthaltenen Angaben der antragstellenden Unternehmen und Gemeinden. Da die bewilligten Fördervorhaben nicht immer in dem ursprünglich geplanten Umfang durchgeführt werden, stimmen die Antragsdaten nicht völlig mit den tatsächlichen Förderzahlen überein. Bisher ist es nicht vollständig gelungen, die Antragsstatistik um diese nachträglichen Abweichungen vom bewilligten Antrag zu bereinigen und zu einer umfassenden Statistik der tatsächlichen Förderung zu kommen.

Die Antragsstatistik ist für sich allein genommen eine Kontrolle der Inanspruchnahme der Gemeinschaftsaufgabe, aber noch keine Erfolgskontrolle. Für verschiedene Ansätze zur Erfolgskontrolle ist sie allerdings eine wichtige Vorstufe.

Aus der Antragsstatistik sind für den Zeitraum 1972 bis 1984 folgende Ergebnisse hervorzuheben:

— Es wurden rd. 47 500 Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft mit einem Investitionsvolumen von insgesamt rd. 132 Mrd. DM gefördert. Nach Angaben der begünstigten Unternehmen wurden bzw. werden dadurch über 825 000 neue Arbeitsplätze in den Fördergebieten ge-

schaffen und über 1 210 000 gefährdete Arbeitsplätze gesichert.

- Rd. 60% des geförderten Investitionsvolumens entfielen auf Erweiterungsinvestitionen, 25% auf Errichtungsinvestitionen und der Rest auf Umstellungs- und Rationalisierungsinvestitionen.
- Gut $\frac{2}{3}$ aller geförderten Investitionsvorhaben wurden nur mit der Investitionszulage gefördert, d. h. in jedem dritten Förderfall erfolgte eine zusätzliche Förderung aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaftsaufgabe.
- Über $\frac{3}{4}$ der geförderten Investitionen (gemessen am Investitionsvolumen) wurden in Schwerpunkttorten durchgeführt.
- Rd. 35% des geförderten Investitionsvolumens entfiel auf das Zonenrandgebiet.
- Bei $\frac{2}{3}$ aller geförderten Investitionsfälle handelte es sich um Investitionen unter 1 Mio. DM; am geförderten Investitionsvolumen gemessen entfielen immerhin 9% auf diese Förderkategorie. Andererseits wurden auch 113 Investitionsfälle mit einem Investitionsvolumen von jeweils 100 Mio. DM und mehr gefördert (davon 37 Errichtungsinvestitionen); 26% des geförderten Investitionsvolumens entfielen auf diese Größenklasse. Die restlichen 65% des geförderten Investitionsvolumens verteilten sich etwa zur Hälfte auf Investitionen in den Größenklassen 1 Mio. DM bis unter 10 Mio. DM und 10 Mio. DM bis unter 100 Mio. DM.
- Eine Aufschlüsselung des geförderten Investitionsvolumens nach Wirtschaftszweigen läßt erkennen, daß vor allem folgende Wirtschaftszweige bei der Förderung dominieren: Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau (22%); Chemische Industrie und Mineralölverarbeitung (12%); Eisen- und NE-Metallerzeugung, Gießerei, Stahlverformung (8%); Elektrotechnische Industrie, Feinmechanik, Optik (9%); Holz-, Papier-Druckgewerbe (10%); Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe (8%).
- Im Bereich der wirtschaftnahen Infrastruktur wurden 7 023 Vorhaben mit einem Investitionsvolumen von rd. 8,7 Mrd. DM gefördert; dafür wurden rd. 3,4 Mrd. DM Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe bewilligt. Rd. 40% des geförderten Investitionsvolumens entfielen auf das Zonenrandgebiet. Rd. 57% des geförderten Investitionsvolumens wurden in Schwerpunkttorten der Gemeinschaftsaufgabe durchgeführt. Bei den geförderten Infrastrukturmaßnahmen dominieren Industriegeländeerschließungen, Fremdenverkehrseinrichtungen und die umweltbedeutsamen Abwasserbeseitigungs- und -reinigungsanlagen, auf die mehr als $\frac{2}{3}$ des geförderten Investitionsvolumens entfielen. Hervorzuheben ist auch die Förderung von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, hierauf entfielen rd. 12% des geförderten Investitionsvolumens.

Die zeitliche Entwicklung von geförderten Investitionen, geschaffenen Arbeitsplätzen und durchschnittlichen Investitionskosten je Arbeitsplatz geht aus der nachstehenden Tabelle hervor:

Jahr	Zahl der Fälle	Zahl der neuen Arbeitsplätze	Investitionsvolumen		
			insgesamt in Mio. DM	nur Errichtungen und Erweiterungen	
				in Mio. DM	DM je neuen Arbeitsplatz
1972	4 668	124 945	10 531	9 947	79 610
1973	4 240	107 340	8 966	8 187	76 270
1974	3 577	87 038	9 010	8 238	94 650
1975	3 825	72 126	9 568	8 759	121 150
1976	3 761	58 407	8 992	7 292	124 850
1977	3 393	52 414	7 461	6 556	125 080
1978	3 353	46 274	9 442	7 860	169 860
1979	3 724	50 128	12 236	11 250	224 430
1980	3 752	55 905	10 992	9 852	176 220
1981	4 003	49 734	10 976	9 854	198 130
1982	3 160	41 347	11 398	9 831	237 770
1983	3 056	43 336	10 668	9 488	218 940
1984	2 965	36 787	11 371	9 026	245 360
1972—1984	47 477	825 781	131 611	116 140	140 640

9.4.2. Die Einhaltung der in den Förderanträgen gemachten Angaben der Subventionsempfänger wird regelmäßig überprüft

- durch die Landesverwaltungen, die im Rahmen administrativer Nachprüfungen die Verwendungsnachweise der Subventionsempfänger kontrollieren,
- durch Stichproben der Landesrechnungshöfe,
- durch Betriebsprüfungen der Finanzämter, soweit die regionale Investitionszulage gewährt wurde.

Durch diese einzelbetrieblichen Kontrollen wird laufend überwacht, daß die Fördermittel zweckentsprechend eingesetzt werden.

Wesentliche und grundsätzliche Ergebnisse dieser einzelbetrieblichen Prüfungen der Landesverwaltungen und der Landesrechnungshöfe werden jährlich im Unterausschuß für regionale Wirtschaftsstruktur berichtet.

9.4.3. Unabhängig von diesen routinemäßigen einzelbetrieblichen Kontrollen versuchen einige Länder, die tatsächliche Entwicklung der geförderten Betriebe durch einen Vergleich von Daten der amtlichen Statistik mit der Antragsstatistik der Ge-

meinschaftsaufgabe zu überprüfen. Dabei werden für die Gesamtheit der geförderten Betriebe für bestimmte Kennziffern die Ist-Werte aus der amtlichen Statistik den Soll-Daten gegenübergestellt, wie sie sich aus den Genehmigungsbescheiden ergeben. Auf diese Weise kann u. a. die tatsächliche Entwicklung von Beschäftigung und/oder Investitionsvolumen aller geförderten Betriebe mit den Plandaten verglichen werden.

Dieser Ansatz einer Erfolgskontrolle auf einzelbetrieblicher Ebene ist verwaltungsaufwendig und mit erheblichen Durchführungsproblemen verbunden. Die Identifizierung der geförderten Betriebe in der amtlichen Statistik gelingt meistens nur teilweise, so daß mit diesem Ansatz nur ein Teil der dem produzierenden Gewerbe angehörenden Betriebe erfaßt werden kann. Auch die geltenden Datenschutzanforderungen setzen diesem Ansatz relativ enge Grenzen. Aus Datenschutzgründen können den Landesverwaltungen die Daten der geförderten Betriebe aus der amtlichen Statistik nicht als Einzelangaben, sondern nur in aggregierter Form zur Verfügung gestellt werden. So kann dieser Antragsdaten-Istdaten-Vergleich zwar Auskunft darüber geben, ob die in den Förderanträgen insgesamt genannten Arbeitsplatzziele in einer Region tatsächlich erreicht worden sind. Er läßt jedoch nicht zu,

Abweichungen zwischen Soll und Ist beim geförderten Einzelbetrieb festzustellen, auf die dann die Landesverwaltung z. B. mit entsprechender Rückzahlungsforderung der Investitionshilfe reagieren könnte. Außerdem erlaubt dieser Soll-Ist-Vergleich keine Aussage über die Effizienz der GA-Förderung.

9.4.4. Einige Länder führen direkte Vergleiche zwischen geförderten Betrieben und nichtgeförderten Betrieben durch. Der Vergleich basiert wiederum auf den Daten der amtlichen Statistik, insbesondere des produzierenden Gewerbes, in der die geförderten Betriebe der GA-Antragsstatistik identifiziert, zur Gruppe der geförderten Betriebe zusammengefaßt und dann der Gruppe der übrigen, d. h. der nichtgeförderten Betriebe, gegenübergestellt werden. Dieser Vergleich kann erleichtert werden, wenn die geförderten Betriebe verpflichtet werden, auch nach Abschluß des geförderten Investitionsvorhabens einmal im Jahr wichtige betriebliche Indikatoren wie Beschäftigtenzahl, Lohn- und Gehaltssumme und Investitionsvolumen mitzuteilen.

Wenn die in den Vergleich einbezogenen Indikatoren ausweisen, daß sich die geförderten Betriebe insgesamt günstiger als die Gruppe der nichtgeförderten Betriebe entwickelt haben, ist dies ein Indiz für die Wirksamkeit der GA-Förderung. Die Aussagekraft dieses Vergleichs steigt, wenn ausschließlich die geförderten und die nichtgeförderten Betriebe derselben Region miteinander verglichen werden, wodurch der Einfluß des Standortfaktors eliminiert wird. Darüber hinaus wird auch versucht, den Einfluß der Branchenzugehörigkeit und der Betriebsgröße auf die betriebliche Entwicklung statistisch auszuschalten.

Dieser Ansatz birgt auf längere Sicht eine gute Chance, die Wirkungen der GA-Förderung auf einzelbetrieblicher Ebene weitgehend zu isolieren und zu einer aussagefähigen einzelbetrieblichen Wirkungskontrolle zu gelangen.

9.4.5. Als weiteres Instrument der Erfolgskontrolle auf einzelbetrieblicher Ebene werden in den Fördergebieten von wissenschaftlichen Instituten Betriebsbefragungen durchgeführt, entweder im Auftrag von Landesverwaltungen oder als autonome Eigenforschung. Befragungen bieten die Möglichkeit, quantitative und qualitative Indikatoren für die Situation und Entwicklung der befragten Betriebe zu erheben, die in der amtlichen Statistik nicht erfaßt werden. Die Befragungen sind teilweise auf die geförderten Betriebe beschränkt, teilweise beziehen sie auch nichtgeförderte Betriebe als Vergleichsgruppe ein. Sie sind schon heute wichtige Bausteine für eine Wirkungskontrolle auf einzelbetrieblicher Ebene.

Befragungen verursachen, wenn sie repräsentativ sein sollen, neben methodischen Problemen auch erhebliche Kosten. Sie sind auch mit einem beträchtlichen Verwaltungsaufwand für die befragten Betriebe verbunden. Breit angelegte Befragungen können deshalb nur in längeren Zeitabständen durchgeführt werden.

9.4.6. Der Unterausschuß für regionale Wirtschaftsstruktur hat ein Forschungsprogramm zur Gemeinschaftsaufgabe entwickelt, das — ausgehend von einer Bestandsaufnahme — Notwendigkeit und Möglichkeiten einer Weiterentwicklung der Gemeinschaftsaufgabe aufzeigen soll. Von einigen der in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Untersuchungen werden auch empirisch belegte Aussagen über die Effizienz der bisherigen GA-Förderung erwartet. Zu diesem Zwecke sollen in erster Linie

- die vom Statistischen Bundesamt geführte Kartei des produzierenden Gewerbes bundesweit mit der GA-Antragsstatistik verglichen werden,
- amtliche Statistiken systematisch ausgewertet werden,
- Betriebsbefragungen durchgeführt werden.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sollen bis Ende 1985 vorliegen.

9.4.7. Einige Länder überprüfen Situation und Entwicklung ihrer Fördergebiete außerdem regelmäßig mit Regionaldaten der amtlichen Statistik. Dabei stehen Indikatoren zur Beschäftigtenentwicklung, zur Arbeitsmarktsituation, zum regionalen Einkommen und zur Bevölkerungswanderung im Mittelpunkt. Ein Vergleich dieser Daten für die Fördergebiete mit denen der Nichtfördergebiete bzw. mit dem jeweiligen Landesdurchschnitt zeigt auf, inwieweit im Untersuchungszeitraum regionale Disparitäten abgebaut und damit regionalpolitische Ziele erreicht wurden.

9.4.8. Im Mittelpunkt der Zielerreichungskontrolle steht die in mehrjährigen Abständen von Bund und Ländern gemeinsam durchgeführte Neuabgrenzung der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe. Mit Hilfe eines bundeseinheitlichen Systems von Regionalindikatoren, das sich bei der letzten Neuabgrenzung von 1981 aus

- dem Bruttoinlandsprodukt 1978, bezogen auf die Wohnbevölkerung,
- der Lohn- und Gehaltssumme je Arbeitnehmer 1978,
- der Arbeitslosenquote 1976 bis 1980,
- der Prognose der regionalen Arbeitsmarktbilanz 1985,
- einem komplexen Infrastrukturindikator

zusammensetzte, wird die Förderbedürftigkeit der Regionen systematisch beurteilt. Mit Hilfe dieser Indikatoren zur wirtschaftsstrukturellen Situation der Regionen kann kontrolliert werden, wie sich die einzelnen Regionen seit dem vorherigen Neuabgrenzungszeitpunkt im Vergleich zum Bundes- oder Landesdurchschnitt entwickelt haben. In bisherigen Förderregionen, deren aktuelle Indikatorwerte über dem politisch festgelegten Schwellenwert liegen, ist das angestrebte Ziel der GA-Förderung erreicht, so daß sie aus der Förderung der Gemeinschaftsaufgabe ausscheiden können. Die Aussagekraft dieser Art der Erfolgskontrolle war jedoch bei

der Neuabgrenzung 1981 insoweit eingeschränkt, als die Abgrenzungskriterien 1981 nicht in vollem Umfang mit denen des Jahres 1975 identisch waren. Eine Identität war schon deshalb nicht möglich, weil 1981 keine neueren Daten aus einer Volkszählung vorlagen und deshalb zum Teil andere Daten als 1975 verwendet werden mußten.

Diese systematische Überprüfung der Förderbedürftigkeit der Regionen läßt — wie auch jeder andere Ansatz einer Zielerreichungskontrolle — keine sicheren Aussagen darüber zu, ob und inwieweit eine festgestellte Annäherung der Förderregionen an das Niveau der Nichtförderregionen dem Einsatz des GA-Instrumentariums zuzurechnen ist. Dieser Ansatz stellt hohe Anforderungen an die Verfügbarkeit regionalstatistischer Daten und erfordert erhebliche administrative und politische Anstrengungen. Er kann deswegen bestenfalls in Abständen von 4 bis 5 Jahren durchgeführt werden.

Es ist vorgesehen, die Förderbedürftigkeit der Regionen so schnell wie technisch möglich zu überprüfen.

9.5. Die vorliegenden Untersuchungen zur Erfolgskontrolle beleuchten die Gemeinschaftsaufgabe häufig nur ausschnittsweise. Ihre Ergebnisse sind häufig nicht repräsentativ, z. T. sehr differenziert und nicht immer einheitlich. Zusammengefaßt läßt sich festhalten:

— Einzelbetriebliche Erfolgskontrollen belegen, daß die geförderten Betriebe in der Regel eine hohe wirtschaftliche Lebensfähigkeit besitzen. So hat z. B. eine landesweit durchgeführte Befragung von geförderten Neuansiedlungen und Erweiterungen in einem Bundesland ergeben, daß durch spätere Stilllegungen in den geförderten Betrieben lediglich 1,6% der geförderten Arbeitsplätze wieder verlorengehen. Gut 60% der neu angesiedelten Betriebe führen nach Ab-

schluß des Fördervorhabens Erweiterungsinvestitionen durch. Diese Untersuchung weist auch aus, daß die geförderten Betriebe die im Förderantrag vorgegebenen Arbeitsplatzziele um rund 20% überschreiten.

- Vorliegende Untersuchungen zur Zielerreichung stimmen weitgehend darin überein, daß sich die Fördergebiete insgesamt in den letzten Jahren hinsichtlich der regionalen Investitionstätigkeit, der Zahl der Beschäftigten, der Arbeitslosenquote oder dem regionalen Einkommen günstiger als die Nichtfördergebiete entwickelt haben. Gerade die strukturschwächsten Fördergebiete konnten ihre Rückstände deutlich verringern, ohne sie allerdings vollständig abzubauen. Diese regionalpolitisch positiven Entwicklungstendenzen werden insbesondere auch von den Daten der letzten Neuabgrenzung der GA-Fördergebiete belegt.
- Durch die Neuabgrenzung von 1981 sind 35 Arbeitsmarktregionen ganz oder teilweise aus der Gemeinschaftsaufgabe ausgeschieden. Etwa die Hälfte dieser Regionen wäre auch dann nicht als förderbedürftig ausgewiesen worden, wenn der Umfang des GA-Fördergebiets nicht auf rd. 30% der Einwohner des Bundesgebiets gesenkt, sondern auf seinem alten Stand von 36% geblieben wäre. Zumindest für diese Regionen läßt sich also feststellen, daß dort die regionalpolitischen Ziele erreicht wurden.
- Die meisten der vorliegenden Wirkungsanalysen stellen — trotz aller Unterschiede im methodischen Ansatz — fest, daß die GA-Förderung in die regionalpolitische gewünschte Richtung wirkt. Über das Ausmaß des Einflusses der Gemeinschaftsaufgabe auf die regionalpolitischen Zielvariablen besteht zwischen den einzelnen Untersuchungen jedoch nicht immer Übereinstimmung.

Teil II

Regelungen über Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung

1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Die Haushaltsmittel für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (im folgenden: GA-Mittel) dürfen nur in den im Rahmenplan ausgewiesenen Fördergebieten unter Beachtung des Schwerpunktprinzips eingesetzt werden.

1.2. Mit den GA-Mitteln können volkswirtschaftlich besonders förderungswürdige Investitionen der gewerblichen Wirtschaft (einschließlich Fremdenverkehrsgewerbe) sowie der Ausbau der Infrastruktur gefördert werden.

1.2.1. Gewerbliche Investitionen sind volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig, wenn sie geeignet sind, durch Schaffung von zusätzlichen Einkommensquellen das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich zu erhöhen (Primäreffekt).

Diese Voraussetzungen können dann als erfüllt angesehen werden, wenn in der zu fördernden Betriebsstätte überwiegend (d. h. zu mehr als 50 % des Umsatzes) Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden (sog. „Artbegriff“).

GA-Mittel können auch dann gewährt werden, wenn im Einzelfall die in der zu fördernden Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen tatsächlich überwiegend überregional abgesetzt werden und dadurch das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer nicht unwesentlich erhöht wird (sog. „Einzelfallnachweis“); dieser Einzelfallnachweis ist für Betriebe des verarbeitenden Gewerbes — mit Ausnahme des Baugewerbes — sowie für Betriebe des Dienstleistungsgewerbes — mit Ausnahme des Einzelhandels, des Großhandels mit Konsumgütern sowie des Transport- und Lagergewerbes — zulässig.

1.2.2. Infrastrukturinvestitionen werden nur in dem Maße gefördert, wie es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist.

1.3. Die GA-Mittel sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind folglich erst dann vorzusehen, wenn alle anderen öffentlichen Finanzierungsmöglichkeiten ausgenutzt worden sind. Aufgaben, die ohnehin einem Fachressort des Bundes oder eines Landes zufallen (z. B. Bau von Bundes- und Landesstraßen, Wasserstraßen) dürfen daher mit GA-Mitteln nicht

gefördert werden. In jedem Fall wird eine angemessene Eigenbeteiligung des Projektträgers vorausgesetzt.

1.4. Mit den Projekten soll kurzfristig begonnen werden können. Für Vorhaben, die vor Antragstellung (Eingang des ausgefüllten amtlichen Antragsformulars bei einer zur Entgegennahme des Antrags berechtigten Stelle) begonnen worden sind, werden GA-Mittel nicht gewährt. Nach Beginn der Investition ist ausnahmsweise die Gewährung oder Aufstockung einer GA-Bürgschaft möglich, wenn

- a) ein Investitionszuschuß rechtzeitig vor Beginn der Investition beantragt wurde,
- b) der Zuschuß genehmigt wurde,
- c) das Vorhaben noch nicht abgeschlossen ist.

Als Beginn der Investition wird der Baubeginn angesehen (1. Spatenstich). Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn des Vorhabens. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern gilt die Bestellung als Beginn der Investition.

1.5. Öffentliche Finanzierungshilfen, die dem Antragsteller in früheren Jahren gewährt wurden, sind bei der Entscheidung über die Anträge zu berücksichtigen.

1.6. Vor der Gewährung von GA-Mitteln ist zu prüfen, ob

1.6.1. die Maßnahmen den gem. § 5 Abs. 1 des Raumordnungsgesetzes aufgestellten Plänen und Programmen der Länder entsprechen;

1.6.2. alle Verkehrsprojekte und alle Energieversorgungsprojekte von den zuständigen Behörden gebilligt worden sind;

1.6.3. die Verhütung oder weitestmögliche Beschränkung schädlicher Emissionen (vor allem Luft- und Wasserverunreinigungen, Lärm) sowie die ordnungsgemäße Beseitigung der Abfälle bei der Inbetriebnahme des unmittelbar geförderten Projektes und derjenigen gewerblichen Betriebe, die auf mit GA-Mitteln erschlossenem Industriegebiet errichtet werden, gewährleistet ist;

1.6.4. alle Projekte, durch die neue Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden, mit dem zuständigen Landesarbeitsamt abgestimmt sind;

1.6.5. bauliche Investitionen

— den in den Bauleitplänen nach dem Bundesbaugesetz festgelegten Entwicklungsvorstellungen

der Gemeinde bzw. mehrerer benachbarter Gemeinden entsprechen;

- mit städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) in Verbindung stehen und — soweit das der Fall ist — die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen unterstützen (§§ 2, 38 Abs. 2, 47 und 58 StBauFG);
- mit den Ergebnissen der agrarstrukturellen Vorplanung, die entsprechend den Förderungsgrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ erstellt worden ist, in Einklang stehen.

Sind Bauleitpläne nicht vorhanden, müssen die zu fördernden Maßnahmen mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung sowie mit den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung (§ 1 Abs. 6 und 7 des Bundesbaugesetzes) übereinstimmen.

1.7. Ein Rechtsanspruch auf GA-Mittel besteht nicht.

2. Zuschußförderung der gewerblichen Wirtschaft

2.1. Die GA-Mittel können Betrieben des verarbeitenden Gewerbes¹⁾ — mit Ausnahme des Baugewerbes — sowie Dienstleistungsbetrieben gewährt werden, soweit die in 1.2.1. genannten Voraussetzungen des Primäreffekts erfüllt sind²⁾. Die GA-Mittel können außerdem auch Fremdenverkehrsbetrieben gewährt werden. Das gleiche gilt für die Ausbildungsstätten der in Satz 1 und 2 genannten Betriebe. (z. B. Ausbildungswerkstätten, Ausbildungslabors, Ausbildungsbüros).

2.2. Mit den Investitionen müssen in den Fördergebieten neue Dauerarbeitsplätze körperlich ge-

1) Die Wirtschaftszweige, die zum verarbeitenden Gewerbe gehören, sind unter den Nummern 200 bis 299 in der Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 1979 (herausgegeben vom Statistischen Bundesamt) genannt.

2) Bei den nachfolgend genannten Dienstleistungen kann entsprechend der „Positivliste“ unterstellt werden, daß die Voraussetzungen des Primäreffekts im Sinne des Artbegriffs erfüllt sind:

1. Versandhandel
2. Import-/Exportgroßhandel
3. Datenbe- und -verarbeitung (einschließlich Datenbanken und Herstellung von DV-Programmen)
4. Hauptverwaltungen von Industriebetrieben und von überregional tätigen Dienstleistungsunternehmen
5. Veranstaltung von Kongressen
6. Verlage
7. Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die Wirtschaft
8. Betriebswirtschaftliche und technische Unternehmensberatung
9. Markt- und Meinungsforschung
10. Laborleistungen für die gewerbliche Wirtschaft
11. Werbeleistungen für die gewerbliche Wirtschaft
12. Ausstellungs-, Messen-Einrichtungen als Unternehmen

schaffen und auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden. Dauerarbeitsplätze sind solche Vollzeitarbeitsplätze, die für eine Beschäftigung entsprechend den tariflichen Arbeitszeitregelungen vorgesehen sind. Je zwei Dauerarbeitsplätze, die für eine Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen tariflichen Arbeitszeit vorgesehen sind, zählen als ein Vollzeitarbeitsplatz. Bei den Dauerarbeitsplätzen soll es sich möglichst um qualitativ gute Arbeitsplätze handeln, die eine Verbesserung der Einkommenssituation in der Region erwarten lassen, die zu einer Auffächerung der einseitigen Struktur der Gebiete beitragen und/oder die zu einer Verbesserung der Erwerbstätigenstruktur führen.

2.2.1. Ausbildungsplätze können wie Arbeitsplätze gefördert werden.

2.2.2. Zwischen der Zahl der Arbeitsplätze in einem Betrieb und der Zahl der Beschäftigten ist zu unterscheiden. Bei Mehrschichtbetrieben ist die Zahl der Arbeitsplätze in der Höhe festzulegen, wie an ihnen Arbeitskräfte beschäftigt werden.

2.2.3. Investitionen in Kraftwerke werden nicht gefördert.

2.3. Für die Förderung der gewerblichen Wirtschaft gelten bestimmte Höchstsätze. Sie drücken den Wert der zulässigen öffentlichen Hilfe (Subvention) in Prozent der gesamten Investitionskosten aus. Die einzelnen Teile der Subvention werden mit ihrem Subventionswert angesetzt.

2.3.1. Die GA-Mittel werden als Investitionszuschüsse gewährt. Investitionszuschüsse werden mit ihren Nominalbeiträgen in die Subventionswertberechnung einbezogen.

Gefördert wird die Anschaffung bzw. Herstellung der zum Investitionsvorhaben zählenden Investitionsgüter.

Förderfähig sind auch aktivierungsfähige Investitionskosten für die Anschaffung von immateriellen Wirtschaftsgütern, soweit diese aktiviert werden. Hierunter können z. B. Patente, Lizenzen oder Investitions- und Anwendungskonzepte für neue Investitionsgüter fallen.

Immaterielle Wirtschaftsgüter sind nur förderfähig, wenn

- diese nicht von verbundenen Unternehmen angeschafft werden,
- mindestens drei Jahre im Betrieb des Erwerbers verbleiben,
- diese nicht mehr als 25% des gesamten Investitionsvorhabens kosten.

2.3.2. Die öffentliche Förderung besteht in der Regel aus der Investitionszulage nach § 1 Investitionszulagengesetz (InvZulG) in Höhe von 8,75 % bzw. im Zonenrandgebiet 10 % der Investitionskosten und einem GA-Zuschuß. Dabei kann die Spanne zwischen der Investitionszulage und dem jeweiligen Förderungshöchstsatz durch einen GA-Zuschuß ausgefüllt werden. Kann für ein Investitionsvorha-

ben keine Investitionszulagenbescheinigung erteilt werden, kann der jeweilige Förderungshöchstsatz in vollem Umfang durch einen GA-Zuschuß ausgeschöpft werden.

Die Investitionszulage wird stets mit einem Subventionswert von 8,75 % bzw. im Zonenrandgebiet 10 % angesetzt, auch wenn Teile des Investitionsvorhabens (z. B. Grundstücke und geringwertige Wirtschaftsgüter) bei der Berechnung der Investitionszulage unberücksichtigt bleiben. Dies gilt nicht für die Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter, bei denen anstelle der Investitionszulage ein GA-Zuschuß gewährt werden kann.

2.3.3. Bei zinsgünstigen Darlehen wird der Zinsvorteil festgestellt, der sich aus der Differenz zwischen Effektivzinssatz und einem angenommenen Normalzinssatz von 7,5 % ergibt. Die Summe der mit 7,5 % diskontierten Zinsvorteile in Prozent der gesamten Investitionskosten ist der Subventionswert des Darlehens. Für Zinszuschüsse gilt Entsprechendes.

2.3.4. Die Investitionszulage nach § 4b InvZulG, Investitionszulage gemäß dem Gesetz über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie, Hilfen zur Förderung der Gründung selbständiger Existenzen³⁾, Umweltschutzhilfen⁴⁾,

³⁾ Es handelt sich um folgende Hilfen:

Im Bund: ERP-Existenzgründungsprogramm
Richtlinie des Bundesministers für Wirtschaft für die Gewährung von Eigenkapitalhilfe zur Förderung der Gründung selbständiger Existenzen in der Fassung vom 16. Dezember 1982 (Bundesanzeiger Nr. 241 vom 28. Dezember 1982).

In Schleswig-Holstein: Richtlinien für die Gewährung von Finanzhilfen aus dem Existenzgründungsprogramm des Landes Schleswig-Holstein (Ambl. Schl.-H. 1982, Seite 197).

In Nordrhein-Westfalen: Existenzgründungs- und Existenzfestigungskredite gem. Nr. 2 des beschäftigungsorientierten Förderungsprogramms vom 18. Februar 1982 (MBl. NW, S. 766).

In Hessen: Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft vom 26. Juni 1981 (Hessischer Staatsanzeiger Nr. 36 vom 7. September 1981), zuletzt geändert am 4. November 1982 (Hessischer Staatsanzeiger Nr. 47/1982).

In Rheinland-Pfalz: Förderung von Existenzgründungen im Rahmen der Richtlinien für die Vergabe von Zinszuschüssen an die mittelständische gewerbliche Wirtschaft des Landes und die in der Wirtschaft tätigen freien Berufe zu Darlehen des Geld- und Kapitalmarktes (MinBl. Nr. 9 vom 31. Mai 1978, S. 238 ff.).

Im Saarland: Grundsätze für die Gewährung zinsgünstiger Kredite an die mittelständische Wirtschaft des Saarlandes zur Förderung von Investitionen, zur Förderung neuer Arbeits- oder Ausbildungsplätze und zur Sicherung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen im mittelständischen Bereich vom 20. Juli 1982, Teil I, b (Gem. Min. Blatt des Saarlandes vom 24. September 1982 in Verbindung mit Gem. Min. Blatt des Saarlandes Nr. 11/1981).

Programm zur Förderung der Entwicklung und Einführung technologischer neuer Produkte und Verfahren (Forschungs- und Technologieprogramm — FTP —) vom 30. April 1984, soweit sie Existenzgründungen betreffen.

In Baden-Württemberg: Richtlinien für Darlehensprogramme der Landeskreditbank zur Förderung der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft und der in der Wirtschaft tätigen freien Berufe (Existenzgründungsprogramm) vom 24. April 1978 (GaBl. S. 631) und Richtlinien des Innenministeriums zur Förderung gewerblicher Investitionen von Vertriebenen, Flüchtlingen und Aussiedlern vom 6. April 1983.

In Bayern: Förderung von Existenzgründungen im Rahmen des bayerischen Kreditprogramms 1983/84 für die Förderung des gewerblichen Mittelstandes (Bayerisches Mittelstands-Kreditprogramm) und Förderung von Existenzgründungen im Rahmen des Ergänzungsprogramms 1983/84 zu den bayerischen regionalen Förderungsprogrammen für das mittelständische Hotel- und Gaststättengewerbe (veröffentlicht im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr Nr. 2 vom 18. März 1983, Staatsanzeiger Nr. 10/1983, geändert mit Bekanntmachung vom 8. Juni 1983, veröffentlicht im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr Nr. 5 vom 4. August 1983, Staatsanzeiger Nr. 31/83); Zinsverbilligungszuschüsse zum Bau von Abwasseranlagen gewerblicher Unternehmen gemäß Richtlinien für ein Programm zur Zinsverbilligung von Darlehen für den Bau von Abwasseranlagen gewerblicher Unternehmen (Staatsanzeiger 1983, Nr. 40).

⁴⁾ Es handelt sich um folgende Hilfen:

In Nordrhein-Westfalen: Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen zur Förderung von Vorhaben zur Bekämpfung von Luftverunreinigungen, Geräuschen und Erschütterungen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen (Immissionsschutzförderungsprogramm) — Gemeinsamer Runderlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 19. März 1980 (Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen 7129).

In Bayern: Finanzierungshilfen für Umweltschutzmaßnahmen, insbesondere Darlehen für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft auf dem Gebiet der Abwasserreinigung und Luftreinhaltung gem. Richtlinie zur Durchführung des Bayerischen Kreditprogramms 1983/84 für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft auf dem Gebiet der Abwasserreinigung und Luftreinhaltung (Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr Nr. 5 vom 4. August 1983, Staatsanzeiger 1983, Nr. 31). Darlehen für Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen und zur ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung gem. Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Darlehensprogramms für Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen und zur ordnungsgemäßen Abfallbeseitigung (Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen Nr. 3 vom 15. März 1974, Staatsanzeiger 1974/Nr. 8).

In Baden-Württemberg: Finanzhilfen nach den Richtlinien zur Durchführung des Strukturentwicklungsprogramms vom 19. Dezember 1967 (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 102 vom 23. Dezember 1967), geändert durch Bekanntmachung vom 16. April/6. Mai 1969 (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 39 vom 17. Mai 1969) und Bekanntmachung vom 18. Januar 1978 (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 21 vom 15. März 1978), nach den Richtlinien für Darlehensprogramme der Landeskreditbank zur Förderung der mittelständischen gewerblichen Wirtschaft und der in der Wirtschaft tätigen freien Berufe vom 24. April 1978 (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 55 vom 12. Juli 1978) und nach den Richtlinien zur Durchführung eines Sonderprogramms (der Landeskreditbank) für die Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen für

die sozialen Hilfen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG)⁵⁾, Hilfen im Rahmen des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG)⁶⁾, Städtebauförderungsmittel⁷⁾, bedingt rückzahlbare Mittel des Bundesministers für Forschung und Technologie bei der Errichtung kerntechnischer Anlagen, Frachthilfen einschließlich Frachthilfekapitalisierung⁸⁾ für das Zonenrandgebiet und Ostbayern sowie Umstellungsdarlehen nach Artikel 56 Abs. 2 a des EGKS-Vertrages⁹⁾ bleiben bei der Anrechnung auf die Höchstsätze unberücksichtigt.

Für diejenigen Teile von Investitionen, für die eine Investitionszulage nach §§ 4 und 4a InvZulG gewährt wird, können die Höchstsätze des Rahmenplans nach 2.6.1. und 2.6.2. um bis zu 10 Prozentpunkte überschritten werden.

2.4. Investitionszuschüsse werden nur für Investitionsvorhaben gewährt, die in einer Betriebsstätte innerhalb von 36 Monaten durchgeführt werden.

die gewerbliche Wirtschaft vom 11. April 1978 (Staatsanzeiger für Baden-Württemberg Nr. 32 vom 22. April 1978).

In Hessen: Hilfen zur Durchführung von Umweltschutzinvestitionen gemäß den „Richtlinien für die Gewährung von Finanzierungshilfen des Landes Hessen an die gewerbliche Wirtschaft“ (StAnz. Nr. 10 vom 7. März 1983, S. 649) sowie Hilfen nach der Verwaltungsvorschrift für die Verwendung des Aufkommens aus der Abwasserabgabe (StAnz. Nr. 22 vom 31. Mai 1982, S. 1015 ff.)

Im Bund:

ERP-Programm zur Förderung von Abwasserreinanlagen, ERP-Programm zur Förderung von Luftreinhalteanlagen, ERP-Programm zur Förderung von Abfallbeseitigungsanlagen, ERP-Programm zur Förderung standortbedingter Investitionen, soweit es sich um betriebliche Investitionen handelt, die ausschließlich zur Beseitigung oder Minderung von Lärm, Erschütterungen oder Geruch bestimmt sind (Bundesanzeiger Nr. 139 vom 28. Juli 1976 i. V. m. Bundesanzeiger Nr. 18 vom 27. Januar 1977).

Programm zur Förderung von Investitionen auf dem Gebiet der Luftreinhaltung bei Altanlagen.

⁵⁾ Insbesondere die Maßnahmen zur Arbeitsbeschaffung in den §§ 91 ff. des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983) vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1857).

⁶⁾ Insbesondere Maßnahmen im Rahmen der nachgehenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 28 Abs. 2 Schwerbehindertengesetz vom 24. April 1974 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1979 (BGBl. I S. 1649), zuletzt geändert durch Art. 6 des 2. Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (2. HStruktG) vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523).

⁷⁾ Es handelt sich um Entschädigungsleistungen nach dem StBauFG, die bei der Finanzierung von Neubaumaßnahmen eingesetzt werden und um Förderungsmitel nach § 44 StBauFG.

⁸⁾ Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft über die Gewährung von Frachthilfen aus Bundesmitteln zum Ausgleich von durch die Teilung Deutschlands bedingten Frachtmehrkosten vom 11. Juli 1983 (BAnz. Nr. 130 vom 16. Juli 1983, BAnz. Nr. 190 vom 8. Oktober 1983 und BAnz. Nr. 24 vom 24. Januar 1984).

⁹⁾ Nur bis 31. Dezember 1985 entsprechend der Laufzeit des Stahlstandortprogramms.

Zuschüsse kommen auch nur für den Teil der Investitionskosten je geschaffenen oder gesichertem Dauerarbeitsplatz in Betracht, der das Zehnfache der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Arbeitsplatz nicht übersteigt. Der Durchschnittssatz wird für die in den vorangegangenen drei Kalenderjahren in den Fördergebieten durchgeführten Investitionen ermittelt und beträgt z. Z. 200 000 DM. Die sich auf dieser Grundlage ergebenden Förderungssätze sind Höchstsätze, die den in 2.6. bis 2.8. genannten Höchstsätzen vorgehen.

2.5. Ein Investitionsvorhaben, das im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus Berlin (West) steht, kann nur dann gefördert werden, wenn erhebliche Nachteile für Berlin (West) nicht zu befürchten sind.

2.6. Vorhaben von gewerblichen Produktionsbetrieben

Gewerbliche Produktionsbetriebe können für nachstehend aufgeführte Investitionsvorhaben mit folgenden Höchstsätzen gefördert werden:

2.6.1. Errichtung eines Betriebes

2.6.1.1. In Schwerpunkttorten dürfen die Investitionskosten um nachstehende Höchstsätze verbilligt werden:

A-Schwerpunkte (übergeordnete Schwerpunkte im Zonenrandgebiet)	25 %
B-Schwerpunkte (übergeordnete Schwerpunkte außerhalb des Zonenrandgebietes)	20 %
C-Schwerpunkte	15 %
E-Schwerpunkte (Schwerpunkte in extremer Zonenrandlage)	25 %

GA-Mittel werden in der Regel nur gewährt, wenn der Betrieb auf einem Grundstück errichtet wird, das ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan als Fläche darstellt, auf der die Ansiedlung eines Gewerbebetriebes zulässig ist.

2.6.1.2. Außerhalb von Schwerpunkttorten kann ein Investitionszuschuß nur dann gewährt werden, wenn entweder

- in der Betriebsstätte nach Durchführung der Investition überwiegend Dauerarbeitsplätze für Frauen vorhanden sind oder
- der Betrieb durch Rohstofflager an bestimmte Standorte gebunden ist oder
- der Betrieb erhebliche Belästigungen oder Gefährdungen (z. B. Emissionen, Geräusche, Erschütterungen, Strahlungen) in Wohnsiedlungsgebieten hervorruft.

In diesen Fällen darf die Förderung aus öffentlichen Mitteln die Investitionskosten um höchstens 10 % verbilligen.

Im Zonenrandgebiet sowie bei Investitionen mit hohem Struktureffekt können die Investitionskosten ausnahmsweise bis zu 15 % verbilligt werden.

2.6.2. Erweiterung eines Betriebes

Bei der Erweiterung eines bereits ansässigen Betriebes muß die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 % erhöht oder es müssen mindestens 50 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen werden. Hierbei kann ein neu geschaffener Ausbildungsplatz wie zwei Arbeitsplätze gewertet werden. Sind bei Investitionsbeginn in der Betriebstätte weniger Beschäftigte als im Durchschnitt der letzten zwei Jahre vorhanden, kommt eine Förderung nur dann in Betracht, wenn der Antragsteller nachweist, daß es sich nicht nur um einen vorübergehenden Beschäftigungsrückgang, sondern um den Wegfall von Dauerarbeitsplätzen infolge struktureller Anpassungen an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen handelt.

Bei Investitionsvorhaben, mit denen ein neugegründetes Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren (Gründungsphase) nach Ablauf des Monats beginnt, in dem es die Gründungsinvestitionen begonnen hat, kann ein Investitionszuschuß in Anwendung der Regeln nach Ziffer 2.6.2.1. oder 2.6.2.2. auch dann gewährt werden, wenn die Arbeitsplatzvoraussetzungen nicht erfüllt werden. Ausgenommen von der Förderung sind Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen. Als neugegründet gelten Unternehmen, die erstmalig in das Handelsregister eingetragen werden und nicht im Mehrheitsbesitz eines oder mehrerer bestehender Unternehmen stehen.

Wird innerhalb der Gründungsphase damit begonnen, die Betriebstätte eines neugegründeten Unternehmens auf ein in seinem Eigentum stehendes Grundstück bzw. Gebäude oder -teil zu verlagern, so kann dieses Investitionsvorhaben als Errichtungsinvestition gefördert werden, wenn in der neuen Betriebstätte mindestens eine gleich große Anzahl von Dauerarbeitsplätzen geschaffen wird, wie in der bisherigen vorhanden war. Bei einer Teilverlagerung muß eine entsprechende Anzahl von Dauerarbeitsplätzen in der bisherigen und der neuen Betriebstätte vorhanden sein. Ziffer 3.3.1. findet auf diesen Sachverhalt keine Anwendung. Bei weiteren Investitionen nach der Verlagerung sind in diesen Betriebstätten die Regeln der Ziffer 2.6.2. anzuwenden.

Als Erweiterung gilt auch, wenn im direkten Zusammenhang mit einer städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme nach dem Städtebauförderungsgesetz, aus Gründen des Umweltschutzes oder wegen Mangels an ausreichenden Grundstücksflächen unter den Voraussetzungen des Satzes 1 an einem anderen als dem bisherigen Standort innerhalb derselben Gemeinde eine Betriebstätte errichtet wird. Förderungsfähig sind nur die Kosten des Erweiterungseffektes (vgl. 3.3.1.).

Bei erneuten Erweiterungen ist als Basis für die Berechnung der Zahl der notwendigen zusätzlichen Dauerarbeitsplätze von der Summe der Dauerarbeitsplätze auszugehen, die im Zeitpunkt des Investitionsbeginns in der ursprünglichen Betriebstätte und in den nach Absatz 2 geförderten neuen Betriebstätten bestehen.

2.6.2.1. In Schwerpunkttorten dürfen die Investitionskosten um nachstehende Höchstsätze verbilligt werden:

A-Schwerpunkte (übergeordnete Schwerpunkte) im Zonenrandgebiet)	25 %
B-Schwerpunkte (übergeordnete Schwerpunkte außerhalb des Zonenrandgebiets)	20 %
C-Schwerpunkte	15 %
E-Schwerpunkte (Schwerpunkte in extremer Zonenrandlage)	25 %

2.6.2.2. Außerhalb von Schwerpunkttorten kann die Erweiterung gefördert werden, wenn der Investor den Betrieb vor dem 1. Januar 1977¹⁰⁾ errichtet oder erworben¹¹⁾ hat. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann die Erweiterung dennoch gefördert werden, wenn

- einer der beiden in 2.6.1.2. zuletzt genannten Ausnahmetatbestände vorliegt oder
- in der Betriebstätte nach Durchführung der Investition überwiegend Dauerarbeitsplätze für Frauen vorhanden sind und auch die in angemessener Zahl zusätzlich zu schaffenden Dauerarbeitsplätze (vgl. 2.6.2.) überwiegend für Frauen bestimmt sind oder
- die Errichtung oder der Erwerb der Betriebstätte in einer Gemeinde erfolgte, die zu diesem Zeitpunkt Schwerpunkttort war, oder
- der Erwerb der Betriebstätte nach den in 2.8. genannten Voraussetzungen förderungswürdig war
- die Errichtung der Betriebstätte nach den in 2.6.2. Abs. 2 genannten Voraussetzungen förderungsfähig war.

In diesen Fällen gilt der Höchstsatz von 10 %.

Im Zonenrandgebiet sowie bei Investitionen mit hohem Struktureffekt können die Investitionskosten ausnahmsweise bis zu 15 % verbilligt werden.

¹⁰⁾ Für die im 7. Rahmenplan neu aufgenommenen Fördergebiete gilt als Stichtag der 1. Januar 1978. Für die im 10. Rahmenplan neu aufgenommenen Fördergebiete gilt als Stichtag der 1. Januar 1981.

¹¹⁾ Der Unterausschuß wird sicherstellen, daß von dieser Regelung der Erwerb eines gewerblichen Produktionsbetriebes nur dann erfaßt wird, wenn er als Umgehung des Schwerpunktpinzips anzusehen ist.

2.6.3. Umstellung oder grundlegende Rationalisierung eines Betriebes

Die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung muß für den Fortbestand des Betriebes und zur Sicherung der dort bestehenden Dauerarbeitsplätze erforderlich sein. Eine Investition ist dann als Umstellung oder grundlegende Rationalisierung anzusehen, wenn sie sich auf eine Betriebsstätte oder einen wichtigen Teil einer Betriebsstätte bezieht, die Wirtschaftlichkeit der Betriebsstätte erheblich steigert und der Investitionsbetrag, bezogen auf ein Jahr, die in den letzten drei Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen (ohne Sonderabschreibungen nach § 3 Zonenrandförderungsgesetz) um mindestens 100 % übersteigt.

2.6.3.1. Bei Vorhaben in den Schwerpunkorten darf die Förderung aus öffentlichen Mitteln die Investitionskosten um höchstens 10 % verbilligen.

2.6.3.2. Vorhaben außerhalb von Schwerpunkorten können gefördert werden, wenn die in 2.6.2.2. genannten Voraussetzungen vorliegen. Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten um höchstens 10 % verbilligen.

2.7. Vorhaben von Fremdenverkehrsbetrieben

Vorhaben von Fremdenverkehrsbetrieben müssen in den im Rahmenplan ausgewiesenen Fremdenverkehrsgebieten durchgeführt werden. Gefördert werden

- solche Betriebsstätten, die nicht nur geringfügig der Beherbergung dienen, d. h., daß mindestens 30% der Umsätze mit eigenen Beherbergungsgästen erreicht werden
- Campingplätze, deren Stellplätze überwiegend fremdenverkehrsmäßig genutzt werden, d. h., einem ständig wechselnden Gästekreis zur Verfügung stehen
- Fremdenzimmer in ländlichen Gebieten, in denen der Fremdenverkehr Nebenerwerbsmöglichkeiten für die Bevölkerung bietet, wenn diese Zimmer tatsächlich dem Fremdenverkehr nachhaltig nutzbar gemacht werden.

2.7.1. Bei der Errichtung von Fremdenverkehrsbetrieben darf die Förderung aus öffentlichen Mitteln die Investitionskosten um höchstens 15 % verbilligen. Bei Vorhaben im Zonenrandgebiet können die Investitionskosten bei Vorliegen eines hohen Struktureffekts ausnahmsweise bis zu 25 % verbilligt werden.

2.7.2. Bei der Erweiterung gilt 2.6.2. entsprechend. Sie kann ferner dann gefördert werden, wenn die Bettenzahl bzw. bei Campingplätzen die Zahl der fremdenverkehrsmäßig genutzten Stellplätze um mindestens 20 % erhöht wird. Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten um höchstens 15 % verbilligen.

2.7.3. Bei der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung von Fremdenverkehrsbetrieben gilt 2.6.3. entsprechend. Hierbei sind Investitionen zur

qualitativen Verbesserung des Angebotes den Rationalisierungsinvestitionen gleichgestellt. Die Förderung aus öffentlichen Mitteln darf die Investitionskosten um höchstens 15 % verbilligen.

2.8. Förderung des Erwerbs von Betrieben

Der Erwerb eines stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebes, in dem eine förderfähige Tätigkeit ausgeübt worden ist, kann einschließlich etwaiger zusätzlicher Investitionen unabhängig vom Schwerpunktprinzip bis zur Höhe der nach den für die Errichtungsinvestitionen geltenden Höchstsätze (vgl. 2.6.1. und 2.7.1.) gefördert werden, wenn ein Unternehmen den Betrieb erwirbt und darin eine förderfähige Tätigkeit aufnimmt bzw. fortführt und — soweit vorhanden — einen wesentlichen Teil der Belegschaft übernimmt. Bei der absoluten Höhe der Förderung ist der Anteil der übernommenen Belegschaft zu berücksichtigen.

2.9. Förderung zusätzlicher betrieblicher Ausbildungsplätze

2.9.1. Werden im Zusammenhang mit förderungsfähigen Errichtungs- und Erweiterungsinvestitionen sowie bei dem Erwerb eines stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebes zusätzliche Dauerausbildungsplätze geschaffen, kann ohne Anrechnung auf die Höchstförderung nach 2.6.1., 2.6.2., 2.7.1., 2.7.2. und 2.8. für jeden in der geförderten Betriebsstätte zusätzlich geschaffenen Dauerausbildungsplatz ein besonderer Investitionszuschuß von 5 000 DM gewährt werden.

2.9.1.1. Zusätzliche Dauerausbildungsplätze liegen dann vor, wenn die Zahl der bestehenden Ausbildungsplätze nach Durchführung der Investition größer ist als vor Beginn der Investition und diese Zahl den in den letzten drei Jahren vor Beginn der Investition vorhandenen Durchschnitt der bestehenden Ausbildungsplätze überschreitet. Die Durchschnittszahl ist ggfs. auf eine ganze Zahl abzurunden.

2.9.2. Der besondere Investitionszuschuß ist in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn der zusätzliche Ausbildungsplatz nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluß des Investitionsvorhabens und wenigstens für die Dauer eines regulären Ausbildungsverhältnisses dem Arbeitsmarkt zur Verfügung gestellt und mit einem Auszubildenden besetzt wird. Der besondere Investitionszuschuß kann auch zurückgefordert werden, wenn das Berufsausbildungsverhältnis oder bei dessen vorzeitiger Beendigung ein an seine Stelle getretenes entsprechendes Berufsausbildungsverhältnis auf dem neu errichteten zusätzlichen Ausbildungsplatz nicht zum Abschluß gebracht wird. Entsprechende Nachweise sind nach Ablauf des regulären Ausbildungsverhältnisses der bewilligenden Stelle vorzulegen.

2.9.3. Unter Ausbildungsplätzen sind solche betrieblichen Ausbildungsverträge zu verstehen, die in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei einer nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle eingetragen worden sind.

2.9.4. Der besondere Investitionszuschuß kann nur für die bis zum 31. Dezember 1986 bei den zuständigen Stellen eingehenden Anträge gewährt werden.

3. Förderung von Betriebsverlagerungen

3.1. Die im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung stehende Errichtung einer Betriebsstätte kann in der Regel nur in Schwerpunkttorten gefördert werden, es sei denn, es handelt sich um die in 2.6.1.2. beschriebenen Betriebe oder um die Errichtung im Zusammenhang mit der Übernahme einer Betriebsstätte oder um eine Betriebsverlagerung innerhalb von Nichtschwerpunkttorten aus den in 2.6.2. Abs. 2 genannten Gründen.

3.2. Fernverlagerungen (Betriebsverlagerung, bei der die überwiegende Zahl der Arbeitskräfte neu eingestellt wird) aus Nichtfördergebieten in Fördergebiete können bis zu dem für den neuen Standort geltenden Förderungshöchstsatz gefördert werden.

3.3. Fernverlagerungen innerhalb der Fördergebiete und Nahverlagerungen (Betriebsverlagerung, bei der die überwiegende Zahl der Arbeitskräfte weiterbeschäftigt wird) können bis zu dem für den neuen Standort geltenden Förderungshöchstsatz gefördert werden, wenn eine angemessene Zahl neuer Dauerarbeitsplätze geschaffen wird (s. 2.6.2. und § 2 Abs. 2 Nr. 4 InvZulG). Wird der Betrieb innerhalb der Fördergebiete von einem Land in ein anderes verlagert, wird im Benehmen mit dem abgebenden Land gefördert. Eine über den Förderungshöchstsatz des bisherigen Standortes hinausgehende Förderung darf nur im Einvernehmen mit dem abgebenden Land gewährt werden.

3.3.1. Förderungsfähig sind nur die Kosten der Erweiterung, die entweder durch Vergleich der Zahl der Dauerarbeitsplätze im bisherigen Betrieb mit der Zahl der Dauerarbeitsplätze im neuen Betrieb oder durch Abzug des für die Veräußerung des bisherigen Betriebes erzielten bzw. erzielbaren Erlöses und eines entsprechenden Entschädigungsbetrages (z. B. nach BBauG, StBauFG) von den Investitionskosten für den neuen Betrieb ermittelt werden.

3.3.2. Die Förderung erfolgt entweder — soweit die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind — pauschal durch Gewährung der Investitionszulage (8,75 % bzw. im Zonenrandgebiet 10 %) nach § 1 InvZulG für die gesamten Investitionskosten der Betriebsverlagerung oder auf der Grundlage der in 3.3.1. beschriebenen genauen Berechnung der förderungsfähigen Investitionskosten, wobei auf den danach ermittelten Förderungshöchstbetrag der Betrag der Investitionszulage voll anzurechnen ist.

3.3.3. Betriebsverlagerungen, die die o. g. Arbeitsplatzvoraussetzungen nicht erfüllen, können gefördert werden, wenn sie eine grundlegende Rationalisierung darstellen oder im direkten Zusammenhang mit einer städtebaulichen Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahme nach dem Städtebauförderungsgesetz stehen. Der Förderungssatz bestimmt sich nach 2.6.3.1.; für die Berechnung der förderungsfähigen Investitionskosten gilt 3.3.1.

4. Förderung hochwertiger Arbeitsplätze

4.1. Für Investitionen von gewerblichen Betrieben gemäß 2.1. kann ein besonderer Investitionszuschuß gewährt werden, wenn in der Betriebsstätte zusätzlich neue hochwertige Arbeitsplätze mit Bedeutung für die Innovationsfähigkeit des Betriebes geschaffen und für die Dauer von 5 Jahren besetzt werden.

Eine Investition ist nur dann förderfähig, wenn die Betriebsstätte den Primäreffekt gemäß 1.2.1. erfüllt. Die tatsächlichen Investitionskosten pro neu geschaffenen Arbeitsplatz müssen mindestens 10 % der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Arbeitsplatz gemäß 2.4. betragen.

Für Investitionen gemäß 2.6.1. und 2.6.2. kann der besondere Investitionszuschuß zusätzlich zur Investitionszulage gemäß § 1 InvZulG und zum Investitionszuschuß gemäß 2.6.1. und 2.6.2. gewährt werden.

4.2. Als hochwertig gelten Arbeitsplätze mit Bedeutung für die Innovationsfähigkeit des Betriebes und mit einem Jahreseinkommen von mindestens 60 000 DM brutto, insbesondere

- für kaufmännische oder technische Angestellte mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis
- im Forschungs- und Entwicklungs- und Planungsbereich.

Zum Jahreseinkommen zählen alle Beträge, die dem Arbeitnehmer laufend gezahlt werden, einschließlich des 13. oder eines weiteren Monatsgehaltes. Einmalige Zahlungen wie z. B. Gewinnbeteiligungen, Gratifikationen und Jahresabschlußprämien werden hierbei nicht berücksichtigt.

Bei der Ermittlung der Zahl der förderfähigen Arbeitsplätze bleiben Arbeitsplätze von Geschäftsführern unberücksichtigt.

4.3. Für Investitionen, die im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus einem anderen Fördergebiet oder aus Berlin (West) stehen, wird der besondere Investitionszuschuß nicht gewährt.

4.4. Der besondere Investitionszuschuß beträgt pro zusätzlich geschaffenem hochwertigem Arbeitsplatz

in 25%-Schwerpunkttorten bis zu	25 000 DM
in 20%-Schwerpunkttorten bis zu	20 000 DM
in 15%-Schwerpunkttorten und außerhalb	
von Schwerpunkttorten bis zu	15 000 DM.

In Fällen, in denen die Arbeitsplatzschwelle gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 InvZulG bzw. gemäß 2.6.2. nicht erfüllt wird, kann der — ausschließlich gewährte — besondere Investitionszuschuß um bis zu 10 000 DM über diese Beträge hinausgehen. Der besondere Investitionszuschuß darf jedoch nicht höher sein als die bei Erfüllung der Arbeitsplatzvoraussetzungen gemäß 2.6.2. sonst mögliche Höchstförderung.

4.5. Der bewilligenden Stelle ist für die Dauer von fünf Jahren jährlich nachzuweisen, daß für jeden

mit dem besonderen Investitionszuschuß geförder-ten und für jeden bei Investitionsbeginn in der Betriebsstätte bereits vorhandenen hochwertigen Arbeitsplatz ein Bruttojahreseinkommen in der in 4.2. genannten Mindesthöhe gezahlt worden ist. Für jedes Jahr, in dem die Gesamtzahl der hochwertigen Arbeitsplätze nicht nachgewiesen werden kann, ist der besondere Investitionszuschuß anteilig, d. h. mit $\frac{1}{5}$ pro fehlendem hochwertigen Arbeitsplatz, zurückzuzahlen. Der hochwertige Arbeitsplatz ist spätestens drei Monate nach Fertigstellung der Investition zu besetzen. Die Fünfjahresfrist beginnt ab dann zu laufen. Die Regelungen für das Unterschreiten von Arbeitsplatzzielen (Tz. 5) finden insoweit keine Anwendung.

5. Nichterreichung von Förderungsvoraussetzungen (Arbeitsplatzziele)

5.1. Der mit der Gewährung von GA-Mitteln beabsichtigte Förderungszweck kann grundsätzlich nur dann erreicht werden, wenn die der Bewilligung zugrundeliegenden Förderungsvoraussetzungen nach Abschluß des Investitionsvorhabens erfüllt sind. Wird das Fehlen dieser Voraussetzungen nachträglich festgestellt, können der Bewilligungsbescheid widerrufen und die gewährte Förderung ganz oder teilweise zurückverlangt werden.

5.2. Entspricht die Zahl der Beschäftigten in der geförderten Betriebsstätte nach Investitionsdurchführung nicht der erforderlichen Zahl von Dauerarbeitsplätzen, weil

5.2.1. die Dauerarbeitsplätze nicht geschaffen oder gesichert worden sind, ist die Förderung in jedem Fall ganz zurückzuverlangen,

5.2.2. die Dauerarbeitsplätze zwar geschaffen, aber nur deshalb nicht besetzt werden, weil der Arbeitsmarkt erschöpft war oder weil die Marktverhältnisse von den Erwartungen des Investors bei Investitionsbeginn abwichen, kann von einer Rückforderung abgesehen werden,

5.2.3. die Dauerarbeitsplätze mit einer Erweiterungsinvestition zwar geschaffen wurden, im Zusammenhang mit der Investitionsdurchführung jedoch an anderer Stelle in der geförderten Betriebsstätte soviel Dauerarbeitsplätze weggefallen sind, daß die erforderliche Mindestzahl zusätzlicher Dauerarbeitsplätze in der Betriebsstätte nicht vorhanden ist, so kann von der Rückforderung der Förderung abgesehen werden, wenn die Dauerarbeitsplätze aufgrund erheblicher, im Zeitpunkt des Investitionsbeginns unvorhersehbarer struktureller Anpassungen an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen weggefallen sind. Das gleiche gilt, wenn ein als Erweiterung angekündigtes Investitionsvorhaben nachträglich als eine förderungswürdige Umstellung oder grundlegende Rationalisierung anerkannt werden kann und die gewährte Förderung im Rahmen der Höchstsätze nach 2.4. und 2.6.3.1. nicht überschritten wird.

5.3. Bei der Beurteilung der Frage, ob die im Antrag angegebenen Arbeitsplatzziele nach Abschluß des Investitionsvorhabens erreicht worden sind, kann davon ausgegangen werden, daß der Zahl der Beschäftigten in einer Betriebsstätte wenigstens eine gleichhohe Zahl von Arbeitsplätzen gegenübersteht.

6. Übernahme von Bürgschaften

6.1. Für Investitionsvorhaben, welche die Voraussetzungen für eine Förderung mit GA-Mitteln erfüllen, können modifizierte Ausfallbürgschaften von den Ländern gewährt werden. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung bis zum Gesamtbetrag von 5 Mio. DM je Einzelfall und Jahr eine Garantie von 50 %.

6.2. Bei der Übernahme dieser Bürgschaften werden die Länder folgende Grundsätze beachten:

6.2.1. Die Bürgschaften werden für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft übernommen, die zur Finanzierung der Errichtung, der Erweiterung, der Umstellung und der grundlegenden Rationalisierung von gewerblichen Produktionsbetrieben und Fremdenverkehrsbetrieben dienen. Eine anderweitige Finanzierung der mit Bürgschaftshilfen zu fördernden Vorhaben darf nicht möglich sein.

6.2.2. Die Bürgschaften sollen in der Regel 90 % der zu gewährenden Kredite nicht übersteigen.

6.2.3. Die Laufzeit der Bürgschaft soll 15 Jahre nicht überschreiten.

6.2.4. Die Bürgschaftskredite werden — soweit möglich — durch Grundpfandrechte abgesichert. Sofern dies nicht möglich ist, sind jedoch sonstige zumutbare Sicherheiten zu fordern.

6.2.5. Die Zinsen der verbürgten Kredite dürfen nicht über den marktüblichen Zinsen liegen.

6.2.6. Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

7. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur

7.1. Soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, kann der Ausbau der Infrastruktur mit Investitionszuschüssen gefördert werden. Folgende Maßnahmen kommen dafür in Frage:

7.1.1. Die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete in den in Regionalen Aktionsprogrammen ausgewiesenen Schwerpunkten entsprechend dem Bedarf für voraussehbare förderfähige Investitionsvorhaben, außerhalb dieser Schwerpunkte nur im Zusammenhang mit konkreten förderfähigen Investitionsvorhaben.

Zur Erschließung von Industrie- und Gewerbegebiete zählt auch die Wiedernutzbarmachung von

brachliegendem Industrie- und Gewerbegebiete für förderfähige gewerbliche Zwecke.

7.1.2. Der Ausbau von Verkehrsverbindungen;

7.1.3. Energie- und Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen;

7.1.4. Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall;

7.1.5. Geländeerschließung für den Fremdenverkehr sowie öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs innerhalb der in den Regionalen Aktionsprogrammen genannten Fremdenverkehrsgebieten;

7.1.6. die Errichtung oder der Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang der geplanten Maßnahmen mit dem Bedarf der regionalen gewerblichen Wirtschaft im Sinne von 2. an geschulten Arbeitskräften besteht;

7.1.7. die Errichtung (einschl. Erwerb vorhandener Gebäude) oder der Ausbau von Gewerbezentren, die durch zeitlich beschränkte Bereitstellung von Räumlichkeiten und von Gemeinschaftsdiensten für selbständige Unternehmen die Gründung neuer Unternehmen, die Entstehung, Anwendung, Weiterentwicklung und Ausbreitung von neuem technischen Wissen oder die Entwicklung und Herstellung neuer Produkte fördern und erleichtern (Forschungs-, Innovations-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks u. ä.);

7.1.8. für eine bis zum 31. Dezember 1987 befristete Probezeit kann auch die Errichtung oder der Ausbau von Einrichtungen zur Nutzung der neuen Techniken zur Individualkommunikation („Telematik“) gefördert werden. Die Förderung bedarf in jedem Einzelfall der Zustimmung des Unterausschusses der Gemeinschaftsaufgabe.

7.2. Als Träger dieser Maßnahmen werden vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert. Auch wenn solche Maßnahmen Dritten zur Ausführung übertragen werden, können die Gemeinden und Gemeindeverbände zu den von ihnen zu tragenden Investitionskosten Zuschüsse erhalten. Nicht gefördert werden Maßnahmen des Bundes und der Länder sowie natürlicher und juristischer Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Die Investitionszuschüsse werden nur bei einer angemessenen Eigenbeteiligung des Trägers gewährt. Die Kosten des Grundstückserwerbs und Grunderwerbs werden in den förderungsfähigen Betrag nicht mit einbezogen.

8. Ausnahmen für das Zonenrandgebiet

Im Hinblick auf die politisch bedingte Sondersituation kann in unmittelbarer Nähe der Zonengrenze in begründeten Ausnahmefällen vom Schwerpunktprinzip abgewichen sowie eine Förderung bis zu 25% gewährt werden. Im Zonenrandgebiet sind auch Abweichungen von den Regelungen zur Förderung des Ausbaus der Infrastruktur möglich; dies gilt vor allem hinsichtlich der Höhe der Eigenbeteiligung des Trägers und bei der Frage, ob der Ausbau der Infrastruktur für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist.

9. Übergangsregelungen

9.1. Werden Förderungsmöglichkeiten neu geschaffen oder verbessert, müssen die danach zulässigen neuen oder zusätzlichen Hilfen unverzüglich beantragt werden. Sie können nur für die nach dem Inkrafttreten der Änderung angeschafften bzw. hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen gewährt werden. 1.4. Satz 2 wird auf solche Anträge nicht angewandt.

9.2. Verlieren Gemeinden bzw. Gemeindeteile ihre Eigenschaft als Fördergebiet oder als Fremdenverkehrsgebiet, können die bisherigen Förderungshilfen weiter gewährt werden, wenn

- a) der Antrag bis zum 31. Dezember des Jahres gestellt wird, das dem Jahr folgt, in dem das betreffende Gebiet nicht mehr Fördergebiet oder Fremdenverkehrsgebiet ist und
- b) die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Gebäudeteile, Ausbauten und Erweiterungen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Ablauf der Antragsfrist nach a) geliefert oder fertiggestellt worden sind.

9.3. Zeitpunkt der Anschaffung ist der Zeitpunkt der Lieferung. Ist Gegenstand eines Kaufvertrages über ein Wirtschaftsgut auch dessen Montage durch den Verkäufer, so ist das Wirtschaftsgut erst mit der Beendigung der Montagearbeit geliefert. Zeitpunkt der Herstellung ist der Zeitpunkt der Fertigstellung. Ein Wirtschaftsgut ist fertiggestellt, sobald es seiner Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann.

Teil III

Regionale Aktionsprogramme

1. Regionales Aktionsprogramm „Schleswig“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung

Zum Aktionsraum gehören die Arbeitsmarktregionen Flensburg-Schleswig und Nordfriesland. Er erstreckt sich damit auf die kreisfreie Stadt Flensburg und die Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland. Die kreisfreie Stadt Flensburg und der Kreis Schleswig-Flensburg sind Zonenrandgebiet.

Der Aktionsraum weist eine im Vergleich zum Bundesdurchschnitt sehr geringe Bevölkerungsdichte auf.

In weiten Teilen handelt es sich um ländliche Gestaltungs- und Entwicklungsräume. Die nordfriesischen Inseln Sylt, Föhr und Amrum sind Fremdenverkehrsordnungsräume. Höhere Einwohnerdichten und damit in nennenswertem Umfang gewerbliche Arbeitsplätze sowie private und gewerbliche Infrastruktur haben nur die Schwerpunkte dieses Regionalen Aktionsprogramms.

Arbeitsmarktregion	Fläche km ² 31. 12. 83	Einwohnerzahl 31. 12. 83	Bevölkerungsdichte	in % des Bundesdurchschnitts
Flensburg-Schleswig ...	2 103,19	269 420	128	52
Nordfriesland .	2 032,02	162 038	80	32
Aktionsraum Schleswig	4 135,21	431 958	104	42

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Entwicklung

Indikatoren	Aktionsraum Schleswig	Arbeitsmarktregionen	
		Flensburg Schleswig	Nordfriesland
Erwerbsfähigenquote in %	62,5	62,3	62,8
in % des Bundesdurchschnitts	96	96	97

Indikatoren	Aktionsraum Schleswig	Arbeitsmarktregionen	
		Flensburg Schleswig	Nordfriesland
Arbeitslosenquote (Durchschnitt 1983) ..	14,3	14,9	13,4
in % des Bundesdurchschnitts	157	164	147
Industriedichte (1983) ¹⁾ in % des Bundesdurchschnitts	40	52	21
	36	46	19
Lohn- und Gehaltssumme je Industriebeschäftigten in DM (1983) ²⁾	33,589	33,605	33,521
in % des Bundesdurchschnitts	87	87	87
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in DM (1978)	18 013	18 960	16 436
in % des Bundesdurchschnitts	86	90	78
Anteile der Bereiche an der Bruttowertschöpfung in % ..	100	100	100
Land- und Forstwirtschaft	10,2	8,4	13,6
in % des Bundesdurchschnitts	392	323	523
Produzierendes Gewerbe	29,7	32,5	24,4
in % des Bundesdurchschnitts	63	69	51
Handel und Verkehr ...	14,6	14,2	15,5
in % des Bundesdurchschnitts	95	93	101
Übrige Dienstleistungen	45,5	44,9	46,6
in % des Bundesdurchschnitts	131	129	134

¹⁾ Industriebetriebe jeder Größe sowie Handwerksbetriebe mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten

²⁾ Industrie- und Handwerksbetriebe mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Die verkehrsfertige Lage und die immer noch ungenügende Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz bedeuten für die nördlichen Landesteile eine erhebliche Vorbelastung.

Die strukturelle Schwäche des Aktionsraumes drückt sich in einer ungewöhnlich geringen Industriedichte aus. In der Arbeitsmarktreion Nordfriesland erreicht sie nur 19% des Bundesdurchschnitts und bleibt auch in Flensburg-Schleswig mit 46% weit dahinter zurück. Dementsprechend niedrig ist das Niveau der Wirtschaftskraft. Das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner bleibt in der Arbeitsmarktreion Flensburg-Schleswig um mehr als 10%, in der Arbeitsmarktreion Nordfriesland aber um rd. $\frac{1}{4}$ hinter dem Bundesdurchschnitt zurück.

Entsprechend der geringen Industriedichte hat das Produzierende Gewerbe einen weit unterdurchschnittlichen Wertschöpfungsanteil. Der Sektor der übrigen Dienstleistungen trägt zwar überdurchschnittlich zur Wertschöpfung und zum Arbeitsplatzangebot des Aktionsraumes bei, hierfür spielt jedoch die Zivilbeschäftigung in Abhängigkeit von der Bundeswehr eine große Rolle.

Auf der anderen Seite hat die Landwirtschaft eine weit überdurchschnittliche Bedeutung. Ihr Wertschöpfungsanteil übersteigt in den Arbeitsmarktreionen Flensburg-Schleswig und Nordfriesland den Bundesdurchschnitt um ein Vielfaches. Schon zum Ausgleich der laufenden Arbeitsplatzverluste der Landwirtschaft müssen in den ländlichen Räumen neue gewerbliche Arbeitsplätze angeboten werden. Auf den Nordfriesischen Inseln, aber auch in Teilgebieten des Festlandes hat die Fremdenverkehrswirtschaft vor allem in den Sommermonaten neue Arbeitsplätze geschaffen.

Die Arbeitslosigkeit ist ständig höher als im Bundesdurchschnitt. Die gute Entwicklung des Fremdenverkehrs hat eine gewisse, aber keine durchgreifende Besserung gebracht. Industrielle Neuansätze sind nach wie vor gering. Bestehen bleibt außerdem das Problem der sehr hohen Winterarbeitslosigkeit in den Küstengebieten. Da gerade im Norden des Landes die Erwerbspersonenzunahmen erheblich über dem Bundesdurchschnitt liegen, kann es hier deutlich stärker als in der Vergangenheit zu Abwanderungen kommen.

4. Bisherige Förderungsmaßnahmen 1972 bis 1983

	Mio. DM
a) Gewerbliche Wirtschaft	
— Investitionsvolumen	1 139,79
davon Errichtungen	393,51
Erweiterungen	526,49
Umstellungen	8,64
Rationalisierungen	211,15
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	6 684
— gesicherte Arbeitsplätze	6 932
— bewilligte GA-Mittel	37,40
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	232,41
— bewilligte GA-Mittel	105,53

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Die regionalpolitischen Bemühungen haben den im Programmgebiet latent vorhandenen Abwanderungstendenzen, die aus der struktur- und standortbedingten niedrigen Wirtschaftskraft resultieren, nachhaltig entgegenzuwirken.

Es wird entscheidend darauf ankommen, durch regional und sektoral gezielte Förderungsmaßnahmen Zahl und Qualität der gewerblichen Arbeitsplätze deutlich zu erhöhen. Die industrielle Branchenstruktur einzelner Standorte ist noch durch das Vorherrschen von Zweigen mit abnehmender Beschäftigung gekennzeichnet.

Soweit es sich um Industrien handelt, in denen strukturelle Anpassungen an grundlegende Marktveränderungen erforderlich sind, sollen Förderungsmaßnahmen auf die Sicherung von Arbeitsplätzen abzielen.

Die umfangreiche und z. T. gut entwickelte Fremdenverkehrswirtschaft ist geeignet, zur Hebung des Wohlstandes der hier ansässigen Bevölkerung im beträchtlichen Umfang beizutragen und damit die mit den Industrialisierungsbemühungen verfolgten Ziele, die nur allmählich realisierbar sind, zu ergänzen. Für den Fremdenverkehr an der Nordseeküste, auf den Inseln und Halligen sowie an der Ostseeküste wirkt sich allerdings die kurze Saison sehr nachteilig aus. Diesem Nachteil soll eine verbesserte Attraktivität durch Maßnahmen zur Saisonverlängerung entgegenwirken.

B. Entwicklungsziele**1. Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze**

Die Förderung soll dazu beitragen, daß im Zeitraum 1985 bis 1989 etwa 5 500 neue Arbeitsplätze, davon 3 000 im Zonenrandgebiet, entstehen können und 3 750 bestehende Arbeitsplätze, davon 3 000 im Zonenrandgebiet, gesichert werden.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung**a) Gewerbliche Schwerpunkttore ¹⁾**

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkttore</i>		
Flensburg (25 %)	86 486	167 000
Schleswig (25 %)	29 365	81 000
Husum (20 %)	24 153	50 000
<i>Schwerpunkttore</i>		
Bredstedt (15 %)	5 898	23 000
Kappeln (15 %)	11 758	25 000
Niebüll (15 %)	6 748	46 000
Tönning (15 %)	4 880	19 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkten gehören:
Zu Flensburg: Harrislee und Jarplund-Weding (Ortsteil Weding); zu Husum: Hattstedt *) und Mildstedt; zu Niebüll: Leck.

*) Diese Gemeinden sind nur mit ihrem Industrie-/Gewerbegebiet einbezogen.

Alle vorstehend aufgeführten Schwerpunkttore sind „Zentrale Orte“ gemäß Gesetz über Grundsätze zur Entwicklung des Landes (Landesentwicklungsgrundsätze) in der Fassung vom 22. September 1981.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreisfreie Stadt Flensburg

Kreis Nordfriesland

davon:

Alkersum/Föhr, Almdorf, Augustenkoog, Avenoft, Bordelum, Borgsum/Föhr, Bredstedt, Breklum, Dagebüll, Drage, Dunsum/Föhr, Elisabeth-Sophien-Koog, Emmelsbüll-Horsbüll, Fresendelf, Friedrichstadt, Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog, Galmsbüll, Garding, Gröde, Grothusenkoog, Hattstedt, Hattstedtermarsch, Hörnum/Sylt, Hooge, Horstedt, Hude, Husum, Kampen/Sylt, Katharinenheerd, Kirchspiel Garding, Klanxbüll, Koldenbüttel, Kotzenbüll, Langeneß, Langenhorn, Leck, List/Sylt, Midlum/Föhr, Nebel/Amrum, Neukirchen, Nieblum/Föhr, Niebüll, Norddorf/Amrum, Norderfriedrichskoog, Nordstrand, Ockholm, Oevenum/Föhr, Oldenswort, Oldsum/Föhr, Osterhever, Pellworm, Poppenbüll, Ramstedt, Rantum/Sylt, Reußenköge, Risum-Lindholm, Rodenäs, Sankt Peter-Ording, Schobüll, Schwabstedt, Seeth, Simonsberg, Sönnebüll, Stedesand (Ortsteil Störtewerkerkoog), Struckum, Süderende/Föhr, Süderhöft, Südermarsch, Sylt-Ost, Tating, Tetenbüll, Tönning, Tümlauer Koog, Uelvesbüll, Utersum/Föhr, Vollerwiek, Welt, Wenningstedt/Sylt, Westerhever, Westerland/Sylt, Wisch, Witsum/Föhr, Wittdün/Amrum, Witzwort, Wobbenbüll, Wrixum/Föhr, Wyk/Föhr.

Kreis Schleswig-Flensburg

davon:

Ahneby, Arnis, Bergenhusen, Bollingstedt (Ortsteil Bollingstedt), Boren, Borgwedel, Brodersby, Busdorf, Dannewerk, Dörpstedt, Dollerup, Dollrottfeld, Eggebeck, Ekenis, Erfde, Esgrus, Fahrdorf, Gelting, Geltorf, Glücksburg, Goltoft, Grödersby, Grundhof, Harrislee, Havetoft, Hasselberg, Hollingstedt, Husby, Idstedt, Jübek (Ortsteil Jübek), Kappeln, Kiesby, Kronsgaard, Langballig, Langstedt, Maasholm, Meggerdorf, Meyn, Munkbrarup, Nieby, Niesgrau, Norderstapel, Nottfeld, Oeversee, Osterby, Pommerby, Quern, Rabel, Rabenholz, Rabenkirchen-Faulück, Ringsberg, Sankelmark (Ortsteil Munkwolstrup), Schaalby, Schafflund, Schleswig, Selk, Sieverstedt, Silberstedt, Sörup, Sollerup, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Steinfeld, Sterup, Stolk, Stoltebüll, Süderbrarup, Süderfarenstedt, Süderstapel, Taarstedt, Tarp, Tielen, Treia, Ulsnis, Wallsbüll, Westerholz, Wohlde.

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe****a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1985 bis 1989
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel
in Mio. DM**

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 100,0	600,0	145,5	89,5	104,0	60,0	41,5	29,5
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	75,0	60,0	7,5	6,0	6,0	6,0	1,5	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	30,0	5,0	4,5	1,0	2,5	0,5	2,0	0,5
Zwischensumme 1. bis 3. ...	1 205,0	665,0	157,5	96,5	112,5	66,5	45,0	30,0
im Jahresdurchschnitt	241,0	133,0	31,5	19,3	22,5	13,3	9,0	6,0
4. Industriegeländeerschließung	20,0	10,0	9,8	5,0	—	—	9,8	5,0
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	20,0	20,0	11,0	11,0	—	—	11,0	11,0
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	22,0	10,0	10,8	5,0	—	—	10,8	5,0
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	6,0	3,0	2,8	1,4	—	—	2,8	1,4
Zwischensumme 4. bis 7. ...	68,0	43,0	34,4	22,4	—	—	34,4	22,4
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	1 273,0	708,0	191,9	118,9	112,5	66,5	79,4	52,4
im Jahresdurchschnitt	254,6	141,6	38,4	23,8	22,5	13,3	15,9	10,5

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1985	1986	1987	1988	1989	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	22,5	22,5	22,5	22,5	22,5	112,5
2. GA-Mittel	17,4	15,5	15,5	15,5	15,5	79,4
zusammen ...	39,9	38,0	38,0	38,0	38,0	191,9
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	20,8	20,8	20,8	20,8	20,8	104,0
b) GA-Mittel	7,5	8,5	8,5	8,5	8,5	41,5
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	6,0
b) GA-Mittel	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	1,5
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	2,5
b) GA-Mittel	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	2,0
4. Industriegeländeerschließung	1,8	2,0	2,0	2,0	2,0	9,8
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	5,0	1,5	1,5	1,5	1,5	11,0
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	2,0	2,2	2,2	2,2	2,2	10,8
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	0,4	0,6	0,6	0,6	0,6	2,8
insgesamt ...	39,9	38,0	38,0	38,0	38,0	191,9

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Fördergebiet

a) Bei den Bestrebungen um durchgreifende Verbesserung von Standortqualität und Wirtschaftsstruktur des Aktionsraumes stehen der Ausbau der überregionalen Verkehrsinfrastruktur und die Sicherung der Energieversorgung an vorrangiger Stelle. Im Jahre 1978 wurde die Autobahn Hamburg-Flensburg/Kiel fertiggestellt. Weitere Bemühungen gehen dahin, durch die bereits begonnene Westküstenautobahn, eine Autobahn Kiel-Rendsburg und eine Elbquerung unterhalb Hamburgs die überregionale Verkehrsanbindung der schleswig-holsteinischen Fördergebiete weiter zu verbessern. Die angestrebte Ver-

besserung des überregionalen Eisenbahnnetzes zielt in gleiche Richtung.

Weiter sind inzwischen die Westküste und die nördlichen Teile des Aktionsraumes an das bestehende überregionale Erdgasnetz angeschlossen. Die neue Erdgasverbundleitung von der Elbe nach Skandinavien soll Rückgrat sein einer weitergehenden regionalen Erdgaserschließung.

Durch Zuschüsse aus dem Fernwärmeausbauprogramm wird die Ausweitung der Fernwärmeversorgung in Flensburg weiterhin gefördert.

b) Außerhalb der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe geben landeseigene Programme die Möglichkeit, geeignete Investitio-

nen des warenproduzierenden Gewerbes, der mittelständischen Wirtschaft sowie des Fremdenverkehrsgewerbes mit Zuschüssen bzw. Zinszuschüssen für Darlehen zu fördern. Diese Förderung konzentriert sich besonders auf strukturschwache Räume.

- c) Von großer Bedeutung für den Aktionsraum ist das Programm Nord, das seit 1953 besteht und heute als räumlicher und sachlicher Maßnahmenschwerpunkt des Landes innerhalb der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durchgeführt wird. Die Maßnahmen dieses Programms dienen sowohl der Verbesserung der Agrarstruktur durch Flurbereinigung und ländlichen Wegebau

als auch der Verbesserung der Infrastruktur durch Maßnahmen der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und des Vorflutbaus.

Die Erfolge des Programms zeigen sich vor allem in der Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe. So konnte der Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe von über 30 ha in den zum Programm Nord gehörenden ländlichen Räumen überdurchschnittlich erhöht werden.

- d) Einen wichtigen Beitrag für die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur leisten auch diejenigen Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau zum Ausbau des Hochschulstandortes Flensburg durchgeführt werden.

2. Regionales Aktionsprogramm „Holstein–Untereibe“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung

Zum Aktionsraum gehören die Arbeitsmarktregionen Kiel–Neumünster, Segeberg–Stormarn, Hzgt. Lauenburg, Lübeck und Ostholstein. An der Untereibe gehört zum Aktionsraum die Arbeitsmarktregion Itzehoe ohne die Städte und Gemeinden Altenmoor, Auufer, Brokstedt, Elskop, Fitzbek, Grevenkop, Hingstheide, Hohenfelde, Horst, Herzhorn, Kellinghusen, Kiebitzreihe, Kollmar, Krempe, Moordiek, Moordorf, Neuenbrook, Neuendorf b. Elmshorn, Quarnstedt, Rade, Rosdorf, Sommerland, Süderau, Störkathen, Willenscharen, Wrist und Wulfsmoor. Aus der Arbeitsmarktregion Heide-Meldorf sind in den Aktionsraum einbezogen die Städte und Gemeinden Brunsbüttel, Büttel, Diekhusen–Fahrstedt, Dingen, Friedrichskoog, Kaiser-Wilhelm-Koog, Kudensee, Landscheide, Marne, Marnerdeich, Neufeld, Neufelderkoog, Ramhusen, St. Margarethen, St. Michaelisdonn, Schmedeswurth, Volsenhusen und die Insel Helgoland.

Der Aktionsraum erstreckt sich damit auf die kreisfreien Städte Kiel, Neumünster und Lübeck sowie auf die Kreise Rendsburg–Eckernförde, Plön, Segeberg, Stormarn, Hzgt. Lauenburg, Ostholstein, den größten Teil des Kreises Steinburg, einige Gemeinden des Kreises Dithmarschen und auf die Insel Helgoland, die zum Kreis Pinneberg gehört. Bis auf die Gebiete der Kreise Steinburg, Dithmarschen und Pinneberg ist der Aktionsraum Zonenrandgebiet.

Die Bevölkerungsdichte schwankt stark. Während Lübeck und Teile der Arbeitsmarktregion Kiel–Neumünster den Bundesdurchschnitt übertreffen, bleiben die übrigen Gebiete deutlich zurück.

Die Struktur der Arbeitsmarktregionen weist Unterschiede auf. Die Städte Lübeck und Kiel mit ihren Randgebieten sowie das Randgebiet von Hamburg sind Ordnungsräume. Die übrigen Gebiete sind ländliche Räume, in denen bisher vor allem der Fremdenverkehr und an der Untereibe auch die bisherigen Industrieansiedlungen, vor allem im Wirtschaftsraum Brunsbüttel, eine gewerbliche Entwicklung ermöglicht haben. Das Gebiet der Lübecker Bucht und der östlichen Kieler Förde sowie die Insel Helgoland sind Fremdenverkehrsordnungsräume. Das Mündungsgebiet der Elbe ist Fremdenverkehrsentwicklungsraum.

Arbeitsmarktregion	Fläche km ² 31. Dezember 1983	Einwohnerzahl 31. Dezember 1983	Bevölkerungsdichte	in % des Bundesdurchschnitts
Kiel-Neumünster	3 372,59	685 544	203	82
Segeberg-Stormarn ...	1 939,34	392 112	202	82
Lauenburg ...	956,29	126 972	133	54
Lübeck	1 497,24	406 674	272	110
Ostholstein ...	580,34	49 256	85	34
Itzehoe	1 112,59	133 192	120	49
Aktionsraum Holstein-Untereibe	9 458,45	1 793 750	190	77

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Entwicklung

Indikatoren	Aktionsraum Holstein- Unterelbe	Arbeitsmarktregionen					
		Kiel- Neu- münster	Segeberg- Stormarn	Lauen- burg	Lübeck	Ost- holstein	Itzehoe
Erwerbsfähigenquote in % in % des Bundesdurchschnitts .	63,2 97	63,5 98	64,4 99	62,4 96	62,7 96	62,9 97	61,9 95
Arbeitslosenquote (Durchschnitt 1983) in % des Bundesdurchschnitts .	11,6 128	12,8 141	8,7 96	9,1 100	12,4 136	12,8 141	13,5 148
Industriedichte ¹⁾ (1983) in % des Bundesdurchschnitts .	73 65	71 63	80 71	65 58	71 63	29 26	95 84
Lohn- und Gehaltssumme je Industriebeschäftigten ²⁾ in DM (1983) in % des Bundesdurchschnitts .	36 591 95	36 207 94	38 501 100	34 163 89	34 575 90	29 738 77	40 316 105
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in DM (1978) in % des Bundesdurchschnitts .	17 104 81	18 482 88	17 549 84	13 139 63	16 672 79	13 786 66	18 480 ³⁾ 88
Anteile der Bereiche an der Bruttowertschöpfung in % Land- und Forstwirtschaft in % des Bundesdurchschnitts .	100 5,6 215	100 4,7 181	100 5,3 204	100 8,3 319	100 3,9 150	100 10,8 415	100 ³⁾ 8,9 342
Produzierendes Gewerbe in % des Bundesdurchschnitts .	39,3 83	35,4 75	53,5 113	39,5 83	40,0 84	16,9 36	32,0 68
Handel und Verkehr in % des Bundesdurchschnitts .	14,3 93	15,3 100	12,6 82	11,3 74	15,4 101	16,3 107	11,8 77
Übrige Dienstleistungen in % des Bundesdurchschnitts .	40,8 117	44,6 129	28,5 82	40,9 118	40,7 117	56,0 161	47,3 133

¹⁾ Industriebetriebe jeder Größe sowie Handwerksbetriebe mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten.

²⁾ Industrie- und Handwerksbetriebe mit im allgemeinen 20 und mehr Beschäftigten.

³⁾ Kreis Steinburg (ohne Teil des Wirtschaftsraumes Brunsbüttel, der zum Kreis Dithmarschen gehört).

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Das Regionale Aktionsprogramm gehört mit seinen ganz überwiegenden Teilen zum Zonenrandgebiet und ist deshalb von den Folgen der deutschen Teilung besonders betroffen. Bedeutende Absatzgebiete sind dadurch der schleswig-holsteinischen Wirtschaft verlorengegangen; neugewonnene Absatzgebiete konnten bis heute noch keinen Ausgleich schaffen.

Dieser Tatbestand wirkt sich erschwerend auf die notwendige industrielle Umstrukturierung in den größeren Städten aus, da Märkte fehlen, die neue Produkte aufnehmen können. Im Aktionsraum hat-

ten die Seeschiffswerften zum Jahresende 1983 rd. 10 700 Beschäftigte. Eine ähnlich große Zahl der übrigen Arbeitsplätze der Industrie ist von ihnen abhängig. Angesichts der weltweiten Werftprobleme ist es in den Standorten an der Ostseeküste eine wichtige Aufgabe, Industrien anderer Branchen anzusiedeln. Diese Aufgabe ist um so dringlicher, als auch in den etwas stärker industrialisierten Arbeitsmarktregionen die Industriedichte unter dem Bundesdurchschnitt liegt. Ebenso bleibt der Wertschöpfungsanteil des Produzierenden Gewerbes hinter dem Bundesdurchschnitt zurück.

In den ländlichen Räumen des Zonenrandgebietes, namentlich in den Kreisen Rendsburg-Eckernförde, Plön, Ostholstein und Hztg. Lauenburg muß die gewerbliche Basis verbreitert, z. T. aber erst ge-

schaffen werden. Das gilt in besonderem Maße in unmittelbarer Nähe der Zonengrenze. Die Landwirtschaft, heute noch in den ländlichen Räumen ein bedeutender Wirtschaftszweig, wird weiter Arbeitsplätze freisetzen. In erster Linie soll in den Schwerpunkten die Schaffung neuer Arbeitsplätze in der mittelständischen Wirtschaft gefördert werden.

Die an der Unterelbe begonnene Ansiedlung von Betrieben der Grundstoffindustrie und der Energiewirtschaft, vor allem im Wirtschaftsraum Brunsbüttel, muß fortgesetzt werden. Es handelt sich hier um Gebiete mit starken Erwerbspersonenzunahmen, deren Beschäftigung in der Region nur gesichert ist, wenn weitere industrielle Arbeitsplätze geschaffen und damit zusammenhängend das Dienstleistungsgewerbe weiter ausgebaut wird.

In den Räumen um Hamburg sollen sich Arbeitsmärkte bilden, die der relativ stark gewachsenen Bevölkerung Erwerbsmöglichkeiten in der Nähe ihrer Wohnorte bieten. Das Hauptgewicht der Förderung liegt grundsätzlich in den von der Hansestadt Hamburg weiter entfernt gelegenen Bereichen, insbesondere in den äußeren Achsenswerpunkten.

Die Arbeitslosenquoten im Aktionsraum lagen trotz aller bisherigen Förderungserfolge über dem Bundesdurchschnitt. In der Arbeitsmarktregion Segeberg–Stormarn war sie günstiger, aber in Kiel–Neumünster, Lübeck, Ostholstein und Itzehoe erheblich höher. Die Sicherung der gewerblichen Grundlage und die Schaffung neuer Arbeitsplätze in diesen Standorten, die z. T. eine überregionale Ausstrahlung haben, wird eine wichtige regionalpolitische Aufgabe der Zukunft bleiben.

4. Bisherige Förderungsmaßnahmen 1972 bis 1983

a) Gewerbliche Wirtschaft	Mio. DM
— Investitionsvolumen	9 820,31
davon Errichtungen	3 699,46
Erweiterungen	4 723,62
Umstellungen	176,20
Rationalisierungen	1 221,03
— zusätzliche	
Dauerarbeitsplätze	48 722
— gesicherte Arbeitsplätze	85 618
— bewilligte GA-Mittel	446,65
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	900,17
— bewilligte GA-Mittel	415,57

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Aus den unterschiedlichen Strukturen und den entsprechend abweichenden Entwicklungen in den Ar-

beitsmarktregionen resultieren regional differierende industriepolitische Entwicklungserfordernisse:

- In den Arbeitsmarktregionen und Standorten, die einen Strukturwandel durchlaufen, bedürfen die hier vorherrschenden Branchen einer Ergänzung. Das gilt namentlich für die Arbeitsmarktregionen Kiel–Neumünster und Lübeck.
- Angesichts des zunehmenden Anpassungsdrucks in der Industrie infolge grundlegender Marktveränderungen sollen darüber hinaus Rationalisierungen, technische Neuerungen und Umstellungen verstärkt gefördert werden, um den Bestand an Arbeitsplätzen zu sichern, der eine wirtschaftliche Zukunft hat.
- In den überwiegend von der Landwirtschaft und vom Fremdenverkehr geprägten Räumen der Kreise Hzgt. Lauenburg, Ostholstein, Plön, Rendsburg–Eckernförde und Steinburg sollen im Gewerbebereich die Weiterentwicklung der mittelständischen Wirtschaft gefördert sowie durch Neuansiedlung und Erweiterung von Industriebetrieben den relativ starken Abwanderungstendenzen entgegengewirkt werden.
- An der Unterelbe müssen die günstigen Standortvoraussetzungen zur Ergänzung vorhandener und Ansiedlung neuer Industriebetriebe ausgenutzt werden, bis die Zahl der neugeschaffenen Arbeitsplätze zur Sicherung der wirtschaftlichen Zukunft in dieser Teilregion ausreicht.
- Im schleswig-holsteinischen Raum um Hamburg bleibt raumordnungs- und regionalpolitisches Hauptziel, die industrielle Entwicklung stärker in die Tiefe des Raumes zu lenken.

Auf einzelne Gebiete des Aktionsraumes konzentriert sich ein erheblicher Teil der schleswig-holsteinischen Fremdenverkehrswirtschaft.

Die in den Fremdenverkehrsgebieten vorhandenen Entwicklungschancen sollen durch bedarfsgerechte Errichtung und Erweiterung der Fremdenverkehrseinrichtungen wie durch qualitäts- und saisonverbessernde Maßnahmen ausgeschöpft werden.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze

Die Förderung soll dazu beitragen, daß im Zeitraum 1985 bis 1989 etwa 22 500 neue Arbeitsplätze, davon 20 000 im Zonenrandgebiet, entstehen können und 20 750 bestehende Arbeitsplätze, davon 20 000 im Zonenrandgebiet, gesichert werden.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkttorte¹⁾

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkttorte</i>		
Kiel (25 %)	248 288	374 000
Neumünster (25 %)	79 355	119 000
Oldenburg in Holstein (25 %)	9 739	28 000
Rendsburg (25 %)	31 382	108 000
Brunsbüttel (20 %)	12 593	31 000
<i>Schwerpunkttorte</i>		
Bad Oldesloe (15 %)	20 618	39 000
Bad Segeberg (15 %)	13 499	52 000
Burg auf Fehmarn ... (15 %)	6 001	27 000
Eckernförde (15 %)	23 401	41 000
Eutin (15 %)	16 429	53 000
Geesthacht (15 %)	25 476	31 000
Glückstadt (15 %)	11 887	28 000
Itzehoe (15 %)	32 600	95 000
Kaltenkirchen (15 %)	11 875	44 000
Lütjenburg (15 %)	5 387	16 000
Neustadt in Holstein . (15 %)	15 948	33 000
Plön (15 %)	10 710	21 000
Preetz (15 %)	14 908	29 000
Schwarzenbek (15 %)	11 761	24 000
<i>Schwerpunkttorte in extremer Zonenrandlage</i>		
Lauenburg/Elbe (25 %)	10 667	14 000
Lübeck (25 %)	214 980	321 000
Mölln (25 %)	15 905	28 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkten gehören:

Zu Kiel: Flintbek, Klausdorf, Kronshagen, Raisdorf (nur Einzugsbereich von Kiel) und Schönkirchen; zu Neumünster: Bordesholm und Wattenbek*); zu Rendsburg: Borgstedt, Büdelsdorf, Fockbek*), Osterrönfeld*), Schacht-Audorf und Westerrönfeld; zu Brunsbüttel: Büttel, Kudensee*), Landscheide und St. Margarethen; zu Bad Oldesloe: Reinfeld; zu Bad Segeberg: Wahlstedt; zu Itzehoe: Dägeling*); zu Lübeck: Bad Schwartau und Ratekau*).

*) Diese Gemeinden sind nur mit ihrem Industrie-/Gewerbegebiet einbezogen

Alle vorstehend aufgeführten Schwerpunkttorte sind „Zentrale Orte“ gemäß Gesetz über Grundsätze zur Entwicklung des Landes (Landesentwicklungsgrundsätze) in der Fassung vom 22. September 1981.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreisfreie Stadt Kiel

Kreisfreie Stadt Lübeck

Kreis Herzogtum Lauenburg

davon:

Albsfelde, Alt Mölln, Aumühle, Bäk, Bälau, Basedow, Behlendorf, Berkenthin, Besenthal, Breitenfelde, Bröthen, Brunsmark, Buchholz, Buchhorst, Büchen, Dahmker, Dalldorf, Einhaus, Fitzen, Fredeburg, Geesthacht, Giesensdorf, Götting, Grambek, Groß Disnack, Groß Grönau, Groß Sarau, Gudow, Gülzow, Güster, Hamfelde, Harmsdorf, Hollenbek, Hornbek, Horst, Juliusburg, Kasseburg, Kittlitz, Klein Pampau, Klein Zecher, Klempau, Köthel, Krüzen, Krukow, Krummesse, Kuddewörde, Kühsen, Kulpin, Langenlehsten, Lankau, Lanche, Lauenburg/Elbe, Lehmrade, Linau, Lüttau, Mechow, Mölln, Mühlenrade, Müssen, Mustin, Niendorf bei Berkenthin, Niendorf/Stecknitz, Nusse, Panten, Pogeetz, Ratzeburg, Römnitz, Roseburg, Sachsenwald, Salem, Schmilau, Schnakenbek, Schönberg, Schulendorf, Schwarzenbek, Seedorf, Siebeneichen, Sterley, Tramm, Wangelau, Witzeze, Woltersdorf, Ziehten

Kreis Ostholstein

Kreis Plön

davon:

Ascheberg, Barsbek, Behrendorf (Ostsee), Belau, Bendfeld, Blekendorf, Bösdorf, Brodersdorf, Dannau, Dersau, Dobersdorf, Dörnack, Fahren, Fargau-Pratjau, Fiefbergen, Giekau, Grebin, Heikendorf, Helmstorf, Högsdorf, Höhdorf, Hohenfelde, Hohwacht (Ostsee), Kalübbe, Kirchnüchel, Klamp, Klausdorf, Kletkamp, Köhn, Krokau, Krummbek, Kühren, Laboe, Lammershagen, Lebrade, Lehmkuhlen, Löptin, Lütjenburg, Lutterbek, Martensrade, Mönkeberg, Mucheln, Nehnten, Panker, Passade, Plön, Pohnsdorf, Postfeld, Prasdorf, Preetz, Probsteierhagen, Raisdorf, Rantzau, Rastorf, Rathjensdorf, Ruhwinkel, Schellhorn, Schlesen, Schönberg (Holstein), Schönkirchen, Schwartbuck, Selent, Stakendorf, Stein, Stolpe, Stoltenberg, Tröndel, Wahlstorf, Wankendorf, Wendtorf, Wisch, Wittmoldt.

Kreis Pinneberg

davon:

Insel Helgoland

Kreis Rendsburg-Eckernförde*davon:*

Achterwehr, Ahlefeld, Alt Duvenstedt, Altenhof, Arpsdorf, Ascheffel, Aukrug, Bargstall, Bargstedt, Barkelsby, Beldorf, Bendorf, Bistensee, Blumenthal, Bordesholm, Borgdorf-Seedorf, Borgstedt, Bornholt, Bovenau, Brammer, Bredenbek, Breiholz, Brekendorf, Brinjahe, Brodersby, Bünsdorf, Christiansholm, Dänischenhagen, Dätgen, Damendorf, Damp, Dörphof, Eckernförde, Ehdorf, Eisendorf, Embühren, Emkendorf, Felde, Fleckebly, Friedrichsgraben, Friedrichsholm, Gammelby, Gettorf, Gnutz, Gokels, Goosefeld, Grauel, Grevenkrug, Groß Vollstedt, Groß Wittensee, Güby, Haby, Hamdorf, Hamweddel, Hanerau-Hademarschen, Haßmoor, Heinkenborstel, Hohenwestedt, Holtsee, Holzbunge, Holzdorf, Hütten, Hummelfeld, Jahrsdorf, Jevestedt (Ortsteil Nienkattbek), Karby, Klein Wittensee, Kosel, Langwedel, Loose, Luhnstedt, Meezen, Mielkendorf, Mörel, Molfsee, Neudorf-Bornstein, Neu Duvenstedt, Nienborstel, Nindorf, Noer, Oldenbüttel, Oldenhütten, Osdorf, Ostenfeld, Osterby, Owschlag, Prinzenmoor, Rade b. Hohenwestedt, Rade b. Rendsburg, Remmels, Rieseby, Rodenbek, Rumohr, Schierensee, Schwedeneck, Sehestedt, Sophienhamm, Stafstedt, Steinfeld, Strande, Tackesdorf, Tappendorf, Thaden, Thumbby, Waabs, Warder, Westensee, Windeby, Winnemark.

Kreis Segeberg*davon:*

Bad Bramstedt, Bad Segeberg, Bark, Bebensee, Blunk, Boostedt, Bornhöved, Buchholz, Daldorf, Damsdorf, Fahrenkrug, Groß Gladebrügge, Groß

Rönnau, Hartenholm, Heidmühlen, Högersdorf, Hüttblek, Kisdorf, Klein Rönnau, Krems II, Kükels, Latendorf, Leezen, Mözen, Negernbötel, Nehms, Neversdorf, Rickling, Schackendorf, Schmalensee, Schwissel, Seedorf, Sievershütten, Stipsdorf, Stocksee, Tarbek, Tensfeld, Trappenkamp, Wahlstedt, Wensin, Winsen, Wittenborn.

Kreis Stormarn*davon:*

Bad Oldesloe (ohne Ortsteil Sehmsdorf), Feldhorst, Grabau, Grande, Grönwohld, Großensee, Hamberge, Hamfelde, Heidekamp, Heilshopp, Hohenfelde, Hoisdorf (Ortsteil Hoisdorf), Köthel, Lütjensee, Mönkhagen, Rausdorf, Rehhorst, Reinfeld, Travenbrück, Trittau, Witzhave, Zarpen (Orsteil Zarpen).

Kreis Steinburg*davon:*

Aasbüttel, Aebtissinwisch, Agethorst, Bahrenfleth, Beidenfleth, Besdorf, Blomesche Wildnis, Bokelrehm, Bokhorst, Borsfleth, Brokdorf, Engelbrechtsche Wildnis, Glückstadt, Gribbohm, Hadenfeld, Hennstedt, Holstenniendorf, Lockstedt, Mühlenbarbek, Nienbüttel, Oeschebüttel, Poyenberg, Sarlhusen, Siezbüttel, Silzen, Vaale, Wakken, Warringholz, Wewelsfleth, Wiedenborstel.

Kreis Dithmarschen*davon:*

Friedrichskoog, Kaiser-Wilhelm-Koog, Marne, Marnerdeich und St. Michaelisdonn.

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe****a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1985 bis 1989
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	4 500,0	4 000,0	580,9	525,4	443,5	400,0	137,4	125,4
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	415,0	400,0	41,5	40,0	40,0	40,0	1,5	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	70,0	55,0	10,0	7,0	7,0	5,5	3,0	1,5
Zwischensumme 1. bis 3. ...	4 985,0	4 455,0	632,4	572,4	490,5	445,5	141,9	126,9
im Jahresdurchschnitt	997,0	891,0	126,5	114,5	98,1	89,1	28,4	25,4
4. Industriegeländeerschließung .	60,0	50,0	29,2	24,4	—	—	29,2	24,4
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	70,0	68,0	42,0	41,0	—	—	42,0	41,0
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	48,0	40,0	23,2	19,4	—	—	23,2	19,4
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	34,0	28,0	15,8	13,4	—	—	15,8	13,4
Zwischensumme 1. bis 7. ...	212,0	186,0	110,2	98,2	—	—	110,2	98,2
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	5 197,0	4 641,0	742,6	670,6	490,5	445,5	252,1	225,1
im Jahresdurchschnitt	1 039,4	928,2	148,5	134,1	98,1	89,1	50,4	45,0

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1985	1986	1987	1988	1989	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	98,1	98,1	98,1	98,1	98,1	490,5
2. GA-Mittel	48,9	50,8	50,8	50,8	50,8	252,1
zusammen ...	147,0	148,9	148,9	148,9	148,9	742,6
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	88,7	88,7	88,7	88,7	88,7	443,5
b) GA-Mittel	24,2	28,3	28,3	28,3	28,3	137,4
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	40,0
b) GA-Mittel	0,3	0,3	0,3	0,3	0,3	1,5
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	7,0
b) GA-Mittel	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	3,0
4. Industriegeländeerschließung	5,2	6,0	6,0	6,0	6,0	29,2
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	12,0	7,5	7,5	7,5	7,5	42,0
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	4,0	4,8	4,8	4,8	4,8	23,2
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	2,6	3,3	3,3	3,3	3,3	15,8
insgesamt ...	147,0	148,9	148,9	148,9	158,9	742,6

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Fördergebiet

a) Bei den Bestrebungen um durchgreifende Verbesserungen von Standortqualität und Wirtschaftsstruktur des Aktionsraumes stehen der Ausbau der überregionalen Verkehrsinfrastruktur und die Sicherung der Energieversorgung an vorrangiger Stelle. Im Jahre 1982 wurde die Autobahn Hamburg-Berlin fertiggestellt, ferner die Autobahn im Zuge der Vogelfluglinie über Neustadt hinaus nach Norden bis Oldenburg weitergeführt.

Die Bemühungen gehen dahin, durch eine Elbquerung unterhalb Hamburgs die überregionale

Verkehrsanbindung der schleswig-holsteinischen Fördergebiete weiter zu verbessern. Von besonderer Bedeutung sind die Fertigstellung der Westküstenautobahn, die Herstellung der Autobahn Kiel-Rendsburg sowie die erforderlichen Folgemaßnahmen im Rahmen der Bundesautobahn Hamburg-Berlin und der geplante Elbübergang bei Lauenburg. Die angestrebte Verbesserung des überregionalen Eisenbahnnetzes zielt in gleiche Richtung.

Die neue Erdgasverbundleitung von der Elbe nach Skandinavien soll Rückgrat sein einer weitergehenden regionalen Erdgaserschließung.

Im Rahmen des Fernwärmeausbauprogramms sollen insbesondere in Kiel und Lübeck neue Fernwärmepotentiale erschlossen werden.

- b) Außerhalb der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe geben landeseigene Programme die Möglichkeit, geeignete Investitionen des warenproduzierenden Gewerbes, der mittelständischen Wirtschaft sowie des Fremdenverkehrsgewerbes mit Zuschüssen bzw.

Zinszuschüssen für Darlehen zu fördern. Diese Förderung konzentriert sich besonders auf strukturschwache Räume.

- c) Einen wichtigen Beitrag für die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur leisten auch diejenigen Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau zum Ausbau der Hochschulstandorte Kiel und Lübeck durchgeführt werden.

3. Regionales Aktionsprogramm „Niedersächsische Nordseeküste“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsprogrammes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsprogrammes

Das Gebiet des Aktionsraumes erstreckt sich von der Elbe bis zur Ems und umfaßt die Arbeitsmarktregionen Cuxhaven, Bremerhaven, Unterweser, Wilhelmshaven und Emden-Leer.

Im einzelnen gehören dazu:

die kreisfreien Städte:

Emden und Wilhelmshaven;

die Landkreise:

Aurich, Cuxhaven, Friesland, Leer, Wittmund;

aus den Landkreisen:

Emsland:

die Gemeinden: Papenburg, Rhede;
die Samtgemeinden: Doerpen, Nordhümmling;

Osterholz:

die Gemeinden: Osterholz-Scharmbeck, Worpswede;
die Samtgemeinde: Hambergen;

Rotenburg:

die Gemeinde: Bremervörde;
die Samtgemeinde: Geestequelle;

Wesermarsch:

die Gemeinden: Brake (Unterweser), Butjadingen, Elsfleth, Jade, Nordenham, Ovelgönne, Stadland.

Ortsteil Hamburg — Insel Neuwerk

Wegen seiner engen Beziehungen zum Gebiet des regionalen Aktionsprogrammes „Niedersächsische Nordseeküste“ wird der Ortsteil Hamburg — Insel Neuwerk — in das Förderungsgebiet einbezogen.

Der Aktionsraum ist Teil der norddeutschen Tiefebene und weist schwierige wasserwirtschaftliche Verhältnisse auf. Die Produktionsvoraussetzungen für die Landwirtschaft, die ursprünglich in diesem Raum der dominierende Erwerbsbereich der Bevölkerung war und die auch heute noch einen überdurchschnittlichen Anteil an der Wirtschaftsstruktur erreicht, sind teilweise ungünstig.

Der Aktionsraum ist dünn besiedelt. Die Bevölkerungsdichte weist einen Wert von wenig mehr als der Hälfte des Bundesdurchschnitts auf:

Fläche qkm	Einwohner- zahl 31. 12. 1983	Bevölke- rungs- dichte	in % des Bundes- durchschnitts
7 866	1 000 023	127	51

Im Landes-Raumordnungsprogramm ist der Aktionsraum weitgehend dem Ländlichen Raum zugeordnet. Zu Ordnungsräumen gehören neben Wilhelmshaven mit seinen Nachbargemeinden noch Gemeinden im Umland von Bremerhaven und Bremen. Wilhelmshaven ist als Oberzentrum festgelegt.

Aus der Siedlungsstruktur und der peripheren Lage des Aktionsraumes resultieren Erschwernisse für die wirtschaftliche Entwicklung des Raumes, die sich in einer relativ geringen Wirtschaftskraft, einer vergleichsweise hohen Arbeitslosigkeit und einem andauernden Abwanderungsdruck in attraktivere Wirtschaftsgebiete niederschlagen.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote 1982 in % . . in % des Bundesdurchschnitts .	66,9 97,5
Arbeitslosenquote Jahresdurchschnitt 1983 in % des Bundesdurchschnitts .	16,2 178
Industriedichte 1983 in % des Bundesdurchschnitts .	60 53,1
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten in der Industrie in DM 1983 in % des Bundesdurchschnitts .	35 254 91,5
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in DM 1980 in % des Bundesdurchschnitts .	15 835 65
Anteile der einzelnen Wirt- schaftsbereiche an der Brutto- wertschöpfung in % 1976	
Land- und Forstwirtschaft in % des Bundesdurchschnitts .	9,8 328
Produzierendes Gewerbe in % des Bundesdurchschnitts .	37,1 77
Handel und Verkehr in % des Bundesdurchschnitts .	15,3 101
übrige Dienstleistungen in % des Bundesdurchschnitts .	37,9 112

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Die Wirtschaftsstruktur des Aktionsraumes ist sowohl in räumlicher als auch in sektoraler Hinsicht als unausgewogen zu bezeichnen. Die wirtschaftliche Aktivität ist vor allem auf Emden und Cuxhaven sowie die Ordnungsräume um Wilhelmshaven, Bremen und Bremerhaven konzentriert, wo auch der Anteil des sekundären Sektors relativ hoch ist. Außerhalb dieser Teilräume ist die Industrie deutlich unterrepräsentiert, während die Landwirtschaft hier immer noch einen relativ hohen Anteil erreicht.

Die Umstrukturierung des Raumes erfordert viele neue Arbeitsplätze im außerlandwirtschaftlichen Bereich.

Bei seit 1980 verstärktem Rückgang der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten erfordert dies besondere Anstrengungen. Die Beschäftigtenverluste gründen sich im wesentlichen auf rückläufige Entwicklungen in zahlreichen Branchen des Produzierenden Gewerbes und hier insbesondere im Baugewerbe. Demgegenüber stehen leicht positive Entwicklungen in den Dienstleistungszweigen sowie in der Chemischen Industrie. Dies hat jedoch den Arbeitsmarkt des Aktionsraumes nicht wesentlich entlastet, denn die Arbeitslosenquote lag 1983 mit 16,2% noch deutlicher als in den Vorjahren über dem Bundesdurchschnitt.

Dem Fremdenverkehr kommt nach wie vor im Küstenstreifen des Aktionsraumes erhebliche wirtschaftsstrukturelle Bedeutung zu, dies gilt besonders ausgeprägt für die Ostfriesischen Inseln. Problematisch ist dieser Bereich allerdings wegen seiner Saisonabhängigkeit, die auch mit Maßnahmen zur Saisonverlängerung nur begrenzt abgebaut werden kann.

Die Gesamtsituation und die Entwicklungschancen des Aktionsraumes werden weitgehend geprägt durch

- Mangel an wirtschaftlichen Zentren;
- Marktferne, d. h. Absatzlage von großräumigen wirtschaftlichen Verdichtungsgebieten;
- Monostrukturen (z. B. Cuxhaven: Fischindustrie), die eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung hemmen;
- Freisetzung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft;
- wasserwirtschaftliche Probleme im Programmgebiet, die vom Umfang und Kostenbedarf her eine erhebliche Belastung darstellen;
- Arbeitslosenquoten, die in einzelnen Arbeitsmarktbereichen, insbesondere in Ostfriesland, z. T. erheblich über dem Landes- und Bundesdurchschnitt liegen;
- hoher Anteil von Wirtschaftszweigen, die vom sektoralen Strukturwandel negativ betroffen sind.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1983

a) Gewerbliche Wirtschaft	Mio. DM
— Investitionsvolumen	8 693,71
davon Errichtungen	5 525,63
Erweiterungen	3 074,86
Umstellungen	9,14
Rationalisierungen	84,08
— Zusätzliche Dauerarbeitsplätze	29 438
— Gesicherte Arbeitsplätze	7 732
— Bewilligte GA-Mittel	145,80
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	564,13
— Bewilligte GA-Mittel	217,00

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Ziel der regionalen Strukturpolitik in diesem Aktionsraum ist es, seine Wirtschaftskraft weiter anzuheben, Beschäftigungsprobleme zu vermindern und so der Abwanderungstendenz entgegenzuwirken. Bei dieser Zielsetzung kommt es darauf an, die Zahl der Arbeitsplätze zu erhöhen, ihre Qualität zu steigern und die in einigen Teilräumen bestehende Dominanz strukturell gefährdeter Branchen abzubauen. Dadurch soll insgesamt eine ausgeglichene Gesamtentwicklung des Raumes und eine deutliche Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen herbeigeführt werden.

Den besonderen Standortvorteilen der Küstennähe soll sowohl bei der Förderung von Arbeitsplätzen im Produzierenden Gewerbe und im Dienstleistungsbereich als auch bei der Förderung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsbereich Rechnung getragen werden. In den landwirtschaftlich orientierten Gebieten sollen durch Förderung der Neuansiedlung und Erweiterung von Betrieben, aber auch durch Förderung der Umstellung und Rationalisierung geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten für die aus der Landwirtschaft ausscheidenden Arbeitskräfte geschaffen werden.

Durch Förderung von Investitionen der wirtschaftsnahen Infrastruktur und von öffentlichen Fremdenverkehrseinrichtungen sollen die Rahmenbedingungen für eine positive Entwicklung der Gesamtwirtschaft des Aktionsraumes verbessert werden.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze

Die Förderungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, daß im Zeitraum 1985 bis 1989 ca. 12 500 neue Arbeitsplätze geschaffen und ca. 5 000 bestehende Arbeitsplätze gesichert werden.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung**a) Gewerbliche Schwerpunkttorte¹⁾**

	Einwohnerzahl 31. Dezember 1983	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkttorte</i>		
Aurich (Ostfriesland) (20 %)	34 900	100 000
Cuxhaven (20 %)	57 600	90 000
Emden (20 %)	51 000	80 000
Leer (Ostfriesland) .. (20 %)	30 500	140 000
Papenburg (20 %)	28 300	70 000
Wilhelmshaven (20 %)	98 900	180 000
<i>Schwerpunkttorte</i>		
Bremervörde (15 %)	17 900	40 000
Brake/Elsfleth (15 %)	25 700	40 000
Hemmoor (15 %)	7 600	30 000
Norden (15 %)	24 200	70 000
Nordenham (15 %)	29 500	40 000
Osterholz-Scharmbeck (15 %)	23 900	40 000
Wittmund/Jever (15 %)	31 800	80 000
Varel (15 %)	24 000	50 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkttorten gehören:
Zu Leer (Ostfriesland): Moormerland (Ortsteil Neermoor); zu Wilhelmshaven: Sande und Schortens (Ortsteil Roffhausen); zu Papenburg: Dörpen

b) Fremdenverkehrsgebiete

die kreisfreien Städte:

Emden und Wilhelmshaven;

die Landkreise:

Aurich, Friesland, Wittmund;

aus den Landkreisen:

Cuxhaven:

die Gemeinden: Cuxhaven, Langen, Loxstedt, Nordholz, Schiffdorf;
die Samtgemeinden: Am Dobrock, Bederkesa, Börde Lamstedt, Hadeln, Hagen, Hemmoor, Land Wursten, Sietland; die Mitgliedsgemeinden: Appeln, Beverstedt, Bokel, Frelsdorf, Heerstedt, Hollen, Lunestedt und Stubben der Samtgemeinde Beverstedt;

Emsland:

die Gemeinden: Bockhorst, Breddenberg, Der-sum, Dörpen, Esterwegen, Heede, Hilkenbrook, Kluse, Lehe, Lorup, Neubörger, Neulehe, Papenburg, Surwold, Walchum, Wippenen;

Leer:

die Gemeinden: Borkum, Jemgum, Leer, Moormerland, Uplengen, Weener;
die Samtgemeinden: Bunde, Hesel, Jümme;

Osterholz:

die Gemeinden: Osterholz-Scharmbeck, Worp-swede;
die Samtgemeinde Hambergen;

Rotenburg:

die Gemeinde Bremervörde;
die Samtgemeinde Geestequelle;

Wesermarsch:

die Gemeinden: Butjadingen, Jade, Nordenham, Stadland;

Ortsteil Hamburg — Insel Neuwerk

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe**

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1985 bis 1989
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel
in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	2 399,8	—	287,2	—	227,2	—	60,0	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	74,5	—	7,5	—	—	—	7,5	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	148,7	—	15,9	—	12,9	—	3,0	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	2 623,0	—	310,6	—	240,1	—	70,5	—
im Jahresdurchschnitt	524,6	—	62,1	—	48,0	—	14,1	—
4. Industriegeländeerschließung	59,1	—	23,7	—	—	—	23,7	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	61,4	—	24,3	—	—	—	24,3	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	36,3	—	14,5	—	—	—	14,5	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	20,4	—	8,2	—	—	—	8,2	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	177,2	—	70,7	—	—	—	70,7	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	2 800,2	—	381,3	—	240,1	—	141,2	—
im Jahresdurchschnitt	560,0	—	76,3	—	48,0	—	28,2	—

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1985	1986	1987	1988	1989	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	47,3	47,3	47,3	49,1	49,1	240,1
2. GA-Mittel	27,8	27,8	27,8	28,9	28,9	141,2
zusammen ...	75,1	75,1	75,1	78,0	78,0	381,3
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	44,8	44,8	44,8	46,4	46,4	227,2
b) GA-Mittel	11,8	11,8	11,8	12,3	12,3	60,0
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	7,5
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	2,5	2,5	2,5	2,7	2,7	12,9
b) GA-Mittel	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	3,0
4. Industriegeländeerschließung	4,7	4,7	4,7	4,8	4,8	23,7
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	4,8	4,8	4,7	5,0	5,0	24,3
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	2,8	2,8	2,9	3,0	3,0	14,5
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	1,6	1,6	1,6	1,7	1,7	8,2
insgesamt ...	75,1	75,1	75,1	78,0	78,0	381,3

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Aktionsraum

Alternativ zur Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stehen für geeignete Investitionsvorhaben im Einzelfall Zuschüsse aus dem Landesförderprogramm zur Verfügung.

Bremerhaven**A. Wirtschaftliche Analyse****1. Allgemeine Beschreibung**

Die Stadt Bremerhaven erfüllt aufgrund der gemeindlichen Berufspendlerbewegungen die Funktion eines Oberzentrums des regionalen Arbeitsmarktes in Bremerhaven. Das Programm für den Schwerpunktort Stadt Bremerhaven (Land Bremen) ist an das regionale Aktionsprogramm „Niedersächsische Nordseeküste“ angegliedert. Die Zuständigkeit des Landes Bremen für die Förderungsmaßnahmen in Bremerhaven wird von dieser Angliederung nicht berührt.

Der Schwerpunktort Bremerhaven umfaßt die Stadtgemeinde Bremerhaven und die stadtbremischen Gebiete in Bremerhaven. Zum Schwerpunktort gehören die Gemeinden Langen und Loxstedt (Lüneplate) als Mitorte.

Tabelle 1

Fläche und Bevölkerung Bremerhavens 1984

Kennzeichen	Einheit	Bremerhaven
Fläche	qkm	86,6
Einwohner ¹⁾	Anzahl	135 500
Bevölkerungsdichte (Einwohner/qkm)	Anzahl	1 565
Verhältnis zum Bundesdurchschnitt ²⁾	%	635

1) Stand 1. September

2) Bundesdurchschnitt = 246 Einwohner/qkm

Die Stadt Bremerhaven ist Zentrum und Impulsgeber eines überwiegend ländlich strukturierten Umlandes. Rückläufige Einwohner- und Erwerbsfähigkeitszahlen belasten jedoch die Funktion der Seestadt als Oberzentrum der Region: Am 1. September 1984 erreichte die Einwohnerzahl Bremerhavens knapp 135 500 — gegenüber dem Vorjahr entspricht dies einem weiteren Rückgang um rd. 1 300. Im 10-Jahres-Zeitraum 1974/1984 verlor die Stadt damit über 6% ihrer Einwohner, womit die Bevölkerungsentwicklung wesentlich ungünstiger ausfiel als im norddeutschen Raum insgesamt (-1,5%) und bundesweit (-1,2%).

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Entwicklung

Tabelle 2

Wirtschaftliche Situation Bremerhavens

Kennzeichen	Einheit	Bremerhaven	Bundeswert = 100
Erwerbsfähigenquote 1984 ¹⁾	%	69,1	100
Arbeitslosenquote 1984 ²⁾	%	15,2	167
Industriedichte 1984 ³⁾	Anzahl	91	84
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe 1983 ⁴⁾ ..	DM	34 200	89
BIP/WOB 1980 ⁵⁾	DM	21 220	88
Struktur der Bruttowertschöpfung 1980 ⁵⁾			
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	%	1,7	68
Warenproduzierendes Gewerbe	%	32,9	60
Handel und Verkehr	%	25,3	146
Übrige Dienstleistungen	%	40,1	156

1) Anteil der 15- bis 65jährigen an der Gesamtbevölkerung; Stand 1. Januar

2) Stadt Bremerhaven; Jahresdurchschnitt

3) Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe (ohne Bergbau)/1000 Einwohner; Stand 1. September

4) Jahresdurchschnitt

5) Nominal

Eine weiter verschärfte Arbeitsmarktlage, anhaltende Beschäftigungseinbrüche im industriellen Bereich, zurückbleibendes Wirtschaftswachstum und prekäre finanzielle Rahmenbedingungen dokumentieren, daß die Region Bremerhaven noch weiter hinter der Entwicklung im übrigen Bundesgebiet zurückgeblieben ist.

— Trotz des bereits längerfristig erheblich überdurchschnittlichen Niveaus der Arbeitslosigkeit in Bremerhaven koppelte sich die Region auch im Jahre 1984 noch weiter von der bundesdurchschnittlichen Arbeitsmarktentwicklung ab. Im Jahresdurchschnitt lag die Arbeitslosenquote in der Arbeitsmarktregion Bremerhaven bei 14,8%, im Stadtgebiet Bremerhavens sogar bei 15,2%. Die bundesdurchschnittliche Arbeitslosenquote (9,1%) wurde damit in der Region bereits um 63% (1983: 52%) übertroffen, in der Stadt Bre-

merhaven betrug die Mehrarbeitslosigkeit gegenüber dem übrigen Bundesgebiet schon 67% (1983: 58%).

- Im industriellen Bereich verzeichnete die Stadt massive Beschäftigungseinbrüche: Im Zeitraum 1978/1983 verlor Bremerhaven rd. 14,3% der (sozialversicherungspflichtig) Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe (Bundesgebiet: - 5,2%).
- Bei knapp 12 400 Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe war die Industriedichte Bremerhavens im September 1984 auf rd. 91 Arbeitsplätze je 1 000 Einwohner abgesunken und erreichte damit nur noch etwa 84% des Bundesdurchschnittes.
- Die Wirtschaftskraft Bremerhavens ist in den vergangenen Jahren deutlich hinter der Entwicklung und dem Niveau im übrigen Bundesgebiet zurückgeblieben. Zwischen 1970 und 1980 erreichte das BIP-Wachstum der Stadt nur rd. 67% der bundesdurchschnittlichen Zuwachsrate. Im Jahre 1980 lag die einwohnerbezogene Wirtschaftskraft Bremerhavens bei rd. 21 200 DM (nominal) und erreichte nur etwa 88% des entsprechenden Bundeswertes, obwohl diese Relation aufgrund überdurchschnittlicher Beeinflussung durch indirekte Steuern und die Berufseinpender der Stadt im Bundesvergleich sogar noch überhöht ist und obwohl städtische Verdichtungsräume üblicherweise überdurchschnittliche BIP/WOB-Werte aufweisen.
- Bestätigt wird die unterdurchschnittliche Wirtschaftskraft Bremerhavens durch die Kennziffer der Realsteuerkraft je Einwohner, die 1982 bereits um über ein Drittel hinter dem Bundesdurchschnitt zurückblieb.

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb Bremerhavens und deren Ursachen

Ursachen und Folgen der gravierenden strukturellen Probleme Bremerhavens lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der Einwohnerrückgang Bremerhavens konnte in den letzten beiden Jahren zwar gebremst, jedoch nicht völlig gestoppt werden. Anhaltende Umlandabwanderungen und ein deutlicher natürlicher Rückgang der Wohnbevölkerung schwächen die Funktion Bremerhavens als Oberzentrum der Region.
- Die wirtschaftliche Situation Bremerhavens ist in besonderem Maße geprägt durch eine Branchenstruktur, in der Sektoren mit krisenhafter Entwicklung dominieren. Nach wie vor entfallen über 70% der Gesamtbeschäftigten des Verarbeitenden Gewerbes auf die mit erheblichen Strukturproblemen belasteten Sektoren des Schiffbaus und der Fischverarbeitung — im Bundesgebiet insgesamt liegt der Arbeitsplatzanteil dieser Problembranchen zusammen unter 1%.

- Die angespannte Beschäftigungs- und Arbeitsmarktlage Bremerhavens hat in den vergangenen Jahren nicht nur erheblichen Druck auf das Einkommens- und Wirtschaftskraftniveau der Stadt ausgeübt. Auch der finanzielle Spielraum Bremerhavens hat sich als Folge dieser ungünstigen Rahmenbedingungen stark verengt. So erhöhten sich die Steuereinnahmen der Seestadt im Zeitraum 1980/1983 lediglich um 2,3%, während bundesweit gleichzeitig ein Wachstum von 8,7% verzeichnet wurde. Trotz erheblich reduziertem Ausgabewachstums (1980/1983: + 6,9%; Bundesgebiet: + 15,8%) nahm die öffentliche Verschuldung Bremerhavens damit drastisch zu: Am Jahresende 1983 lagen die einwohnerbezogenen Gemeinde- und Landesschulden bei rd. 16 000 DM (Bundesdurchschnitt: 6 000 DM), die reinen Gemeindeschulden bei etwa 8 400 DM (Durchschnitt aller bundesdeutschen Gemeinden zwischen 100 000 und 200 000 Einwohnern: 2 400 DM).
- Von negativem Einfluß auf die wirtschaftliche Situation Bremerhavens ist zudem die periphere Lage der Stadt am Rande der Bundesrepublik, die durch infrastrukturelle Maßnahmen bislang noch nicht kompensiert werden konnte.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1984

Tabelle 3

**GA-Förderung in Bremerhaven
1. Januar 1972 bis 30. September 1984**

Kennzeichen	Einheit	Bremerhaven
Gewerbliche Wirtschaft		
Investitionsvolumen ..	Mio. DM	364,07
davon Errichtung	Mio. DM	103,17
Erweiterung ...	Mio. DM	260,90
Umstellungen .	Mio. DM	—
Rationalisierungen	Mio. DM	—
Bewilligte GA-Mittel ..	Mio. DM	—
Zusätzliche Dauerarbeitsplätze	Anzahl	3 866
Gesicherte Arbeitsplätze	Anzahl	—
Infrastruktur		
Investitionsvolumen ..	Mio. DM	22,78
Bewilligte GA-Mittel ..	Mio. DM	9,33

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung in Bremerhaven

Es ist zu befürchten, daß im Verarbeitenden Gewerbe — insbesondere in den Branchen Fischwirtschaft und Schiffbau — weitere Beschäftigungsrückgänge hingenommen werden müssen. Angestrebt wird deshalb, die Monostruktur und die Bal-

lung unterdurchschnittlich wachsender Industriezweige durch Produktionsumstellungen und Neuansiedlungen aufzulockern. Voraussetzung für die positive Entwicklung des Schwerpunkortes Bremerhaven ist es, am weiteren Ausbau der regionalen und überregionalen Infrastruktur festzuhalten. Hierbei spielt die Erschließung von Industriegelände am seeschifftiefen Wasser eine gewichtige Rolle.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze

Die Förderungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, daß im Zeitraum 1985 bis 1989 insgesamt 2 400 neue

Arbeitsplätze geschaffen und rd. 1000 gefährdete Arbeitsplätze gesichert werden. Damit wird das bestehende und weiterhin absehbare Arbeitsplatzdefizit der Stadt Bremerhaven allerdings nur teilweise ausgeglichen.

2. Regionale Förderungshöhe

In Bremerhaven können Investitionskosten zur Schaffung neuer Arbeitsplätze und zur Sicherung von Arbeitsplätzen im Produzierenden Gewerbe für Neuansiedlungen und für Erweiterungen bis zu 20% durch öffentliche Hilfen verbilligt werden. Darüber hinaus können kommunale Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur mit einem Investitionszuschuß gefördert werden, wenn eine angemessene Eigenbeteiligung des Trägers gewährleistet ist.

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel**Bremen****1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe****a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1985 bis 1989
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen	Mittel- bedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitions- zulage	GA- Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Er- richtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	480,000	53,000	42,000	11,000
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Um- stellung und grundlegende Rationalisie- rung gewerblicher Produktionsbetriebe ...	20,000	2,000	—	2,000
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	—	—	—	—
Zwischensumme 1. bis 3.	500,000	55,000	42,000	13,000
Im Jahresdurchschnitt	100,000	11,000	8,400	2,600
4. Industriegeländeerschließung	9,500	7,500	—	7,500
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	—	—	—	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtun- gen	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	—	—	—	—
Gesamtsumme 1. bis 7.	509,500	62,500	42,000	20,500
Im Jahresdurchschnitt	101,900	12,500	8,400	4,100

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1985	1986	1987	1988	1989	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	8,400	8,400	8,400	8,400	8,400	42,000
2. GA-Mittel ¹⁾	4,100	4,100	4,100	4,100	4,100	20,500
zusammen ...	12,500	12,500	12,500	12,500	12,500	62,500
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	8,400	8,400	8,400	8,400	8,400	42,000
b) GA-Mittel	2,200	2,200	2,200	2,200	2,200	11,000
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage						
b) GA-Mittel	0,400	0,400	0,400	0,400	0,400	2,000
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage						
b) GA-Mittel						
4. Industriegeländeerschließung	1,500	1,500	1,500	1,500	1,500	7,500
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur						
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen						
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...						
insgesamt ...	12,500	12,500	12,500	12,500	12,500	62,500

1)	1985 ff.
Verfügungsrahmen	4,1
Haushalt 1985	1,1
Haushalt 1986 (VE)	1,5
Haushalt 1987 (VE)	1,5

2. Sonstige Entwicklungsaktionen

- a) Im Rahmen des ERP-Regionalprogramms können Darlehen an kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen gegeben werden.
- b) Der Schwerpunktort kann innerhalb des ERP-Gemeindeprogramms Darlehen erhalten für Investitionen, welche die Standortqualität durch Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes verbessern.

4. Regionales Aktionsprogramm „Ems-Mittelweser“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Das Gebiet des Aktionsraumes erstreckt sich vom südlichen Emsland bis zur Mittelgebirgszone an der Weser und umfaßt die Arbeitsmarktregionen Ammerland-Cloppenburg, Vechta-Diepholz, Nordhorn, Meppen, Syke und Nienburg-Schaumburg.

Im einzelnen gehören hierzu:

die Landkreise:

Cloppenburg, Grafsch. Bentheim; Vechta;

aus den Landkreisen

Ammerland:

die Gemeinden: Apen, Bad Zwischenahn, Ede-
wecht, Westerstede;

Emsland:

die Gemeinden: Geeste, Haren, Haselünne, Lin-
gen (Ems), Meppen, Twist;
die Samtgemeinden: Herzlake, Lathen, Soegel,
Werlte;

Oldenburg:

die Gemeinden: Dötlingen, Wildeshausen;
die Samtgemeinde: Harpstedt;

Osnabrück:

die Samtgemeinde: Artland;

Diepholz:

die Gemeinden: Bassum, Diepholz, Sulingen,
Syke, Twistringen, Wagenfeld;
die Samtgemeinden: Altes Amt Lemförde, Barns-
torf, Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf, Rehden,
Schwaförden, Siedenburg;

Nienburg (Weser):

die Gemeinden: Nienburg (Weser), Rehbürg-Lo-
cum, Steyerberg, Stolzenau;
die Samtgemeinden: Landesbergen, Liebenau,
Marklohe;

Schaumburg:

die Gemeinden: Auetal, Bückeberg, Obernkir-
chen, Rinteln, Stadthagen;
die Samtgemeinden: Eilsen, Lindhorst, Niedern-
wöhren, Nienstedt, Sachsenhagen.

Der Aktionsraum hat eine vielfältige Topographie. Der westliche Teil (Emsland) gehört zur norddeutschen Tiefebene. Im Anschluß folgt ein waldreiches Hügelland und im Südosten reicht der Aktionsraum in das Weserbergland. Er ist dünn besiedelt. Die

Bevölkerungsdichte liegt erheblich unter der Hälfte des Bundesdurchschnitts:

Fläche qkm	Einwohner- zahl 31. Dezember 1983	Bevölke- rungs- dichte	in % des Bundes- durchschnitts
9 115	923 268	101	41

Nahezu der gesamte Aktionsraum gehört gemäß Landes-Raumordnungsprogramm zum Ländlichen Raum. Der Aktionsraum wird nur am Rande von den Ordnungsräumen Oldenburg, Bremen und Hannover des Landes-Raumordnungsprogramms erfaßt. Die ungünstige Siedlungsstruktur ist sowohl Folge der niedrigen Wirtschaftskraft als auch Ursache der Entwicklungshemmnisse dieses Raumes im allgemeinen und einzelner Teilräume im besonderen, was entsprechende Abwanderungstendenzen erklären kann.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote 1982 in % .. in % des Bundesdurchschnitts .	66,0 96,2
Arbeitslosenquote Jahres- durchschnitt 1983	14,1
in % des Bundesdurchschnitts .	155
Industriedichte 1983	78
in % des Bundesdurchschnitts .	69,0
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten in der Industrie in DM 1983	33 114
in % des Bundesdurchschnitts .	86,0
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in DM 1980	18 458
in % des Bundesdurchschnitts .	76
Anteile der einzelnen Wirt- schaftsbereiche an der Brutto- wertschöpfung in % 1976	
Land- und Forstwirtschaft	8,8
in % des Bundesdurchschnitts .	303
Produzierendes Gewerbe	46,7
in % des Bundesdurchschnitts .	97
Handel und Verkehr	15,9
in % des Bundesdurchschnitts .	105
Übrige Dienstleistungen	28,7
in % des Bundesdurchschnitts .	85

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Der Aktionsraum leidet in besonderer Weise unter den Folgen des strukturellen Wandels. Die Landwirtschaft, die bisher diesen Wirtschaftsraum geprägt hat, ist rückläufig und setzt zunehmend Arbeitskräfte frei.

Der Umstrukturierungsprozeß wird dadurch beeinträchtigt, daß in Teilen des Aktionsraumes strukturell gefährdete Branchen des Verarbeitenden Gewerbes noch stark dominieren. Dies gilt insbesondere für die Arbeitsmarktregion Nordhorn, wo 1983 mit rd. 8 000 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten 25 % aller Arbeitnehmer in der Leder-, Textil- und Bekleidungsindustrie tätig waren.

Insgesamt gesehen weist der Aktionsraum eine gegenüber dem Landesdurchschnitt günstigere Beschäftigungsentwicklung auf. Dieses Ergebnis basiert vor allem auf dem Beschäftigtenwachstum in verschiedenen Dienstleistungsbereichen, während das Verarbeitende Gewerbe insgesamt hinter der Gesamtentwicklung dieses Aktionsraumes zurückblieb, so daß sich sein Anteil verminderte.

Zu den sich besonders günstig entwickelnden Bereichen gehört der Fremdenverkehr, dem in einigen Teilen des Programmgebietes eine große strukturelle Bedeutung zukommt. Seine weitere Entwicklung wird dadurch gefördert, daß umfangreiche, landschaftlich besonders reizvolle Gebiete unter Landschaftsschutz stehen oder als Naturpark ausgewiesen sind.

Insgesamt mußte trotz der relativ günstigen Entwicklung auch 1983 eine deutlich über dem Bundesdurchschnitt liegende Arbeitslosenquote verzeichnet werden.

Die Gesamtsituation und die Entwicklungschancen werden weitgehend geprägt durch

- Monostrukturen (z. B. Arbeitsmarktregion Nordhorn);
- rückläufigen Arbeitskräftebedarf z. B. in der Textil-, Bekleidungsindustrie;
- relativ hohe Geburtenüberschüsse, die langfristig weitere zusätzliche Arbeitsplätze erfordern;
- über dem Landesdurchschnitt liegende Arbeitslosenquoten in einzelnen Arbeitsmarktregionen.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1983

a) Gewerbliche Wirtschaft	Mio. DM
— Investitionsvolumen	3 727,79
davon Errichtungen	970,17
Erweiterungen	2 367,46
Umstellungen	323,91
Rationalisierungen	66,25
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	32 064
— gesicherte Arbeitsplätze	13 662
— Bewilligte GA-Mittel	108,17

b) Infrastruktur

— Investitionsvolumen	250,54
— Bewilligte GA-Mittel	106,31

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Ziel der regionalen Strukturpolitik für diesen Aktionsraum ist es, die Wirtschaftskraft des Raumes insgesamt zu steigern, Arbeitsmarktprobleme abzubauen und so die Lebens- und Arbeitsbedingungen zu verbessern und den in verschiedenen Teilräumen bestehenden Abwanderungstendenzen entgegenzuwirken.

Notwendig hierfür ist es, zusätzliche Arbeitsplätze außerhalb der Landwirtschaft durch Ansiedlung neuer und Erweiterung bestehender Betriebe zu schaffen und die Wettbewerbsfähigkeit vorhandener Arbeitsplätze zu steigern. In den Teilräumen, in denen strukturschwache Branchen dominieren, ist es darüber hinaus erforderlich, die unzulängliche Branchenstreuung durch Umstrukturierung bestehender Betriebe und durch zusätzliche Arbeitsplätze außerhalb der dominierenden Branchen zu verbessern. Wesentlich ist nicht nur die Zahl, sondern vor allem auch die Qualität der Arbeitsplätze.

Mit der Entwicklung und weiteren Verbesserung des Fremdenverkehrs soll ein zusätzlicher Beitrag zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Aktionsraums geleistet werden. In Gebieten mit erheblichem Fremdenverkehr sollen in erster Linie die kommunalen Fremdenverkehrseinrichtungen verbessert und nachfragegerecht erweitert werden.

Durch den Ausbau der regionalen und überregionalen Infrastruktur sollen die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ansiedlungs- und Fremdenverkehrspolitik geschaffen werden.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze

Die Förderungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, daß im Zeitraum 1985 bis 1989 ca. 10 000 neue Arbeitsplätze geschaffen und ca. 10 000 bestehende Arbeitsplätze gesichert werden.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkttore ¹⁾

	Einwohnerzahl 31. Dezember 1983	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkttore</i>		
Cloppenburg	(20 %) 21 400	70 000
Meppen	(20 %) 28 600	90 000
Nordhorn	(20 %) 47 900	110 000
<i>Schwerpunkttore</i>		
Bentheim-Schüttdorf (15 %)	23 900	60 000
Diepholz	(15 %) 14 600	50 000
Friesoythe	(15 %) 16 000	40 000
Lingen	(15 %) 44 600	80 000
Nienburg (Weser)	(15 %) 29 800	110 000
Quakenbrück	(15 %) 9 700	40 000
Rinteln/Bückerburg ..	(15 %) 43 000	60 000
Stadthagen	(15 %) 22 500	80 000
Sulingen	(15 %) 11 100	40 000
Syke	(15 %) 18 400	50 000
Vechta/Lohne	(15 %) 42 600	70 000
Westerstede	(15 %) 17 800	30 000
Wildeshausen	(15 %) 13 400	30 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkttorten gehören:
Zu Nienburg (Weser): Liebenau/Steierberg; zu Quakenbrück: Badbergen der Samtgemeinde Artland.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Der Landkreis Grafschaft Bentheim:

aus den Landkreisen

Ammerland:

die Gemeinden: Apen, Bad Zwischenahn, Ede-
wecht, Westerstede;

Cloppenburg:

die Gemeinden: Barbel, Bösel, Cloppenburg,
Friesoythe, Garrel, Molbergen, Saterland;

Diepholz:

die Gemeinden: Bassum, Diepholz, Syke, Wagen-
feld;
die Samtgemeinden: Altes Amt Lemförde, Barns-
torf, Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf;

Emsland:

die Gemeinden: Geeste, Haren, Haselünne,
Lingen;
die Samtgemeinden: Lathen, Soegel, Werlte;

Nienburg:

die Gemeinden: Nienburg, Rehburg-Loccum;
die Samtgemeinde: Marklohe;

Oldenburg:

die Gemeinden: Dötlingen, Wildeshausen;
die Samtgemeinde: Harpstedt;

Osnabrück:

die Gemeinde: Quakenbrück;

Schaumburg:

die Gemeinden: Auetal, Bückerburg, Obernkir-
chen, Rinteln, Stadthagen;
die Samtgemeinden: Eilsen, Nienstedt, Sachsen-
hagen;

Vechta:

die Gemeinden: Damme, Goldenstedt, Holdorf,
Lohne, Neuenkirchen (Oldenburg), Steinfeld,
Vechta, Visbek.

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe**

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1985 bis 1989
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel
in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 872,0	—	224,8	—	178,0	—	46,8	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	155,8	—	15,6	—	—	—	15,6	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	158,6	—	17,0	—	13,8	—	3,2	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	2 186,4	—	257,4	—	191,8	—	65,6	—
im Jahresdurchschnitt	437,3	—	51,5	—	38,4	—	13,1	—
4. Industriegeländeerschließung	58,6	—	22,1	—	—	—	22,1	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	62,0	—	23,2	—	—	—	23,2	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	35,2	—	13,0	—	—	—	13,0	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	20,2	—	7,6	—	—	—	7,6	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	176,0	—	65,9	—	—	—	65,9	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	2 362,4	—	323,3	—	191,8	—	131,5	—
im Jahresdurchschnitt	472,5	—	64,7	—	38,4	—	26,3	—

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1985	1986	1987	1988	1989	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	37,6	37,6	37,6	39,5	39,5	191,8
2. GA-Mittel	25,9	25,9	25,9	26,9	26,9	131,5
zusammen ...	63,5	63,5	63,5	66,4	66,4	323,3
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	35,0	35,0	35,0	36,5	36,5	178,0
b) GA-Mittel	9,2	9,2	9,2	9,6	9,6	46,8
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	3,0	3,1	3,1	3,2	3,2	15,6
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	2,6	2,6	2,6	3,0	3,0	13,8
b) GA-Mittel	0,6	0,6	0,6	0,7	0,7	3,2
4. Industriegeländeerschließung	4,3	4,4	4,4	4,5	4,5	22,1
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	4,6	4,6	4,6	4,7	4,7	23,2
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	2,6	2,5	2,5	2,7	2,7	13,0
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	1,6	1,5	1,5	1,5	1,5	7,6
insgesamt ...	63,5	63,5	63,5	66,4	66,4	323,3

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Aktionsraum

Alternativ zur Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stehen für geeignete Investitionsvorhaben im Einzelfall Zuschüsse aus dem Landesförderungsprogramm zur Verfügung.

5. Regionales Aktionsprogramm „Heide-Elbufer“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Das Gebiet des Aktionsraumes erstreckt sich von der Aller bis zur Elbe und umfaßt die Arbeitsmarktregionen Rotenburg, Soltau, Uelzen, Lüneburg, Lüchow-Dannenberg und Wolfsburg.

Im einzelnen gehören hierzu:

die kreisfreie Stadt:

Wolfsburg;

die Landkreise:

Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen;

aus den Landkreisen

Gifhorn:

die Gemeinden: Gifhorn, Sassenburg, Wittingen;
 die Samtgemeinden: Boldecker Land, Brome, Hankensbüttel, Isenbüttel;
 die Mitgliedsgemeinden: Groß Oesingen, Schöne-
 wörde, Wagenhoff, Wahrenholz und Wesendorf
 der Samtgemeinde Wesendorf, Hillerse, Leiferde,
 Meinersen und Müden ohne den Ortsteil Hah-
 nenhorn der Samtgemeinde Meinersen;
 das gemeindefreie Gebiet: Giebel;

Harburg:

die Mitgliedsgemeinden: Tespe und der Ortsteil
 Obermarschacht der Mitgliedsgemeinde Mar-
 schacht aus der Samtgemeinde Elbmarsch;

Helmstedt:

die Samtgemeinde Velpke;
 das gemeindefreie Gebiet: Neuhaus IV;

Rotenburg (Wümme):

die Gemeinden: Rotenburg (Wümme), Scheeßel;
 die Samtgemeinden: Bothel, Sottrum, Zeven;

Soltau-Fallingbostal:

die Gemeinden: Bispingen, Munster, Neuenkir-
 chen, Schneverdingen, Soltau, Wietzendorf.

Der Aktionsraum ist Teil der norddeutschen Tief-
 ebene und weist in Teilräumen schwierige wasser-
 wirtschaftliche Verhältnisse auf. Er gehört zu den
 Gebieten mit der niedrigsten Bevölkerungsdichte in
 der Bundesrepublik und ist der am dünnsten besie-
 delte Aktionsraum Niedersachsens. Die Bevölke-
 rungsdichte weist einen Wert von weniger als die
 Hälfte des Bundesdurchschnitts auf.

Fläche qkm	Einwohner- zahl 31. Dezember 1983	Bevölke- rungs- dichte	in % des Bundes- durchschnitts
7 287	656 202	90	36

Der Aktionsraum erfaßt nur einige Gemeinden am Rande der um Bremen, Hamburg und Braunschweig gelagerten Ordnungsräume. Der überwiegende Teil des Aktionsraumes ist als Ländlicher Raum im Landes-Raumordnungsprogramm klassifiziert und von einer aufgelockerten Siedlungsstruktur geprägt, in der einige wenige Schwerpunkte eingebettet sind, die jedoch wegen der ungünstigen Standortlage — z. T. im Zonenrandgebiet — bzw. wegen ihrer fehlenden Wirtschaftskraft noch nicht über die notwendige Ausstrahlung verfügen. Teilräume des Aktionsraumes stehen unter Abwanderungsdruck in attraktivere Wirtschaftsgebiete.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote 1982 in % .. in % des Bundesdurchschnitts .	67,8 98,8
Arbeitslosenquote Jahres- durchschnitt 1983 in % des Bundesdurchschnitts .	11,7 129
Industriedichte 1983 in % des Bundesdurchschnitts .	133 117,7
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten in der Industrie in DM 1983 in % des Bundesdurchschnitts .	45 160 117,3
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in DM 1980 in % des Bundesdurchschnitts .	22 108 91
Anteile der einzelnen Wirt- schaftsbereiche an der Brutto- wertschöpfung in % 1976	
Land- und Forstwirtschaft in % des Bundesdurchschnitts .	7,0 241
Produzierendes Gewerbe in % des Bundesdurchschnitts .	51,1 106
Handel und Verkehr in % des Bundesdurchschnitts .	10,3 68
übrige Dienstleistungen in % des Bundesdurchschnitts .	31,6 93

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Bei dem Aktionsraum handelt es sich um ein Gebiet mit unausgewogener Wirtschaftsstruktur, für die zum Teil auch die periphere Lage verantwortlich ist.

An der Struktur der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer ist ablesbar, daß in 1983 der Anteil des Verarbeitenden Gewerbes an der Gesamtbeschäftigung des Aktionsraumes mit rd. 48 % deutlich über dem entsprechenden landesdurchschnittlichen Anteilsverhältnis von rd. 36 % lag. Der hohe Beschäftigtenanteil des Verarbeitenden Gewerbes war im wesentlichen auf die Dominanz des Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbaus zurückzuführen, dessen Anteil am Verarbeitenden Gewerbe rd. 71 % betrug, worin sich die strukturelle Anfälligkeit des Aktionsraumes in besonderer Weise dokumentiert.

Strukturprobleme ergeben sich für den Raum im weiteren durch die immer noch landesüberdurchschnittlich ausgeprägte Landwirtschaft, die in zunehmendem Maß Arbeitskräfte freisetzt.

Außerhalb der vom Fahrzeugbau beherrschten Gebiete des Aktionsraumes liegt die Arbeitslosigkeit deutlich über dem Landesdurchschnitt. In der Arbeitsmarktreion Lüchow-Dannenberg erreicht die Arbeitslosenquote 1983 mit 19,4 % den höchsten Wert aller niedersächsischen Arbeitsmarktreionen.

Die Förderungsmaßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftsstrukturellen Grundlagen der Region werden wie bisher primär darauf ausgerichtet sein müssen, eine größere Branchenstreuung — in sektoraler und räumlicher Hinsicht — zu erreichen. Dabei sollte es das Ziel sein, die Wirtschaftszweige in den Mittelpunkt der Förderung zu stellen, die in der Region entwicklungsfähig sind.

Hierzu zählt u. a. der Fremdenverkehr, der in den Heidelandschaften dieses Aktionsgebietes sowie in den landschaftlich bevorzugten Gebieten des Dra-wehn und der Elbhöhen des Landkreises Lüchow-Dannenberg eine große strukturpolitische Bedeutung besitzt. Die natürlichen Voraussetzungen und Grundlagen für eine Aktivierung der Fremdenverkehrswirtschaft sind in weiten Teilen des Aktionsgebietes günstig. Eine nachfragegerechte Gestaltung des Fremdenverkehrsangebotes gehört in den traditionellen Fremdenverkehrsgebieten dieses Aktionsraumes ebenso zu den vordringlichen Aufgaben wie der Auf- und Ausbau der Fremdenverkehrswirtschaft insbesondere in den zonenrandnahen Räumen.

Die Gesamtsituation und die Entwicklungschancen des Aktionsraumes werden geprägt durch

- extreme Randlage innerhalb des EG-Raumes und der Bundesrepublik;
- Abtrennung von benachbarten Wirtschaftsräumen aufgrund der Zonengrenzziehung;

- geringe Bevölkerungsdichte, die z. B. im Landkreis Lüchow-Dannenberg nur noch 40 Einwohner je qkm erreicht, und ungünstige Siedlungsstruktur;
- vorhandene Monostrukturen in Teilgebieten (z. B. Wolfsburg: Autoindustrie);
- Freisetzung von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft;
- über dem Landesdurchschnitt liegende Arbeitslosenquoten in einzelnen Arbeitsamtsbereichen.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1983

a) Gewerbliche Wirtschaft	Mio. DM
— Investitionsvolumen	2 456,20
davon Errichtungen	864,50
Erweiterungen	1 198,55
Umstellungen	3,79
Rationalisierungen	389,36
— Zusätzliche Dauerarbeitsplätze	17 989
— Gesicherte Arbeitsplätze	13 461
— Bewilligte GA-Mittel	118,38
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	224,34
— Bewilligte GA-Mittel	96,46

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Ziel der regionalen Strukturpolitik für den Aktionsraum ist es, seine Wirtschaftskraft anzuheben und die Beschäftigungsprobleme abzubauen und so auch den in einigen Gebieten festzustellenden Abwanderungstendenzen entgegenzuzwirken. Bei der weiteren Umstrukturierung ist es wichtig zu verhindern, daß neue Monostrukturen und daraus folgende Anfälligkeiten entstehen. Notwendig ist es also, ein möglichst breitgestreutes Angebot an Arbeitsplätzen zu schaffen, wobei es nicht nur auf die Arbeitsplatzzahl, sondern auch auf die Qualität der Arbeitsplätze ankommt.

In den landwirtschaftlich orientierten Gebieten sollen durch zusätzliche Arbeitsplätze in der Industrie und im Dienstleistungsbereich vor allem für die aus der Landwirtschaft ausscheidenden Arbeitskräfte geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden. Die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung von Betrieben wird ergänzt durch die Förderung der Sicherung von bestehenden Arbeitsplätzen, deren Wettbewerbsfähigkeit durch Rationalisierung und Umstellung gesteigert werden soll.

Mit der Entwicklung und weiteren Verbesserung des Fremdenverkehrs soll ein zusätzlicher Beitrag zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Aktionsraumes geleistet werden. In Gebieten mit erheblichem Fremdenverkehr sollen in erster Linie die kommunalen Fremdenverkehrseinrichtungen verbessert und nachfragegerecht erweitert werden. Durch den

Ausbau der regionalen und überregionalen Infrastruktur sollen günstige Voraussetzungen für die zukünftige Wirtschaftsentwicklung geschaffen werden.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze

Die Förderungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, daß im Zeitraum 1985 bis 1989 ca. 10 000 neue Arbeitsplätze, davon ca. 9 000 im Zonenrandgebiet, geschaffen und ca. 12 000 bestehende Arbeitsplätze, davon ca. 10 000 im Zonenrandgebiet, gesichert werden.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkttore¹⁾

	Einwohnerzahl 31. Dezember 1983	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkttore</i>		
Gifhorn (25 %)	33 600	70 000
Lüneburg (25 %)	61 100	130 000
Uelzen (25 %)	36 100	100 000
<i>Schwerpunkttore</i>		
Rotenburg (Wümme) (15 %)	19 700	70 000
Soltau (15 %)	18 900	50 000
Wolfsburg (15 %)	123 000	160 000
Zeven (15 %)	10 100	40 000
<i>Schwerpunkttore in extremer Zonenrandlage</i>		
Dannenberg (Elbe) ... (25 %)	8 300	60 000
Lüchow (25 %)	9 100	60 000
Wittingen (25 %)	11 400	30 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkten gehören:
Zu Lüchow: Gorleben

b) Fremdenverkehrsgebiete

aus der kreisfreien Stadt

Wolfsburg

der Stadtteil: Fallersleben

die Landkreise:

Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Uelzen;

aus den Landkreisen

Gifhorn:

die Gemeinden: Gifhorn, Sassenburg, Wittingen;
die Samtgemeinden: Boldecker Land, Brome, Hankensbüttel, Isenbüttel;
die Mitgliedsgemeinden: Groß-Oesingen, Schöne-
wörde, Wagenhoff, Wahrenholz und Wesendorf
der Samtgemeinde Wesendorf, Hillerse, Leiferde,
Meinersen und Müden ohne den Ortsteil Hah-
nenhorn der Samtgemeinde Meinersen;
das gemeindefreie Gebiet: Giebel;

Harburg:

die Gemeinde: Tespe;

Helmstedt:

die Samtgemeinde Velpke;

Rotenburg (Wümme):

die Gemeinden: Rotenburg (Wümme), Scheeßel;
die Samtgemeinden: Bothel, Sottrum, Zeven;

Soltau-Fallingbostal:

die Gemeinden: Bispingen, Munster, Neuenkir-
chen, Schneverdingen, Soltau, Wietendorf.

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe**

- a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1985 bis 1989
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel
in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 939,4	1 716,5	240,3	214,2	191,8	171,7	48,5	42,5
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	185,5	145,0	18,7	14,5	14,5	14,5	4,2	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	79,3	71,0	9,5	8,5	7,9	6,4	1,6	1,5
Zwischensumme 1. bis 3. ...	2 204,2	1 932,5	268,5	237,2	214,2	192,6	54,3	44,0
im Jahresdurchschnitt	440,8	386,5	53,7	47,4	42,8	38,5	10,9	8,8
4. Industriegeländeerschließung	34,7	29,4	17,9	15,2	—	—	17,9	15,2
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	36,1	31,2	18,9	16,3	—	—	18,9	16,3
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	21,3	18,3	10,9	9,3	—	—	10,9	9,3
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	12,5	11,1	6,3	5,6	—	—	6,3	5,6
Zwischensumme 4. bis 7. ...	104,6	90,0	54,0	46,4	—	—	54,0	46,4
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	2 308,8	2 022,5	322,5	283,6	214,2	192,6	108,3	90,4
im Jahresdurchschnitt	461,8	404,5	64,5	56,7	42,8	38,5	21,7	18,1

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1985	1986	1987	1988	1989	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	42,2	42,2	42,2	43,8	43,8	214,2
2. GA-Mittel	21,3	21,3	21,3	22,2	22,2	108,3
zusammen ...	63,5	63,5	63,5	66,0	66,0	322,5
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	37,6	38,0	38,0	39,1	39,1	191,8
b) GA-Mittel	9,5	9,6	9,6	9,9	9,9	48,5
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	2,7	2,7	2,7	3,2	3,2	14,5
b) GA-Mittel	0,8	0,8	0,8	0,9	0,9	4,2
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	1,9	1,5	1,5	1,5	1,5	7,9
b) GA-Mittel	0,4	0,3	0,3	0,3	0,3	1,6
4. Industriegeländeerschließung	3,5	3,5	3,5	3,7	3,7	17,9
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	3,7	3,7	3,7	3,9	3,9	18,9
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	2,1	2,1	2,1	2,3	2,3	10,9
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	1,3	1,3	1,3	1,2	1,2	6,3
insgesamt ...	63,5	63,5	63,5	66,0	66,0	322,5

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Aktionsraum

Alternativ zur Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stehen für geeignete Investitionsvorhaben im Einzelfall Zuschüsse aus dem Landesförderungsprogramm zur Verfügung.

6. Regionales Aktionsprogramm „Niedersächsisches Bergland“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Das Gebiet des Aktionsraumes erstreckt sich vom Oberlauf der Weser bis zum Harz und Harzvorland. Es umfaßt die Arbeitsmarktregionen Alfeld, Braunschweig-Salzgitter, Helmstedt, Hildesheim, Holzminden-Höxter, Harz und Göttingen-Northeim.

Im einzelnen gehören hierzu:

die kreisfreien Städte:

Braunschweig, Salzgitter;

die Landkreise:

Göttingen, Goslar, Hildesheim, Holzminden, Northeim, Osterode, Peine, Wolfenbüttel;

aus den Landkreisen

Gifhorn:

die Samtgemeinde Papenteich;

Hannover

die Ortsteile: Gleidingen, Oesselse, Ingeln (Gemeinde Laatzen), Hämelerwald (Gemeinde Lehrte), Dedenhausen, Eltze (Gemeinde Uetze), Bolzum, Wehmingen, Wirringen (Gemeinde Sehnde);

Helmstedt

die Gemeinden: Büddenstedt, Helmstedt, Königslutter am Elm, Lehre, Schöningen;
die Samtgemeinden: Grasleben, Heeseberg, Nord-Elm;
die gemeindefreien Gebiete: Brunsleberfeld, Helmstedt, Königslutter, Mariental, Schöningen.

Der Aktionsraum umfaßt den südlichen Bereich des Landes Niedersachsen, der überwiegend Mittelgebirgscharakter (Harz, Weserbergland) mit schwierigen topographischen und klimatischen Verhältnissen aufweist. Die Bevölkerungsdichte liegt rd. 14 % unter dem Bundesdurchschnitt.

Fläche qkm	Einwohner- zahl 31. Dezember 1981	Bevölke- rungs- dichte	in % des Bundes- durchschnitts
8 216	1 739 250	212	86

Der Aktionsraum weist Ordnungsräume mit den drei Oberzentren Braunschweig, Göttingen und Hildesheim auf und reicht mit den Gemeinden Münden und Staufenberg in den Ordnungsraum um Kassel hinein. Diesen Ordnungsräumen stehen ländliche Räume gegenüber, die sich vor allem auf die Landkreise Holzminden, Northeim, Goslar und Osterode erstrecken. Dementsprechend weist die Siedlungsstruktur erhebliche Gegensätze auf: Während im Raum Braunschweig nahezu 1 400 Einwohner auf einem qkm leben, sind es z. B. im Landkreis Holzminden nur rd. 120 Einwohner. Die hieraus resultierenden Entwicklungsprobleme werden dadurch verschärft, daß weite Teile des Aktionsraumes durch die Zonengrenze an die wirtschaftsräumliche Peripherie gedrängt werden. Teilräume des Aktionsgebietes stehen unter Abwanderungsdruck in attraktivere Wirtschaftsräume.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraums

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote 1982 in % .. in % des Bundesdurchschnitts .	67,2 98,0
Arbeitslosenquote Jahres- durchschnitt 1983 in % des Bundesdurchschnitts .	12,2 134
Industriedichte 1983 in % des Bundesdurchschnitts .	105 92,9
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten in der Industrie in DM 1982 in % des Bundesdurchschnitts .	36 286 96,8
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in DM 1980 in % des Bundesdurchschnitts .	20 522 85
Anteile der einzelnen Wirt- schaftsbereiche an der Brutto- wertschöpfung in % 1976	
Land- und Forstwirtschaft in % des Bundesdurchschnitts .	4,0 138
Produzierendes Gewerbe in % des Bundesdurchschnitts .	48,2 100
Handel und Verkehr in % des Bundesdurchschnitts .	13,0 86
übrige Dienstleistungen in % des Bundesdurchschnitts .	34,7 102

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Die Wirtschaftsstruktur dieses Aktionsraumes ist sowohl regional als auch sektoral unausgewogen.

Der prozentuale Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in der Landwirtschaft ist in Teilräumen des Programmgebietes, wie z. B. in den Landkreisen Northeim und Wolfenbüttel weit mehr als doppelt so hoch wie der entsprechende Landesdurchschnitt.

Mit einem Beschäftigtenanteil von rd. 40% ist das Verarbeitende Gewerbe im Aktionsraum landesüberdurchschnittlich vertreten, woran vor allem die monostrukturierten Räume Salzgitter/Peine (Eisen- und Stahlindustrie) und Braunschweig/Salzgitter (Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau) sowie die auf wenige Schwerpunkte (Göttingen, Braunschweig) konzentrierte Branche des Elektrotechnik- und Feinmechanikgewerbes maßgeblich beteiligt sind. Die Dominanz dieser teilweise strukturell gefährdeten Branchen des Verarbeitenden Gewerbes, die in zunehmendem Maß Arbeitskräfte freisetzen, dokumentiert die strukturelle Anfälligkeit des Aktionsraumes besonders.

Zwischen 1976 und 1983 mußte im Verarbeitenden Gewerbe ein Rückgang der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer von rd. 23 000 oder rd. 10% hingenommen werden (Landesdurchschnitt = rd. -5%). Dieser Beschäftigtenverlust resultiert im wesentlichen aus Rückgängen in den drei vorgenannten Branchen (Eisen- und Stahlindustrie, Stahl-, Maschinen- und Fahrzeugbau, sowie Elektrotechnik- und Feinmechanikgewerbe).

Ein Vergleich mit der landesdurchschnittlichen Entwicklung in diesen drei Branchen ergibt im Aktionsprogrammgebiet mit 10% einen Beschäftigtenverlust, der deutlich über der entsprechenden landesdurchschnittlichen Abnahmequote von 2,6% liegt.

Zu den Problemen monostrukturierter Räume kommen die bereits seit längerer Zeit bestehenden sektoralen Probleme, vor allem im Braunkohlenbergbau (Helmstedt).

In den verschiedenen Bereichen des Dienstleistungssektors waren zwar Beschäftigungszunahmen zu verzeichnen; doch blieb die Entwicklung im Aktionsgebiet deutlich unter dem nds. Durchschnitt.

Die auf den besonderen Strukturschwächen des Raumes basierenden deutlichen Beschäftigtenverluste schlagen sich nieder in der Arbeitslosenquote im Aktionsraum, die im Jahresdurchschnitt 1983 12,2% betrug und damit um rd. ein Drittel über dem Bundesdurchschnitt lag.

Die Bemühungen zur qualitativen Verbesserung des Arbeitsplatzangebots sind fortzusetzen. Im Aktionsraum „Niedersächsisches Bergland“ sind deshalb einerseits neue Arbeitsplätze durch Neuanstellungen und Betriebserweiterungen zu schaffen.

Die in weiten Teilen des Aktionsraumes vorherrschende überalterte Struktur der vorhandenen Betriebe und ihre u. a. durch die Lage im Zonenrandgebiet bedingten Probleme machen andererseits eine Förderung von Umstellungs- und Rationalisierungsmaßnahmen erforderlich. Der Fremdenverkehr besitzt für den Aktionsraum „Niedersächsisches Bergland“ große wirtschaftspolitische Bedeutung. Er bildet — ähnlich wie auf den Ostfriesischen Inseln — in weiten Teilen dieses Gebietes, insbesondere im Harz, die Haupterwerbsquelle der Bevölkerung. Er ist aber auch im südwestlichen Teil des Aktionsgebietes im Bereich der Weser ein bedeutendes Strukturelement.

Die natürlichen Voraussetzungen und Grundlagen für eine Aktivierung der Fremdenverkehrswirtschaft sind im Aktionsgebiet günstig.

Die Gesamtsituation und die Entwicklungschancen werden weitgehend geprägt durch

- Randlage innerhalb der Bundesrepublik und des EG-Raumes;
- Abtrennung von benachbarten Wirtschaftsräumen aufgrund der Zonengrenzziehung;
- Monostrukturen (z. B. Montanindustrie im Raum Salzgitter/Peine; Braunkohle im Raum Helmstedt);
- rückläufiger Arbeitskräftebedarf in der Bauwirtschaft;
- über dem Landesdurchschnitt liegende Arbeitslosenquoten in einzelnen Arbeitsmarktbereichen.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1983

a) Gewerbliche Wirtschaft	Mio. DM
— Investitionsvolumen	11 440,32
davon Errichtungen	2 370,18
Erweiterungen	5 688,66
Umstellungen	224,96
Rationalisierungen	3 156,52
— Zusätzliche Dauerarbeitsplätze	74 866
— Gesicherte Arbeitsplätze	331 069
— Bewilligte GA-Mittel	236,51
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	752,95
— Bewilligte GA-Mittel	313,63

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Ziel der regionalen Strukturpolitik für den Aktionsraum ist es, die Umstrukturierung fortzuführen, ungünstigen Entwicklungstendenzen im Verarbeitenden Gewerbe entgegenzuwirken, Entwicklungen verschiedener Dienstleistungsbereiche zu fördern und die teilweise unzulängliche Branchenstreuung aufzulockern. Dabei soll eine ausgeglichene Gesamtentwicklung des Raumes mit einer deutlichen

Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bevölkerung herbeigeführt werden.

Bei den zu schaffenden oder zu sichernden Arbeitsplätzen kommt es nicht nur auf die Gesamtzahl, sondern vor allem auch auf ihre Qualität an, damit die geförderten Arbeitsplätze auch langfristig wettbewerbsfähig bleiben. Diese Zielsetzung trägt dazu bei, die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten und die Einkommenssituation im Aktionsraum zu verbessern sowie die in einigen Teilräumen festzustellenden Abwanderungstendenzen abzubauen.

Während es in den landwirtschaftlich orientierten Gebieten vor allem wichtig ist, zusätzliche Arbeitsplätze in der Industrie und im Dienstleistungsbereich für die aus der Landwirtschaft ausscheidenden Arbeitskräfte zu schaffen, kommt es in den industriellen Problemgebieten vor allem darauf an, für die aufgrund des sektoralen Strukturwandels im Verarbeitenden Gewerbe freigesetzten Arbeitskräfte neue Arbeitsplätze zu schaffen und die Wettbewerbsfähigkeit bestehender Arbeitsplätze zu verbessern. Neben der Neuansiedlung und Erweiterung von Betrieben kommt der Rationalisierung und Umstellung bestehender Betriebe deshalb erhebliche Bedeutung zu.

Mit der Entwicklung und weiteren Verbesserung des Fremdenverkehrs soll ein zusätzlicher Beitrag zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Aktionsraums geleistet werden. In Gebieten mit erheblichem Fremdenverkehr sollen in erster Linie die kommunalen Fremdenverkehrseinrichtungen verbessert und nachfragegerecht erweitert werden. Durch den Ausbau der regionalen und überregionalen Infrastruktur sollen die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ansiedlungs- und Fremdenverkehrspolitik verbessert werden.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze

Die Förderungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, daß im Zeitraum 1985 bis 1989 ca. 28 000 neue Arbeitsplätze, davon ca. 27 000 im Zonenrandgebiet, geschaffen und ca. 80 000 bestehende Arbeitsplätze, davon ca. 77 000 im Zonenrandgebiet, gesichert werden.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkte¹⁾

	Einwohnerzahl 31. Dezember 1983	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkte</i>		
Braunschweig	(25 %) 256 900	340 000
Goslar	(25 %) 51 700	100 000
Peine	(25 %) 46 900	90 000
<i>Schwerpunkte</i>		
Alfeld	(15 %) 23 100	90 000
Einbeck	(15 %) 28 000	50 000
Göttingen	(15 %) 133 900	210 000
Hildesheim	(15 %) 102 100	210 000
Holzminden	(15 %) 21 800	80 000
Northeim	(15 %) 31 500	80 000
Osterode am Harz ...	(15 %) 27 400	100 000
Salzgitter ²⁾	(15 %) 110 200	150 000
Seesen	(15 %) 22 000	30 000
Uslar	(15 %) 16 000	50 000
Wolfenbüttel	(15 %) 49 600	100 000
<i>Schwerpunkte in extremer Zonenrandlage</i>		
Duderstadt	(25 %) 22 700	40 000
Helmstedt	(25 %) 26 100	90 000
Münden	(25 %) 24 500	40 000
Schöningen	(25 %) 14 600	40 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkten gehören:
Zu Goslar: Bad Harzburg (Ortsteil Harlingerode);
zu Göttingen: Bovenden und Rosdorf;
zu Schöningen: Büddenstedt

²⁾ Als übergeordneter Schwerpunkt (25%) im Stahlstandort-Programm ausgewiesen.

b) Fremdenverkehrsgebiete

die kreisfreien Städte:

Braunschweig und Salzgitter;

die Landkreise:

Göttingen, Goslar, Holzminden, Northeim, Osterode, Peine, Wolfenbüttel;

*aus den Landkreisen***Gifhorn:**

die Samtgemeinde: Papenteich;

Hannover:

die Ortsteile: Gleidingen, Ingeln, Oesselse, (Gemeinde Laatzen); Hämelerwald (Gemeinde Lehrte), Dedenhausen, Eitze (Gemeinde Uetze), Bolzum, Wehmingen, Wirringen (Gemeinde Sehnde);

Helmstedt:

die Gemeinden: Büddenstedt, Helmstedt, Königslutter am Elm, Lehre, Schöningen;
die Samtgemeinden: Grasleben, Heeseberg, Nord-Elm;
die gemeindefreien Gebiete: Brunsleberfeld, Helmstedt, Königslutter, Mariental, Schöningen;

Hildesheim:

die Gemeinden: Alfeld, Algermissen, Bad Salzdetfurth, Bockenem, Diekholzen, Giesen, Harsum, Hildesheim, Holle, Sarstedt, Schellerten, Söhlde; Samtgemeinde Duingen;
die Mitgliedsgemeinden: Lamspringe der Samtgemeinde Lamspringe; Winzenburg, Landwehr der Samtgemeinde Freden.

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe****a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1985 bis 1989
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	5 462,7	5 224,5	673,8	652,0	537,1	522,4	136,7	129,6
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 235,8	1 190,0	122,2	119,0	119,0	119,0	3,2	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	299,1	282,9	35,3	34,1	29,3	28,6	6,0	5,5
Zwischensumme 1. bis 3. ...	6 997,6	6 697,4	831,3	805,1	685,4	670,0	145,9	135,1
im Jahresdurchschnitt	1 399,5	1 339,5	166,3	161,0	137,1	134,0	29,2	27,0
4. Industriegeländeerschließung	89,5	84,2	48,6	45,8	—	—	48,6	45,8
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	94,6	89,4	51,1	48,3	—	—	51,1	48,3
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	53,2	49,5	28,8	26,8	—	—	28,8	26,8
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	32,6	31,5	17,2	16,6	—	—	17,2	16,6
Zwischensumme 4. bis 7. ...	269,9	254,6	145,7	137,5	—	—	145,7	137,5
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	7 267,5	6 952,0	977,0	942,6	685,4	670,0	291,6	272,6
im Jahresdurchschnitt	1 453,5	1 390,4	195,4	188,5	137,1	134,0	58,3	54,5

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1985	1986	1987	1988	1989	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	135,4	135,4	135,4	139,6	139,6	685,4
2. GA-Mittel	57,6	57,6	57,6	59,4	59,4	291,6
zusammen ...	193,0	193,0	193,0	199,0	199,0	977,0
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	106,7	106,7	106,7	108,5	108,5	537,1
b) GA-Mittel	26,9	26,9	26,9	28,0	28,0	136,7
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	22,8	22,8	22,8	25,3	25,3	119,0
b) GA-Mittel	0,6	0,6	0,6	0,7	0,7	3,2
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	5,9	5,9	5,9	5,8	5,8	29,3
b) GA-Mittel	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	6,0
4. Industriegeländeerschließung	9,6	9,6	9,6	9,9	9,9	48,6
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	10,1	10,1	10,1	10,4	10,4	51,1
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	5,8	5,8	5,8	5,7	5,7	28,8
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	3,4	3,4	3,4	3,5	3,5	17,2
insgesamt ...	193,0	193,0	193,0	199,0	199,0	977,0

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Aktionsraum

Alternativ zur Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stehen für geeignete Investitionsvorhaben im Einzelfall Zuschüsse aus dem Landesförderungsprogramm zur Verfügung.

7. Regionales Aktionsprogramm „Nördliches Ruhrgebiet — Niederrhein — Westmünsterland“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum erstreckt sich auf die Arbeitsmarktregionen Ahaus, Gelsenkirchen, Kleve-Emmerich, Recklinghausen, Steinfurt, Wesel-Moers

Er umfaßt damit folgende kreisfreie Städte und Kreise:

Kreisfreie Stadt

Bottrop

Kreisfreie Stadt

Gelsenkirchen

Kreisfreie Stadt

Herne

Kreis Borken

davon:

die Gemeinden Ahaus, Gescher, Gronau, Heek, Legden, Schöppingen, Stadtlohn, Südlohn, Vreden

Kreis Coesfeld

davon:

die Gemeinde Dülmen

Kreis Kleve

davon:

die Gemeinden Bedburg-Hau, Emmerich, Goch, Kalkar, Kleve, Kranenburg, Rees, Uedem, Weeze

Kreis Recklinghausen

davon:

die Gemeinden Castrop-Rauxel, Datteln, Dorsten, Gladbeck, Haltern, Herten, Marl, Oer-Erkenschwick, Recklinghausen, Waltrop

Kreis Steinfurt

davon:

die Gemeinden Hörstel, Hopsten, Horstmar, Ibbenbüren, Laer, Metelen, Mettingen, Neuenkirchen, Ochtrup, Recke, Rheine, Steinfurt, Wettlingen

Kreis Wesel

davon:

die Gemeinden Alpen, Dinslaken, Hamminkeln, Hünxe, Kamp-Lintfort, Moers, Neukirchen-Vluyn,

Rheinberg, Schermbeck, Sonsbeck, Voerde, Wesel, Xanten

Der Aktionsraum weist hinsichtlich seiner Bevölkerungsdichte und Siedlungsstruktur beachtliche Unterschiede auf:

	Fläche km ²	Einwohner ³⁾ Anzahl	Bevölkerungs- dichte	in % des Bundes- durch- schnitts ⁴⁾
Aktionsraum	4 774	2 211 181	463	187
<i>davon</i>				
Nördliches Ruhrgebiet – Niederrhein ¹⁾	3 013	1 829 489	607	246
Westmünster- land ²⁾	1 761	381 692	216	88

1) Abgrenzung: Arbeitsmarktregionen Recklinghausen; Wesel-Moers; Kleve-Emmerich; Gelsenkirchen

2) Abgrenzung: Arbeitsmarktregionen Ahaus; Steinfurt

3) Stand: 31. Dezember 1983

4) 247

Von den Arbeitsmarktregionen des nördlichen Ruhrgebiets zählen Gelsenkirchen und Recklinghausen (Bottrop, Herne, Kreis Recklinghausen) zu den Verdichtungsgebieten des Landes. Die Bevölkerungsdichte liegt mit mehr als 1 000 Einwohnern je qkm weit über dem Bundesdurchschnitt. Die Siedlungsstruktur dieses Teilraumes ist weithin durch eine hohe Verdichtung von Wohnbebauung und Arbeitsstätten gekennzeichnet.

Gleiches gilt für die südlichen Teile der Arbeitsmarktregion Wesel-Moers. Dagegen zählt der nördliche Teil dieser Arbeitsmarktregion — wie auch die Arbeitsmarktregion Kleve-Emmerich — zu den ländlichen Gebieten des Landes mit aufgelockerter Siedlungsstruktur.

Die Bevölkerungsdichte liegt hier unter dem Bundesdurchschnitt. Höhere Konzentrationen von Wohnungen und Arbeitsstätten, verbunden mit qualifizierten zentralörtlichen Einrichtungen, beschränken sich in diesen Räumen im wesentlichen auf die Ortskerne der Gemeinden.

Auch der westmünsterländische Teil des Aktionsraumes ist ländlich strukturiert. Die Bevölkerungsdichte liegt mit 217 Einwohnern je qkm unter dem Bundesdurchschnitt.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Entwicklung des Aktionsraums

	Aktionsraum	Nördliches Ruhrgebiet-Niederrhein	Westmünsterland
Erwerbsfähigenquote ¹⁾ in %	69,7	70,0	68,0
in % des Bundesdurchschnitts	100	101	98
Arbeitslosenquote ²⁾ in %	12,7	12,6	13,3
in % des Bundesdurchschnitts	139,6	138,5	146,2
Industriedichte ³⁾	105	108	91
in % des Bundesdurchschnitts	93	96	81
Lohn- und Gehaltssumme ⁴⁾ je Industriebeschäftigten in DM ...	38 948	39 669	34 854
in % des Bundesdurchschnitts	101	103	91
Bruttowertschöpfung ⁵⁾ je Einwohner in DM .	20 970	21 690	18 370
in % des Bundesdurchschnitts	83	86	73
Anteile der Bereiche an der Bruttowertschöpfung in % ..	100	100	100
Warenproduzierende Bereiche	55	57	50
in % des Bundesdurchschnitts	123	126	111
darunter Verarbeitendes Gewerbe	34	35	33
in % des Bundesdurchschnitts	105	106	100
Handel und Verkehr ...	13	12	15
in % des Bundesdurchschnitts	82	79	96
Dienstleistungsunternehmen	19	18	19
in % des Bundesdurchschnitts	73	73	76
Staat, priv. Haushalte, priv. Organisationen ohne Erwerbszweck ...	13	13	16
in % des Bundesdurchschnitts	95	90	114

¹⁾ Anteil der Bevölkerung im Alter von 15 bis unter 65 Jahren an der Gesamtbevölkerung, Stand: 31. Dezember 1983.

²⁾ Jahresdurchschnitt 1983

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Der gesamte Aktionsraum umfaßt Gebiete mit einseitiger Wirtschaftsstruktur und ist z. T. ländlich strukturiert.

In den Kreisen und kreisfreien Städten des nördlichen Ruhrgebiets wird die Wirtschaftsstruktur noch immer in erheblichem Maße durch den Steinkohlenbergbau beeinflusst. In dieser Branche ist in der Vergangenheit die Zahl der Arbeitsplätze stark zurückgegangen. Gelsenkirchen war von dieser Entwicklung sowie auch von Arbeitsplatzeinbußen in der Stahlindustrie besonders betroffen. Beschäftigteneinbußen größeren Ausmaßes verzeichnete auch der Bereich Textil/Bekleidung. Hinzu kamen Freisetzen in der Landwirtschaft. Dies hat in Verbindung mit einer weit unter dem Bundes- und Landesdurchschnitt liegenden Frauenerwerbsquote einen hohen Bedarf an neuen, sicheren und attraktiven Arbeitsplätzen zur Folge. Der bereits begonnene Umstrukturierungsprozeß muß fortgeführt werden.

Die Region Kleve weist eine vorwiegend agrarische Orientierung auf, der Industriebesatz liegt unter dem Landesdurchschnitt. Die Industriestruktur dieses Gebietes ist durch verbrauchsnahe Industriezweige (Nahrungs- und Genußmittelindustrie, Schuhindustrie, Textil- und Bekleidungsindustrie) gekennzeichnet. Diese Bereiche haben in der Vergangenheit einschneidende Beschäftigteneinbußen hinnehmen müssen.

Der westmünsterländische Teil des Aktionsraumes wird in erheblichem Maße durch die Textil- und Bekleidungsindustrie und deren strukturelle Anpassungsprozesse geprägt. Das hat bis in die Gegenwart zu einem starken Rückgang an Arbeitsplätzen insbesondere in der Textilindustrie geführt. Die negativen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt wurden durch die gleichfalls beträchtlichen Freisetzen in der Landwirtschaft verstärkt. Die Wirtschaftskraft dieses Raumes liegt erheblich unter dem Bundesdurchschnitt. Die Fortsetzung der Fördermaßnahmen ist unbedingt notwendig. Diese Aufgabe erhält zusätzliches Gewicht dadurch, daß hier — und das gilt ebenfalls für den Niederrhein — auch demographisch bedingt die Arbeitsplatznachfrage erheblich steigen wird.

Insgesamt weist der Aktionsraum eine besondere Strukturempfindlichkeit auf, der durch eine Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes zu begegnen ist.

³⁾ Beschäftigte im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe (Betriebe von Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten) im Monatsdurchschnitt 1983 bezogen auf 1000 Einwohner vom Stand 31. Dezember 1983.

⁴⁾ Stand 1983 (Jahreswert)

⁵⁾ Stand 1982

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1982 in den Gebieten nach Nr. A 1

a) gewerbliche Wirtschaft	Mio. DM
— Investitionsvolumen	5 247,9
davon Errichtungen	1 891,5
Erweiterungen	3 300,3
Umstellungen	26,8
Rationalisierungen	29,3
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	29 894
— gesicherte Arbeitsplätze	7 116
— bewilligte GA-Mittel	165,5
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	99,98
— bewilligte GA-Mittel	32,81

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Bei immer noch relativ einseitig geprägter Wirtschaftsstruktur des Westmünsterlandes sind weitere Freisetzungen aus den dominierenden Bereichen Landwirtschaft sowie Textil- und Bekleidungsindustrie möglich. Die daraus entstehende Arbeitsplatznachfrage wird dadurch verstärkt, daß hier ein auch weiterhin bestehender Geburtenüberschuß das Erwerbspersonenpotential in diesem Raum überdurchschnittlich ansteigen lassen wird. Weitere wirtschaftsfördernde Maßnahmen sind notwendig, um der gewerblichen Wirtschaft Anreize für Investitionen zu geben, damit die bestehende Wirtschaftsstruktur verbessert, der erhebliche Bedarf an neuen Arbeitsplätzen gedeckt und das Einkommensniveau erhöht werden kann. Insbesondere wird angestrebt, die begonnene Auflockerung der Monostruktur durch Neuansiedlung von Betrieben aus wachstumsstarken Branchen sowie durch Umstellung vorhandener Betriebe auf zukunftssichere Produktionen fortzuführen.

Im nördlichen Teil des Ruhrgebietes, der durch den Steinkohlebergbau geprägt ist, stehen im Steinkohlebergbau neuerlich erhebliche Anpassungsmaßnahmen bevor. Weitere Förderungsmaßnahmen sowohl im infrastrukturellen Bereich als auch in Form von Anreizen für gewerbliche Investitionen sind für eine Verbesserung der regionalwirtschaftlichen Situation, insbesondere der sehr schwierigen Arbeitsmarktsituation, unumgänglich. Die Maßnahmen sollen u. a. dazu beitragen, die Frauenerwerbsquote zu erhöhen und weitere Freisetzungen in wachstumsschwächeren Wirtschaftszweigen aufzufangen. Vordringlich ist daher die Schaffung neuer Arbeitsplätze in zukunftsträchtigen Wirtschaftszweigen, wichtig aber auch die Sicherung vorhandener Arbeitsplätze durch Umstellung von Produktionen und grundlegende Rationalisierungsmaßnahmen. Damit soll die Wirtschaftskraft verstärkt, die hohe Arbeitslosigkeit eingedämmt und die Lebensgrundlage der Bevölkerung erhalten und verbessert werden.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

Die Förderung soll dazu beitragen, im Zeitraum 1985 bis 1989 27 500 neue Arbeitsplätze zu schaffen und 14 000 vorhandene Arbeitsplätze zu sichern.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkttorte¹⁾

	Einwohnerzahl 31. Dezember 1983		
	im Ort	im Einzugsbereich	
<i>Übergeordnete Schwerpunkttorte</i>			
Ahaus	(20 %)	28 590	50 000 bis 100 000
Bottrop/		112 909	100 000 bis 150 000
Gladbeck	(20 %)	77 942	50 000 bis 100 000
Kleve/		44 065	100 000 bis 150 000
Emmerich	(20 %)	29 195	25 000 bis 50 000
Gronau	(20 %)	40 595	50 000 bis 100 000
Herne	(20 %)	176 234	mehr als 150 000
Steinfurt	(20 %)	31 749	50 000 bis 100 000
Wesel	(20 %)	55 317	100 000 bis 150 000
<i>Schwerpunkttorte</i>			
Castrop-Rauxel	(15 %)	77 188	50 000 bis 100 000
Dinslaken	(15 %)	60 461	50 000 bis 100 000
Dülmen	(15 %)	39 397	25 000 bis 50 000

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung**a) Gewerbliche Schwerpunkttorte¹⁾**

	Einwohnerzahl 31. Dezember 1983	
	im Ort	im Einzugsbereich
Gelsenkirchen (15 %)	293 329	mehr als 150 000
Goch (15 %)	28 795	25 000 bis 50 000
Ibbenbüren (15 %)	42 324	50 000 bis 100 000
Marl (15 %)	87 781	50 000 bis 100 000
Moers (15 %)	98 422	100 000 bis 150 000
Recklinghausen (15 %)	118 718	100 000 bis 150 000
Rheine (15 %)	71 040	100 000 bis 150 000
Stadtlohn (15 %)	16 908	25 000 bis 50 000

Die Schwerpunkttorte sind zugleich Entwicklungsschwerpunkttorte nach dem Landesentwicklungsplan (I/II).

¹⁾ Zu den Schwerpunkttorten gehören:

Zu Bottrop/Gladbeck: Dorsten; zu Castrop-Rauxel: Waltrop; zu Recklinghausen: Datteln, Herten, Oer-Erkenschwick; zu Steinfurt: Ochtrup, Neuenkirchen; zu Ibbenbüren: Hörstel; zu Moers: Rheinberg

b) Fremdenverkehrsgebiete*Kreis Borken*

davon:

Ahaus (ohne Ortsteil Ammeln-Kapelle), Gescher (Ortsteile Gescher-Stadt, Harwick, Büren, Tungerloh-Capellen, Haus Hall und Gescher-Harwick-Bahnhof), Legden, Schöppingen (ohne den Ortsteil Gemen), Stadtlohn, Südlohn (Ortsteile Feld, Hinterm Busch, Oeding-Dorf, Hessinghook, Venn, Südlohn-Dorf, Brink und Eschlohn), Vreden.

Kreis Coesfeld

davon:

Dülmen (Ortsteile Dülmen-Stadt, Dernekamp, Hausdülmen, Börnste, Merfeld, Merode, Welte, Rorup-Dorf, Rorup-Kirchspiel, Hanrorup und Holsterbrink).

Kreis Steinfurt

davon:

Horstmar, Hörstel (Ortsteile Bevergern, Riesenbeck), Ibbenbüren (Ortsteile Dörenthe, Lehen), Laer, Metelen, Neuenkirchen (ohne Ortsteile Landersum und Sotrum-Harum), Ochtrup (ohne Ortsteil Weinerbauerschaft), Rheine (Ortsteil Elte), Steinfurt (ohne Ortsteil Sellen), Wettringen (ohne Ortsteil Aa-Bauerschaft und Dorfbauerschaft).

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe**

**a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1985 bis 1989
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel
in Mio. DM**

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	5 500	—	726,50	—	481,25	—	245,25	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	280	—	28	—	—	—	28	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	120	—	18	—	10,5	—	7,5	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	5 900	—	772,50	—	491,75	—	280,75	—
im Jahresdurchschnitt	1 180	—	154,50	—	98,35	—	56,15	—
4. Industriegeländeerschließung	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	10	—	5	—	—	—	5	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	10	—	5	—	—	—	5	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	5 910	—	777,50	—	491,75	—	285,75	—
im Jahresdurchschnitt	1 182	—	155,50	—	98,35	—	57,15	—

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1985	1986	1987	1988	1989	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	98,35	98,35	98,35	98,35	98,35	491,75
2. GA-Mittel	57,15	57,15	57,15	57,15	57,15	285,75
zusammen ...	155,50	155,50	155,50	155,50	155,50	777,50
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	96,25	96,25	96,25	96,25	96,25	481,25
b) GA-Mittel	49,05	49,05	49,05	49,05	49,05	245,25
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	5,6	5,6	5,6	5,6	5,6	28
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1	10,5
b) GA-Mittel	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	7,5
4. Industriegeländeerschließung	—	—	—	—	—	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1	1	1	1	1	5
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	—	—	—	—	—	—
insgesamt ...	155,50	155,50	155,50	155,50	155,50	777,50

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Aktionsraum

Für den Aktionsraum sind neben den bestehenden Bundesautobahnen folgende geplante bzw. teilweise im Bau befindliche Bundesfernstraßen von besonderer strukturpolitischer Bedeutung:

- Die zwischen Bad Oeynhausen und Rheine fertiggestellte A 30, deren westliche Fortsetzung bis Bentheim teils im Bau, teils in Stufe I des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen ist.
- Die geplante A 31 Bottrop-Landesgrenze NS/NW, die in Stufe I verwirklicht werden soll.

Teilstrecken sind bereits im Bau bzw. unter Verkehr.

- Die A 57 Goch-Ludwigshafen, die bis auf zwei Teilstrecken westlich Goch und zwischen Alpen und Kamp-Lintfort bis 1981 fertiggestellt wurde. Die Reststrecken werden etwa 1986 fertiggestellt sein.
- Die in Stufe I ausgewiesenen Bundesstraßen B 67n Bocholt-Dülmen und B 54n Münster-Gronau. Die B 54n zwischen Münster und Steinfurt ist durchgehend fertiggestellt. Von der B 67n ist die Teilstrecke Groß-Reken-Borken fertiggestellt.

8. Regionales Aktionsprogramm „Nordeifel — Mönchengladbach — Heinsberg“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum erstreckt sich auf die Arbeitsmarktregionen Euskirchen-Schleiden, Mönchengladbach (mit Heinsberg). Er umfaßt damit folgende kreisfreie Städte und Kreise:

Kreisfreie Stadt

Mönchengladbach

Kreis Euskirchen

davon:

die Gemeinden Bad Münstereifel, Blankenheim, Dahlem, Euskirchen, Hellenthal, Kall, Mechenich, Nettersheim, Schleiden, Weilerswist, Zülpich

Kreis Heinsberg

davon:

die Gemeinden Erkelenz, Gangelt, Geilenkirchen, Heinsberg, Hückelhoven, Selfkant, Waldfeucht, Wassenberg, Wegberg

Kreis Neuss

davon:

die Gemeinde Korschenbroich

Kreis Viersen

davon:

die Gemeinden Brüggen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmatal, Viersen

Der Aktionsraum weist hinsichtlich seiner Bevölkerungsdichte und Siedlungsstruktur beachtliche Unterschiede auf:

	Fläche km ²	Einwohner ³⁾ Anzahl	Bevölkerungs- dichte	in % des Bundes- durch- schnitts ⁴⁾
Aktionsraum	2 422	791 928	327	132
davon				
Nordeifel ¹⁾	1 249	159 900	128	52
Mönchengladbach-Heinsberg ²⁾	1 173	632 028	539	218

1) Abgrenzung: Arbeitsmarktregion Euskirchen-Schleiden

2) Abgrenzung: Arbeitsmarktregion Mönchengladbach (mit Heinsberg)

3) Stand: 31. Dezember 1983

4) 247

Der Raum Nordeifel, bestehend aus dem Kreis Euskirchen, gehört zu den ländlich strukturierten Gebieten Nordrhein-Westfalens. Seine Bevölkerungsdichte bleibt insgesamt deutlich hinter dem Bundesdurchschnitt zurück. Die vor allem im Kreis Euskirchen dünne Besiedlung und die z. T. bestehende Randlage führten zu einer Siedlungsstruktur, die weithin durch Orte mit Einrichtungen zur Deckung der Grundversorgung mit geringem Einzugsbereich gekennzeichnet ist.

Die Arbeitsmarktregion Mönchengladbach-Heinsberg weist mit Mönchengladbach ein Oberzentrum auf, das von Orten mittlerer Zentralität umgeben ist. Zur deutsch-holländischen Grenze hin schließen sich Orte mit Einrichtungen zur Grundversorgung an. Die Bevölkerungsdichte liegt weit über dem Bundesdurchschnitt, wobei ein deutliches Gefälle von Mönchengladbach zu den Gemeinden entlang der Grenze besteht.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Entwicklung des Aktionsraumes

	Aktionsraum	Nord-eifel	Mönchengladbach-Heinsberg
Erwerbsfähigenquote ¹⁾ in %	70,2	69,8	70,3
in % des Bundesdurchschnitts	101	100	101
Arbeitslosenquote ²⁾ in %	11,6	10,6	11,9
in % des Bundesdurchschnitts	127,5	116,5	130,8
Industriedichte ³⁾	90	62	97
in % des Bundesdurchschnitts	80	55	86
Lohn- und Gehalts- summe ⁴⁾ je Industrie- beschäftigten in DM ...	36 274	37 734	36 036
in % des Bundesdurchschnitts	94	98	94
Bruttowertschöpfung ⁵⁾ je Einwohner in DM ...	18 460	18 000	18 610
in % des Bundesdurchschnitts	73	71	74
Anteil der Bereiche an der Bruttowert- schöpfung in %	100	100	100
Warenproduzierende Bereiche	46	46	47
in % des Bundesdurchschnitts	103	102	103
darunter Verarbeitendes Gewerbe	31	29	31
in % des Bundes- durchschnitts	94	90	96
Handel und Verkehr ...	16	16	16
in % des Bundesdurchschnitts	101	99	103
Dienstleistungs- unternehmen	22	20	22
in % des Bundesdurchschnitts	86	79	88
Staat, priv. Haushalte, priv. Organisationen ohne Erwerbszweck ...	16	19	15
in % des Bundesdurchschnitts	114	133	108

1) Anteil der Bevölkerung im Alter von 15 bis unter 65 Jahren an der Gesamtbevölkerung, Stand: 31. Dezember 1983.

2) Jahresdurchschnitt 1983

3) Beschäftigte im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe (Betriebe von Unternehmen mit 20 und mehr Beschäf-

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Der gesamte Aktionsraum umfaßt Gebiete mit relativ unausgewogener Wirtschaftsstruktur. In weiten Teilen hat die Land- und Forstwirtschaft noch ein vergleichsweise hohes Gewicht. Die Wirtschaftskraft liegt insgesamt deutlich unter dem Bundesdurchschnitt.

Der Raum Nordeifel weist — nicht zuletzt wegen seiner teilweise geographisch isolierten Lage im Grenzraum — Beschäftigungsprobleme auf. Die Industriedichte liegt weit unter dem Bundesdurchschnitt. Erhebliche Arbeitsplatzverluste sind in der Vergangenheit vor allem in der papiererzeugenden Industrie eingetreten, die durch expansive Bereiche nicht ausgeglichen wurden. Hinzu kommt, daß in der Land- und Forstwirtschaft bedeutende Freisetzen an Erwerbstätigen eingetreten sind.

In der Region Mönchengladbach — Heinsberg bestehen vor allem im warenproduzierenden Gewerbe deutliche Schwächen. Dies gilt insbesondere für den in diesem Raum stark vertretenen Textil- und Bekleidungsbereich, der in der Vergangenheit sein Beschäftigungsvolumen erheblich verringert hat. Das noch immer hohe Gewicht dieser unter starkem internationalen Anpassungsdruck stehenden Industriezweige erklärt zum großen Teil die schwache Entwicklung der Wirtschaftskraft in diesem Raum. Gegenläufige Entwicklungen reichten bislang nicht aus, die teilweise gravierenden Arbeitsmarktprobleme zu lösen. Es besteht auch künftig ein erheblicher Bedarf an Arbeitsplätzen.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1982 in den Gebieten unter Nr. A 1

a) Gewerbliche Wirtschaft	Mio. DM
— Investitionsvolumen	1 486,6
davon Errichtungen	370,8
Erweiterungen	1 094,5
Umstellungen	18,6
Rationalisierungen	2,7
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	6 191
— gesicherte Arbeitsplätze	2 234
— bewilligte GA-Mittel	41,1
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	10,84
— bewilligte GA-Mittel	5,98

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Hauptansatzpunkt für die Verbesserung der Wirtschaftskraft muß die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze sein, um eine Auslastung des bereits vorhandenen wie des künftig erwarteten Erwerbspersonenpotentials zu erreichen. Besonderes Ge-

tigten) im Monatsdurchschnitt 1983 bezogen auf 1000 Einwohner vom Stand 31. Dezember 1983.

4) Stand 1983 (Jahreswert)

5) Stand 1982

wicht kommt diesem Ziel dadurch zu, daß im gesamten Aktionsraum wegen einer relativ schwachen industriellen Entwicklung spezifische Strukturschwächen bestehen und zugleich wegen des hohen Anteils strukturgefährdeter Industriezweige am gesamten Industriebereich mit weiteren Freisetzen zu rechnen ist.

Die Verbesserung des Arbeitsplatzangebots ist vor allem im warenproduzierenden Gewerbe anzuregen. Auch die Fremdenverkehrswirtschaft soll einen Beitrag leisten, die gerade in den für Industrieansiedlung weniger geeigneten, dafür aber landschaftlich und klimatisch attraktiven Gebieten gute Aussichten hat. Hierbei sollen auch verstärkt Arbeitsplätze für Frauen geschaffen werden.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

Die Förderung soll dazu beitragen, im Zeitraum 1985 bis 1989 10 500 neue Arbeitsplätze zu schaffen und 4 000 vorhandene Arbeitsplätze zu sichern.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkttorte ¹⁾

	Einwohnerzahl 31. Dezember 1983	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkttorte</i>		
Euskirchen (20 %)	45 036	50 000 bis 100 000
Mönchengladbach ... (20 %)	257 636	Ballungskern
<i>Schwerpunkttorte</i>		
Geilenkirchen (15 %)	22 253	25 000 bis 50 000
Heinsberg/	36 148	50 000 bis 100 000
Hückelhoven (15 %)	35 433	25 000 bis 50 000
Schleiden (15 %)	12 561	50 000 bis 100 000
Viersen (15 %)	79 415	100 000 bis 150 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkttorten gehören:
Zu Euskirchen: Zülpich; zu Schleiden: Kall
Zu Viersen: Nettetal

Die Schwerpunkttorte sind zugleich Entwicklungsschwerpunkttorte nach dem Landesentwicklungsplan (I/II).

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreisfreie Stadt

Mönchengladbach (teilweise, soweit sie zum Gebiet des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette gehört)

Kreis Euskirchen

davon:

Bad Münstereifel, Blankenheim, Dahlem, Euskirchen (Ortsteil Kirchheim), Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden

Kreis Heinsberg

davon:

die Gemeinden Erkelenz (teilweise, soweit sie zum Gebiet des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette gehört), Gangelt, Heinsberg (teilweise, soweit sie zum Gebiet des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette gehört), Hückelhoven (teilweise, soweit sie zum Gebiet des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette gehört), Sellkant, Waldfeucht, Wassenberg, Wegberg.

Kreis Viersen

davon:

die Gemeinden Brüggen, Nettetal, Niederkrüchten, Schwalmthal, Viersen (teilweise, soweit sie zum Gebiet des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette gehört).

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe****a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1985 bis 1989
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel
in Mio. DM**

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	2 100,0	—	263,25	—	183,75	—	79,5	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	120,0	—	12,0	—	—	—	12,0	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	250,0	—	34,3	—	21,8	—	12,5	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	2 470,0	—	309,55	—	205,55	—	104	—
im Jahresdurchschnitt	494	—	61,91	—	41,11	—	20,8	—
4. Industriegeländeerschließung	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	8,0	—	4,0	—	—	—	4,0	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	8,0	—	4,0	—	—	—	4,0	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	2 478	—	313,55	—	205,55	—	108	—
im Jahresdurchschnitt	495,6	—	62,71	—	41,11	—	21,6	—

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
 in Mio. DM

	1985	1986	1987	1988	1989	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	41,11	41,11	41,11	41,11	41,11	205,55
2. GA-Mittel	21,6	21,6	21,6	21,6	21,6	108
zusammen ...	62,71	62,71	62,71	62,71	62,71	313,55
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	36,75	36,75	36,75	36,75	36,75	183,75
b) GA-Mittel	15,9	15,9	15,9	15,9	15,9	79,5
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	2,4	2,4	2,4	2,4	2,4	12,0
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	4,36	4,36	4,36	4,36	4,36	21,8
b) GA-Mittel	2,5	2,5	2,5	2,5	2,5	12,5
4. Industriegeländeerschließung	—	—	—	—	—	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	0,8	0,8	0,8	0,8	0,8	4,0
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	—	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	—	—	—	—	—	—
insgesamt ...	62,71	62,71	62,71	62,71	62,71	313,55

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Aktionsraum

Für den Aktionsraum sind neben den bestehenden Bundesautobahnen folgende geplante bzw. teilweise im Bau befindliche Bundesfernstraßen von besonderer strukturpolitischer Bedeutung:

— Die A 1 von Tondorf bis Mehren, die im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in Stufe I ausge-

wiesen ist. 1982 ist die Teilstrecke Euskirchen-Tondorf fertiggestellt worden.

— Verbesserungen im Zuge der B 56 Waldfeucht-Düren-Bonn

— Die in Stufe I vorgesehene, westliche Fortsetzung der A 52 vom Autobahn-Kreuz Mönchengladbach bis Elmpt. Der Abschnitt vom Autobahnkreuz Mönchengladbach bis Hardt ist 1983 fertiggestellt worden.

9. Regionales Aktionsprogramm „Brilon — Höxter“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum erstreckt sich auf die Arbeitsmarktregionen Brilon, Höxter (-Holzminden).

Er umfaßt folgende Kreise:

Hochsauerlandkreis

davon:

die Gemeinden Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Olsberg, Winterberg

Kreis Höxter

davon:

die Gemeinden Beverungen, Höxter, Marienmünster

Der Aktionsraum faßt hinsichtlich seiner Bevölkerungsdichte und seiner Siedlungsstruktur zwei relativ gleichartige Regionen zusammen.

	Fläche qkm ²⁾	Einwohner ²⁾ Anzahl	Bevölkerungs- dichte	in % des Bundes- durchschnitts ³⁾
Aktionsraum ¹⁾	1 188	139 603	118	48

¹⁾ Abgrenzung: Arbeitsmarktregionen Brilon, Höxter (-Holzminden)

²⁾ Stand: 31. Dezember 1983

³⁾ 247

Der Aktionsraum besteht aus den Teilräumen Brilon und Höxter mit ländlich orientierter Siedlungsstruktur. Für diese Arbeitsmarktregionen ist zudem ihre periphere Lage zu den Verdichtungsgebieten des Landes kennzeichnend.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Entwicklung des Aktionsraumes

	Aktionsraum
Erwerbsfähigenquote ¹⁾ in %	67,6
in % des Bundesdurchschnitts	97
Arbeitslosenquote ²⁾	13,1
in % des Bundesdurchschnitts	144,0
Industriedichte ³⁾ in %	76
in % des Bundesdurchschnitts	67
Lohn- und Gehaltssumme ⁴⁾ je Industriebeschäftigten in DM	35 615
in % des Bundesdurchschnitts	92
Bruttowertschöpfung ⁵⁾ je Einwohner in DM	16 210
in % des Bundesdurchschnitts	64
Anteile der Bereiche an der Bruttowertschöpfung in %	100
Warenproduzierende Bereiche	46
in % des Bundesdurchschnitts	102
darunter	
Verarbeitendes Gewerbe	29
in % des Bundesdurchschnitts	88
Handel und Verkehr	15
in % des Bundesdurchschnitts	94
Dienstleistungsunternehmen	21
in % des Bundesdurchschnitts	82
Staat, private Haushalte, private Organisationen ohne Erwerbs- zweck	19
in % des Bundesdurchschnitts	134

¹⁾ Anteil der Bevölkerung im Alter von 15 bis unter 65 Jahren an der Gesamtbevölkerung Stand: 31. Dezember 1983

²⁾ Jahresdurchschnitt 1983

³⁾ Beschäftigte im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe (Betriebe von Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten) im Monatsdurchschnitt 1983, bezogen auf 1 000 Einwohner vom Stand 31. Dezember 1983

⁴⁾ Stand 1983 (Jahreswert)

⁵⁾ Stand 1982

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Der Aktionsraum umfaßt Gebiete, in denen land- und forstwirtschaftliche Nutzungen noch ein vergleichsweise hohes Gewicht besitzen. Hier waren in

der Vergangenheit hohe Freisetzen zu verzeichnen. Die Industriedichte liegt weit unter dem Bundesdurchschnitt, wobei Industriezweige ein erhebliches Gewicht besitzen, die eine geringe Wachstumsdynamik aufweisen (z. B. Steine und Erden; Holz). In den Teilräumen ist deshalb mit längerfristigen Strukturproblemen zu rechnen, die eine anhaltende Gefährdung des Arbeitsplatzangebots bewirken. Dabei zeigt sich die Strukturkrisenanfälligkeit des Aktionsraumes auch in der weit unter dem Bundesdurchschnitt liegenden Wirtschaftskraft.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1982 in den Gebieten nach Nr. A 1

a) Gewerbliche Wirtschaft	Mio. DM
— Investitionsvolumen	587,6
davon Errichtungen	207,2
Erweiterungen	360,7
Umstellungen	—
Rationalisierungen	19,7
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	4 440
— gesicherte Arbeitsplätze	1 356
— bewilligte GA-Mittel	23,9
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	38,28
— bewilligte GA-Mittel	20,09

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Die Bevölkerungsentwicklung, die erwarteten weiteren Freisetzen in der Landwirtschaft und einigen Industriezweigen (u. a. Textil- und Bekleidungsindustrie, Holzverarbeitung) sowie die teilweise unter dem Landesdurchschnitt liegende Frauenerwerbsquote führen zu einem Bedarf an zusätzlichen Arbeitsplätzen.

Neben der Ansiedlung von möglichst krisensicheren Gewerbe- und Industriebetrieben soll auch die Schaffung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe gefördert werden. Ein großer Teil des Aktionsraumes ist wegen der landschaftlichen Schönheit als Fremdenverkehrsgebiet ausgewiesen.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

Die Förderung soll dazu beitragen, im Zeitraum 1985 bis 1989 2 000 neue Arbeitsplätze zu schaffen und 1 000 vorhandene Arbeitsplätze zu sichern.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkte

	Einwohnerzahl 31. Dezember 1983	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordneter Schwerpunkort</i>		
Brilon (20 %)	24 485	25 000 bis 50 000
<i>Schwerpunktorte</i>		
Höxter (15 %)	32 016	50 000 bis 100 000
Marsberg (15 %)	21 799	25 000 bis 50 000

Die Schwerpunkorte sind zugleich Entwicklungsschwerpunkorte nach dem Landesentwicklungsplan (I/II)

b) Fremdenverkehrsgebiete

Hochsauerlandkreis

davon:

Brilon, Hallenberg, Marsberg, Medebach, Olsberg, Winterberg

Kreis Höxter

davon:

Beverungen, Höxter, Marienmünster

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe****a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1985 bis 1989
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	400	—	39,75	—	35	—	4,75	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	30,0	—	3,0	—	—	—	3,0	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	150,0	—	23,5	—	13	—	10,5	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	580	—	66,25	—	48	—	18,25	—
im Jahresdurchschnitt	116	—	13,25	—	9,6	—	3,65	—
4. Industriegeländeerschließung	—	—	—	—	—	—	—	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	5,0	—	2,5	—	—	—	2,5	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	5,0	—	2,5	—	—	—	2,5	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	585	—	68,75	—	48	—	20,75	—
im Jahresdurchschnitt	117	—	13,75	—	9,6	—	4,15	—

Die Angaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für die Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1985	1986	1987	1988	1989	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	9,6	9,6	9,6	9,6	9,6	48
2. GA-Mittel	4,15	4,15	4,15	4,15	4,15	20,75
zusammen ...	13,75	13,75	13,75	13,75	13,75	68,75
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	7	7	7	7	7	35
b) GA-Mittel	0,95	0,95	0,95	0,95	0,95	4,75
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	3,0
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	2,6	2,6	2,6	2,6	2,6	13,0
b) GA-Mittel	2,1	2,1	2,1	2,1	2,1	10,5
4. Industriegeländeerschließung	—	—	—	—	—	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	0,5	0,5	0,5	0,5	0,5	2,5
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	—	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	—	—	—	—	—	—
insgesamt ...	13,75	13,75	13,75	13,75	13,75	68,75

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Aktionsraum

Für den Aktionsraum sind neben den bestehenden Bundesautobahnen folgende geplante bzw. teilweise im Bau befindliche Bundesfernstraßen von besonderer strukturpolitischer Bedeutung:

— Die geplante bzw. bereits im Bau befindliche A 46 Hagen-Neheim-Hüsten-Arnsberg-Brilon,

die in Stufe I des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen verwirklicht werden soll.

— Die in Stufe I geplanten und z. T. im Bau befindlichen, z. T. bereits fertiggestellten Bundesstraßen B 64 n Paderborn-Godelheim und B 83 n Holzminden-Höxter-Beverungen-Karlshafen.

10. Regionales Aktionsprogramm „Hessisches Fördergebiet“**A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes****1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes**

Der Aktionsraum umfaßt im wesentlichen die Arbeitsmarktregionen Kassel, Eschwege, Hersfeld-Rotenburg, Alsfeld-Ziegenhain, Fulda und Gelnhausen-Schlüchtern.

Er umfaßt damit folgende kreisfreien Städte und Kreise:

Kreisfreie Stadt Kassel

Landkreis Kassel

davon:

die Städte und Gemeinden Ahnatal, Bad Karlshafen, Baunatal, Calden, Espenau, Fuldabrück, Fuldatal, Grebenstein, Habichtswald, Helsa, Hofgeismar, Immenhausen, Kaufungen, Liebenau, Lohfelden, Nieste, Niestetal, Oberweser, Reinhardshagen, Schauenburg, Söhrewald, Trendelburg, Vellmar, Wahlsburg, Wolfhagen, Zierenberg und den Gutsbezirk Reinhardswald.

Schwalm-Eder-Kreis

davon:

die Städte und Gemeinden Borken, Felsberg, Frielendorf, Gilserberg, Guxhagen, Homberg (Efze), Jesberg, Knüllwald, Körle, Malsfeld, Melsungen, Morschen, Neuental, Neukirchen, Oberaula, Ottrau, Schrecksbach, Schwalmstadt, Schwarzenborn, Spangenberg und Willingshausen;

das Gebiet der früheren Gemeinde Deute der Stadt Gudensberg und die Gebiete der früheren Gemeinden Niedermöllrich und Harle der Gemeinde Wabern

Werra-Meißner-Kreis

Landkreis Fulda

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Landkreis Marburg-Biedenkopf

davon:

die Städte Neustadt und Stadtallendorf

Vogelsbergkreis

Main-Kinzig-Kreis

davon:

die Städte und Gemeinden Bad Orb, Bad Soden-Salmünster, Biebergemünd, Birstein, Brachtal, Flörsbachtal, Gelnhausen, Gründau, Jossgrund, Linsengericht, Schlüchtern, Sinntal, Steinau an der Straße, Wächtersbach und den Gutsbezirk Spessart.

Wetteraukreis:

davon:

die Städte und Gemeinden Büdingen, Gedern, Hirzenhain, Kefenrod, Nidda und Ortenberg.

Fläche, Wohnbevölkerung und Bevölkerungsdichte weisen folgende Werte auf:

Fläche (qkm)	8 899
Wohnbevölkerung (31. Dezember 1983)	1 282 594
Bevölkerungsdichte (Einwohner/qkm)	144
in % des Bundesdurchschnitts	58

Der Aktionsraum gehört mit dem größeren Teil seiner Fläche (66%) und der Mehrzahl seiner Einwohner (70%) zum Zonenrandgebiet. Er ist überwiegend dünn besiedelt, schwach industrialisiert und teilweise noch stark agrarisch strukturiert. Er umfaßt jedoch auch das Verdichtungsgebiet Kassel, der einzigen Großstadt der gesamten Region. Dieser stärker industrialisierte Raum ist jedoch wegen seiner wirtschaftsräumlich peripheren Lage in der Bundesrepublik und seiner Grenznähe zur DDR — im 100-km-Umkreis befinden sich keine größeren industriellen Agglomerationsräume — als Standort stark benachteiligt.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraums

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote in % ¹⁾ (31. Dezember 1983)	68
in % des Bundesdurchschnitts .	98
Arbeitslosenquote Jahresdurchschnitt 1983 in %	10,7
in % des Bundesdurchschnitts .	118
Industriebesatz ²⁾ 1983	102
in % des Bundesdurchschnitts .	90
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe in DM 1983	36 786
in % des Bundesdurchschnitts .	96
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in DM 1980	19 160
in % des Bundesdurchschnitts .	79
Anteile der einzelnen Wirtschaftsbereiche an der Bruttowertschöpfung in % 1980	100
Land- und Forstwirtschaft	3,5
in % des Bundesdurchschnitts .	159
Produzierendes Gewerbe	44,2
in % des Bundesdurchschnitts .	95
Handel und Verkehr	15,2
in % des Bundesdurchschnitts .	92
übrige Dienstleistungen	37,1
in % des Bundesdurchschnitts .	97

1) Anteil der Personen im erwerbsfähigen Alter (15 bis unter 65) an der Gesamtbevölkerung.

2) Beschäftigte im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe auf 1000 Einwohner.

3. Wichtigste Ungleichgewichte und Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Die Wirtschaftskraft in den meisten Regionen des Aktionsraumes liegt erheblich unter dem Bundesdurchschnitt. Ursächlich dafür ist der relativ geringe Industrialisierungsgrad. Hinzu kommt im Grenzgebiet zur DDR der Verlust der früher stark ausgeprägten Wirtschaftsbeziehungen und -verflechtungen mit Thüringen und Sachsen. Die Ansiedlung industrieller Großbetriebe wird außerdem durch topographische Gegebenheiten erschwert, da weite Teile des Aktionsraumes Mittelgebirgscharakter besitzen. Demgemäß sind landwirtschaftliche Böden von mittlerer und geringer Güte vorherrschend, so daß es auch an befriedigenden Erwerbs- und Einkommensmöglichkeiten in der Landwirtschaft mangelt.

Im industrialisierten Verdichtungsgebiet Kassel haben die einseitige Industriestruktur und die besonderen Probleme einiger Großbetriebe im Zeitraum 1970 bis 1976 zum Verlust von fast 15000 industriellen Arbeitsplätzen (-21%) geführt. Der südliche Teil des Aktionsraumes ist verkehrlich noch unzureichend angebunden und außerdem dem beträchtlichen Sog des Verdichtungsraumes „Rhein-Main“ ausgesetzt.

Die genannten Probleme haben eine hohe Arbeitslosigkeit und Bevölkerungsverluste, insbesondere im Zonenrandgebiet, zur Folge.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1983

a) Gewerbliche Wirtschaft

	Mio. DM
einschließlich Fremdenverkehr	
— Investitionsvolumen	7 808,8
davon Errichtungen	1 558,0
Erweiterungen	5 057,7
Umstellungen	533,7
Rationalisierungen	659,4
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	54 373
— gesicherte Arbeitsplätze	96 750
— bewilligte GA-Mittel	237,8

b) Infrastruktur

— Investitionsvolumen	435,0
— bewilligte GA-Mittel	225,7

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Zur Anhebung der Wirtschaftskraft und zum Abbau der Arbeitslosigkeit sind vor allem im produzierenden Gewerbe durch die Förderung der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Betriebe neue Arbeitsplätze zu schaffen. Zur Verbesserung der Struktur des Arbeitsplatzangebotes sind Investitionen zur Schaffung von Frauenarbeitsplätzen und von Arbeitsplätzen mit höheren Anforderungen an die Qualifikation bevorzugt zu fördern. Vorhandene Arbeitsplätze sind durch Investitionen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Günstige Ansatzpunkte für arbeitsplatzschaffende Investitionen sind die gewerblichen Schwerpunkttorte, deren weiterer Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur gefördert wird. Dies gilt auch für die Verbesserung der Versorgung des Aktionsraumes mit Erdgas. Die Erschließung größerer Industrieflächen in ausgewählten Schwerpunkten wird fortgesetzt. Die übergeordneten Schwerpunkte Kassel und Fulda sind besonders zur Aufnahme neuer Betriebe des überregionalen Dienstleistungsgewerbes prädestiniert. Weite Teile des Aktionsraumes sind durch ihre landschaftlichen Gegebenheiten für den Fremdenverkehr besonders geeignet. In diesen Gebieten wird der Ausbau der kommunalen Fremdenverkehrs-Infrastruktur gefördert. Im Fremdenverkehrsgewerbe haben Investitionen zur Modernisierung des Bettenangebotes Vorrang vor Erweiterungsinvestitionen.

B. Entwicklungsziele**1. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze**

Die Förderung soll dazu beitragen, daß im Zeitraum 1985 bis 1989 20 000 neue Arbeitsplätze, davon 15 000 im Zonenrandgebiet, entstehen und 30 000 vorhandene Arbeitsplätze, davon 25 000 im Zonenrandgebiet, gesichert werden.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung**a) Gewerbliche Schwerpunkte¹⁾²⁾**

	Einwohnerzahl (31. Dezember 1983)	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkte</i>		
Bad Hersfeld (25 %)	28 143	79 000
Fulda (25 %)	55 981	160 000
Kassel (25 %)	188 356	377 000
Alsfeld (20 %)	17 130	54 000 mit Homberg (Ohm)
Homberg (Efze) (20 %)	14 117	37 000
<i>Schwerpunkte</i>		
Bebra (15 %)	15 356	43 000
Büdingen (15 %)	17 116	79 000
Gelnhausen (15 %)	18 098	91 000
Hessisch Lichtenau .. (15 %)	13 420	21 000
Hofgeismar (15 %)	13 707	34 000
Homberg (Ohm) (15 %)	7 405	54 000 mit Alsfeld
Hünfeld (15 %)	14 186	31 000
Lauterbach (15 %)	14 425	46 000
Melsungen (15 %)	13 352	39 000
Schlüchtern (15 %)	14 278	34 000
Schwalmstadt (15 %)	17 945	53 000
Stadtallendorf (15 %)	19 997	28 000
Wolfhagen (15 %)	12 434	27 000
<i>Schwerpunkte in extremer Zonenrandlage</i>		
Eschwege (25 %)	23 257	55 000
Sontra (25 %)	8 832	17 000
Witzenhausen (25 %)	16 667	28 000

b) Fremdenverkehrsgebiete**Kreisfreie Stadt Kassel**

davon:

Stadtteile Habichtswald, Karls- und Fuldaaue, Wilhelmshöhe und Wolfsanger (Wohnplätze „Graue Katze“ und „Roter Kater“)

Landkreis Fulda

davon:

Bad Salzschlirf, Dipperz, Ebersburg, Ehrenberg, Eichenzell, Eiterfeld (Ortsteile Soisdorf und Treischfeld), Fulda, Gersfeld (Rhön), Großlüder (Ortsteil Kleinlüder), Hilders, Hofbieber, Hosensfeld, Hünfeld (Stadtteile Dammersbach, Großenbach, Kirchhasel, Mackenzell, Malges, Molzbach, Nüst, Roßbach und Rückers), Kalbach, Künzell, Nüsttal, Petersberg, Poppenhausen (Wasserkuppe), Rasdorf, Tann (Rhön);

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

davon:

Alheim, Bad Hersfeld, Bebra, Breitenbach a. Herzberg, Cornberg, Friedewald, Haunetal (Ortsteile Oberstoppel und Wehrda), Heringen (Werra), Hohenroda, Kirchheim, Ludwigsau, Nentershausen, Neuenstein (Ortsteile Aua, Mühlbach, Obergeis, Raboldshausen, Saasen, Salzberg), Niederaula, Philippsthal (Werra), Ronshausen, Rotenburg a. d. Fulda, Schenklengsfeld, Wildeck;

Landkreis Kassel

davon:

Ahnatal, Bad Karlshafen, Baunatal (Stadtteile Altenritte und Großenritte), Espenau (Ortsteil Hohenkirchen), Fuldaabrück (Ortsteile Dennhausen, Dittershausen, Dörnhausen), Fuldata (Ortsteile Knickhagen, Rothwesten, Simmershausen, Wahnhausen, Wilhelmshausen), Grebenstein,

¹⁾ Zu den Schwerpunkorten gehören:

Zu Fulda: Eichenzell-Welkers; zu Kassel: Fuldaabrück-Bergshausen und Lohfelden (OT Lohfelden); zu Bad Hersfeld: Friedewald (OT Friedewald), Hauneck-Unterhaun und Ludwigsau (OT Meckbach und OT Mecklar); zu Bebra: Rotenburg-Lispshausen; zu Gelnhausen: Wächtersbach (StT Wächtersbach); zu Schlüchtern: Bad Soden-Salmünster (StT Salmünster) und Steinau an der Straße (StT Steinau).

²⁾ Die Schwerpunkteigenschaft der genannten Schwerpunkte bezieht sich nur auf ihren jeweiligen Gebietsstand am 27. Mai 1970 (für Schlüchtern gilt der Gebietsstand vor dem 1. Dezember 1969), jedoch außerdem auf die Stadtteile Bad Hersfeld-Asbach, Fulda-Besges, -Malges und -Rodges, Alsfeld-Altenburg, Gelnhausen-Hailer und Gelnhausen-Roth, Homberg (Ohm)-Nieder-Ofleiden, Lauterbach-Maar, Melsungen-Adelshausen, Schlüchtern-Elm sowie Eschwege-Oberhone. Die Schwerpunkteigenschaft von Schwalmstadt beschränkt sich auf die Stadtteile Treysa, Ziegenhain und Ascherode.

Die Schwerpunkte sind im Landesentwicklungsplan und in den regionalen Raumordnungsplänen als gewerbliche Entwicklungsschwerpunkte ausgewiesen.

Gutsbezirk Reinhardswald, Habichtswald, Helsa, Hofgeismar, Immenhausen, Kaufungen, Liebenau, Lohfelden (Ortsteil Vollmarshausen), Nieste, Oberweser, Reinhardshagen, Schauenburg, Söhrewald, Trendelburg, Wahlsburg, Wolfhagen, Zierenberg;

Main-Kinzig-Kreis

davon:

Bad Orb, Bad Soden-Salmünster (Stadtteile Kerbersdorf, Mernes, Salmünster, Bad Soden bei Salm.), Biebergemünd, Birstein, Brachtal, Flörsbachtal, Gelnhausen, Gründau, Gutsbezirk Spesart, Jossgrund, Linsengericht, Schlüchtern (Stadtteile Niederzell, Schlüchtern), Sinntal, Steinau an der Straße (Stadtteile Hintersteinau, Marjoß, Neustall, Steinau, Ulmbach), Wächtersbach;

Schwalm-Eder-Kreis

davon:

Borken (Stadtteile Kerstenhausen und Kleinenglis), Frielendorf, Gilserberg, Guxhagen, Homberg (Efze), Jesberg, Knüllwald, Körle, Malsfeld, Melsungen, Morschen, Neumental, Neukirchen, Oberaula, Ottrau, Schrecksbach, Schwalmstadt, Schwarzenborn, Spangenberg, Willingshausen (Ortsteile Ransbach, Steina und Willingshausen)

Vogelsbergkreis

Ohne Stadtteile Fraurombach, Ober-Wegfurth, Queck, Rimbach, Sandlofs, Unter-Schwarz und Unter-Wegfurth der Stadt Schlitz;

Werra-Meißner-Kreis

Wetteraukreis

davon:

Büdingen, Gedern, Hirzenhain, Kefenrod, Nidda, Ortenberg.

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe**

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1985 bis 1989
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel
in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	4 000,00	3 000,00	473,20	371,00	350,00	270,00	123,20	101,00
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	650,00	550,00	65,00	55,00	55,00	55,00	10,00	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	320,00	230,00	39,00	29,00	28,50	21,00	10,50	8,00
Zwischensumme 1. bis 3. ...	4 970,00	3 780,00	577,20	455,00	433,50	346,00	143,70	109,00
im Jahresdurchschnitt	994,00	756,00	115,44	91,00	86,70	69,20	28,74	21,80
4. Industriegeländeerschließung	42,00	32,00	29,50	24,00	—	—	29,50	24,00
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	6,50	5,00	4,50	3,60	—	—	4,50	3,60
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	40,00	32,00	26,50	22,00	—	—	26,50	22,00
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	18,00	15,00	6,00	5,00	—	—	6,00	5,00
Zwischensumme 4. bis 7. ...	106,50	84,00	66,50	54,60	—	—	66,50	54,60
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	5 076,50	3 864,00	643,70	509,60	433,50	346,00	210,20	163,60
im Jahresdurchschnitt	1 015,30	772,80	128,74	101,92	86,70	69,20	42,04	32,72

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Betracht. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1985	1986	1987	1988	1989	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	86,70	86,70	86,70	86,70	86,70	433,50
2. GA-Mittel	37,00	43,30	43,30	43,30	43,30	210,20
zusammen ...	123,70	130,00	130,00	130,00	130,00	643,70
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	70,00	70,00	70,00	70,00	70,00	350,00
b) GA-Mittel	20,80	25,60	25,60	25,60	25,60	123,20
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00	55,00
b) GA-Mittel	2,00	2,00	2,00	2,00	2,00	10,00
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	5,70	5,70	5,70	5,70	5,70	28,50
b) GA-Mittel	2,10	2,10	2,10	2,10	2,10	10,50
4. Industriegeländeerschließung	5,50	6,00	6,00	6,00	6,00	29,50
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	0,90	0,90	0,90	0,90	0,90	4,50
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	4,50	5,50	5,50	5,50	5,50	26,50
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	1,20	1,20	1,20	1,20	1,20	6,00
insgesamt ...	123,70	130,00	130,00	130,00	130,00	643,70

11. Regionales Aktionsprogramm „Mittelrhein — Lahn — Sieg“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum erstreckt sich auf nachstehend genannte Arbeitsmarktregionen:

Cochem-Zell, Idar-Oberstein, Limburg-Westerwald-Lahn.

Er umfaßt damit folgende Landkreise:

Landkreis Birkenfeld, Landkreis Cochem-Zell, Landkreis Limburg-Weilburg, Rhein-Hunsrück-Kreis

Aus Landkreis Altenkirchen

- a) VG*) Altenkirchen
- b) Aus VG Flammersfeld die Gemeinden
Berzhausen, Burglahr, Eichen, Flammersfeld, Giershausen, Kescheid, Oberlahr, Oberrau, Orfgen, Reiferscheid, Rott, Schürdt, Seelbach, Seifen, Walterschen, Ziegenhain.
- c) VG Gebhardshain

Aus Landkreis Bad Kreuznach

- a) Stadt Kirn
- b) VG Kirn-Land
- c) VG Meisenheim
- d) VG Sobernheim

Aus Rheingau-Taunus-Kreis

die Gemeinde Heidenrod

Aus Rhein-Lahn-Kreis

- a) VG Bad Ems
- b) VG Braubach

*) VG = Verbandsgemeinde

- c) VG Diez
- d) VG Hahnstätten
- e) VG Katzenelnbogen
- f) VG Loreley
- g) VG Nassau
- h) VG Nastätten

Aus Landkreis Westerwald

- a) VG Bad Marienberg
- b) VG Hachenburg
- c) Aus VG Montabaur die Gemeinden
Nomborn, Nentershausen, Niedererbach, Görghausen.
- d) Aus VG Rennerod die Gemeinden
Elsoff, Hellenhahn-Schellenberg, Homberg, Hüblingen, Irmtraut, Neunkirchen, Neustadt, Niederroßbach, Oberrod, Oberroßbach, Rehe, Rennerod, Salzburg, Seck, Waigandshain, Waldmühlen, Westernohe, Willingen, Zehnhausen bei Rennerod.
- e) VG Wallmerod
- f) VG Westerburg

Der Aktionsraum umfaßt damit Gebiete der Mittelgebirgslandschaften von Hunsrück, Eifel, Taunus und Westerwald.

Fläche, Einwohnerzahl und Bevölkerungsdichte weisen folgende Werte auf:

Fläche (qkm)	5300
Wohnbevölkerung (31. Dezember 1983)	658 248
Bevölkerungsdichte (Einw./qkm)	124
in % des Bundesdurchschnitts	50

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraums

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote*) in % (31. Dezember 1983) ¹⁾	68
in % des Bundesdurchschnitts .	99
Arbeitslosenquote (Jahresdurchschnitt 1983) ²⁾	10,0
in % des Bundesdurchschnitts .	110
Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe auf 1 000 Einwohner 1983	67
in % des Bundesdurchschnitts .	60
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe 1983 ...	31 688
in % des Bundesdurchschnitts .	82
Bruttoinlandsprodukt ¹⁾ je Einwohner in DM 1978	14 133
in % des Bundesdurchschnitts .	68
Anteile der einzelnen Wirtschaftsbereiche an der Bruttowertschöpfung in % 1978	100
Land- und Forstwirtschaft ¹⁾	4,8
in % des Bundesdurchschnitts .	185
Produzierendes Gewerbe ¹⁾	43,4
in % des Bundesdurchschnitts .	91
Handel und Verkehr ¹⁾	14,9
in % des Bundesdurchschnitts .	97
übrige Dienstleistungen ¹⁾	36,9
in % des Bundesdurchschnitts .	106

¹⁾ Errechnung erfolgte mit Hilfe von Kreisergebnissen.

²⁾ Errechnung erfolgte mit Hilfe der Ergebnisse von Arbeitsamtsbezirken und Nebenstellen.

*) Anteil der Personen im erwerbsfähigen Alter (15 bis 65 Jahre) an der Gesamtbevölkerung.

3. Wichtigste Ungleichgewichte und Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und dessen Ursachen

a) Teilprogramm Hessen

Die Wirtschaftskraft des Aktionsraumes liegt erheblich unter dem Bundesdurchschnitt. Ein großer Teil der Erwerbsbevölkerung des Raumes ist im Verdichtungsgebiet Rhein-Main tätig und muß daher täglich weite Pendelwege in Kauf nehmen. Ursächlich dafür sind die relativ geringe Industrialisierung sowie topographische und klimatische Erschwernisse.

b) Teilprogramm Rheinland-Pfalz

Der Aktionsraum ist eine typische Mittelgebirgslandschaft, die rechtsrheinische Teile des hohen Westerwaldes und des Taunus, linksrheinisch den größten Teil des Hunsrücks sowie Teile der Voreifel umfaßt.

Die Wirtschaftskraft des Aktionsraumes liegt erheblich unter dem Bundesdurchschnitt.

In der Mehrzahl der Landkreise ist der Industrialisierungsgrad¹⁾ weit geringer als im Bundesdurchschnitt. So beträgt er im Landkreis Cochem-Zell 45 Beschäftigte je 1000 Einwohner, im Rhein-Lahn-Kreis 61, im Rhein-Hunsrück-Kreis 76 und im Landkreis Birkenfeld 68 Beschäftigte je 1000 Einwohner. Die Branchenstruktur des Aktionsraumes ist in der Mehrzahl der Landkreise jeweils von mehreren Branchen bestimmt. Lediglich im Landkreis Birkenfeld wird sie von einem Industriezweig, nämlich der mittelständisch strukturierten Schmuck- und Edelsteinindustrie im Raum Idar-Oberstein, geprägt. Der Landkreis Birkenfeld ist zudem durch seine ungünstige verkehrliche Anbindung an das überregionale Straßennetz benachteiligt. Durch die Fertigstellung der A 62 und den vorrangigen Ausbau der B 41 wird die Anbindung verbessert.

Diese Mittelgebirgslandschaften sind überdurchschnittlich von der Winterarbeitslosigkeit betroffen.

Auch dieser Aktionsraum gehört zu den ehemaligen Realteilungsgebieten, in denen es im Laufe der Generationen zu einer Zersplitterung des landwirtschaftlichen Besitzes gekommen ist. Hinzu kommt, daß die Mittelgebirgsräume von Westerwald, Taunus und Hunsrück mit Ausnahme der Weinbaubetriebe im Moseltal eine relativ geringe Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzflächen aufweisen. Der seit Kriegsende zu beobachtende Strukturwandel in der Landwirtschaft, aber auch in der gewerblichen Wirtschaft hat in diesen Räumen zu erheblichen Freisetzungen von Arbeitskräften geführt, für die trotz intensiver strukturverbessernder Maßnahmen im Rahmen der regionalen Strukturpolitik nicht immer und überall eine ausreichend hohe Zahl von Dauerarbeitsplätzen zur Verfügung gestellt werden konnte. Die Schmuck- und Edelsteinindustrie des Raumes Idar-Oberstein mußte bis in die jüngste Zeit nicht unbeträchtliche Arbeitsplatzverluste hinnehmen, die ebenfalls nicht in vollem Umfang durch neue Arbeitsplätze in anderen Bereichen ausgeglichen werden konnten.

Große linksrheinische Teile des Aktionsgebietes sind in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung durch das Vorhandensein umfangreicher militärischer Anlagen mehr behindert als dies in allen anderen Bundesländern der Fall ist.

Die Zahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer hat im Aktionsraum seit der Rezession von Mitte 1975 bis Mitte 1983 um 5,8% auf 119 662 Personen zugenommen.

¹⁾ vgl. Fußnote 1 auf Seite 95.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1983²⁾

4.1. Teilprogramm Hessen

a) Gewerbliche Wirtschaft einschließlich Fremdenverkehr		Mio. DM
— Investitionsvolumen	678,5	
davon Errichtungen	183,7	
Erweiterungen	465,6	
Umstellungen	11,0	
Rationalisierungen	18,2	
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	5 625	
— gesicherte Arbeitsplätze	1 882	
— bewilligte GA-Mittel	30,9	
b) Infrastruktur		
— Investitionsvolumen	29,4	
— bewilligte GA-Mittel	16,6	

4.2. Teilprogramm Rheinland-Pfalz

a) gewerbliche Wirtschaft		Mio. DM
— Investitionsvolumen	1 609,18	
davon Errichtungen	524,40	
Erweiterungen	1 015,37	
Umstellungen	4,11	
Rationalisierungen	65,30	
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	15 346	
— gesicherte Arbeitsplätze	4 801	
— bewilligte GA-Mittel	44,58	
b) Infrastruktur		
— Investitionsvolumen	91,09	
— bewilligte GA-Mittel	42,31	

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

a) Teilprogramm Hessen

Zur Anhebung der Wirtschaftskraft und zum Abbau der Arbeitslosigkeit sind vor allem im produzierenden Gewerbe durch die Förderung der Errichtung neuer und der Erweiterung bestehender Betriebe neue Arbeitsplätze zu schaffen. Zur Verbesserung der Struktur des Arbeitsplatzangebots sind Investitionen zur Schaffung von Frauenarbeitsplätzen und von Arbeitsplätzen mit höheren Anforderungen an die Qualifikation bevorzugt zu fördern. Vorhandene Arbeitsplätze sind durch Investitionen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Günstige Ansatzpunkte für arbeitsplatzschaffende Investitionen sind die gewerblichen Schwerpunkttorte

¹⁾ Berechnet für den neuen Berichtskreis „Beschäftigte in Betrieben von Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes (Industrie und verarbeitendes Handwerk) mit 20 und mehr Beschäftigten“.

²⁾ Nur Maßnahmen, die mit GA-Mitteln und/oder Investitionszulage gefördert worden sind. Nicht enthalten sind Maßnahmen, die wegen Erschöpfung der GA-Mittel allein mit Landesmitteln nach den Regelungen des jeweiligen Rahmenplans bezuschußt worden sind.

mit ihren Mitorten, in denen die Erschließung geeigneter Flächen zur Ansiedlung neuer und Erweiterung bestehender Industrie- und Gewerbebetriebe und der weitere Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur gefördert wird. Zum Aktionsraum gehören die Mittelgebirgslandschaften des Taunus und Westerwaldes. Sie sind durch ihre natürlichen Gegebenheiten für den Fremdenverkehr besonders geeignet. In diesen Gebieten werden der Ausbau der kommunalen Fremdenverkehrs-Infrastruktur und Investitionen des Fremdenverkehrsgewerbes zur Erweiterung und Modernisierung des Bettenangebotes gefördert.

b) Teilprogramm Rheinland-Pfalz

Die Wirtschaftskraft des insgesamt schwach strukturierten Aktionsraumes kann durch eine Verstärkung des produzierenden Gewerbes, insbesondere durch Neuerrichtung und Erweiterung von Industriebetrieben nachhaltig angehoben werden. Dabei sollen hochwertige Arbeitsplätze geschaffen werden. Darüber hinaus ist es das Ziel, vorhandene Arbeitsplätze durch Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu sichern.

Entwicklungsfähige industriell-gewerbliche Ansatzpunkte sind vor allem rechtsrheinisch in mehreren Schwerpunkttorten — insbesondere Altenkirchen und Limburg/Diez³⁾ und linksrheinisch in Simmern sowie im Nahraum (Idar-Oberstein, Sobernheim) vorhanden.

Die natürlichen Gegebenheiten der Landschaft sollen für den Fremdenverkehr noch stärker als bisher genutzt werden, um damit einen Beitrag zur Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur zu leisten.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

Die Förderung soll dazu beitragen, im Zeitraum 1985 bis 1989 10 000 neue Arbeitsplätze zu schaffen und 4 500 vorhandene Arbeitsplätze zu sichern.

Diese Zahlen teilen sich wie folgt auf:

Teilprogramm Hessen

Neue Arbeitsplätze	2 000
Sicherung vorhandener Arbeitsplätze	500

Teilprogramm Rheinland-Pfalz

Neue Arbeitsplätze	8 000
Sicherung vorhandener Arbeitsplätze	4 000

³⁾ außerdem im hessischen Teil des Aktionsgebietes Weilburg/Löhnberg.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung**a) Gewerbliche Schwerpunkttore¹⁾**

	Einwohnerzahl 31. Dezember 1983	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkttore¹⁾</i>		
Limburg a. d. Lahn/ Diez ²⁾	(20 %) 37 754	166 100
Idar-Oberstein	(20 %) 34 665	53 400
Simmern	(20 %) 5 748	48 300
<i>Schwerpunkttore</i>		
Altenkirchen (Westerwald)	(15 %) 4 643	28 100
Birkenfeld	(15 %) 6 110	29 000
Hachenburg	(15 %) 4 614	42 300
Kaisersesch	(15 %) 2 138	20 100
Kastellaun	(15 %) 3 699	24 400
Nastätten	(15 %) 2 945	31 500
Sobernheim	(15 %) 6 503	45 300
Weilburg ²⁾	(15 %) 12 150	57 000
Westerburg	(15 %) 5 164	44 500

1) Zu den Schwerpunkten gehören:

Zu Birkenfeld: Hoppstädten-Weiersbach; zu Nastätten: Miehlen; zu Weilburg: Löhnberg (Ortsteil Löhnberg) und Merenberg (Ortsteil Merenberg); zu Sobernheim: Monzingen

2) Die Schwerpunkteigenschaft der genannten Schwerpunkttore bezieht sich nur auf ihren jeweiligen Gebietsstand am 27. Mai 1970, jedoch außerdem auf die Stadtteile Limburg-Dietkirchen, -Offheim und -Staffel sowie Weilburg-Kubach

Die hessischen Schwerpunkttore sind im Landesentwicklungsplan Hessen und in den regionalen Raumordnungsplänen als gewerbliche Entwicklungsschwerpunkte, die rheinland-pfälzischen Schwerpunkttore sind als gewerbliche Entwicklungsorte im Sinne der Landesplanung ausgewiesen.

b) Fremdenverkehrsgebiete**Landkreis Altenkirchen (Westerwald)**

davon:

VG*) Altenkirchen (Ww.), aus VG Flammersfeld: Berzhäusen, Burglahr, Eichen, Flammersfeld,

*) VG = Verbandsgemeinde

Giershausen, Kescheid, Oberlahr, Oberrnau, Orfgen, Reiferscheid, Rott, Schürdt, Seelbach, Seifen, Walterschen, Ziegenhain, VG Gebhardshain.

Landkreis Bad Kreuznach

davon:

Stadt Kirn, VG Kirn-Land, VG Meisenheim, VG Sobernheim.

Landkreis Birkenfeld

davon:

Stadt Idar-Oberstein, VG Baumholder, VG Birkenfeld, VG Herrstein, VG Rhaunen.

Landkreis Cochem-Zell

davon:

Stadt Cochem, VG Cochem-Land, VG Kaisersesch, VG Treis-Karden, VG Ulmen, VG Zell (Mosel).

Landkreis Limburg-Weilburg**Rheingau-Taunus-Kreis**

davon:

Heidenrod

Landkreis Rhein-Hunsrück

davon:

Stadt Boppard, VG Emmelshausen, VG Kastellaun, VG Kirchberg (Hunsrück), VG Rheinböllen, VG St. Goar-Oberwesel, VG Simmern.

Landkreis Rhein-Lahn

davon:

VG Bad Ems, VG Braubach, VG Diez, VG Hahnstätten, VG Katzenelnbogen, VG Nassau, VG Nastätten, VG Loreley.

Landkreis Westerwald

davon:

VG Bad Marienberg (Westerwald), VG Hachenburg, aus VG Montabaur: Görghausen, Nentershausen, Niedererbach, Nornborn, VG Rennerod ohne: Bretthausen, Liebenseid, Nister-Möhrendorf, Stein-Neukirch, VG Wallmerod, VG Westerburg.

Teilprogramm Hessen**C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel****1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe**

- a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1985 bis 1989
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel
in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	400,00	—	43,60	—	32,00	—	11,60	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	10,00	—	1,00	—	—	—	1,00	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	20,00	—	2,00	—	1,50	—	0,50	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	430,00	—	46,60	—	33,50	—	13,10	—
im Jahresdurchschnitt	86,00	—	9,32	—	6,70	—	2,62	—
4. Industriegeländeerschließung	8,00	—	5,00	—	—	—	5,00	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	0,80	—	0,50	—	—	—	0,50	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	4,00	—	2,50	—	—	—	2,50	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	1,50	—	0,50	—	—	—	0,50	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	14,30	—	8,50	—	—	—	8,50	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	444,30	—	55,10	—	33,50	—	21,60	—
im Jahresdurchschnitt	88,86	—	11,02	—	6,70	—	4,32	—

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1985	1986	1987	1988	1989	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	6,70	6,70	6,70	6,70	6,70	33,50
2. GA-Mittel	4,00	4,40	4,40	4,40	4,40	21,60
zusammen ...	10,70	11,10	11,10	11,10	11,10	55,10
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	6,40	6,40	6,40	6,40	6,40	32,00
b) GA-Mittel	2,00	2,40	2,40	2,40	2,40	11,60
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	0,20	0,20	0,20	0,20	0,20	1,00
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	0,30	0,30	0,30	0,30	0,30	1,50
b) GA-Mittel	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,50
4. Industriegeländeerschließung	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	5,00
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,50
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	2,50
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10	0,50
insgesamt ...	10,70	11,10	11,10	11,10	11,10	55,10

Teilprogramm Rheinland-Pfalz

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1985 bis 1989
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen	Mittel- bedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitions- zulage	GA- Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Er- richtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 600,00	188,00	140,00	48,00
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Um- stellung und grundlegende Rationalisie- rung gewerblicher Produktionsbetriebe ...	60,00	6,00	—	6,00
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	79,45	8,85	4,55	4,30
Zwischensumme 1. bis 3. ...	1 739,45	202,85	144,55	58,30
im Jahresdurchschnitt	347,89	40,57	28,91	11,66
4. Industriegeländeerschließung	55,93	33,56	—	13,20 (Rest Landesmittel)
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	2,23	1,34	—	— (Landesmittel)
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	17,88	10,73	—	— (Landesmittel)
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	6,71	4,03	—	— (Landesmittel)
Zwischensumme 4. bis 7. ...	82,75	49,66	—	13,20
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	1 822,20	252,51	144,55	71,50
im Jahresdurchschnitt	364,44	50,50	28,91	14,30

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
 in Mio. DM

	1985	1986	1987	1988	1989	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	28,91	28,91	28,91	28,91	28,91	144,55
2. GA-Mittel	14,30 ¹⁾	14,30 ²⁾	14,30 ²⁾	14,30 ²⁾	14,30 ²⁾	71,50 ^{1) 2)}
zusammen ...	43,21	43,21	43,21	43,21	43,21	216,05
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	28,00	28,00	28,00	28,00	28,00	140,00
b) GA-Mittel	9,60	9,60	9,60	9,60	9,60	48,00
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	1,20	1,20	1,20	1,20	1,20	6,00
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	0,91	0,91	0,91	0,91	0,91	4,55
b) GA-Mittel	0,86	0,86	0,86	0,86	0,86	4,30
4. Industriegeländeerschließung	2,64	2,64	2,64	2,64	2,64	13,20
		(Rest Landesmittel)				
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur		Landesmittel				
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .		Landesmittel				
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...		Landesmittel				
insgesamt ...	43,21	43,21	43,21	43,21	43,21	216,05

¹⁾ Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe des Doppelhaushaltes 1984/85.

²⁾ Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe der mittelfristigen Finanzplanung.

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen im Aktionsraum
2.2 Teilprogramm Rheinland-Pfalz

— Das rheinland-pfälzische Gebiet des Regionalen Aktionsprogramms Mittelrhein-Lahn-Sieg wird zum weitaus größten Teil auch bei der Förderung nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ mit Vorrang berücksichtigt. Zur Koordinie-

rung der Maßnahmen dieser beiden Gemeinschaftsaufgaben ist von der Landesregierung Rheinland-Pfalz das „Landwirtschaftliche Entwicklungsprogramm Mittelrhein-Lahn“ im Jahre 1977 aufgestellt worden. Es soll im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ die räumlichen, sachlichen und zeitlichen Prioritäten setzen und die Abstimmung der Förderungsmaßnahmen mit den raumordnerischen Zielsetzungen sicherstellen. Die Maßnahmen zum Aus-

- bau der allgemeinen Infrastruktur auf wirtschaftlichem, verkehrlichem (Landesverkehrsprogramm Rheinland-Pfalz — 1974), sozialem und kulturellem Gebiet werden gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (Landesentwicklungsprogramm — 1980, Regionale Raumordnungspläne Nahe — 1972, Mittelrhein — 1972, Westerwald — 1974) aufeinander abgestimmt.
- Von besonderer strukturpolitischer Bedeutung für den Aktionsraum sind folgende Autobahnen:
 - Die 1975 in Rheinland-Pfalz durchgehend fertiggestellte linksrheinische Autobahn Krefeld-Koblenz-Bingen-Ludwigshafen-Speyer.
 - Die ebenfalls 1975 durchgehend fertiggestellte Autobahn Trier-Mayen-Koblenz-Dernbach.
 - Die seit 1980 zwischen Birkenfeld und Landstuhl durchgehend dem Verkehr zur Verfügung stehende Autobahnverbindung aus dem Naheraum in die Westpfalz.
 - Die künftige Fernstraßenverbindung Lütlich-Rhein-Main-Gebiet.
- Das Land Rheinland-Pfalz setzt für die regionale Strukturverbesserung im Aktionsgebiet seit Jahren zusätzliche Landesmittel nach den Konditionen des Rahmenplanes ein, da die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe für die vorgesehene Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur nicht ausreichen.

12. Regionales Aktionsprogramm „Eifel-Hunsrück“**A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes****1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes**

Der Aktionsraum erstreckt sich auf nachstehend genannte Arbeitsmarktregionen:

Bitburg-Prüm, Daun, Trier.

Er umfaßt damit folgende kreisfreie Städte und Landkreise:

- Kreisfreie Stadt Trier
- Landkreis Bernkastel-Wittlich
- Landkreis Bitburg-Prüm
- Landkreis Daun
- Landkreis Trier-Saarburg
- Aus Landkreis Ahrweiler
 - a) VG¹⁾ Adenau
 - b) Aus VG Brohlthal die Gemeinden Hohenleimbach, Kempenich, Spessart, Weibern.
- Aus Landkreis Mayen-Koblenz
 - a) Mayen, Stadt
 - b) VG Mayen-Land
 - c) Aus VG Mendig die Gemeinden Rieden, Volkesfeld.

*) Eifel und Hunsrück sind dünn besiedelte Mittelgebirgslandschaften, die auch vom Erscheinungsbild noch weitgehend von der Land- und Forstwirtschaft geprägt sind. Die einzige größere Stadt dieses Gebietes ist das Oberzentrum Trier, das zugleich als übergeordneter Förderschwerpunkt anerkannt ist.

Das Aktionsprogrammgebiet erstreckt sich auf eine Fläche von 5 462 qkm. Die Einwohnerzahl beträgt 524 600 (Stand: 31. Dezember 1983). Die Bevölkerungsdichte liegt mit 96 Einwohnern je qkm bei nur 39% des Bundesdurchschnitts.

¹⁾ VG = Verbandsgemeinde

²⁾ Die Gemeinde Engeln wurde mit Wirkung vom 1. Juni 1979 in die Gemeinde Kempenich eingegliedert.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote*) in % (31. Dezember 1983) ¹⁾	68
in % des Bundesdurchschnitts .	98
Arbeitslosenquote ²⁾ (Jahresdurchschnitt 1983)	12,8
in % des Bundesdurchschnitts .	141
Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe auf 1000 Einwohner 1983	67
in % des Bundesdurchschnitts .	59
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im Ver- arbeitenden Gewerbe 1983	31 173
in % des Bundesdurchschnitts .	81
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in DM 1978	15 493
in % des Bundesdurchschnitts .	74
Anteile der einzelnen Wirt- schaftsbereiche an der Brutto- wertschöpfung in % 1978	100
Land- und Forstwirtschaft ¹⁾	7,0
in % des Bundesdurchschnitts .	269
Produzierendes Gewerbe ¹⁾	42,5
in % des Bundesdurchschnitts .	90
Handel und Verkehr ¹⁾	16,2
in % des Bundesdurchschnitts .	106
übrige Dienstleistungen ¹⁾	34,3
in % des Bundesdurchschnitts .	99

¹⁾ Errechnung erfolgte mit Hilfe von Kreisergebnissen

²⁾ Errechnung erfolgte mit Hilfe der Ergebnisse von Arbeitsamtsbezirken und Nebenstellen

*) Anteil der Personen im erwerbsfähigen Alter (15 bis 65 Jahre) an der Gesamtbevölkerung.

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Der Aktionsraum ist industriearm. Mit 67 Beschäftigten je 1000 Einwohner (1983) erreichte er nur knapp zwei Drittel der Industriedichte¹⁾ des Bundesgebietes. Die Agrarstruktur ist infolge der Realteilung kleinbäuerlich bestimmt. Mit Ausnahme der Sonderkulturen im Moselgebiet (Weinbau) gibt es überdurchschnittlich viele Betriebe mit Grenzertragsböden. Die Landwirtschaft spielt auch heute noch eine beträchtliche Rolle. So waren im Aktionsraum 1970 noch 21,2% der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft tätig gegenüber 10,7% in Rheinland-Pfalz und 7,5% im Bundesgebiet. Dagegen ist das Verarbeitende Gewerbe im Aktionsraum mit einem Anteil von 32,7% an allen versicherungspflichtig Beschäftigten (Stand: Mitte 1983) nach wie vor erheblich unterrepräsentiert. Der entsprechende Anteil im Bundesgebiet beläuft sich auf 39,3% (Rheinland-Pfalz 39,7%).

Insgesamt liegt die Wirtschaftskraft des Aktionsraumes erheblich unter dem Bundesdurchschnitt.

Die wirtschaftliche Entwicklung dieses Raumes ist durch die während vieler Generationen bestehende Grenzlandsituation negativ beeinflusst worden. Der Aktionsraum war jahrhundertlang militärisches Aufmarschgebiet mit Investitionsverböten, die das Grenzland bis in die Nachkriegszeit belasteten. Noch heute sind Teile dieses Raumes durch militärische Anlagen der alliierten Stationierungstreitkräfte in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung sehr beeinträchtigt.

Bis 1945 war die Verkehrserschließung einseitig nach militärisch-strategischen Gesichtspunkten ausgerichtet. Erst in den letzten zehn Jahren konnte die Anbindung an das Fernstraßennetz wesentlich verbessert werden. Das Oberzentrum Trier wurde erst 1975 an das Autobahnnetz angeschlossen. Weitere Autobahnabschnitte im Aktionsgebiet sind im Bau oder in der Planung.

Entwicklungshemmnisse sind auch die ungünstigen topographischen und klimatischen Verhältnisse in den Höhengebieten von Eifel und Hunsrück, die sich insbesondere im Winter bemerkbar machen. Ein Kennzeichen dafür sind überdurchschnittlich hohe Arbeitslosenziffern.

Eine größere Anzahl von Arbeitsplätzen bei den alliierten Stationierungstreitkräften ist immer wieder gefährdet.

Die wirtschaftliche Entwicklung sowie die positiven Ergebnisse der Strukturpolitik hatten dazu geführt, daß der Abwanderungsüberschuß von 2 014 Personen im Jahre 1970 in einen geringen Zuwanderungsüberschuß im Jahr 1973 umgewandelt werden konnte. Seit der Rezession sind wieder negative Wanderungssalden zu verzeichnen, die jedoch seit 1974, dem Jahr mit dem höchsten Wanderungsdefizit, abnehmende Tendenz aufweisen und 1980 wie-

¹⁾ vgl. Fußnote 1) Seite 95.

der in einen Wanderungsüberschuß von 632 Personen umgeschlagen sind (1982: + 996 Personen); 1983 wurde sogar ein Wanderungsüberschuß von 1075 Personen erreicht.

Deutliche Arbeitsplatzzunahmen haben sich im Aktionsraum bei den sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmern ergeben: Ihre Zahl ist von Mitte 1975 bis Mitte 1983 um insgesamt 9,5% auf 139 253 Personen angestiegen.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1983²⁾

a) gewerbliche Wirtschaft	Mio. DM
— Investitionsvolumen	3 024,89
davon Errichtungen	897,24
Erweiterungen	1 940,32
Umstellungen	36,41
Rationalisierungen	150,91
— zusätzliche Arbeitsplätze	17 509
— gesicherte Arbeitsplätze	10 982
— bewilligte GA-Mittel	150,12
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	211,79
— bewilligte GA-Mittel	89,54

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Die Wirtschaftskraft in Eifel und Hunsrück kann entscheidend durch eine weitere Industrialisierung dieser Gebiete angehoben werden. Es ist daher das Ziel, neue gewerbliche Produktionsbetriebe anzusiedeln und ansässige Betriebe zu erweitern. Dabei sollen hochwertige Arbeitsplätze geschaffen werden. Darüber hinaus ist beabsichtigt, vorhandene attraktive Arbeitsplätze durch Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe zu sichern. Industrielle Entwicklungschancen bieten sich insbesondere auf der Achse Trier-Wittlich und im Raum Mayen.

In großen Teilen des Aktionsraumes sind für den Fremdenverkehr günstige Voraussetzungen gegeben. Der Ausbau des Fremdenverkehrs mit Hilfe staatlicher Mittel soll mit dazu beitragen, die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur dieses Raumes zu verbessern.

Ohne die Maßnahmen des Regionalen Aktionsprogrammes würde die Wirtschaftskraft in Eifel und Hunsrück weiter absinken. Die seit Jahren bestehende Abwanderung müßte noch zunehmen.

²⁾ Nur Maßnahmen, die mit GA-Mitteln und/oder Investitionszulage gefördert worden sind. Nicht enthalten sind Maßnahmen, die wegen Erschöpfung der GA-Mittel allein mit Landesmitteln nach den Regelungen des jeweiligen Rahmenplans bezuschußt worden sind. Die Angaben beziehen sich auf den jetzigen Gebietsstand. Fördermaßnahmen in ehemaligen Fördergebieten sind nicht enthalten.

B. Entwicklungsziele**1. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze**

Die Förderung soll dazu beitragen, im Zeitraum 1985 bis 1989 8 000 neue Arbeitsplätze zu schaffen und 4 000 vorhandene Arbeitsplätze zu sichern.

2. Räumliche Schwerpunkorte der Förderung**a) Gewerbliche Schwerpunkorte¹⁾**

	Einwohnerzahl 31. Dezember 1983	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkorte</i>		
Bitburg (20 %)	10 523	57 700
Hermeskeil (20 %)	5 430	23 000
Mayen (20 %)	19 653	39 800
Prüm (20 %)	5 188	30 900
Trier (20 %)	95 070	197 100
Wittlich (20 %)	15 746	65 300
<i>Schwerpunkorte</i>		
Daun (15 %)	6 801	49 500
Morbach ²⁾ (15 %)	9 574	45 900

¹⁾ Zu den Schwerpunkorten gehören:
Zu Hermeskeil: Reinsfeld; zu Prüm: Weinsheim; zu Trier: Konz und Trierweiler; zu Daun: Mehren.

²⁾ Die Schwerpunkteigenschaft bezieht sich nur auf den Gebietsstand am 2. Dezember 1974.

Die Schwerpunkte sind im Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz 1980 als gewerbliche Entwicklungsorte im Sinne der Landesplanung ausgewiesen.

b) Fremdenverkehrsgebiete**Landkreis Ahrweiler**

davon:

VG*) Adenau, aus VG Brohltal die Gemeinden Engeln, Hohenleimbach, Kempenich, Spessart, Weibern.

Landkreis Bernkastel-Wittlich

davon:

Stadt Wittlich, VG Bernkastel-Kues, VG Kröv in Bausendorf, VG Manderscheid, VG Neumagen-Drohn, VG Thalfang, VG Traben-Trarbach, VG Wittlich-Land, Gemeinde Morbach (Gebietsstand 1. Januar 1975).

Landkreis Bitburg-Prüm

davon:

Stadt Bitburg, VG Arzfeld, VG Bitburg-Land, VG Irrel, VG Kyllburg, VG Neuerburg, VG Prüm, VG Speicher.

Landkreis Daun

davon:

VG Daun, VG Gerolstein, VG Hillesheim, VG Kelberg, VG Obere Kyll.

Aus Landkreis Mayen-Koblenz

Stadt Mayen, VG Mayen-Land und die Gemeinden Rieden, Volkesfeld.

Landkreis Trier-Saarburg

davon:

VG Hermeskeil, VG Kell, VG Konz, VG Ruwer, VG Saarburg, VG Schweich, VG Trier-Land.

Kreisfreie Stadt Trier

*) VG = Verbandsgemeinde

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe**

- a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1985 bis 1989
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel
in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen	Mittelbedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitionszulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 600,00	188,00	140,00	48,00
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe ...	60,00	6,00	—	6,00
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	72,93	8,15	4,10	4,05
Zwischensumme 1. bis 3. ...	1 732,93	202,15	144,10	58,05
im Jahresdurchschnitt	346,59	40,43	28,82	11,61
4. Industriegeländeerschließung	51,90	31,14	—	9,95 (Rest Landesmittel)
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	2,08	1,25	—	— (Landesmittel)
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	16,58	9,95	—	— (Landesmittel)
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	6,71	4,03	—	— (Landesmittel)
Zwischensumme 4. bis 7.	77,27	46,37	—	9,95
Gesamtsumme 1. bis 7.	1 810,20	248,52	144,10	68,00
im Jahresdurchschnitt	362,04	49,70	28,82	13,60

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
 in Mio. DM

	1985	1986	1987	1988	1989	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	28,82	28,82	28,82	28,82	28,82	144,10
2. GA-Mittel	13,60 ¹⁾	13,60 ¹⁾	13,60 ²⁾	13,60 ²⁾	13,60 ²⁾	68,00 ¹⁾²⁾
zusammen ...	42,42	42,42	42,42	42,42	42,42	212,10
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	28,00	28,00	28,00	28,00	28,00	140,00
b) GA-Mittel	9,60	9,60	9,60	9,60	9,60	48,00
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	1,20	1,20	1,20	1,20	1,20	6,00
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	0,82	0,82	0,82	0,82	0,82	4,10
b) GA-Mittel	0,81	0,81	0,81	0,81	0,81	4,05
4. Industriegeländeerschließung	1,99	1,99	1,99	1,99	1,99	9,95
		(Rest Landesmittel)				
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur		Landesmittel				
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen.		Landesmittel				
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...		Landesmittel				
insgesamt ...	42,42	42,42	42,42	42,42	42,42	212,10

¹⁾ Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe des Doppelhaushaltes 1984/85.

²⁾ Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe der mittelfristigen Finanzplanung.

2. Sonstige Entwicklungen im Aktionsraum

— Das gesamte Gebiet des Regionalen Aktionsprogramms „Eifel-Hunsrück“ wird auch bei der Förderung nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ mit Vorrang berücksichtigt. Zur Koordinierung der Maßnahmen dieser beiden Gemeinschaftsaufgaben hat die Landesregierung Rheinland-Pfalz das „Landwirtschaftliche Entwicklungsprogramm Eifel-Hunsrück“ im Jahre

1973 verabschiedet. Es setzt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ die räumlichen, sachlichen und zeitlichen Prioritäten und stellt die Abstimmung der Förderungsmaßnahmen mit den raumordnerischen Zielsetzungen sicher. Eine Fortschreibung des Programms ist angelaufen. Die Maßnahmen zum Ausbau der allgemeinen Infrastruktur auf wirtschaftlichem, verkehrlichem (Landesverkehrsprogramm Rheinland-Pfalz — 1974), sozialem und

kulturellem Gebiet werden gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (Landesentwicklungsprogramm 1980 — Regionaler Raumordnungsplan Westeifel — 1972, Regionaler Raumordnungsplan Mosel-Saar — 1974) aufeinander abgestimmt.

- Von besonderer strukturpolitischer Bedeutung für den Aktionsraum sind folgende Autobahnen
 - die Autobahn Montabaur-Koblenz-Wittlich-Trier, die 1975 bis zum Oberzentrum und übergeordneten Förderschwerpunkt Trier fertiggestellt werden konnte. Nördlich Trier ist 1981 ein erstes Teilstück in Richtung Luxemburg einbahnig fertiggestellt worden; die Baufortsetzung erfolgte 1983.
 - Die Autobahn Köln-Trier-Saarbrücken. Im Bereich des Aktionsraums fehlt nach der Fertigstellung des Abschnittes Trier-Hermeskeil im Jahre 1983 nur noch der Abschnitt Tondorf-Mehren. Dieser Abschnitt ist in die Dringlichkeit I eingestuft.

- Die künftige Fernstraßenverbindung Lütlich-Rhein-Main-Gebiet, die diagonal durch den Aktionsraum verläuft. Der Bau dieser Bundesfernstraßenverbindung wird vom Bund ab der Bundesgrenze bei Steinebrück bis zur Eifel-Autobahn (A 1/A 48) bei Wittlich einbahnig in der ersten Dringlichkeitsstufe als Autobahn anerkannt. Die zweite Fahrbahn soll in der zweiten Dringlichkeitsstufe gebaut werden. Der Abschnitt Steinebrück-Bitburg befindet sich im Bau und soll 1985 fertiggestellt werden. Der Moselübergang bis zur B 50/B 327 ist als zweistreifige Straße in die erste Dringlichkeitsstufe des Bedarfsplanes für den Ausbau der Bundesfernstraßen einbezogen.

Das Land Rheinland-Pfalz setzt für die regionale Strukturverbesserung im Aktionsgebiet seit Jahren zusätzliche Landesmittel nach den Konditionen des Rahmenplans ein, da die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe für die vorgesehene Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur nicht ausreichen.

13. Regionales Aktionsprogramm „Saarland — Westpfalz“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum erstreckt sich auf nachstehend genannte Arbeitsmarktregionen:

— Alzey-Worms, Kaiserslautern, Landau, Pirmasens, Saarbrücken

Er umfaßt damit folgende kreisfreie Städte und Landkreise:

— Kreisfreie Stadt Kaiserslautern

— Kreisfreie Stadt Landau

— Kreisfreie Stadt Pirmasens

— Kreisfreie Stadt Worms

— Kreisfreie Stadt Zweibrücken

— Stadtverband Saarbrücken

— Aus Landkreis Alzey-Worms

a) Stadt Alzey

b) Stadt Osthofen

c) VG*) Alzey-Land

d) VG Eich

e) VG Monsheim

f) VG Westhofen

g) VG Wöllstein

— Aus Landkreis Bad Dürkheim
VG Lambrecht

— Aus Landkreis Donnersberg

a) VG Alsenz-Obermoschel

b) VG Göllheim

c) VG Kirchheimbolanden

d) VG Rockenhausen

e) VG Winnweiler

— Landkreis Kaiserslautern

— Landkreis Kusel

— Landkreis Merzig-Wadern

*) VG = Verbandsgemeinde

— Landkreis Neunkirchen

— Landkreis Pirmasens

— Landkreis Saarlouis

— Landkreis Saar-Pfalz-Kreis

— Landkreis St. Wendel

— Landkreis Südliche Weinstraße ohne die Gemeinden Barbelroth, Dierbach, Gommersheim, Hergersweiler, Niederotterbach und Oberhausen.

Der rheinland-pfälzische Teil des Aktionsraumes erstreckt sich demnach vor allem auf das Pfälzer Bergland und den Pfälzer Wald. Das im Aktionsraum zentral gelegene Oberzentrum ist der übergeordnete Förderschwerpunkt Kaiserslautern.

Der Teilbereich Saarland erstreckt sich auf das gesamte Bundesland. Das Land teilt sich siedlungsgeographisch in zwei Teilzonen. Die mittleren Teile des Kreises Saarlouis, der größte Teil des Stadtverbandes Saarbrücken, Teile des Saar-Pfalz-Kreises sowie der größte Teil des Kreises Neunkirchen bilden den Verdichtungsraum Saar. Der Verdichtungsraum liegt nach seiner Größenordnung an zehnter Stelle aller bundesdeutschen. In ihm leben auf 600 qkm 671 000 Einwohner, das sind 1 119 Einwohner/qkm.

Die übrigen Teile des Saarlandes sind demgegenüber ländlich strukturiert bzw. weisen eine aufgelockerte Siedlungsstruktur auf.

Der saarländische Teil des Aktionsraumes ist desweiteren gekennzeichnet durch seine ökonomische Randlage an der Grenze zu Frankreich und Luxemburg sowie durch den mittelgebirgsähnlichen Charakter der Landschaft und die erheblichen Bergbauschadensgebiete, die sich über den Verdichtungsraum erstrecken. Beispielsweise ist das gesamte Ortszentrum des Mitortes Friedrichsthal infolge des Kohleabbaues um 8 m abgesunken, teilweise beträgt die Absenkung 20 m.

Fläche, Einwohnerzahl und Bevölkerungsdichte weisen folgende Werte auf:

Fläche (qkm)	6 976
Wohnbevölkerung (31. 12. 1982)	1 348 037
Bevölkerungsdichte (Einw./qkm)	277
in % des Bundesdurchschnitts	112

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote*) in % (31. Dezember 1983) ¹⁾	70 101
Arbeitslosenquote ²⁾ (Jahresdurchschnitt 1983)	10,7 118
Beschäftigte im Verarbeitenden Gewerbe auf 1000 Einwohner ...	106 94
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe 1983 ...	34 632 90
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in DM 1978	16 886 81
Anteile der einzelnen Wirtschaftsbereiche an der Bruttowertschöpfung in % 1978	100
Land- und Forstwirtschaft ¹⁾	2,4 92
Produzierendes Gewerbe ¹⁾	50,3 106
Handel und Verkehr ¹⁾	14,7 96
übrige Dienstleistungen ¹⁾	32,6 94

1) Errechnung erfolgte mit Hilfe von Kreisergebnissen.

2) Errechnung erfolgte mit Hilfe der Ergebnisse von Arbeitsamtsbezirken und Nebenstellen.

*) Anteil der Personen im erwerbsfähigen Alter (15 bis 65 Jahre) an der Gesamtbevölkerung.

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

a) Teilprogramm Rheinland-Pfalz

Die rheinland-pfälzischen Gebiete des Aktionsraumes sind in ähnlicher Weise wie das Saarland schwerwiegenden Strukturproblemen ausgesetzt. Diese Strukturprobleme des Saarlandes wirken sich auf die benachbarten rheinland-pfälzischen Grenzgebiete aus. Der rheinland-pfälzische Teil des Aktionsraumes gehört zu den wirtschaftsschwachen Räumen der Bundesrepublik, dessen Wirtschaftskraft im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt bzw. noch weiter unter den Bundesdurchschnitt abzusinken droht.

Der Industrialisierungsgrad³⁾ des Aktionsraumes hat 1983 im Durchschnitt für sämtliche Teilräume dieses Gebietes zusammengenommen 98 Beschäftigte je 1 000 Einwohner bei einem Industrialisierungsgrad von 113 Beschäftigten je 1 000 Einwohner im Bundesgebiet betragen. Innerhalb des Aktionsraumes hat die Spanne zwischen 19 Beschäftigten je 1 000 Einwohner im Landkreis Alzey-Worms über 50 (Landkreis Kaiserslautern, Landkreis Kusel) bis zu 216 Beschäftigten je 1 000 Einwohner in der kreisfreien Stadt Pirmasens gelegen. Der im Durchschnitt des Aktionsraumes relativ hohe Industrialisierungsgrad³⁾ hat seine Ursache im wesentlichen in dem einseitig von der Schuhindustrie geprägten Pirmasenser Raum mit einer weit über dem Durchschnitt liegenden Zahl von weiblichen Arbeitskräften. Die Schuhindustrie der kreisfreien Stadt und des Landkreises Pirmasens hat insbesondere bis 1975 wie im gesamten Bundesgebiet erhebliche Arbeitsplatzverluste hinnehmen müssen. Eine gewisse Stabilisierung in diesem Sektor ist während der 2. Hälfte der 70er Jahre eingetreten. Insgesamt hat sich die Zahl der Beschäftigten in Betrieben von Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten in der kreisfreien Stadt und im Landkreis Pirmasens von 1970 bis 1983 um mehr als ein Viertel oder 8 803 Personen auf 21 811 Beschäftigte verringert. Trotzdem waren 1983 (Monatsdurchschnitt) mit rund 14 168 Beschäftigten immer noch knapp zwei Drittel aller Beschäftigten in der kreisfreien Stadt Pirmasens und im Landkreis Pirmasens (Betriebe von Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten) im Bereich „Herstellung von Schuhen“ tätig. Außerdem ist eine hohe Zahl von Beschäftigten in den Zuliefererbetrieben für die Schuhindustrie tätig. Obwohl der Industrialisierungsgrad³⁾ weit über dem Bundesdurchschnitt liegt, erreichen die Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe sowie das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner bei weitem nicht die entsprechenden Bundesdurchschnitte.

Neben der teilweise sehr geringen Industrialisierung einerseits und der überdurchschnittlich hohen Industrialisierung andererseits im einseitig strukturierten Raum Pirmasens mit seinen dadurch bedingten Sonderproblemen wirken sich die Folgen der Grenzsituation, die während vieler Generationen hindurch bestanden hat, noch immer als Entwicklungshemmnis aus. Hinzu kommt, daß in diesem Aktionsraum sehr umfangreiche militärische Anlagen der alliierten Stationierungstreitkräfte ihren Standort haben. Die große Zahl deutscher Arbeitskräfte bei den alliierten Stationierungstreitkräften sieht ihre Arbeitsplätze immer wieder gefährdet.

Die Tatsache, daß die Westpfalz zum Realteilungsgebiet gehört und daher die Landwirtschaft von kleinbäuerlicher Betriebsgrößenstruktur geprägt ist, hat schließlich zu einem starken Rückgang der Beschäftigten in der Landwirtschaft geführt. Von 1961 bis 1970 hat sich der Anteil der in diesem Sektor Tätigen in der Westpfalz auf 10% der Erwerbstätigen halbiert.

3) Vgl. Fußnote 1) Seite 95.

Die vielfältigen Entwicklungshemmnisse des Aktionsraumes haben zu erheblichen Wanderungsverlusten geführt, die im Jahr 1974, dem ersten Rezessionsjahr, stark angestiegen sind. Seit 1979 werden wieder positive Wanderungssalden geschrieben.

Die Gesamtzahl der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer ist im Aktionsraum von Mitte 1975 bis Mitte 1983 um 4,8% auf 231 224 Arbeitnehmer angestiegen, im produzierenden Gewerbe ist ein Rückgang von 1,8% auf 114 598 Arbeitnehmer zu verzeichnen. Je einen überdurchschnittlichen Anstieg im gleichen Zeitraum verzeichneten der land- und forstwirtschaftliche Bereich mit 14% auf 3 616 Beschäftigte sowie der Dienstleistungsbereich — ohne Handel und Verkehr — mit 18,2% auf 73 850 Beschäftigte. Das Arbeitsplatzdefizit besteht aber weiterhin.

b) Teilprogramm Saarland

Der Aktionsraum Saarland ist als Montanindustriegbiet (Steinkohlenbergbau und Eisenschaffende Industrie) seit 1960 in besonderem Maße von einem Strukturwandel betroffen. Mit ihm einher geht wie in den anderen Montanstandorten der Europäischen Gemeinschaft der Abbau eines erheblichen Teiles der Arbeitsplätze in diesen Industrien.

Die bisherigen Aktionsprogramme haben sich als wirksames Mittel erwiesen, diese negativen Folgen des Strukturwandels abzuschwächen und die Monostruktur des Landes tendenziell aufzulösen. Die im ganzen positive Entwicklung in Richtung auf eine Sanierung der Saarländischen Wirtschaft ist jedoch durch den neuerlichen Einbruch in der Eisenschaffenden Industrie des Saarlandes seit 1975 sowie durch den ab 1983 zu verzeichnenden Abschwung des Kohlebergbaus gestört, so daß die eingeleiteten Maßnahmen fortgeführt und ergänzt werden müssen. Infolge des Beschäftigtenrückganges im Montanbereich sowie aufgrund der erfolgten Ansiedlungen neuer Betriebe, der Erweiterungen und der Stabilisierung vorhandener Arbeitsplätze durch Rationalisierung und Umstellungen im Nicht-Montanbereich erhöhte sich per Saldo der Beschäftigtenanteil im Nicht-Montanbereich an den Industriebeschäftigten von 44% 1960 auf 65,2% im Jahre 1983. Es besteht jedoch weiterhin ein bedeutsamer struktureller Unterschied zum Bundesdurchschnitt und zu anderen Industrieregionen. Der Anteil der im Montanbereich Beschäftigten im Saarland lag auch 1983 mit 34,8% noch 5mal höher als der entsprechende Anteil im Bundesdurchschnitt mit 7%.

Im einzelnen ist folgendes besonders bemerkenswert: Während noch 1960 im Steinkohlenbergbau des Saarlandes mit 55 752 Arbeitnehmern 31,9% aller Industriebeschäftigten tätig waren, sank dieser Anteil bis 1983 auf 17,9% bei 25 605 Beschäftigten. Innerhalb von 21 Jahren wurden damit allein im Bergbau 30 147 Arbeitskräfte weniger beschäftigt. Der Beschäftigtenrückgang in der Eisenschaffenden Industrie verstärkte sich in den letzten sieben Jahren. Diese reduzierte ihre Beschäftigten insgesamt um 17 772 von 42 076 im Jahre 1960 auf 24 304 1983, darunter allein von 1975 bis 1983 um 13 431.

Infolge von bereits getroffenen Unternehmensentscheidungen muß von 1983 an mit einer weiteren Freisetzung von 6 719 Arbeitskräften im größten eisenschaffenden Unternehmen des Saarlandes gerechnet werden.

Zu diesen aufgezeigten Beschäftigtenrückgängen kamen und kommen Entlassungen in den dem Bergbau und der Eisenschaffenden Industrie zuliefernden und damit direkt abhängigen Betrieben sowie Entlassungen im Tertiärbereich aufgrund zurückgehender Einkommenseffekte hinzu, die jedoch statistisch nicht genau abgrenzbar sind. Schätzungen für beide Folgewirkungen ergeben bei dem Verlust eines Montanarbeitsplatzes den von zwei weiteren Arbeitsplätzen.

Die aus dem Strukturwandel resultierenden Probleme haben wesentlich zu der seit Beginn der 60er Jahre eingetretenen negativen Wanderungsbilanz des Saarlandes beigetragen. Noch 1960 wurde aus dem übrigen Bundesgebiet ein Zuwanderungsüberschuß von 3 804 Personen verbucht, während sich für das Jahr 1983 ein Verlust von 4 749 Personen ergab. Insgesamt hatte das Saarland in den 23 Jahren von 1960 bis 1983 per Saldo einen Wanderungsverlust mit dem übrigen Bundesgebiet in Höhe von 88 646 Personen zu verzeichnen. Seit dem Jahr 1962 zogen ständig mehr Personen ins Bundesgebiet als von dort ins Saarland kamen.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1983¹⁾

4.1. Teilprogramm Rheinland-Pfalz

a) Gewerbliche Wirtschaft	Mio. DM
— Investitionsvolumen	4 085,84
davon Errichtungen	516,74
Erweiterungen	3 361,21
Umstellungen	23,05
Rationalisierungen	184,83
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	23 589
— gesicherte Arbeitsplätze	18 187
— bewilligte GA-Mittel	157,09
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	126,80
— bewilligte GA-Mittel	62,37

¹⁾ Nur Maßnahmen, die mit GA-Mitteln und/oder Investitionszulage gefördert worden sind. Nicht enthalten sind Maßnahmen, die wegen Erschöpfung der GA-Mittel allein mit Landesmitteln nach den Regelungen des jeweiligen Rahmenplans bezuschußt worden sind. Die Angaben beziehen sich auf den jetzigen Gebietsstand. Fördermaßnahmen in ehemaligen Fördergebieten sind nicht enthalten.

4.2. Teilprogramm Saarland

a) Gewerbliche Wirtschaft	Mio. DM
— Investitionsvolumen	9 642,08
davon Errichtungen	2 805,51
Erweiterungen	5 986,10
Umstellungen	697,43
Rationalisierungen	153,04
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	55 128
— gesicherte Arbeitsplätze	29 948
— bewilligte GA-Mittel	538,63
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	1 007,54
— bewilligte GA-Mittel	616,51

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

a) Teilprogramm Rheinland-Pfalz

Im rheinland-pfälzischen Teilgebiet ist im Norden und Südosten ein relativ geringer Industrialisierungsgrad festzustellen. Hier gilt es, weitere gewerbliche Produktionsbetriebe anzusiedeln, vorhandene zu erweitern und in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Im südlichen Teil des Aktionsprogrammes (Stadt- und Landkreis Pirmasens) wird die Entwicklung weitgehend von der Schuhindustrie und ihren Zulieferern bestimmt, da dort die Schuhindustrie konzentriert ist. Seit Jahren nimmt die Beschäftigtenzahl in der Schuhindustrie ab, so daß hieraus ernsthafte regionale Strukturprobleme entstanden sind. Möglichkeiten zur Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur ergeben sich hier durch die Ansiedlung von Industriebetrieben anderer Branchen und durch Diversifizierung, die insbesondere von Zulieferern der Schuhindustrie genutzt werden sollte. Darüber hinaus ist beabsichtigt, vorhandene attraktive Arbeitsplätze durch grundlegende Rationalisierungsmaßnahmen zu sichern.

Der weitere Ausbau der verkehrlichen Infrastruktur (bessere Anbindung an das Fernstraßennetz) ist eine weitere Bedingung für die Stärkung der Wirtschaftskraft dieses Raumes.

Einige Gebiete — insbesondere der Pfälzer-Wald — bieten günstige Voraussetzungen für den Fremdenverkehr, dessen Förderung als flankierende Maßnahme zu einer Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur beitragen soll. Im Pfälzer-Wald sind die Möglichkeiten für die Entwicklung des Fremdenverkehrs stärker als bisher zu nutzen.

Ohne die Maßnahme des Regionalen Aktionsprogramms würde die Wirtschaftskraft dieses Raumes weiter absinken. Eine Verstärkung der Abwanderung wäre zu befürchten.

b) Teilprogramm Saarland

Auch künftig sind wirtschaftsfördernde Maßnahmen notwendig, um der gewerblichen Wirtschaft Anreize für Investitionen im Saarland zu geben, damit die bestehende Wirtschaftsstruktur verbessert, der erhebliche Bedarf an neuen Arbeitsplätzen gedeckt und das Einkommensniveau erhöht werden kann. Insbesondere soll der Strukturwandel der Wirtschaft zur weiteren Verminderung der Monostruktur durch die Förderung der Ansiedlung und Erweiterung wachstumsstarker Betriebe sowie die Rationalisierung zur Kostensenkung und Umstellung auf neue Produkte oder Produktionsverfahren fortgesetzt werden.

Neben der direkten Wirtschaftsförderung soll der Ausbau der Infrastruktur wie bisher dazu beitragen, notwendige und vorteilhafte Standortbedingungen für die gewerbliche Wirtschaft zu schaffen.

Hier sind im Saarland noch erhebliche Defizite zu beseitigen. Schwerpunktmäßig sind vorgesehen

- die Erschließung von Industriegelände, Beseitigung von Industriebrache
- der Ausbau der Verkehrsverbindungen
- Energie- und Wasserversorgungsleitungen und Verteilungsanlagen
- Anlagen für die Beseitigung bzw. Reinigung von Abwasser und Abfall
- Geländeerschließung für den Fremdenverkehr sowie öffentliche Einrichtungen des Fremdenverkehrs innerhalb der ausgewiesenen Fremdenverkehrsgebiete
- die Errichtung oder der Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang der geplanten Maßnahmen mit dem Bedarf der regionalen gewerblichen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht.

Im Zusammenhang mit der 1983 wirksam gewordenen Rückführung der GA-Mittelausstattung für das Saarland werden im Rahmen der verbleibenden GA-Mittel von diesen Maßnahmen nur noch die Industriegeländeerschließung und die Errichtung bzw. der Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten mitfinanziert, während die übrigen Aufgaben mit Landesprogrammen wahrgenommen werden.

Die Förderungsmaßnahmen sollen den schwierigen topographischen Gegebenheiten im Saarland (mittelgebirgsähnliche Landschaft) Rechnung tragen und unter Berücksichtigung der siedlungsgeographischen Verhältnisse sowie der Bergbauschadensgebiete das gesamte Landesgebiet umfassen.

Als Grenzgebiet zu Frankreich und Luxemburg ergeben sich für das Saarland ähnlich wie in sonstigen Grenzgebieten, zusätzliche Probleme, die die wirtschaftliche Entwicklung beeinflussen.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

Die Förderung soll dazu beitragen, im Zeitraum 1985 bis 1989 29 000 neue Arbeitsplätze zu schaffen und 12 000 vorhandene Arbeitsplätze zu sichern.

Diese Zahlen teilen sich wie folgt auf:

Teilprogramm Rheinland-Pfalz

Neue Arbeitsplätze	14 000
Sicherung vorhandener Arbeitsplätze ...	7 000

Teilprogramm Saarland

Neue Arbeitsplätze	15 000
Sicherung vorhandener Arbeitsplätze ...	5 000

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkte¹⁾

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkttorte</i>		
Homburg (20 %)	41 965	64 000
St. Ingbert (20 %)	41 210	52 000
Kaiserslautern (20 %)	99 002	153 100
Kusel/Rammelsbach . (20 %)	7 294	74 200
Landau i. d. Pfalz (20 %)	25 877	105 500
Neunkirchen (20 %)	50 327	163 000
Nonnweiler/ Hermeskeil ²⁾ (20 %)	13 860	58 000
Pirmasens (20 %)	47 435	105 800
Saarbrücken- Völklingen (20 %)	234 087	297 000
Saarlouis (20 %)	37 821	117 000
St. Wendel (20 %)	26 386	71 000
Zweibrücken (20 %)	33 875	49 600

¹⁾ Zu den Schwerpunkttorten gehören:
 Zu Homburg: Blieskastel; zu Kusel/Rammelsbach: Konken/Schellweiler; zu Landau in der Pfalz: Offenbach an der Queich; zu Merzig: Beckingen und Mettlach (Ortsteil Mettlach); zu Neunkirchen: Bexbach, Friedrichsthal, Illingen, Kirkel und Sulzbach; zu Nonnweiler/Hermeskeil: Nohfelden (Ortsteile Eckelhausen und Eisen); zu Saarbrücken-Völklingen: Kleinblittersdorf und Püttlingen; zu Saarlouis: Dillingen, Saarwellingen, Schwalbach (Gebietsstand 31. Dezember 1981) und Überherrn; zu Lebach: Eppelborn und Schmelz; zu Ramstein-Miesenbach: Landstuhl

²⁾ Hermeskeil liegt im Gebiet des Regionalen Aktionsprogramms „Eifel-Hunsrück“.

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Schwerpunkttorte</i>		
Alzey (15 %)	15 607	41 800
Dahn (15 %)	4 626	23 900
Edenkoben (15 %)	5 446	36 700
Kirchheimbolanden .. (15 %)	6 101	25 100
Lebach (15 %)	20 616	84 000
Merzig (15 %)	29 101	85 000
Ramstein- Miesenbach (15 %)	7 665	41 100
Rockenhausen (15 %)	5 701	30 000
Worms (15 %)	72 928	108 300

Die Schwerpunkttorte sind in den Landesentwicklungsprogrammen Rheinland-Pfalz und Saarland als gewerbliche Entwicklungsorte im Sinne der Landesplanung ausgewiesen

b) Fremdenverkehrsgebiete

Landkreis Bad Dürkheim

davon:

VG*) Lambrecht

Landkreis Alzey-Worms

davon:

VG Wöllstein, Bechenheim, Bornheim, Erbes-Büdesheim, Flonheim, Lonsheim, Nack, Nieder-Wiesen, Offenheim

Landkreis Donnersberg

davon:

VG*) Alsenz-Obermoschel, VG Kirchheimbolanden, VG Rockenhausen, VG Winnweiler, Göllheim, Dreisen

Landkreis Kaiserslautern

davon:

Bruchmühlbach-Miesau, Otterberg, Ramstein-Miesenbach, VG Enkenbach-Alsenborn, VG Hochspeyer, VG Kaiserslautern-Süd, VG Landstuhl

*) VG = Verbandsgemeinde

Landkreis Kusel*davon:*

VG Altenglan, VG Kusel, VG Lauterecken, VG
Schönenberg-Kübelberg, VG Waldmohr, VG Wolf-
stein

Landkreis Merzig-Wadern**Landkreis Neunkirchen***davon:*

die Stadtteile Münchwies und Hangard der Stadt
Neunkirchen, Ottweiler

Landkreis Pirmasens*davon:*

Stadt Hornbach, VG Dahn, VG Hauenstein, VG
Pirmasens-Land, VG Rodalben, VG Waldfisch-
bach-Burgalben; aus VG Wallhalben die Ge-
meinde Herschberg

Landkreis Saarlouis*davon:*

Rehlingen, Überherrn, Wallerfangen, der Ortsteil
Differten der Gemeinde Wadgassen

Landkreis Saar-Pfalz-Kreis*davon:*

Bexbach, Stadt Blieskastel, Gersheim, Stadt
Homburg, Kirkel, Mandelbachtal

Landkreis St. Wendel**Landkreis Südliche Weinstraße**

ohne VG Offenbach an der Queich,
ohne VG Herxheim

ohne die Gemeinden Gommersheim, Barbelroth,
Dierbach, Hergersweiler, Niederrotterbach und
Oberhausen

Kreisfreie Stadt Kaiserslautern**Kreisfreie Stadt Landau****Kreisfreie Stadt Pirmasens****Kreisfreie Stadt Zweibrücken****Stadtverband Saarbrücken***davon:*

Großrosseln, Kleinblittersdorf, die Stadtteile Lau-
terbach und Ludweiler/Warndt der Stadt Völklin-
gen

Teilprogramm Rheinland-Pfalz

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1985 bis 1989
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen	Mittelbedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitionszulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	2 800,00	329,00	245,00	84,00
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe ...	105,00	10,50	—	10,50
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	128,55	14,35	7,20	7,15
Zwischensumme 1. bis 3. ...	3 033,55	353,85	252,20	101,65
im Jahresdurchschnitt	606,71	70,77	50,44	20,33
4. Industriegeländeerschließung	91,88	55,13	—	20,35 (Rest Landesmittel)
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	3,67	2,20	—	(Landesmittel)
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	29,38	17,63	—	(Landesmittel)
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	11,02	6,61	—	(Landesmittel)
Zwischensumme 4. bis 7. ...	135,95	81,57	—	20,35
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	3 169,50	435,42	252,20	122,00
im Jahresdurchschnitt	640,90	87,78	50,44	24,40

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1985	1986	1987	1988	1989	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	50,44	50,44	50,44	50,44	50,44	252,20
2. GA-Mittel	24,40 ¹⁾	24,40 ²⁾	24,40 ²⁾	24,40 ²⁾	24,40 ²⁾	122,00 ^{1) 2)}
zusammen ...	74,84	74,84	74,84	74,84	74,84	374,20
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	49,00	49,00	49,00	49,00	49,00	245,00
b) GA-Mittel	16,80	16,80	16,80	16,80	16,80	84,00
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	2,10	2,10	2,10	2,10	2,10	10,50
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	1,44	1,44	1,44	1,44	1,44	7,20
b) GA-Mittel	1,43	1,43	1,43	1,43	1,43	7,15
4. Industriegeländeerschließung	4,07	4,07	4,07	4,07	4,07	20,35
		(Rest Landesmittel)				
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur		Landesmittel				
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .		Landesmittel				
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...		Landesmittel				
insgesamt ...	74,84	74,84	74,84	74,84	74,84	374,20

¹⁾ Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe des Doppelhaushaltes 1984/85.

²⁾ Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe der mittelfristigen Finanzplanung.

Teilprogramm Saarland

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

- a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1985 bis 1989
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel
in Mio DM

	zu fördernde Investitionen	Mittelbedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitionszulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	3 300	381,75	288,75	93,0 *)
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe ...	80	8,0	—	8,0 *)
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	40	3,5	3,5	Landesmittel
Zwischensumme 1. bis 3. ...	3 420	393,25	292,25	101,0
im Jahresdurchschnitt	684	78,65	58,45	20,2
4. Industriegeländeerschließung	14,375	11,5	—	11,5 *)
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	—	—	—	Landesmittel
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	Landesmittel
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	18,75	15,0	—	15,0
Zwischensumme 4. bis 7. ...	33,125	26,5	—	26,5
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	3 453,125	419,75	292,25	127,5
im Jahresdurchschnitt	690,625	83,95	58,45	25,5

*) zuzüglich Landesmittel

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1985	1986	1987	1988	1989	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	58,45	58,45	58,45	58,45	58,45	292,25
2. GA-Mittel	25,5	25,5	25,5	25,5	25,5	127,5
zusammen ...	83,95	83,95	83,95	83,95	83,95	419,75
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	57,75	57,75	57,75	57,75	57,75	288,75
b) GA-Mittel	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	93,0
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	8,0
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	3,5
b) GA-Mittel			(Landesmittel)			
4. Industriegeländeerschließung	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	11,5
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur			(Landesmittel)			
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen			(Landesmittel)			
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	15,0
insgesamt ...	83,95	83,95	83,95	83,95	83,95	419,75

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Aktionsraum

2.1 Teilprogramm Rheinland-Pfalz

— Das rheinland-pfälzische Gebiet des Regionalen Aktionsprogramms Saarland-Westpfalz wird zum weitaus größten Teil auch bei der Förderung nach der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ mit Vorrang berücksichtigt. Zur Koordinierung der Maßnahmen dieser beiden Gemeinschaftsaufgaben hat die Landesregierung Rheinland-Pfalz im Jahre 1975 das „Landwirtschaftliche Entwicklungsprogramm West-Süd-

pfalz“ verabschiedet. Es setzt im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ die räumlichen, sachlichen und zeitlichen Prioritäten und stellt die Abstimmung der Förderungsmaßnahmen mit den raumordnerischen Zielsetzungen sicher. Die Maßnahmen zum Ausbau der allgemeinen Infrastruktur auf wirtschaftlichem, verkehrlichem (Landesverkehrsprogramm Rheinland-Pfalz 1974), sozialem und kulturellem Gebiet sind gemäß den Zielen der Raumordnung und Landesplanung (Landesentwicklungsprogramm — 1980, Regionaler Raumordnungsplan Westpfalz — 1973, Regionaler

Raumordnungsplan Südpfalz — 1971) aufeinander abgestimmt.

- Für die strukturelle Entwicklung des Aktionsraumes sind einige Autobahn-Vorhaben von besonderer Bedeutung. Die Autobahn Zweibrücken-Pirmasens wurde 1981 fertiggestellt. Die Strecke Pirmasens-Landstuhl der Autobahn Trier-Landstuhl-Pirmasens (A 62) befindet sich einbahnig im Bau. Von Landstuhl bis Birkenfeld ist diese Autobahn seit 1980 durchgehend unter Verkehr.

Die im Saarland noch bestehende Lücke zwischen Birkenfeld und Nohfelden/Türkismühle soll in der 2. Hälfte der 80er Jahre geschlossen werden. Der Abschnitt Hermeskeil-Trier wurde 1983 fertiggestellt.

Für die Autobahnstrecke Mainz-Alzey-Kaiserslautern (A 63) ist der Streckenabschnitt von Mainz bis südlich Alzey durchgehend fertigge-

stellt. Für den nach Süden anschließenden Streckenabschnitt bis Kaiserslautern laufen die Planungen und Planfeststellungsverfahren. Die Teilstrecke zwischen Kirchheimbolanden und Dreisen befindet sich bereits im Bau.

Das Land Rheinland-Pfalz setzt für die regionale Strukturverbesserung im Aktionsgebiet seit Jahren zusätzliche Landesmittel nach den Konditionen des Rahmenplans ein, da die Mittel der Gemeinschaftsaufgabe für die vorgesehene Verbesserung der Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur nicht ausreichen.

2.2 Teilprogramm Saarland

Das Saarland ist nach der Verlängerung des Sonderprogrammes in das bis 1985 geltende Stahlstandortprogramm einbezogen (siehe Teil IV des Rahmenplanes).

14. Regionales Aktionsprogramm „Neckar — Odenwald“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum umfaßt die Arbeitsmarktregion Buchen. Er umfaßt damit den Neckar-Odenwald-Kreis und aus dem Rhein-Neckar-Kreis

- die Gemeinden Eberbach und Schönbrunn des Mittelbereichs Eberbach sowie
- den Mittelbereich Sinsheim (Gemeinden: Angelbachtal, Effenbach, Helmstadt-Bargen, Neckarbischofsheim, Neidenstein, Reichartshausen, Sinsheim, Waibstadt, Zuzenhausen).

Fläche und Wohnbevölkerung weisen folgende Werte auf:

Fläche (qkm)	1 505
Wohnbevölkerung (31. 12. 83)	195 692
Bevölkerungsdichte (Einwohner/qkm)	130

Der Aktionsraum hat eine vielfältige landschaftliche Struktur. Er besteht aus Teilen des Sandstein-Odenwalds, durch den sich der Neckar in einem schlingenreichen Tal zieht, aus dem Bauland und Teilen des Kraichgau. Das Gebiet ist dünn besiedelt. Als Agglomerationsansätze sind nur Kleinstädte in der Größenordnung von 10 000 bis 25 000 Einwohnern vorhanden. Günstige Verkehrsverbindungen an das Fernstraßennetz bestehen nur am Rand des Aktionsgebietes durch Autobahnanschlüsse bei Sinsheim und Osterburken.

2. Kennzeichnung der wirtschaftlichen Entwicklung des Aktionsraumes

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote (1983 in %) ¹⁾	64,7
in % des Bundesdurchschnitts .	93
Arbeitslosenquote (September 1984) in %	6,7
in % des Bundesdurchschnitts .	77,9
Industriedichte 1983 ²⁾	115,3
in % des Bundesdurchschnitts .	105,6
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten im Verarbeitenden Gewerbe 1983 ...	32 324
in % des Bundesdurchschnitts .	83,5
Bruttoinlandsprodukt 1980 je Einwohner in DM	19 291
in % des Bundesdurchschnitts .	80,2

	Aktionsraum insgesamt
Anteile der Wirtschaftsbereiche an der Bruttowertschöpfung in % 1980	100
Land- und Forstwirtschaft	4,1
in % des Bundesdurchschnitts .	186
Produzierendes Gewerbe	50,7
in % des Bundesdurchschnitts .	113
Handel und Verkehr	10,3
in % des Bundesdurchschnitts .	65
übrige Dienstleistungen ³⁾	34,9
in % des Bundesdurchschnitts .	94

- 1) Anteil der Bevölkerung im Alter von 15 bis 65 Jahren an der Gesamtbevölkerung.
- 2) Beschäftigte im verarbeitenden Gewerbe auf 1 000 Einwohner.
- 3) einschließlich „Staat“.

3. Wichtigste Ungleichgewichte und Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Der Aktionsraum ist noch weitgehend landwirtschaftlich geprägt. Auf mittelmäßigen bis schlechten Böden besteht ein Überbesatz in der Landwirtschaft. Ein Teil des Gebietes wurde als „von Natur benachteiligtes Gebiet“ in das Bergbauernprogramm aufgenommen. Die Industrialisierung ist besonders im östlichen Teil noch zu gering. Die Wirtschaftskraft ist stark unterdurchschnittlich. Bei unzureichenden Erwerbsmöglichkeiten und überdurchschnittlich geburtenstarken Jahrgängen, die in das Erwerbsleben eintreten, besteht ein Arbeitsplatzdefizit. Im westlichen Teil des Aktionsraumes, der etwas stärker industrialisiert ist, übt der angrenzende Verdichtungsraum einen beträchtlichen Sog aus. Es besteht die Gefahr, daß jüngere qualifizierte Arbeitskräfte abwandern. Die Bevölkerungsdichte erreicht im ganzen Aktionsraum ohnehin nur rd. 50 % des Bundesdurchschnitts.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1983

(nur Mittel der Gemeinschaftsaufgabe)

	Mio. DM
— Investitionsvolumen	744,5
davon Errichtungen	153,5
Erweiterungen	589,8
Umstellungen, Rationalisierungen	1,2
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	8 292
— gesicherte Arbeitsplätze	200
— bewilligte GA-Mittel	16,7

Infrastruktur

— Investitionsvolumen	109,6
— bewilligte GA-Mittel	18,6

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Im Aktionsraum Neckar-Odenwald ist die Schaffung einer ausreichenden Zahl von qualifizierten Arbeitsplätzen vordringlich. Hierzu sind Investitionsanreize durch Finanzhilfen für die Neuansiedlung und Erweiterung von gewerblichen Produktionsbetrieben und Dienstleistungsbetrieben mit überregionalem Absatz notwendig. Der Ausbau der Infrastruktur muß weitergeführt werden. Beim Fremdenverkehr besteht die Aufgabe vor allem darin, durch gezielten Ausbau der betrieblichen und überbetrieblichen Einrichtungen die vorhandenen Ansätze weiterzuentwickeln. Der Fremdenverkehr stellt in dieser Landschaft eine ergänzende Erwerbsmöglichkeit dar, die für die wirtschaftliche Entwicklung genutzt werden muß.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

Mit Hilfe der Förderung sollen im Zeitraum von 1985 bis 1989 3 000 Arbeitsplätze neu geschaffen und rd. 1 000 vorhandene Arbeitsplätze gesichert werden. Der Ausbau der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur soll ebenfalls durch Finanzhilfen gefördert werden. Der Umfang der Förderungsmaßnahmen, insbesondere die Zahl der zu schaffenden und zu sichernden Arbeitsplätze, ist nach den verfügbaren Finanzmitteln festgelegt worden.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkte¹⁾

	Einwohnerzahl (1. Januar 1984)	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkte</i>		
Buchen (20 %)	24 800	40 000
<i>Schwerpunkte</i>		
Mosbach (15 %)	22 622	85 000
Osterburken/Adelsheim (15 %)	8 848	20 000
Sinsheim (15 %)	27 003	45 000

¹⁾ zu den Schwerpunkorten gehören: zu Buchen: Walldüren.

Die gewerblichen Schwerpunkte sind als zentrale Orte im Landesentwicklungsplan des Landes Baden-Württemberg aufgeführt. Sie werden als „Orte mit besonderen Entwicklungsaufgaben“ im Regionalplan ausgewiesen.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Neckar-Odenwald-Kreis

Rhein-Neckar-Kreis

davon die Gemeinden:

Eberbach, Epfenbach, Helmstadt-Bargen, Reichartshausen, Schönbrunn.

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel**1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe****a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1985 bis 1989
und Aufteilung der verfügbaren Mittel**

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen	Mittel- bedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitions- zulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Er- richtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe einschließlich Frem- denverkehrsgewerbe	600,00	70,50	52,50	18,00
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Um- stellung und grundlegende Rationalisie- rung gewerblicher Produktionsbetriebe einschließlich Fremdenverkehrsgewerbe .	20,00	2,00	—	2,00
Zwischensumme 1. bis 2. ...	620,00	72,50	52,50	20,00
im Jahresdurchschnitt	124,00	14,50	10,50	4,00
3. Ausbau kommunaler Infrastruktur einschl. Fremdenverkehrseinrichtungen	6,70	3,00	—	3,00
Gesamtsumme 1. bis 3. ...	626,70	75,50	52,50	23,00
im Jahresdurchschnitt	125,34	15,10	10,50	4,60

Die Ausgaben für die unter 1. bis 3. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1985	1986	1987	1988	1989	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	10,50	10,50	10,50	10,50	10,50	52,50
2. GA-Mittel	4,60	4,60	4,60	4,60	4,60	23,00
zusammen ...	15,10	15,10	15,10	15,10	15,10	75,50
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe einschl. Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	10,50	10,50	10,50	10,50	10,50	52,50
b) GA-Mittel	3,60	3,60	3,60	3,60	3,60	18,00
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe einschl. Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40	2,00
3. Ausbau kommunaler Infrastruktur einschl. Fremdenverkehrseinrichtungen	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60	3,00
insgesamt ...	15,10	15,10	15,10	15,10	15,10	75,50

2. Sonstige Entwicklungsmaßnahmen im Aktionsraum

Zur Förderung von geeigneten Investitionsvorhaben stehen zusätzlich landeseigene Förderungsmitel zur Verfügung. Neben Zuschüssen werden auch zinsgünstige Darlehen gewährt.

15. Regionales Aktionsprogramm „Nordbayerisches Fördergebiet“**A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes****1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes**

Der Aktionsraum erstreckt sich auf nachstehend genannte Arbeitsmarktregionen: Bad Neustadt a. d. Saale, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Hof/Wunsiedel, Kulmbach, Lohr a. Main, Schweinfurt.

Er umfaßt damit folgende kreisfreie Städte und Landkreise:

Kreisfreie Stadt Bamberg

Kreisfreie Stadt Bayreuth

Kreisfreie Stadt Coburg

Kreisfreie Stadt Hof

Kreisfreie Stadt Schweinfurt

Landkreis Bad Kissingen

davon die Gemeinden:

Aura a. d. Saale, Bad Bocklet, M., Bad Brückenau, St., Bad Kissingen, GKSt., Burkardroth, M., Elfershausen, M., Euerdorf, M., Fuchsstadt, Geroda, M., Hammelburg, St., Maßbach, M., Motten, Münnerstadt, St., Nüdlingen, Oberleichtersbach, Oberthulba, M., Oerlenbach, Rannungen, Riedenberg, Schondra, M., Thundorf i. UFr., Wartmannsroth, Wildflecken, M., Zeitlofs, M.

Landkreis Bamberg

Landkreis Bayreuth

davon die Gemeinden:

Bad Berneck i. Fichtelgebirge, St., Bindlach, Bischofsgrün, Creußen, St. (soweit Zonenrandgeb.), Eckersdorf, Emtmannsberg, Fichtelberg, Gefrees, St., Gesees, Glashütten, Goldkronach, St., Haag, Heinersreuth, Hollfeld, St., Hummeltal, Kirchengarten, Mehlmeisel, Mistelbach, Mistelgau (soweit Zonenrandgebiet), Seybothenreuth, Speichersdorf (soweit Zonenrandgebiet), Warmensteinnach, Weidenberg, M.

Landkreis Coburg

Landkreis Forchheim

davon die Gemeinden:

Ebermannstadt, St., Eggolsheim, M., Hallerndorf (soweit Zonenrandgebiet) Unterleinleiter, Wiesenttal, M.

Landkreis Haßberge

Landkreis Hof

Landkreis Kitzingen

davon die Gemeinde:

Geiselwind, M.

Landkreis Kronach

Landkreis Kulmbach

Landkreis Lichtenfels

Landkreis Main-Spessart

davon die Gemeinden:

Aura i. Sinngrund, Burgsinn, M., Fellen, Frammersbach, M., Gemünden a. Main, St., Gräfendorf, Hafenlohr, Lohr a. Main, St., Mittelsinn, Neuen-dorf, Neustadt a. Main, Obersinn, M., Partenstein, Rieneck, St., Rothenfels, St.

Landkreis Rhön-Grabfeld

Landkreis Schweinfurt

davon die Gemeinden:

Bergrheinfeld, Dittelbrunn, Donnersdorf, Euerbach, Geldersheim, Gerolzhofen, St., Gochsheim, Grafenrheinfeld, Grettstadt, Niederwerrn, Poppenhausen, Röhlein, Schonungen, Schwanfeld, Schwebheim, Sennfeld, Stadtlauringen, M., Sulzheim, Üchtelhausen, Waigolshausen, Wasserlosen (soweit Zonenrandgeb.), Werneck (soweit Zonenrandgeb.), Wipfeld

Landkreis Tirschenreuth

davon die Gemeinden:

Waldershof

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Der Aktionsraum gliedert sich in mehrere Naturräume mit Mittelgebirgscharakter (Spessart, Rhön, Frankenalb, Fichtelgebirge und Frankenwald) und mit teilweise sehr ungünstigen topographischen und klimatischen Produktionsvoraussetzungen für die Landwirtschaft, die eine ganze Reihe von wirtschaftsschwachen Gebieten des Aktionsraumes maßgeblich prägt. Gebiete mit geringer landwirtschaftlicher Bonität liegen insbesondere im Spessart und in der Rhön. Lediglich die Gäuböden im Bereich des Mittleren Maintales bieten eine gute landwirtschaftliche Ertragsgrundlage.

Der Aktionsraum ist insgesamt noch vergleichsweise dünn besiedelt. Seine Bevölkerungsdichte hat einen Wert unter dem Landesdurchschnitt Bayerns und beträgt nur etwas mehr als die Hälfte des Bundesdurchschnitts:

	Fläche qkm	Einwohner- zahl 31. Dezem- ber 1983	Bevölke- rungs- dichte	in % des Bundes- durch- schnitts
Aktionsraum .	9 670	1 377 938	128	51,8
davon				
Unter- fränkisches Teilgebiet ..	3 920	447 421	100	40,5
Ober- fränkisches Teilgebiet ..	5 750	930 517	148	59,9

Die Siedlungsstruktur des Aktionsraumes wird durch eine Reihe von mittleren zentralen Orten geprägt. Sie haben auf Grund der topographischen Verhältnisse jedoch nur kleinere Einzugsbereiche und nur geringe Verflechtungen miteinander. Ihre Wirtschaftskraft ist auf Grund ihrer Lage im Zonenrandgebiet vermindert. Der Nordost-Teil des Aktionsraumes ist auf Grund der frühen, flächenhaften Industrialisierung durch eine relativ hohe Siedlungsdichte gekennzeichnet, die aber nicht zur Ausprägung eindeutig dominierender Siedlungseinheiten und nicht zur Ausbildung eines Verdichtungsraumes geführt hat.

Mehrere Gebiete des Aktionsraumes, insbesondere Nordost-Oberfranken, sind auf Grund der extrem peripheren Lage und struktureller Arbeitsmarktprobleme durch laufende Abwanderungen von Teilen der erwerbsfähigen Bevölkerung bedroht. Die Quoten der erwerbsfähigen und der noch nicht erwerbsfähigen Bevölkerung sind hier unter den Bundesdurchschnitt abgesunken; der Anteil der nicht mehr erwerbsfähigen Bevölkerung ist über den Bundesdurchschnitt angestiegen.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

	Aktions- raum insg.	Unter- fränk. Teilg.	Ober- fränk. Teilg.
Erwerbsfähigenquote .. in % des Bundesdurchschnitts	67,8 97,6	67,9 97,7	67,6 97,3
Arbeitslosenquote (Jahresdurchschnitt 1983) in % des Bundesdurchschnitts	11,1 122,0	11,4 125,3	10,9 119,8
Beschäftigtendichte im Prod. Gewerbe 1983 in % des Bundesdurchschnitts	144 127,4	133 117,7	150 132,7
Lohn- und Gehalts- summe je Beschäftig- ten in der Industrie in DM 1983 in % des Bundesdurchschnitts	30 356 78,8	33 834 87,9	28 900 75,1

	Aktions- raum insg.	Unter- fränk. Teilg.	Ober- fränk. Teilg.
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in DM 1980	21 166	21 296	21 125
in % des Bundesdurchschnitts	87,5	88,0	87,3
Anteile der einzelnen Wirtschaftsbereiche an der Brutto-Wertschöp- fung in % 1978			
Land- und Forst- wirtschaft	4,1	5,4	3,6
in % des Bundesdurchschnitts	157,7	207,7	138,5
Produzierendes Gewerbe	52,3	50,5	53,0
in % des Bundesdurchschnitts	110,3	106,5	111,8
Handel und Verkehr ...	13,2	11,5	14,0
in % des Bundesdurchschnitts	86,3	75,2	91,5
übrige Dienstleistungen	30,4	32,6	29,4
in % des Bundesdurchschnitts	87,6	93,9	84,7

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Der mit rd. 85 % seiner Fläche im Zonenrandgebiet gelegene Aktionsraum weist in seinen Teilräumen eine unterschiedliche Wirtschaftsstruktur auf.

a) Bereich Unterfranken

Im unterfränkischen Teil des Aktionsraumes überwiegen periphere wirtschaftsschwache Räume. Der Anteil der Erwerbstätigen in der Land- und Forstwirtschaft ist weiter rückläufig. Dieser Umstrukturierungsprozeß dauert noch an. Er hat einen erheblichen Bedarf an außerlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen zur Folge. In diesem Teil des Aktionsraumes ist die Industrie außerordentlich stark auf wenige gewerbliche Standorte, nämlich Schweinfurt, Lohr a. Main und Bad Neustadt a. d. Saale konzentriert.

Vor allem im nördlichen Teil der unterfränkischen Fördergebiete wird die wirtschaftliche Gesamtsituation durch eine noch deutlich unterdurchschnittliche Wirtschaftskraft und ein unterdurchschnittliches Einkommensniveau geprägt.

Teilweise trägt das Industriepotential monostrukturelle Züge. Insbesondere im Industriestandort Schweinfurt besteht eine sehr einseitige Ausrichtung des Industriebesatzes auf die Wälzlagerindustrie.

Der Fremdenverkehr fällt als Wirtschaftsfaktor vor allem in den Kur- und Badeorten Unterfrankens ins Gewicht. Die Gebiete des Spessarts, der Bayerischen Rhön sowie des Steigerwalds weisen bereits in erheblichem Umfang Fremdenverkehr auf. Im Fränkischen Weinland, in den Haßbergen und im Grabfeldgau sind Ansätze für eine Entwicklung des Fremdenverkehrs gegeben.

In Unterfranken ist die Standortsituation vor allem in den nördlichen Randbereichen infolge der Verkehrsverhältnisse und der Topographie als ausgesprochen ungünstig zu bezeichnen. Dies gilt vornehmlich für die unmittelbar an die DDR angrenzenden Landkreise. Die ehemals bedeutsamen Nord-Süd-Verbindungen auf Schiene und Straße enden heute an der Zonengrenze.

Die Wirtschaftskraft dieses Teils des Aktionsraumes liegt insgesamt noch erheblich unter dem Bundesdurchschnitt.

b) Bereich Oberfranken

Verglichen mit anderen Fördergebieten Bayerns umfaßt dieser Teil des nordbayerischen Aktionsraumes weitgehend stark industrialisierte Gebiete mit einer erheblich über dem Bundes- und Landesdurchschnitt liegenden Industriedichte. Eingelagert sind lediglich einzelne landwirtschaftlich strukturierte Gebiete mit überwiegend kleinbäuerlichen Betriebsverhältnissen. Die Entwicklungsprobleme dieses Gebietes resultieren gleichermaßen aus der extrem peripheren Lage und den durch Arbeitsplatzverluste in den arbeitsintensiven Branchen gekennzeichneten Verschiebungen der Industriestruktur. Das Einkommensniveau liegt erheblich unter dem Landes- und Bundesdurchschnitt. An der Industrie Oberfrankens ist die Verbrauchsgüterindustrie weit überdurchschnittlich beteiligt. Im Rahmen der Branchenstruktur herrschen die Industriegruppen Textil, Bekleidung, Leder, Keramik sowie Glas vor, die einerseits durch hohe Arbeitsintensität (bei überwiegend hohem Anteil der Frauenbeschäftigung) und andererseits durch ein vergleichsweise geringes Produktivitätsniveau gekennzeichnet sind.

Die extreme Randlage an der Nordostecke Bayerns, die Abtrennung vom mitteldeutschen und böhmischen Wirtschaftsraum und die unzulängliche Anbindung an das überregionale Schnellverkehrsnetz der Bundesrepublik haben die Standortbedingungen für die Industrie erheblich erschwert. Die periphere Lage zu den Produktions- und Absatzmärkten wird durch die Großraumbwirtschaft, wie sie sich im Rahmen der EG herausbildet, weiter verschärft. Die Umstrukturierungsschwierigkeiten der teilweise überalterten und einseitigen Industrie geben dem Aktionsraum weithin den Charakter eines industriellen Problemgebietes im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 GRW.

Gute Voraussetzungen für eine weitere Entwicklung des Fremdenverkehrs finden sich in den Mittelgebirgslagen des Aktionsraumes (Fichtelgebirge, Frankenwald, Fränkische Schweiz). Im Oberen Maintal und im Coburger Land sind Ansätze für die

Entwicklung der Fremdenverkehrswirtschaft gegeben. Eine Gefahr für die Fortentwicklung des Fremdenverkehrs stellt im oberfränkischen Teil des Aktionsraumes allerdings das in jüngster Zeit hier massiv auftretende Waldsterben dar.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1983¹⁾

a) Gewerbliche Wirtschaft	Mio. DM
— Investitionsvolumen	9 188,13
davon Errichtungen	1 310,37
Erweiterungen	5 225,98
Umstellungen	320,66
Rationalisierungen	2 331,12
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	68 012
— gesicherte Arbeitsplätze	314 240
— bewilligte GA-Mittel	171,23
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	681,68
— Bewilligte GA-Mittel	343,73

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Wesentliche Aufgabe der regionalen Strukturpolitik für den Aktionsraum ist es, die bisherigen Bemühungen zur Schaffung neuer und zur Sicherung bestehender gewerblicher Arbeitsplätze fortzuführen.

— Im nördlichen Teil des unterfränkischen Aktionsraumes (Arbeitsmarktregion Bad Neustadt a. d. Saale, nordwestlicher Teil der Arbeitsmarktregion Bamberg) ist die gewerbliche Basis weiter zu stärken. Dabei sind die Schaffung neuer und qualitative Verbesserung der vorhandenen Arbeitsplätze gleichrangige Ziele. Über eine damit angestrebte Verbesserung der Wirtschaftskraft soll vor allem der noch bestehende Einkommensrückstand abgebaut werden. In den bereits stärker entwickelten Industriestandorten Unterfrankens soll nach Möglichkeit die Branchenstruktur durch Neuansiedlungen aufgelockert werden. Im Industriestandort Schweinfurt, in dem 82 % der deutschen Wälzlagerindustrie konzentriert sind, erscheint eine Auflockerung der Branchenstruktur durch Neuansiedlung von Betrieben besonders vordringlich. Daneben sollen im Fördergebiet Rationalisierungs- und Umstellungsmaßnahmen gefördert werden.

Mit den Förderbestrebungen in diesem Teil des Aktionsraumes soll in erster Linie eine wesentliche Erhöhung des Gesamteinkommens der Bevölkerung erreicht und damit ein wirksamer Beitrag zur Sicherung der Lebensfähigkeit des Zonenrandgebiets geleistet werden. Voraussetzung hierfür ist vor allem der weitere Ausbau der regionalen und überregionalen Infrastruktur dieses Raumes. Die Entwicklungschancen des Raumes Haßfurt werden dabei entscheidend

¹⁾ Fördergebietsstand: 13. Rahmenplan

von der zügigen Fertigstellung der Maintal-Autobahn bestimmt.

- Für den oberfränkischen Teil des Aktionsraumes besitzt die qualitative Verbesserung des Arbeitsplatzpotentials Priorität. Sie wird auf zweifache Weise angestrebt: Einerseits durch die Förderung von Rationalisierungs-, Umstellungs- und Modernisierungsvorhaben ansässiger Betriebe, um deren Krisenfestigkeit und Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern. Daneben stehen andererseits die Bemühungen, noch vorhandene einseitige Branchenstrukturen durch die Ansiedlung von neuen Betrieben möglichst einkommensstarker Branchen aufzulockern. Aufgrund der dispersen Industriestandortstruktur können diese Hilfen nicht auf Betriebe in den ausgewiesenen Schwerpunkten beschränkt bleiben. Dies gilt insbesondere auch für die Ansiedlung von Ersatzbetrieben zur Umstrukturierung und Auflockerung der Branchenstruktur.

Die Erfolgsaussichten der regionalen Wirtschaftsförderung hängen in dieser Region in hohem Maße von der Durchführung flankierender, verkehrswirksamer Maßnahmen zur Verbesserung der überregionalen Verkehrsanbindung ab; auch auf diese Weise wird in wesentlicher Weise zur Verbesserung der Standortbedingungen beigetragen. Insbesondere für das nordöstliche Oberfranken bedeutet der Bau der Maintal-Autobahn aus regionalpolitischer Sicht die Beseitigung einer erheblichen Entwicklungsschranke, durch die bisher die langfristige wirtschaftliche Entwicklung dieses Raumes wesentlich beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus kommt der Frachthilfe als Ausgleichsmaßnahme eine wichtige Rolle bei der Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft an den peripheren Standorten dieses Aktionsraumes zu.

Die Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur des Aktionsraums im Bereich des produzierenden Gewerbes müssen durch Maßnahmen zur Stärkung des Fremdenverkehrs ergänzt werden. In Gebieten mit erheblichem Fremdenverkehr sollen die gewerblichen und kommunalen Fremdenverkehrseinrichtungen nachfragegerecht verbessert bzw. erweitert werden. Gebiete mit in Ansatzpunkten vorhandenem Fremdenverkehr sollen weiter entwickelt werden. Vor allem sollen die erforderlichen infrastrukturellen Grundeinrichtungen geschaffen bzw. ausgebaut werden.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung vorhandener Arbeitsplätze

Die Förderung soll dazu beitragen, im Zeitraum 1985 bis 1989 insgesamt 20 000 neue Arbeitsplätze, darunter 13 700 im Zonenrandgebiet, zu schaffen und 29 000 vorhandene Arbeitsplätze, darunter 27 600 im Zonenrandgebiet, zu sichern.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkttorte¹⁾

	Einwohnerzahl	
	in dem Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkttorte</i>		
Bad Neustadt a. d. Saale (25 %)	14 800	80 000 (mit Bad Königshofen i. Grabfeld und Mellrichstadt)
Haßfurt (25 %)	10 700	80 000 (mit Ebern und Hofheim in UFr.)
Hof (25 %)	53 000	90 000
Hofheim i. UFr. (25 %)	4 800	80 000 (mit Ebern und Haßfurt)
Kronach (25 %)	18 300	75 000 (mit Ludwigsstadt und Tettau)
Kulmbach/ Stadtsteinach (25 %)	28 000/ 3 900	80 000
Marktredwitz/ Wunsiedel (25 %)	19 300/ 10 500	80 000
Münchberg/ Helmbrechts (25 %)	11 900/ 10 700	45 000
Schweinfurt (25 %)	52 400	135 000
<i>Schwerpunkttorte</i>		
Bad Brückenau (15 %)	6 500	50 000 (mit Hammelburg)
Bad Kissingen (15 %)	22 000	60 000
Bad Königshofen i. Grabfeld (15 %)	5 400	80 000 (mit Bad Neustadt a. d. Saale und Mellrichstadt)
Bamberg (15 %)	70 800	170 000
Bayreuth (15 %)	70 700	125 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkttorten gehören:

Zu Bad Neustadt a. d. Saale: Niederlauer; zu Haßfurt: Zeil a. Main und Knetzgau; zu Hof: Oberkotzau und Schwarzenbach a. d. Saale; zu Kulmbach/Stadtsteinach: Mainleus; zu Marktredwitz/Wunsiedel: Waldershof; zu Schweinfurt: Gochsheim, Schwebheim und Sennfeld; zu Bamberg: Hallstadt und Strullendorf; zu Bayreuth: Bindlach und Weidenberg; zu Coburg: Dörfles-Esbach und Niederfüllbach; zu Staffelstein/Lichtenfels: Michelau i. OFr.; zu Neustadt b. Coburg: Rödenal; zu Kronach: Marktrodach.

Diese Schwerpunkttorte haben auch Eingang in das Landesentwicklungsprogramm Bayern gefunden.

	Einwohnerzahl	
	in dem Ort	im Einzugsbereich
Coburg (15 %)	45 500	130 000 (mit Neustadt b. Coburg)
Ebermannstadt (15 %)	5 700	40 000 (mit Hollfeld)
Ebern (15 %)	6 800	80 000 (mit Haßfurt und Hofheim in UFr.)
Ebrach (15 %)	2 000	170 000 (mit Bamberg)
Gerolzhofen (15 %)	6 200	35 000
Hammelburg (15 %)	12 500	50 000 (mit Bad Brückenau)
Hollfeld (15 %)	5 000	40 000 (mit Ebermannstadt)
Rehau (15 %)	10 600	50 000 (mit Selb)
Staffelstein/ Lichtenfels (15 %)	10 100/ 20 300	65 000
Tettau (15 %)	3 000	75 000 (mit Kronach und Ludwigsstadt)
<i>Schwerpunkttore in extremer Zonenrandlage</i>		
Ludwigsstadt (25 %)	4 200	75 000 (mit Kronach und Tettau)
Mellrichstadt (25 %)	6 300	80 000 (mit Bad Neustadt a. d. Saale und Königshofen i. Grabfeld)
Naila (25 %)	9 100	25 000
Neustadt b. Coburg .. (25 %)	6 300	130 000 (mit Coburg)
Selb (25 %)	21 200	50 000 (mit Rehau)

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreisfreie Stadt Bamberg

Kreisfreie Stadt Bayreuth

Kreisfreie Stadt Coburg

Kreisfreie Stadt Hof

Landkreis Bad Kissingen

davon die Gemeinden:

Aura a. d. Saale, Bad Bocklet, M., Bad Brückenau, St., Bad Kissingen, GKSt., Burkardroth, M., El-

fershausen, M., Euerdorf, M., Fuchsstadt, Geroda, M., Hammelburg, St., Maßbach, M., Motten, Münnerstadt, St., Nüdlingen, Oberleichtersbach, Oberthulba, M., Oerlenbach, Rannungen, Riedenberg, Schondra, M., Thundorf i. UFr., Wartmannsroth, Wildflecken, Zeitlofs, M.

(ohne Truppenübungsplätze Hammelburg und Wildflecken)

Landkreis Bamberg

davon die Gemeinden:

Baunach, Breitengüßbach, Burgebrach, Burgwindheim, Buttenheim, Ebrach, Gerach, Heiligenstadt i. OFr., Hirschaid, Königsfeld, Lauter, Litzendorf, Pommersfelden, Priesendorf, Rattelsdorf, Reckendorf, Scheßlitz, Schlüsselfeld, Schönbrenn i. Steigerwald, Stadelhofen, Strullendorf, Viereth, Walsdorf, Wattendorf, Zapfendorf.

Landkreis Bayreuth

davon die Gemeinden:

Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Bischofsgrün, Creußen (soweit Zonenrandgebiet), Eckersdorf, Fichtelberg, Gefrees, Glashütten, Goldkronach, Hollfeld, Hummeltal, Kirchenpingarten, Mehlmeisel, Mistelgau (soweit Zonenrandgebiet), Speichersdorf (soweit Zonenrandgebiet), Warmensteinach, Weidenberg.

Landkreis Coburg

davon die Gemeinden:

Ahorn, Dörfles-Esbach, Großheirath, Grub a. Forst, Itzgrund, Lautertal, Meeder, Neustadt b. Coburg, Niederfüllbach, Rodach b. Coburg, Rödental, Seßlach, Sonnefeld, Untersiemau, Weitramsdorf.

Landkreis Forchheim

davon die Gemeinden:

Ebermannstadt, Unterleinleiter, Wiesenttal.

Landkreis Haßberge

davon die Gemeinden:

Aidhausen, Breitbrunn, Bundorf, Burgreppach, Ebelsbach, Ebern, Eltmann, Haßfurt, Hofheim i. UFr., Kirchlauter, Knetzgau, Königsberg i. Bay., Maroldsweisach, Oberaurach, Pfarrweisach, Raehenebrach, Rentweinsdorf, Riedbach, Sand a. Main, Stettfeld, Untermerzbach, Zeil a. Main.

Landkreis Hof

davon die Gemeinden:

Bad Steben, Berg, Geroldsgrün, Helmbrechts, Issigau, Köditz, Lichtenberg, Münchberg, Naila, Rehau, Schauenstein, Schwarzenbach a. d. Saale, Schwarzenbach a. Wald, Selbitz, Sparneck, Stammbach, Töpen, Weißdorf, Zell.

Landkreis Kitzingen

davon die Gemeinde:

Geiselwind

Landkreis Kronach

davon die Gemeinden:

Kronach, Küps, Ludwigsstadt, Marktrodach, Mitwitz, Nordhalben, Pressig, Reichenbach, Steinbach a. Wald, Steinwiesen, Stockheim, Tettau, Teuschnitz, Tschirn, Wallenfels, Weißenbrunn, Wilhelmsthal.

Landkreis Kulmbach

davon die Gemeinden:

Grafengehaig, Guttenberg, Himmelkron, Kasendorf, Kulmbach, Ludwigschorgast, Mainleus, Marktleugast, Marktschorgast, Neudrossenfeld, Neuenmarkt, Presseck, Rugendorf, Stadtsteinach, Thurnau, Trebgast, Wirsberg, Wonsees.

Landkreis Lichtenfels

davon die Gemeinden:

Altenkunstadt, Burgkunstadt, Ebensfeld, Lichtenfels, Staffelstein, Weismain.

Landkreis Main-Spessart

davon die Gemeinden:

Aura i. Sinngrund, Burgsinn, Fellen, Frammersbach, Gemünden a. Main, Gräfendorf, Hafenlohr, Lohr a. Main, Mittelsinn, Neuendorf, Neustadt a. Main, Obersinn, Partenstein, Rieneck, Rothenfels.

Landkreis Rhön-Grabfeld

Landkreis Schweinfurt

davon die Gemeinden:

Gerolzhofen, Röhlein, Stadtlauringen, Waigolshausen, Werneck (soweit Zonenrandgebiet), Wipfeld.

Landkreis Tirschenreuth

davon die Gemeinde:

Waldershof

Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge

Nordbayern

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1985 bis 1989
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	3 990,42	2 737,66	519,00	369,61	393,30	274,95	125,70	94,66
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	580,47	552,71	57,70	54,85	54,85	54,85	2,85	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	622,62	462,50	75,10	56,54	61,30	46,15	13,80	10,39
Zwischensumme 1. bis 3. ...	5 193,51	3 752,87	651,80	481,00	509,45	375,95	142,35	105,05
im Jahresdurchschnitt	1 038,70	750,57	130,36	96,20	101,89	75,19	28,47	21,01
4. Industriegeländeerschließung	76,00	41,00	44,65	26,66	—	—	44,65	26,66
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	85,00	85,00	42,50	42,50	—	—	42,50	42,50
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	81,90	43,67	47,50	28,39	—	—	47,50	28,39
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	10,70	10,70	7,50	7,50	—	—	7,50	7,50
Zwischensumme 4. bis 7. ...	253,60	180,37	142,15	105,05	—	—	142,15	105,05
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	5 447,11	3 933,24	793,95	586,05	509,45	375,95	284,50	210,10
im Jahresdurchschnitt	1 089,42	786,65	158,79	117,21	101,89	75,19	56,90	42,02

b) Finanzierungsplan Nordbayern
in Mio. DM

	1985	1986	1987	1988	1989	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	101,89	101,89	101,89	101,89	101,89	509,45
2. GA-Mittel	56,90	56,90	56,90	56,90	56,90	284,50
zusammen ...	158,79	158,79	158,79	158,79	158,79	793,95
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	78,66	78,66	78,66	78,66	78,66	393,30
b) GA-Mittel	25,14	25,14	25,14	25,14	25,14	125,70
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	10,97	10,97	10,97	10,97	10,97	54,85
b) GA-Mittel	0,57	0,57	0,57	0,57	0,57	2,85
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	12,26	12,26	12,26	12,26	12,26	61,30
b) GA-Mittel	2,76	2,76	2,76	2,76	2,76	13,80
4. Industriegeländeerschließung	8,93	8,93	8,93	8,93	8,93	44,65
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	8,50	8,50	8,50	8,50	8,50	42,50
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen ..	9,50	9,50	9,50	9,50	9,50	47,50
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	1,50	1,50	1,50	1,50	1,50	7,50
insgesamt ...	158,79	158,79	158,79	158,79	158,79	793,95

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Aktionsraum

- a) Eine vorrangige strukturpolitische Bedeutung für den Aktionsraum kommt einer Verbesserung der überregionalen Verkehrsanbindung zu. Besondere Priorität besitzt dabei der Weiterbau der Maintal-Autobahn (A 70). Zusätzlich ist dem Ausbau des Frankenschnellweges (A 73, B 173/289) besonderes Gewicht beizumessen.

Auch der Ausbau anderer überregionaler Infrastruktureinrichtungen, wie der Universitäten Bamberg und Bayreuth sowie der Beamtenfachhochschule Hof besitzt einen hohen Stellenwert

für die Verbesserung der regionalen Ausbildungs-, Arbeitsmarkt- und Einkommenssituation.

Ein weiterer strukturpolitischer Schwerpunkt ist die Verbesserung der Energieversorgung im Aktionsraum.

- b) Alternativ zur Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stehen für geeignete Investitionsvorhaben im Einzelfall auch landeseigene Fördermittel zur Verfügung, bei denen es sich in der Regel um zinsgünstige Darlehen handelt.

- c) Außer regionalpolitischen Hilfen können für gewerbliche Unternehmen auch Landesmittel zur Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen gewährt werden.
- d) Der Aktionsraum ist überwiegend als benachteiligte Agrarzone im Sinne der Richtlinie des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten anerkannt. Dementsprechend werden verstärkt Förderungsmittel zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Gemein-

schaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ insbesondere im Bereich der Flurbereinigung, der Wasserwirtschaft, der Dorferneuerung und der Marktstruktur sowie im Rahmen eigener Landesprogramme (Bayerisches Alpen- und Mittelgebirgsprogramm, Bayerischer Agrarkredit) eingesetzt. Daneben fließen auch Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft ein (landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Wegebau, Teichbaumaßnahmen und anderes).

16. Regionales Aktionsprogramm „Westbayerisches Fördergebiet“

A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes

1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes

Der Aktionsraum erstreckt sich auf nachstehend genannte Arbeitsmarktregionen: Ansbach, Rothenburg o. d. Tauber, Weißenburg i. Bay.

Er umfaßt damit folgende kreisfreie Städte und Landkreise:

Kreisfreie Stadt Ansbach

Landkreis Ansbach

davon die Gemeinden:

Arberg, M., Aurach, Bechhofen, M., Bruckberg, Buch a. Wald, Burgoberbach, Burk, Colmberg, M., Dentlein a. Forst, M., Diebach, Diethofen, M., Dinkelsbühl, St., Dombühl, M., Dürrwangen, M., Ehingen, Feuchtwangen, St., Flachlanden, M., Gebsattel, Gerolfingen, Geslau, Heilsbronn, St., Herrieden, St., Insingen, Langfurth, Lehrberg, M., Leutershausen, St., Lichtenau, M., Merkendorf, St., Mittleschenbach, Mönchsroth, Neuendettelsau, Neusitz, Oberdachstetten, Ornau, St., Petersaurach, Röckingen, Rothenburg o. d. Tauber, GKSt., Rügland, Sachsen b. Ansbach, Schillingsfürst, St., Schnellendorf, Schopfloch, M., Steinsfeld, Unterschwaningen, Wassertrüdingen, St., Weidenbach, M., Weihenzell, Weiltingen, M., Wettringen, Wieseth, Wilburgstetten, Windelsbach, Windsbach, St., Wittelshofen, Wörnitz, Wolframs-Eschenbach, St.

Landkreis Donau-Ries

davon die Gemeinden:

Wemding, St., Wolferstadt.

Landkreis Eichstätt

davon die Gemeinden:

Beilngries, St., Dollnstein, M., Eichstätt, GKSt., Mörsheim, M., Pollenfeld, Schernfeld, Titting, M.

Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

davon die Gemeinden:

Bad Windsheim, St., Burgbernheim, St., Diespeck, Dietersheim, Emskirchen, M., Ergersheim, Gallmersgarten, Hagenbüchach, Illesheim, Ipsheim, M., Langenfeld, Marktbergel, M., Markt Bibart, M., Markt Erlbach, M., Markt Nordheim, M.,

Markt Taschendorf, M., Neuhoft a. d. Zenn, M., Neustadt a. d. Aisch, St., Oberzenn, M., Scheinfeld, St., Sugenheim, M., Trautskirchen, Uffenheim, St., Wilhelmsdorf.

Landkreis Roth

davon die Gemeinden:

Greding, St., Heideck, St., Hilpoltstein, St., Thalmassing, M.

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Der Aktionsraum umfaßt eine Reihe unterschiedlicher Naturräume. Er reicht vom Oberen Altmühltal im Süden über das Fränkische Schichtstufenland bis zum Steigerwald im Norden. Abgesehen von einzelnen wirtschaftlichen Aktivräumen besteht der Aktionsraum im wesentlichen aus großflächigen strukturschwachen Gebieten.

Der Aktionsraum ist extrem dünn besiedelt. Seine Bevölkerungsdichte liegt noch unter der Hälfte des Bundesdurchschnitts:

	Fläche km ²	Einwohner- zahl 31. Dezember 1983	Bevölke- rungs- dichte	in % des Bundes- durch- schnitts
Aktionsraum	4 655	404 732	87	35,2

Der Aktionsraum ist in seiner Gesamtheit dem ländlichen Raum zuzurechnen. Im Osten ist der Einfluß des überragenden Verdichtungsraums Nürnberg/Fürth/Erlangen noch spürbar. Eine wesentliche Strukturschwäche dieses Raumes liegt in dem Mangel an überregional bedeutsamen Zentren. Er hat nur eine schwach ausgeprägte Siedlungsstruktur aus mehreren Unter- und kleineren Mittelzentren. Daraus hebt sich in Westmittelfranken lediglich Ansbach leicht hervor. Doch weist selbst im Mittelbereich Ansbach die hohe Zahl von Fernauspendlern in den Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen auf Schwächen hin. Es besteht noch immer ein ausgeprägtes Defizit an gewerblichen Arbeitsplätzen. Es fehlen insbesondere qualifizierte Arbeitsplätze für Facharbeiter.

Außerdem besteht ein ausgeprägter Mangel an Dienstleistungsarbeitsplätzen.

Im gesamten Aktionsraum herrscht — mit geringfügigen Ausnahmen am Westrand und am Südrand — eine nachhaltige Abwanderungstendenz. Die Wanderungsverluste betreffen insbesondere Personen, die im erwerbsfähigen Alter stehen.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote in %	66,7
in % des Bundesdurchschnitts .	96,0
Arbeitslosenquote (Jahresdurchschnitt 1983)	9,2
in % des Bundesdurchschnitts .	101,1
Beschäftigtendichte im Prod. Gewerbe 1983	102
in % des Bundesdurchschnitts .	90,3
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten in der Industrie in DM 1983	28 665
in % des Bundesdurchschnitts .	74,4
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in DM 1980	18 091
in % des Bundesdurchschnitts .	74,8
Anteile der einzelnen Wirtschaftsbereiche an der Bruttowertschöpfung in % 1978	
Land- und Forstwirtschaft	10,3
in % des Bundesdurchschnitts .	396,2
Produzierendes Gewerbe	46,2
in % des Bundesdurchschnitts .	97,5
Handel und Verkehr	10,4
in % des Bundesdurchschnitts .	68,0
übrige Dienstleistungen	33,1
in % des Bundesdurchschnitts .	95,4

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Der Aktionsraum wird in weiten Teilen noch relativ stark von der Landwirtschaft geprägt. Alle Teilgebiete weisen Landwirtschaftsanteile am Bruttoinlandsprodukt und an der Summe der Erwerbstätigen auf, die zum Teil weit über dem Bundesdurchschnitt liegen. Aufgrund der vorherrschenden kleinbäuerlichen Besitzverhältnisse und ungünstigen Ertragsbedingungen ist noch mit einem weiteren Rückgang der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen zu rechnen.

Die erheblichen Förderungsbemühungen der letzten Jahre haben in einigen Standorten zu einer guten industriellen Ausstattung, zu einer gemischten Branchenstruktur und damit zu einem erheblich verbesserten industriellen Arbeitsplatzangebot geführt. Die erzielten Industrialisierungserfolge reichen jedoch nicht aus, um die Nachfrage nach Arbeitsplätzen voll zu decken und die Wirtschaftskraft des Aktionsraumes auf das Niveau des bayerischen oder gar des Bundesdurchschnitts anzuheben. Auf-

grund der geringen Bevölkerungsdichte und der damit verbundenen größeren Entfernungen kommt im Aktionsraum der Versorgung mit wohnortnahen Arbeitsplätzen eine besondere Bedeutung zu.

Wegen der landschaftlichen Voraussetzungen sind im Aktionsraum gute Ansätze für die Entwicklung der Fremdenverkehrswirtschaft gegeben (Rangau, Taubertal mit Gollachgrund und Oberes Altmühltal mit Hahnenkamm, Frankenhöhe). Durch den Ausbau des „Fränkischen Seenlandes“ werden die Möglichkeiten zum Ausbau des Fremdenverkehrs vor allem im Raum Weißenburg–Gunzenhausen entscheidend verbessert.

Der überwiegende Teil des Aktionsraumes zählt zu jenen Gebieten, die in ihrer Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegen.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1983¹⁾

	Mio. DM
a) Gewerbliche Wirtschaft	
— Investitionsvolumen	1 254,10
davon Errichtungen	344,28
Erweiterungen	855,79
Umstellungen	0,17
Rationalisierungen	53,85
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	15 410
— gesicherte Arbeitsplätze	2 537
— bewilligte GA-Mittel	18,89
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	143,70
— bewilligte GA-Mittel	76,37

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Die regionale Strukturpolitik zielt darauf ab, den eingeleiteten industriell-gewerblichen Entwicklungsprozeß fortzuführen, die erheblich unter dem Bundes- und Landesdurchschnitt liegende Wirtschaftskraft anzuheben und dadurch

- die Lebensbedingungen der Bevölkerung in dem Raum spürbar zu verbessern
- und zugleich durch die Mobilisierung von Leistungsreserven und ihre Überführung in produktivere Bereiche das gesamtwirtschaftliche Wachstum zu stärken.

Die industrielle Basis ist in diesem Raum weiter zu stärken. Insbesondere in den Arbeitsmarktregionen Ansbach und Rothenburg o. d. Tauber ist es dazu erforderlich, das Angebot an gewerblichen Arbeitsplätzen zu verbessern.

Durch die Schaffung neuer Arbeitsplätze soll insbesondere der Abwanderung der aus der Landwirtschaft ausscheidenden und der neu aus der Bevöl-

¹⁾ Fördergebietsstand: 13. Rahmenplan

kerungsbewegung hinzukommenden Erwerbspersonen in die angrenzenden Ballungsräume Nürnberg/Fürth/Erlangen entgegengewirkt und damit eine ausgeglichene Landesentwicklung herbeigeführt werden. Im gesamten Aktionsraum soll darüber hinaus durch eine qualitative Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes das Einkommensniveau angehoben werden. Dazu ist u. a. auch erforderlich, die überregionalen Funktionen der Zentren des Aktionsraumes durch eine verbesserte Ausstattung mit infrastrukturellen Einrichtungen zu stärken.

Durch die Entwicklung und Stärkung des Fremdenverkehrs wird — soweit die landschaftlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen dafür gegeben sind — ein zusätzlicher Beitrag zur Verbesserung der Wirtschaftskraft geleistet.

Diese regionalpolitischen Bemühungen bedürften allerdings der Unterstützung anderer raumwirksamer Fachpolitiken. Von besonderer Bedeutung für die Verbesserung der Entwicklungschancen dieses Aktionsraumes ist dabei die Fertigstellung der Main-Donau-Schiffahrtsstraße. Von dieser ist eine dreifache positive Wirkung zu erwarten:

- die verbesserten Transportbedingungen verstärken die wirtschaftlichen Impulse an der Kanalstrecke;
- durch die Überleitung von Donauwasser nach Mittelfranken wird dort die Wasserversorgung erheblich verbessert;
- durch die im Zusammenhang mit der Main-Donau-Schiffahrtsstraße stehende Verwirklichung der „Fränkischen Seenlandschaft“ werden die Attraktivität der Industriestandorte in weiten Teilen des Regionalen Aktionsprogrammes sowie die Entwicklungschancen des Fremdenverkehrs im Einzugsbereich dieser Maßnahmen erheblich verbessert.

Darüber hinaus kann die für eine nachhaltige wirtschaftliche Aufwärtsentwicklung dieses Raumes dringend erforderliche Verbesserung der Standortattraktivität nur erreicht werden, wenn die Bundesautobahn Würzburg-Ulm zum frühestmöglichen Zeitpunkt fertiggestellt wird und damit nach allen Richtungen leistungsfähige Straßenverbindungen bestehen.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze

Die Förderungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, daß im Zeitraum 1985 bis 1989 insgesamt 4 800 neue Arbeitsplätze geschaffen und 1 400 vorhandene Arbeitsplätze gesichert werden.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkte¹⁾

	Einwohnerzahl	
	in dem Ort	im Einzugsbereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkte</i>		
Ansbach (20 %)	38 200	85 000
Bad Windsheim (20 %)	11 300	30 000
Dinkelsbühl (20 %)	10 600	40 000
Uffenheim (20 %)	5 600	45 000
<i>Schwerpunkte</i>		
Beilngries (15 %)	6 600	30 000
Eichstätt (15 %)	14 300	30 000
Feuchtwangen (15 %)	10 500	40 000
Gunzenhausen (15 %)	14 900	45 000
Hilpoltstein (15 %)	9 700	25 000
Neustadt a. d. Aisch .. (15 %)	10 500	45 000 (mit Uffenheim)
Rothenburg o. d. Tauber (15 %)	11 700	30 000
Weißenburg i. Bay./Treuchtlingen (15 %)	17 400/ 11 900	50 000
Wemding (15 %)	5 000	35 000

¹⁾ Zu den Schwerpunkorten gehören:

Zu Dinkelsbühl: Schopfloch; zu Feuchtwangen: Schnelldorf.

Diese Schwerpunkte haben auch Eingang in das Landesentwicklungsprogramm Bayern gefunden.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreisfreie Stadt Ansbach

Landkreis Ansbach

davon die Gemeinden:

Arberg, Aurach, Bechhofen, Bruckberg, Buch a. Wald, Burgoberbach, Burk, Colmberg, Dentlein a. Forst, Diebach, Diethofen, Dinkelsbühl, Dombühl, Dürrwangen, Ehingen, Feuchtwangen, Flachslanden, Gebsattel, Gerolfingen, Geslau, Heilsbronn, Herrieden, Insingen, Langfurth, Lehrberg, Leutershausen, Lichtenau, Merken-

dorf, Mitteleschenbach, Mönchsroth, Neuendetelsau, Neusitz, Oberdachstetten, Ornau, Petersaurach, Röckingen, Rothenburg o. d. Tauber, Rügland, Sachsen b. Ansbach, Schillingsfürst, Schnelldorf, Schopfloch, Steinsfeld, Unterschwaningen, Wassertrüdingen, Weidenbach, Weihenzell, Weiltingen, Wettringen, Wieseth, Wilburgstetten, Windelsbach, Windsbach, Wittelshofen, Wörnitz, Wolframs-Eschenbach.

Landkreis Donau-Ries

davon die Gemeinden:

Wemding, Wolferstadt.

Landkreis Eichstätt

davon die Gemeinden:

Beilngries, Dollnstein, Eichstätt, Mörnsheim, Schernfeld.

Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim

davon die Gemeinden:

Bad Windsheim, Burgbernheim, Diespeck, Dietersheim, Emskirchen, Ergersheim, Gallmersgarten, Hagenbüchach, Illesheim, Ipsheim, Langenfeld, Marktbergel, Markt Bibart, Markt Erlbach, Markt Nordheim, Markt Taschendorf, Neuhof a. d. Zenn, Neustadt a. d. Aisch, Oberzenn, Scheinfeld, Sugenheim, Trautskirchen, Uffenheim, Wilhelmsdorf.

Landkreis Roth

davon die Gemeinden:

Greiding, Heideck, Hilpoltstein, Thalmässing.

Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Westbayern

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1985 bis 1989
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	961,86	—	103,10	—	83,95	—	19,15	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	28,81	—	2,95	—	—	—	2,95	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	43,60	—	4,75	—	3,90	—	0,85	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	1 034,27	—	110,80	—	87,85	—	22,95	—
im Jahresdurchschnitt	206,85	—	22,16	—	17,57	—	4,59	—
4. Industriegeländeerschließung	15,20	—	7,60	—	—	—	7,60	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	26,00	—	10,40	—	—	—	10,40	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	9,80	—	4,90	—	—	—	4,90	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	51,00	—	22,90	—	—	—	22,90	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	1 085,27	—	133,70	—	87,85	—	45,85	—
im Jahresdurchschnitt	217,05	—	26,74	—	17,57	—	9,17	—

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1985	1986	1987	1988	1989	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	17,57	17,57	17,57	17,57	17,57	87,85
2. GA-Mittel	9,17	9,17	9,17	9,17	9,17	45,85
zusammen ...	26,74	26,74	26,74	26,74	26,74	133,70
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Er- richtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	16,79	16,79	16,79	16,79	16,79	83,95
b) GA-Mittel	3,83	3,83	3,83	3,83	3,83	19,15
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Um- stellung und grundlegende Rationalisie- rung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	0,59	0,59	0,59	0,59	0,59	2,95
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplät- zen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	0,78	0,78	0,78	0,78	0,78	3,90
b) GA-Mittel	0,17	0,17	0,17	0,17	0,17	0,85
4. Industriegeländeerschließung	1,52	1,52	1,52	1,52	1,52	7,60
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	2,08	2,08	2,08	2,08	2,08	10,40
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	0,98	0,98	0,98	0,98	0,98	4,90
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	—	—	—	—	—	—
insgesamt ...	26,74	26,74	26,74	26,74	26,74	133,70

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Fördergebiet

- a) Für den strukturschwachen Aktionsraum ist die weitere infrastrukturelle Erschließung von vorrangiger Bedeutung. Dabei ist eine rasche Fertigstellung insbesondere der Autobahn Würzburg-Ulm (A 7) erforderlich, da damit eine wesentlich bessere Anbindung des Aktionsraums an das überregionale Verkehrsnetz erreicht wird. Eine wichtige Maßnahme der regionalen Energiepolitik ist die Erweiterung des Erdgas-Versorgungsnetzes auf den ländlichen Raum des Fördergebiets. Im Aktionsraum werden z. Z. umfangreiche Infrastruktur-Investitionen zur Förderung des Fremdenverkehrs an den künftigen großen Speicherseen des Großprojekts „Überleitung von Altmühl- und Donauwasser in das Regnitz-Main-Gebiet“ (Brombach-Speicher) vorbereitet. Damit werden wichtige Voraussetzungen für die Anhebung der Wirtschaftskraft und der Standortattraktivität in einem Teil dieses Aktionsraumes geschaffen.
- b) Alternativ zur Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stehen für geeignete Investitionsvorhaben im Einzelfall auch landeseige-

ne Fördermittel zur Verfügung, bei denen es sich in der Regel um zinsgünstige Darlehen handelt.

- c) Außer regionalpolitischen Hilfen können für gewerbliche Unternehmen auch Landesmittel zur Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen gewährt werden.
- d) Die Gebiete des Aktionsraumes sind als benachteiligte Agrarzonen im Sinne der Richtlinie des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten anerkannt. In diesen Gebieten werden dementsprechend verstärkt Fördermittel zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ insbesondere im Bereich der Flurbereinigung, der Wasserwirtschaft und der Dorferneuerung sowie im Rahmen eigener Landesprogramme (Bayerischer Agrarkredit) eingesetzt.
- Daneben fließen auch Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft ein (landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Wegebau).

17. Regionales Aktionsprogramm „Ostbayerisches Fördergebiet“**A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes****1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes**

Der Aktionsraum erstreckt sich auf die Arbeitsmarktregionen Amberg, Cham, Deggendorf, Neumarkt i. d. OPf., Passau, Schwandorf, Straubing, Tirschenreuth, Weiden i. d. OPf.

Er umfaßt damit folgende kreisfreie Städte und Landkreise:

Kreisfreie Stadt Amberg

Kreisfreie Stadt Passau

Kreisfreie Stadt Straubing

Kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf.

Landkreis Amberg-Sulzbach

davon die Gemeinden:

Ammerthal, Auerbach i. d. OPf., St., Ebermannsdorf, Edelsfeld, Ensdorf, Freihung, M., Freudenberg, Gebenbach, Hahnbach, M., Hirschau, St., Hohenburg, M., Illschwang, Kastl, M., Königstein, M., Kümmerbruck, Poppenricht, Rieden, M., Schmidmühlen, M., Schnaittenbach, St., Sulzbach-Rosenberg, St., Ursensollen, Vilseck, St.

Landkreis Cham

davon die Gemeinden:

Arnschwang, Arrach, Blaibach, Cham, St., Chamerau, Eschlkam, M., Falkenstein, M., Furth i. Wald, St., Gleißenberg, Grafenwiesen, Hohenwarth, Kötzing, St., Lam, M., Lohberg, Michelsneukirchen, Miltach, Neukirchen b. Hl. Blut, M., Pemfling, Pösing, Reichenbach, Rimbach, Roding, St., Rötz, St., Runding, Schönthal, Schorndorf, Stamsried, M., Tiefenbach, Traitsching, Treffelstein, Unterzell, Waffenbrunn, Wald, Walderbach, Waldmünchen, St., Weiding, Willmering, Zandt.

Landkreis Deggendorf

davon die Gemeinden:

Auerbach, Aussernzell, Bernried, Deggendorf, GKSt., Grafing, Grattersdorf, Hengersberg, M., Hunding, Iggenbach, Künzing, Lalling, Metten, M., Moos, Niederalteich, Offenberg, Osterhofen, St., Otzing, Plattling, St., Schaufling, Schöllnach, M., Stephansposching, Winzer, M.

Landkreis Dingolfing-Landau

davon die Gemeinden:

Landau a. d. Isar, St., Pilsting, M.

Landkreis Freyung-Grafenau

Landkreis Kelheim

davon die Gemeinden:

Riedenburg, St., Painten, M.

Landkreis Landshut

davon die Gemeinde:

Bodenkirchen

Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

davon die Gemeinden:

Berching, St., Breitenbrunn, M., Deining, Dietfurt a. d. Altmühl, St., Freystadt, St. Lauterhofen, M., Mühlhausen, Neumarkt i. d. OPf., GKSt., Pilsach, Sengenthal, Seubersdorf i. d. OPf., Velburg, St.

Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

Landkreis Nürnberger Land

davon die Gemeinde:

Neuhaus a. d. Pegnitz, M.

Landkreis Passau

Landkreis Regen

Landkreis Rottal-Inn

davon die Gemeinden:

Arnstorf, M., Bayerbach, Birnbach, Dietersburg, Eggenfelden, St., Egglham, Ering, Falkenberg, Gangkofen, M., Hebertsfelden, Johanniskirchen, Kirchdorf a. Inn, Malgersdorf, Massing, M., Pfarrkirchen, St., Postmünster, Reut, Rimbach, Roßbach, Schönau, Simbach a. Inn, St., Stubenberg, Tann, M., Triftern, M., Unterdietfurt, Wittibreut, Wurmannsquick, M.

Landkreis Schwandorf

Landkreis Straubing-Bogen

davon die Gemeinden:

Aiterhofen, Ascha, Atting, Bogen, St., Falkenfels, Feldkirchen, Geiselhöring, St., Haibach, Haselbach, Hunderdorf, Irbach, Kirchroth, Konzell, Leiblfing, Loitzendorf, Mariaposching, Mitterfels, M., Neukirchen, Niederwinkling, Oberschneiding, Parkstetten, Perasdorf, Perkam, Rattenberg, Rattiszell, Salching, Sankt Englmar, Schwarzach, M., Stallwang, Steinach, Straßkirchen, Wiesenfelden, Windberg.

Landkreis Tirschenreuth

ohne die Gemeinde Waldershof

Der überwiegende Teil des Aktionsraumes weist Mittelgebirgscharakter auf (Bayerischer Wald, Oberpfälzer Wald) und verfügt über schwierige klimatische und topographische Verhältnisse. Die Produktionsvoraussetzungen für die Landwirtschaft, die ursprünglich in Ostbayern der dominierende Erwerbsbereich der Bevölkerung war und die noch heute einen überdurchschnittlichen Anteil am Erwerbspotential dieses Raumes hat, sind ungünstig. Lediglich das südlich der Donau gelegene „Unterbayerische Hügelland“ bietet für die Landwirtschaft zum Teil gute Ertragsbedingungen.

Der Aktionsraum ist außerordentlich dünn besiedelt. Die Bevölkerungsdichte weist einen Wert von weniger als der Hälfte des Bundesdurchschnitts auf:

	Fläche km ²	Einwohner- zahl 31. Dezember 1983	Bevölke- rungs- dichte	in % des Bundes- durch- schnitts
Aktionsraum .	13 924	1 344 139	92	37,2
davon				
Nieder- bayerisches Teilgebiet	6 761	684 289	98	39,7
Ober- pfälzisches Teilgebiet	7 163	659 850	86	34,8

Die Siedlungsstruktur des Aktionsraumes ist geprägt durch Orte von relativ geringer Zentralität und mit kleinem Einzugsbereich.

Einige Teilräume des Aktionsgebietes, beispielsweise die nördliche Oberpfalz, stehen unter einem erheblichen Abwanderungsdruck erwerbsfähiger Bevölkerungsteile. Hier liegt bereits heute der Anteil der Jahrgänge im erwerbsfähigen Alter an der Gesamtbevölkerung deutlich unter dem Bundesdurchschnitt und Landesdurchschnitt.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraums

	Aktions- raum insg.	Nieder- bayer. Teilg.	Ober- pfälz. Teilg.
Erwerbsfähigenquote .. in % des Bundesdurchschnitts	67,2 96,7	67,0 96,4	67,4 97,0
Arbeitslosenquote (Jahresdurchschnitt 1983)	14,2	14,6	13,7
in % des Bundesdurchschnitts	156,0	160,4	150,5
Beschäftigtendichte im Prod. Gewerbe 1983 in % des Bundesdurchschnitts	101 89,4	92 81,4	111 98,2
Lohn- und Gehalts- summe je Beschäftig- ten in der Industrie in DM 1983	29 207	29 274	29 170
in % des Bundesdurchschnitts	75,8	76,0	75,8
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in DM 1980	17 334	17 723	16 890
in % des Bundesdurchschnitts	71,7	73,3	69,8
Anteile der einzelnen Wirtschaftsbereiche an der Brutto-Wertschöp- fung in % 1978			
Land- und Forst- wirtschaft	7,6	8,7	6,6
in % des Bundesdurchschnitts	292,3	334,6	253,8
Produzierendes Gewerbe	46,0	44,6	47,4
in % des Bundesdurchschnitts	97,0	94,1	100,0
Handel und Verkehr ...	13,4	13,2	13,7
in % des Bundesdurchschnitts	87,6	86,3	89,5
Übrige Dienstleistungen	33,8	33,6	32,4
in % des Bundesdurchschnitts	97,4	96,8	93,4

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Der Aktionsraum ist in seiner Wirtschaftsstruktur uneinheitlich gegliedert.

Die Struktur der Fördergebiete im *Regierungsbezirk Niederbayern* war nach dem 2. Weltkrieg noch eindeutig von der Landwirtschaft bestimmt. Der Anteil der Land- und Forstwirtschaft an der Zahl der Erwerbspersonen ging von über 50 % im Jahr 1950 auf rd. 21 % (1980) zurück. Bei ungünstigen Ertragsbedingungen hält dieser Umstrukturierungsprozeß weiter an und bedingt einen erheblichen Arbeitsplatzbedarf im außerlandwirtschaftlichen Bereich.

Mit dem Rückgang der Landwirtschaft hat sich der Anteil der im produzierenden Gewerbe tätigen Erwerbspersonen von rd. 32 % auf rd. 42 % erhöht. Die Beschäftigtendichte im produzierenden Gewerbe hat sich stetig erhöht, liegt jedoch mit 92 noch deutlich unter dem Bundesdurchschnitt (113). Die Branchenstruktur, ursprünglich einseitig geprägt durch die Industriegruppen Steine und Erden, Glas, Holzbe- und -verarbeitung, wurde nicht zuletzt durch die bisher durchgeführten Förderungsmaßnahmen in gewissem Umfang aufgelockert. Nach wie vor herrschen jedoch arbeitsintensive Industriezweige vor. Ferner liegt der Anteil der Frauenbeschäftigung mit rd. 41 % deutlich über dem Durchschnitt des Bundes mit rd. 29 % und des Landes mit rd. 37 %. Hieraus wird ein starker Mangel an industriellen Arbeitsplätzen für Männer sichtbar, der sich in einer extrem hohen Zahl an Fernpendlern aus dem Aktionsraum in die Ballungsräume München und Nürnberg niederschlägt.

Die Wirtschaftsstruktur des im *Regierungsbezirk Oberpfalz* gelegenen Teils des Aktionsraumes weist erhebliche Unterschiede auf. Neben Teilräumen, deren Bevölkerung noch zu einem relativ großen Teil in der Landwirtschaft tätig ist (z. B. im Bereich des Oberpfälzer Waldes), bestehen industrielle Problemgebiete, wie im Raum Burglengenfeld, Amberg, Sulzbach-Rosenberg. Probleme in den dort dominierenden Montanindustrien haben die Arbeitslosigkeit stetig ansteigen lassen. Die Arbeitsmarktregionen Cham und Schwandorf verzeichnen im langjährigen Durchschnitt mit die höchsten Arbeitslosenquoten aller deutschen Arbeitsmarktregionen. Die industriellen Standorte der nördlichen Oberpfalz sind weitgehend monostrukturiert (Feinkeramik, Glas).

Im Aktionsraum kommt dem Fremdenverkehr wesentliche strukturpolitische Bedeutung zu. Im Bayerischen Wald und im Oberpfälzer Wald, im südlichen Teil des Fichtelgebirges, im Steinwald und im Unteren Altmühltal hat der Fremdenverkehr als Wirtschaftsfaktor erhebliches Gewicht. Ferner sind insbesondere im Gebiet des bayerischen Vorwaldes, in den Fremdenverkehrsgebieten „Niederbayern südlich der Donau“, im Bereich des Oberpfälzer Jura sowie der Flußtäler im südlichen Teil der

Oberpfalz gute Ansätze für die Entwicklung des Fremdenverkehrs vorhanden.

Die *Gesamtsituation* und die Entwicklungschancen des Aktionsraums werden weitgehend geprägt durch

- die extreme Randlage innerhalb der Bundesrepublik und des EG-Raums,
- die Abtrennung von benachbarten Wirtschaftsräumen aufgrund der Zonengrenzziehung,
- die unzulängliche Anbindung des Aktionsraums an das überregionale Verkehrsnetz der Bundesrepublik,
- die quantitativ und qualitativ unzureichende Ausstattung mit gewerblichen Arbeitsplätzen, insbesondere in den Gebieten mit Mittelgebirgscharakter.

58 % der Fläche des Aktionsraums gehören zum Zonenrandgebiet. Die bis heute fortdauernde relative Umorientierung der Wirtschaftskräfte und Verkehrsströme, ohne daß das Gebiet bisher eine ausreichende Anbindung an das Schnellverkehrsnetz der Bundesrepublik gefunden hätte. Die Wirtschaftskraft des Aktionsraumes liegt noch erheblich unter dem Durchschnitt des Bundes und des Landes. Im Gebiet der Oberpfalz kommt erschwerend hinzu, daß in Teilbereichen dieses Raumes Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom sektoralen Strukturwandel in einer Weise betroffen werden, daß mit zusätzlichen negativen Auswirkungen auf dieses Gebiet zu rechnen ist.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1983¹⁾

	Mio. DM
a) Gewerbliche Wirtschaft	
— Investitionsvolumen	7 295,43
davon Errichtungen	2 197,40
Erweiterungen	3 732,21
Umstellungen	114,11
Rationalisierungen	1 251,71
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	56 340
— gesicherte Arbeitsplätze	131 840
— bewilligte GA-Mittel	217,61
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	862,40
— bewilligte GA-Mittel	455,30

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Ziel der regionalen Strukturpolitik für den Aktionsraum ist es, die erfolgreich eingeleitete Umstrukturierung fortzuführen und damit die noch deutlich unterdurchschnittliche Wirtschaftskraft weiter anzuheben. In den einzelnen Teilräumen sind dabei

¹⁾ Fördergebietsstand: 13. Rahmenplan

unterschiedliche Prioritäten zu setzen: Während in den schon stärker industrialisierten Räumen der Oberpfalz die Umstrukturierung und qualitative Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes innerhalb des produzierenden Sektors sowie die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen vorrangiges Ziel sind, stehen in den mehr ländlichen Räumen der Oberpfalz und Niederbayerns die Schaffung zusätzlicher Beschäftigungsmöglichkeiten einerseits sowie die Erhöhung der Arbeitsproduktivität und des Einkommensniveaus andererseits gleichrangig nebeneinander.

Insbesondere kommt es darauf an, daß ein möglichst breitgefächertes Angebot an Arbeitsplätzen entsteht. Entscheidend ist hierbei nicht nur die Zahl, sondern vor allem auch die Qualität der neu zu schaffenden Arbeitsplätze. Mit dieser Zielsetzung sollen die beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten und die Einkommenssituation im Fördergebiet weiter verbessert werden, zugleich soll damit den in einigen Gebietsteilen festzustellenden Abwanderungstendenzen entgegengewirkt werden.

In den landwirtschaftlich orientierten Gebieten sollen durch zusätzliche Arbeitsplätze in der Industrie und im Dienstleistungsbereich vor allem für die aus der Landwirtschaft ausscheidenden Arbeitskräfte geeignete Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen werden. In den industriellen Problemgebieten sollen für die aufgrund des sektoralen Strukturwandels freigesetzten Arbeitskräfte neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Neben der Neuansiedlung und Erweiterung von Betrieben wird die Sicherung der Arbeitsplätze in bestehenden Betrieben angestrebt. Der Rationalisierung, Modernisierung und Umstellung von Betrieben kommt in den industriellen Problemgebieten der Oberpfalz besondere Bedeutung zu.

Mit der Entwicklung und weiteren Verbesserung des Fremdenverkehrs soll ein zusätzlicher Beitrag zur Stärkung der Wirtschaftskraft des Aktionsraums geleistet werden. In Gebieten mit erheblichem Fremdenverkehr sollen die gewerblichen und kommunalen Fremdenverkehrseinrichtungen verbessert und nachfragegerecht erweitert werden. Gebiete mit in Ansatzpunkten vorhandenem Fremdenverkehr sollen weiterentwickelt werden. Die Erholungseignung der Landschaft, die in weiten Teilen des Aktionsraumes auf ihrem Waldreichtum beruht, wird allerdings zunehmend durch weitflächige Waldschäden beeinträchtigt.

Der Umfang der Erfolge regionalpolitischer Maßnahmen hängt in diesem Aktionsraum in entscheidendem Maße von einer wesentlichen Verbesserung der überregionalen Verkehrsanbindung ab. Die unzureichende Verkehrsanbindung des ostbayerischen Raumes beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit dieses peripher gelegenen Gebietes zusätzlich. Priorität kommt dabei folgenden Projekten zu:

- Fertigstellung der Autobahn München–Lands-hut–Deggendorf,
- Fertigstellung der Autobahn München–Woln-zach–Regensburg,

— Fertigstellung der Main-Donau-Schiffahrts-straße.

Zur Stärkung der räumlichen Integration der Wirtschaft wie auch zur Verbesserung der Standortbedingungen im nördlichen Teil des Aktionsraumes (Arbeitsmarktregionen Weiden, Tirschenreuth) ist darüber hinaus die Fertigstellung der Bundesauto-bahn Regensburg–Weiden–Hof notwendig.

Um die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft im Aktionsraum zu gewährleisten, ist die Gewährung von Frachthilfe als Ausgleich für höhere Transportkosten als Folge der Grenzziehung zur DDR und CSSR notwendig.

Durch den Ausbau der regionalen und überregionalen Infrastruktur sollen die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ansiedlungs- und Fremdenverkehrs-politik geschaffen werden.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung neuer und Sicherung bestehender Arbeitsplätze

Die Förderungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, daß im Zeitraum 1985 bis 1989 insgesamt 24 300 neue Arbeitsplätze, davon 14 700 im Zonenrandgebiet, geschaffen und 40 200 bestehende Arbeitsplätze, davon 36 400 im Zonenrandgebiet, gesichert werden.

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung

a) Gewerbliche Schwerpunkorte¹⁾

	Einwohnerzahl	
	in dem Ort	im Ein-zugs-bereich
<i>Übergeordnete Schwerpunkorte</i>		
Cham (25 %)	16 400	75 000 (mit Furth i. Wald und Kötzing)
Deggendorf/ Plattling (25 %)	30 800/ 10 400	105 000
Nabburg (25 %)	6 400	30 000
Passau (25 %)	51 200	75 000
Tirschenreuth (25 %)	9 400	50 000 (mit Wald- sassen)
Weiden i. d. OPf./ Neustadt a. d. Waldnaab ³⁾ (25 %)	43 600/ 5 400	95 000
Amberg/ Sulzbach-Rosenberg ²⁾ (20 %)	44 100/ 18 000	130 000
Burglengenfeld ²⁾ (20 %)	10 100	30 000
Eggenfelden (20 %)	11 000	30 000

	Einwohnerzahl	
	in dem Ort	im Einzugsbereich
Landau a. d. Isar (20 %)	11 800	30 000
Schwandorf (20 %)	26 700	35 000
Straubing (20 %)	42 600	100 000 (mit Bogen)
<i>Schwerpunkttorte</i>		
Bogen (15 %)	9 000	100 000 (mit Straubing)
Eschenbach i. d. OPf. . (15 %)	4 000	50 000 (mit Kemnath)
Freyung/ Waldkirchen (15 %)	6 900/ 8 900	80 000 (mit Grafenau)
Furth i. Wald (15 %)	9 200	75 000 (mit Cham und Kötzing)
Grafenau (15 %)	8 100	80 000 (mit Freyung und Waldkirchen)
Hauzenberg (15 %)	11 500	40 000 (mit Wegscheid)
Kemnath (15 %)	4 900	50 000 (mit Eschenbach i. d. OPf.)
Neumarkt i. d. OPf. . (15 %)	30 900	55 000
Nittenau (15 %)	6 800	40 000 (mit Roding)
Oberviechtach (15 %)	5 100	55 000 (mit Neunburg vorm Wald und Waldmünchen)
Pfarrkirchen (15 %)	9 900	50 000 (mit Simbach a. Inn)
Pocking (15 %)	10 400	40 000
Riedenburg (15 %)	4 700	30 000
Roding (15 %)	10 100	40 000 (mit Nittenau)
Simbach a. Inn (15 %)	9 200	50 000 (mit Pfarrkirchen)
Viechtach (15 %)	7 200	40 000 (mit Zwiesel)
Vilshofen (15 %)	14 700	45 000
Vohenstrauß ³⁾ (15 %)	7 000	25 000
Waldmünchen (15 %)	7 200	55 000 (mit Neunburg vorm Wald und Oberviechtach)
Waldsassen (15 %)	8 400	50 000 (mit Tirschenreuth)
Wegscheid (15 %)	5 200	40 000 (mit Hauzenberg)
Zwiesel (15 %)	10 400	40 000 (mit Regen)

	Einwohnerzahl	
	in dem Ort	im Einzugsbereich
<i>Schwerpunkttorte in extremer Zonenrandlage</i>		
Kötzing (25 %)	6 800	75 000 (mit Cham und Furth i. Wald)
Neunburg vorm Wald ⁴⁾ (25 %)	7 300	55 000 (mit Oberviechtach und Waldmünchen)
Regen (25 %)	11 000	40 000 (mit Zwiesel)

Diese Schwerpunkttorte haben auch Eingang in das Landesentwicklungsprogramm Bayern gefunden.

b) Fremdenverkehrsgebiete

Kreisfreie Stadt Amberg

Kreisfreie Stadt Passau

Kreisfreie Stadt Straubing

Kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf.

Landkreis Amberg-Sulzbach

davon die Gemeinden:

Ammerthal, Auerbach i. d. OPf., Edelsfeld, Ens-
dorf, Freihung, Freudenberg, Gebenbach, Hahn-

¹⁾ Zu den Schwerpunkten gehören:

Zu Deggendorf/Plattling: Hengersberg, Metten; zu Tirschenreuth: Mitterteich und Wiesau; zu Weiden i. d. OPf./Neustadt a. d. Waldnaab: Altenstadt a. d. Waldnaab und Weiherhammer; zu Amberg/Sulzbach-Rosenberg: Kümmersbruck; zu Burglengenfeld: Maxhütte-Haidhof und Teublitz; zu Schwandorf: Steinberg und Wackersdorf (soweit außerhalb des Zonenrandgebietes gelegen); zu Kemnath: Erbendorf; zu Landau a. d. Isar: Pilsting; zu Nabburg: Pfreimd; zu Pocking: Rothalmünster und Ruhstorf; zu Neunburg vorm Wald: Bodenwöhr, Schwarzenfeld und Wackersdorf (soweit innerhalb des Zonenrandgebietes gelegen); zu Grafenau: Spiegelau

²⁾ als übergeordnete Schwerpunkttorte (25%) im Stahlstandortprogramm ausgewiesen.

³⁾ Mit Wirkung vom 1. Mai 1985 wird ein neuer übergeordneter Doppelschwerpunktort Weiden/Vohenstrauß mit einer Förderhöchstpräferenz von 25% gebildet. Der bisherige übergeordnete Doppelschwerpunkt Weiden/Neustadt a. d. Waldnaab entfällt zum gleichen Zeitpunkt. Neustadt a. d. Waldnaab wird Schwerpunktort mit einer Förderhöchstpräferenz von 15%, der bisherige Schwerpunktort Vohenstrauß entfällt. Die Mitorte Altenstadt a. d. Waldnaab und Weiherhammer gehören ab 1. Mai 1985 zum Doppelschwerpunktort Weiden/Vohenstrauß.

⁴⁾ Mit Wirkung vom 1. Juni 1985 wird das gemeindefreie Gebiet „Taxölderner Forst“ dem übergeordneten Schwerpunktort in extremer Zonenrandlage „Neunburg vorm Wald“ als Mitort zugeordnet. Die Gemeinde Schwarzenfeld verliert zum gleichen Zeitpunkt ihre Eigenschaft als Mitort.

bach, Hirschau, Hohenburg, Illschwang, Kastl, Königstein, Kümmersbruck, Rieden, Schmidmühlen, Schnaittenbach, Sulzbach-Rosenberg, Ursensollen, Vilseck.

Landkreis Cham

davon die Gemeinden:

Arnschwang, Arrach, Blaibach, Cham, St., Chamerau, Eschlkam, M., Falkenstein, M., Furth i. Wald, St., Gleißenberg, Grafenwiesen, Hohenwarth, Kötzing, St., Lam, M., Lohberg, Michelsneukirchen, Miltach, Neukirchen b. Hl. Blut, M., Pempfling, Pösing, Reichenbach, Rimbach, Roding, St., Rötzing, St., Runding, Schönthal, Schornsdorf, Stamsried, M., Tiefenbach, Traitsching, Triefelstein, Unterzell, Waffenbrunn, Wald, Walderbach, Waldmünchen, St., Weiding, Willmering, Zandt.

Landkreis Deggendorf

davon die Gemeinden:

Auerbach, Aussernzell, Bernried, Deggendorf, St., Grafing, Grattersdorf, Hengersberg, M., Hunding, Iggenbach, Künzing, Lalling, Metten, M., Moos, Niederalteich, Offenberg, Osterhofen, St., Otzing, Plattling, St., Schaufling, Schöllnach, M., Stephansposching, Winzer, M.

Landkreis Dingolfing-Landau

davon die Gemeinden:

Landau a. d. Isar, St., Pilsting.

Landkreis Freyung-Grafenau

Landkreis Kelheim

davon die Gemeinden:

Painten, Riedenburg.

Landkreis Neumarkt i. d. OPf.

davon die Gemeinden:

Berching, Breitenbrunn, Deining, Dietfurt a. d. Altmühl, Freystadt, Lauterhofen, Mühlhausen, Neumarkt i. d. OPf., Seubersdorf i. d. OPf., Velburg.

Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab

davon die Gemeinden:

Altenstadt a. d. Waldnaab, Eschenbach i. d. OPf., Eslarn, Floß, Flossenbürg, Georgenberg, Grafenwöhr, Irchenrieth, Kirchendemenreuth, Kirchen-

thumbach, Kohlberg, Leuchtenberg, Luhe-Wildenau, Mantel, Moosbach, Neustadt a. d. Waldnaab, Neustadt a. Kulm, Parkstein, Pleystein, Pressath, Püchersreuth, Schirmitz, Schlammersdorf, Schwarzenbach, Speinshart, Störnstein, Tannesberg, Theisseil, Trabitz, Vohenstrauß, Vornbach, Waidhaus, Waldthurn, Weiherhammer, Windischeschenbach.

Landkreis Nürnberger Land

davon die Gemeinde:

Neuhaus a. d. Pegnitz

Landkreis Passau

Landkreis Regen

Landkreis Rottal-Inn

davon die Gemeinden:

Arnstorf, Bayerbach, Birnbach, Dietersburg, Eggenfelden, Eggldham, Ering, Falkenberg, Gangkofen, Hebertsfelden, Johanniskirchen, Kirchdorf a. Inn, Malgersdorf, Massing, Pfarrkirchen, Postmünster, Reut, Rimbach, Roßbach, Schönau, Simbach a. Inn, Stubenberg, Tann, Triftern, Unterdietfurt, Wittibreit, Wurmannsquick.

Landkreis Schwandorf

davon die Gemeinden:

Altendorf, Bodenwöhr, Bruck i. d. OPf., Burglengelfeld, Dieterskirchen, Fensterbach, Gleiritsch, Guteneck, Nabburg, Neukirchen-Balbini, Neunburg vorm Wald, Niedermurach, Nittenau, Oberviechtach, Pfreimd, Schmidgaden, Schönsee, Schwandorf, Schwarzach b. Nabburg, Schwarzenfeld, Schwarzhofen, Stadlern, Stulln, Teublitz, Teunz, Thanstein, Trausnitz, Weiding, Wernberg-Köblitz, Winklarn.

Landkreis Straubing-Bogen

davon die Gemeinden:

Aiterhofen, Ascha, Atting, Bogen, Falkenfels, Geiselhöring, Haibach, Haselbach, Hunderdorf, Irlbach, Kirchroth, Konzell, Leiblfing, Loitzendorf, Mariaposching, Mitterfels, Neukirchen, Niederwinkling, Oberschneiding, Parkstetten, Perasdorf, Perkam, Rattenberg, Rattiszell, Sankt Englmar, Schwarzach, Stallwang, Steinach, Straßkirchen, Wiesenfelden, Windberg.

Landkreis Tirschenreuth

ohne die Gemeinde Waldershof

Ostbayern**C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel****1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe****a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1985 bis 1989
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	4 861,77	2 936,36	606,05	394,30	464,35	294,15	141,70	100,15
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	602,33	545,82	60,00	54,15	54,14	54,15	5,85	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	557,04	577,04	67,80	67,80	55,50	55,50	12,30	12,30
Zwischensumme 1. bis 3. ...	6 021,14	4 039,22	733,85	516,25	574,00	403,80	159,85	112,45
im Jahresdurchschnitt	1 204,23	807,84	146,77	103,25	114,80	80,76	31,97	22,49
4. Industriegeländeerschließung	120,36	65,40	70,00	42,52	—	—	70,00	42,52
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	66,00	66,00	33,00	33,00	—	—	33,00	33,00
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	86,14	46,80	50,10	30,43	—	—	50,10	30,43
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	9,28	9,28	6,50	6,50	—	—	6,50	6,50
Zwischensumme 4. bis 7. ...	281,78	187,48	159,60	112,45	—	—	159,60	112,45
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	6 302,62	4 226,70	893,45	628,70	574,00	403,80	319,45	224,90
im Jahresdurchschnitt	1 260,52	845,34	178,69	125,74	114,80	80,76	63,89	44,98

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1985	1986	1987	1988	1989	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	114,80	114,80	114,80	114,80	114,80	574,00
2. GA-Mittel	63,89	63,89	63,89	63,89	63,89	319,45
zusammen ...	178,69	178,69	178,69	178,69	178,69	893,45
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	92,87	92,87	92,87	92,87	92,87	464,35
b) GA-Mittel	28,34	28,34	28,34	28,34	28,34	141,70
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	10,83	10,83	10,83	10,83	10,83	54,15
b) GA-Mittel	1,17	1,17	1,17	1,17	1,17	5,85
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	11,10	11,10	11,10	11,10	11,10	55,50
b) GA-Mittel	2,46	2,46	2,46	2,46	2,46	12,30
4. Industriegeländeerschließung	14,00	14,00	14,00	14,00	14,00	70,00
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	6,60	6,60	6,60	6,60	6,60	33,00
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	10,02	10,02	10,02	10,02	10,02	50,10
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	1,30	1,30	1,30	1,30	1,30	6,50
insgesamt ...	178,69	178,69	178,69	178,69	178,69	893,45

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Fördergebiet

- a) Wesentliche strukturpolitische Bedeutung für den Aktionsraum kommt neben einem durchgehenden Anschluß an das Autobahnnetz der Bundesrepublik Deutschland vor allem der Verbesserung der Energieversorgungssituation in Ostbayern zu. Ausgehend von der internationalen Erdgasleitung MEGAL, die im Aktionsraum von Passau über Deggendorf nach Schwandorf verläuft, sollen wesentliche Teile des Aktionsraumes in den kommenden Jahren für die Erdgasversorgung erschlossen werden. Zur Förderung des Leitungsnetzes werden im Rahmen der fi-

nanziellen Möglichkeiten des Landes Haushaltsmittel bereitgestellt.

Von erheblicher regionalpolitischer Bedeutung ist darüber hinaus der weitere Ausbau der Universitäten Regensburg und Passau.

- b) Alternativ zur Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stehen für geeignete Investitionsvorhaben im Einzelfall auch landeseigene Fördermittel zur Verfügung, bei denen es sich in der Regel um zinsgünstige Darlehen handelt.
- c) Außer regionalpolitischen Hilfen können für gewerbliche Unternehmen auch Landesmittel zur

Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen gewährt werden.

- d) Die Gebiete des Aktionsraumes nördlich der Donau sind als benachteiligte Agrarzonen im Sinne der Richtlinie des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten anerkannt.

In diesen Gebieten werden entsprechend verstärkt Förderungsmittel zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und

des Küstenschutzes“ insbesondere im Bereich der Flurbereinigung, der Wasserwirtschaft und der Marktstruktur sowie im Rahmen eigener Landesprogramme (Bayerisches Alpen- und Mittelgebirgsprogramm, Bayerischer Agrarkredit und Urlaub auf dem Bauernhof) eingesetzt.

Daneben fließen auch Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft ein (landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Wegebau, Teichbaumaßnahmen usw.).

18. Regionales Aktionsprogramm „Südbayerisches Fördergebiet“**A. Wirtschaftliche Analyse des Aktionsraumes****1. Allgemeine Beschreibung des Aktionsraumes**

Der Aktionsraum umfaßt die beiden nicht aneinander angrenzenden Arbeitsmarktregionen Miesbach und Landsberg a. Lech.

Er umfaßt damit folgende Landkreise:

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

davon die Gemeinden:

Bad Heilbrunn, Bad Tölz, St., Benediktbeuern, Bichl, Gaißach, Greiling, Jachenau, Kochel a. See, Lenggries, Reichersbeuern, Schlehdorf, Wackersberg.

Landkreis Landsberg a. Lech

davon die Gemeinden:

Denklingen, Fuchstal, Igling, Kaufering, Kinsau, Landsberg a. Lech, GKSt., Unterdießen.

Landkreis Miesbach

davon die Gemeinden:

Bad Wiessee, Bayrischzell, Fischbachau, Gmund a. Tegernsee, Hausham, Kreuth, Miesbach, St., Rottach-Egern, Schliersee, M., Tegernsee, St.

Landkreis Ostallgäu

davon die Gemeinden:

Buchloe, St., Jengen, Lamerdingen, Waal, M.

Landkreis Unterallgäu

davon die Gemeinden:

Amberg, Bad Wörishofen, St., Ettringen, Mindelheim, St., Rammingen, Türkheim, M., Tussenhausen, M., Wiedergeltingen.

Landkreis Weilheim-Schongau

davon die Gemeinden:

Habach, Penzberg, St., Sindelsdorf.

Der Aktionsraum ist insgesamt recht dünn besiedelt. Seine Bevölkerungsdichte hat einen Wert von weniger als der Hälfte des Bundesdurchschnitts:

	Fläche km ²	Einwohner- zahl 31. Dezember 1983	Bevölke- rungs- dichte	in % des Bundes- durch- schnitts
Aktionsraum	1 949	196 556	98	39,7

Der südliche Teil des Aktionsraumes (Arbeitsmarktregion Miesbach) umfaßt Teile des Voralpinen Hügel- und Moorlandes und zu einem geringeren Teil am Südrand auch noch Teile der oberbayerischen Voralpen. Seine Entwicklung wird wesentlich durch seine Lage südlich des Verdichtungsraumes München, dem er als Naherholungsort dient, mitbestimmt. Dieser Teil des Aktionsraumes unterliegt aufgrund seiner besonderen landschaftlichen Schönheit in weiten Teilen einem starken Siedlungsdruck. Die bestehende Differenzierung von Standorten des Fremdenverkehrs, der Landwirtschaft und des produzierenden Gewerbes war bisher allerdings noch geeignet, eine gegenseitige Beeinträchtigung weitgehend zu vermeiden.

Der westliche Teil des Aktionsraumes (Arbeitsmarktregion Landsberg) ist noch in starkem Maße landwirtschaftlich geprägt. In dieser Teilregion befinden sich nur einzelne Standorte mit aufstrebender Industrie. Hier besteht jedoch nach wie vor ein beachtliches Defizit an gewerblichen Arbeitsplätzen. Der Fremdenverkehr hat nur für einzelne Gemeinden größere Bedeutung.

Der Aktionsraum ist insgesamt dem ländlichen Raum zuzurechnen. Für die Siedlungsstruktur ist das Fehlen größerer Zentren kennzeichnend. Die größte zentrale Bedeutung kommt den Mittelzentren Mindelheim, Landsberg, Bad Tölz und Miesbach zu. In beiden Teilräumen macht sich nach wie vor ein starker Sog des Verdichtungsraumes München bemerkbar, der sich u. a. in einem hohen Auspendlerüberschuß niederschlägt.

2. Kennzeichen der wirtschaftlichen Situation des Aktionsraumes

	Aktionsraum insgesamt
Erwerbsfähigenquote in %	68,3
in % des Bundesdurchschnitts .	98,3
Arbeitslosenquote (Jahresdurchschnitt 1983)	6,7
in % des Bundesdurchschnitts .	73,6
Beschäftigtendichte im Prod. Gewerbe 1983	72
in % des Bundesdurchschnitts .	63,7
Lohn- und Gehaltssumme je Beschäftigten in der Industrie in DM 1983	33 643
in % des Bundesdurchschnitts .	87,4
Bruttoinlandsprodukt je Einwohner in DM 1980	18 397
in % des Bundesdurchschnitts .	76,1
Anteile der einzelnen Wirtschaftsbereiche an der Bruttowertschöpfung in % 1978	
Land- und Forstwirtschaft	5,3
in % des Bundesdurchschnitts .	203,8
Produzierendes Gewerbe	39,0
in % des Bundesdurchschnitts .	82,3
Handel und Verkehr	13,6
in % des Bundesdurchschnitts .	88,9
übrige Dienstleistungen	42,1
in % des Bundesdurchschnitts .	121,3

3. Wichtigste Ungleichgewichte bzw. Strukturprobleme innerhalb des Aktionsraumes und deren Ursachen

Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten wird der südliche Teil des Aktionsraumes eindeutig vom Fremdenverkehr bestimmt. Das Schliersee-, Tegernsee-, Kochel- und Walchenseegebiet sowie der Isarwinkel zählen zu den bekanntesten und bedeutendsten Fremdenverkehrsgebieten Deutschlands.

Im nordwestlichen Bereich des Aktionsraumes liegt der Anteil der Landwirtschaft am Bruttoinlandsprodukt weit über dem Landesdurchschnitt. Im Zuge der industriellen Entwicklung dieses Raumes hat vor allem in den Städten Landsberg a. Lech und Mindelheim die Bedeutung des produzierenden Gewerbes zugenommen. Ferner konnte mit der Stilllegung des Pechkohlebergbaues durch Betriebsansiedlungen in den Bergbauorten (z. B. Penzberg) eine industrielle Basis geschaffen werden und der ohnehin im Gang befindliche Umstrukturierungsprozeß wesentlich intensiviert werden.

Im Alpenraum können industrielle Arbeitsplätze aber nur mehr in Ergänzung zur bereits bestehen-

den Betriebs- und Wirtschaftsstruktur hingenommen werden, um den Belangen des Fremdenverkehrs sowie des Natur- und Umweltschutzes gerecht zu werden.

4. Bisherige Fördermaßnahmen 1972 bis 1983¹⁾

	Mio. DM
a) Gewerbliche Wirtschaft	
— Investitionsvolumen	660,99
davon Errichtungen	266,47
Erweiterungen	386,69
Umstellungen	6,06
Rationalisierungen	1,77
— zusätzliche Dauerarbeitsplätze	4 978
— Gesicherte Arbeitsplätze	610
— bewilligte GA-Mittel	8,94
b) Infrastruktur	
— Investitionsvolumen	18,47
— bewilligte GA-Mittel	7,68

5. Möglichkeiten und Bedingungen der Entwicklung des Aktionsraumes

Die Ziele der regionalen Strukturpolitik für den Aktionsraum sind durch die strukturellen Unterschiede weitgehend bestimmt. Während insbesondere in den Räumen Landsberg und Mindelheim die durchgängige Verbreiterung der industriell-gewerblichen Basis durch Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Vordergrund steht, ist im südlichen Teil des Aktionsraumes der regionalpolitische Auftrag neben einer noch in gewissem Umfang notwendigen Verbreiterung der industriell-gewerblichen Basis vor allem auch die Anhebung des Produktivitäts- und Einkommensniveaus der vorhandenen gewerblichen Arbeitsplätze, um den hier noch bestehenden Einkommensrückstand abzubauen.

Daneben ist die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Fremdenverkehrs ein wichtiges Ziel für die Entwicklung dieses Raumes. Zu diesem Zweck müssen hier Land- und Forstwirtschaft (auch in extensiveren Bewirtschaftungsformen) erhalten bleiben, um die ökologischen Grundlagen dauerhaft zu sichern.

B. Entwicklungsziele

1. Schaffung und Sicherung bestehender Arbeitsplätze

Die Förderungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, daß im Zeitraum 1985 bis 1989 insgesamt 1 900 neue Arbeitsplätze geschaffen und 1 000 bestehende Arbeitsplätze im produzierenden Gewerbe gesichert werden.

¹⁾ Fördergebietsstand: 13. Rahmenplan

2. Räumliche Schwerpunkte der Förderung**a) Gewerbliche Schwerpunkttorte¹⁾**

	Einwohnerzahl	
	im Ort	im Einzugsbereich
<i>Schwerpunkttorte</i>		
Landsberg a. Lech ... (15 %)	18 600	60 000

¹⁾ Zu dem Schwerpunkttort gehört:
Zu Landsberg a. Lech: Kaufering.
Dieser Schwerpunkttort hat auch Eingang in das Landesentwicklungsprogramm Bayern gefunden.

b) Fremdenverkehrsgebiete**Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen**

davon die Gemeinden:

Bad Heilbrunn, Bad Tölz, Benediktbeuern, Bichl, Gaißach, Greiling, Jachenau, Kochel a. See, Lengries, Reichersbeuern, Schlehdorf, Wackersberg.

Landkreis Landsberg a. Lech

davon die Gemeinden:

Denklingen, Fuchstal, Kaufering, Kinsau, Landsberg a. Lech, Unterdießen.

Landkreis Miesbach

davon die Gemeinden:

Bad Wiessee, Bayrischzell, Fischbachau, Gmund a. Tegernsee, Hausham, Kreuth, Miesbach, Rottach-Egern, Schliersee, Tegernsee.

Landkreis Unterallgäu

davon die Gemeinden:

Bad Wörishofen, Mindelheim.

Landkreis Weilheim-Schongau

davon die Gemeinden:

Habach, Penzberg, Sindelsdorf.

Südbayern

C. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel

1. Entwicklungsaktionen und Finanzmittel im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe

a) In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1985 bis 1989
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel
in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	382,22	—	41,10	—	33,45	—	7,65	—
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	20,94	—	2,15	—	—	—	2,15	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	69,32	—	7,20	—	3,15	—	4,05	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	472,48	—	50,45	—	36,60	—	13,85	—
im Jahresdurchschnitt	94,49	—	10,09	—	7,32	—	2,77	—
4. Industriegeländeerschließung	20,00	—	2,00	—	—	—	2,00	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	8,75	—	3,50	—	—	—	3,50	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	16,70	—	8,35	—	—	—	8,35	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	45,45	—	13,85	—	—	—	13,85	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	517,93	—	64,30	—	36,60	—	27,70	—
im Jahresdurchschnitt	103,59	—	12,86	—	7,32	—	5,54	—

b) Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1985	1986	1987	1988	1989	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	7,32	7,32	7,32	7,32	7,32	36,60
2. GA-Mittel	5,54	5,54	5,54	5,54	5,54	27,70
zusammen ...	12,86	12,86	12,86	12,86	12,86	64,30
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	6,69	6,69	6,69	6,69	6,69	33,45
b) GA-Mittel	1,53	1,53	1,53	1,53	1,53	7,65
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	0,43	0,43	0,43	0,43	0,43	2,15
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	0,63	0,63	0,63	0,63	0,63	3,15
b) GA-Mittel	0,81	0,81	0,81	0,81	0,81	4,05
4. Industriegeländeerschließung	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40	2,00
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	0,70	0,70	0,70	0,70	0,70	3,50
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	1,67	1,67	1,67	1,67	1,67	8,35
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	—	—	—	—	—	—
insgesamt ...	12,86	12,86	12,86	12,86	12,86	64,30

2. Sonstige Entwicklungsaktionen im Aktionsraum

- a) Im südlichen Teil des Aktionsraumes liegt die wichtigste Möglichkeit zur Stärkung der Wirtschaftskraft in der Intensivierung seiner Fremdenverkehrswirtschaft. Dabei kommt der Verbesserung der Verkehrserschließung eine vorrangige Bedeutung zu. Wichtig dabei sind die erleichterte Umfahrung der Stadt München.
- b) Um die für den westlichen Teil des Aktionsraumes notwendige Verbreiterung der industriellen Basis zu erreichen, ist eine weitere Verbesserung der Standortbedingungen notwendig. Dabei kommt dem Ausbau der Bundesautobahn München-Landsberg-Memmingen-Lindau eine erhebliche Bedeutung zu. Auch der Ausbau der B 17 Landsberg-Augsburg wird die Verkehrsverbindungen in diesem Raum verbessern.
- c) Außer regionalpolitischen Hilfen können für gewerbliche Unternehmen auch Landesmittel zur

Finanzierung von Umweltschutzmaßnahmen gewährt werden.

- d) Der südliche Teil des Aktionsraumes ist überwiegend als Berggebiet im Sinne der Richtlinie des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten anerkannt. In diesen Gebieten werden dementsprechend verstärkt Förderungsmittel zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ insbesondere wasserwirtschaftliche Maßnahmen (Alpenplan und land- und forstwirtschaftlicher Wegebau) sowie im Rahmen eigener Landesprogramme (Bayerisches Alpen- und Mittelgebirgsprogramm, Bayerischer Agrarkredit, Urlaub auf dem Bauernhof) eingesetzt.

Daneben fließen auch noch Mittel aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft ein.

Teil IV

Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie – Stahlstandortprogramm –)

- I. Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 GRW für die Zeit vom 1. Januar 1982 bis zum 31. Dezember 1985 folgendes Sonderprogramm beschlossen. Mit diesem Programm soll
1. im Gebiet der Arbeitsmarktregionen Bochum, Dortmund und Duisburg die Schaffung von 37 600 neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie ermöglicht werden. Diese Zahl ergibt sich aus den seit 1979 infolge der Stahlkrise eingetretenen Arbeitsplatzverlusten in den betreffenden Arbeitsmarktregionen, der Neuordnung der Besitz- und Produktionsverhältnisse bei der Estel Hoesch Werke AG und der Krupp Stahl AG sowie weiteren erwarteten Freisetzungen aufgrund der Anpassungsnotwendigkeiten in der Eisen- und Stahlindustrie.
 2. im Gebiet des Regionalen Aktionsprogramms Saarland-Westpfalz*) in Fortsetzung des bis zum 31. Dezember 1981 durchgeführten Sonderprogramms die Schaffung von 6 250 neuen Arbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie ermöglicht werden. Davon entfallen auf das Saarland 5 625 und auf Rheinland-Pfalz 625 Ersatzarbeitsplätze. Diese Zahl ergibt sich aus den nach 1981 infolge der Stahlkrise eingetretenen Arbeitsplatzverlusten in der saarländischen Eisen- und Stahlindustrie, sowie aus der Neuordnung der Besitz- und Produktionsverhältnisse bei den Stahlwerken Röchling-Burbach GmbH und der Neunkircher Eisenwerk AG (Rationalisierungsmaßnahmen in beschäftigungsintensiven Unternehmensbereichen, Teilstilllegungen).
 3. im Gebiet der Arbeitsmarktregionen Braunschweig-Salzgitter, Osnabrück, Amberg und Schwandorf die Investitionsanreize im Hinblick auf die infolge des Anpassungsprozesses in der Stahlindustrie drohenden Arbeitsplatzverluste verstärkt werden.
- II. Im einzelnen sind folgende Maßnahmen¹⁾ beschlossen worden:
1. Im Gebiet der Arbeitsmarktregionen Bochum, Dortmund und Duisburg wird ab 1. Januar 1982 die Investitionszulage nach § 1 Abs. 1 Investitionszulagengesetz in Höhe von 8,75% für Investitionen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie gewährt. Darüber hinaus können Investitionszuschüsse aus Landesmitteln bis zum Förderhöchstsatz von 15% in den Schwerpunkttorten (C-Schwerpunkte gemäß Rahmenplan) gewährt werden. Aus Landesmitteln können darüber hinaus auch hierzu erforderliche Industriegeländeerschließungen gefördert werden.

Die Investitionszulage und Investitionszuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1985 bei den zuständigen Stellen gestellt worden ist.
 2. In den Arbeitsmarktregionen Bochum, Dortmund und Duisburg werden als Schwerpunkttorte mit dem Förderhöchstsatz von 15% anerkannt:
Bochum
Witten

Dortmund
Unna

Duisburg
Oberhausen
 3. Zur Schaffung der unter Ziffer I. 2. genannten Zahl von Arbeitsplätzen im Gebiet des regionalen Aktionsprogramms Saarland-Westpfalz stellt der Bund insgesamt 37 Mio. DM Haushaltsmittel zur Verfügung. Die Länder Saarland und Rheinland-Pfalz stellen insgesamt ebenfalls 37 Mio. DM bereit. Der Gesamtbetrag von 74 Mio. DM gliedert sich wie folgt auf:

*) Einschließlich weiterer rheinland-pfälzischer Gemeinden im Grenzgebiet zum Saarland, soweit sie ebenfalls von der Stahlkrise betroffen sind.

¹⁾ Diese Maßnahmen betreffen nur Hilfen für Investitionen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie.

Land	1982 bis 1985 in Mio. DM
Saarland	66,6
Rheinland-Pfalz	7,4
Insgesamt	74,0
davon 50% Bund	37,0

Diese Mittel stehen nur für die Förderung von Errichtung, Erweiterung oder Erwerb gewerblicher Produktionsbetriebe außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie und für hierzu erforderliche Industriegeländerschließungen zur Verfügung. Sie werden getrennt abgerechnet.

Die Zahlungsverpflichtungen des Bundes und der Länder stehen unter dem Vorbehalt, daß sämtliche haushaltsrechtlich notwendigen Ermächtigungen im Bund und in diesen Ländern erteilt werden.

4. Im Gebiet der Arbeitsmarktregion Braunschweig-Salzgitter erhält die Stadt Salzgitter den Status eines A-Schwerpunktes (übergeordneter Schwerpunkttort im Zonenrandgebiet) mit 25% Förderhöchstsatz.

Die im Abschnitt II 1 und II 5 genannten Arbeitsmarktregionen umfassen folgende kreisfreien Städte und Landkreise:

- a) kreisfreie Stadt Duisburg
kreisfreie Stadt Oberhausen
kreisfreie Stadt Bochum
kreisfreie Stadt Dortmund
Landkreis Unna
aus dem Landkreis Coesfeld die Gemeinden Lüdinghausen, Olfen und Nordkirchen
aus dem Ennepe-Ruhr-Kreis die Städte Hattingen und Witten
- b) kreisfreie Stadt Osnabrück
aus dem Landkreis Osnabrück die Samtgemeinden Bersenbrück und Neuenkirchen sowie die Gemeinden Bad Essen, Bohmte, Bramsche (Stadt), Osterkappeln, Wallenhorst und die Stadt Georgsmarienhütte.

5. In der gemäß dem 10. Rahmenplan als Fördergebiet ausscheidenden Arbeitsmarktregion Osnabrück mit den Schwerpunkttorten Bramsche (15%) und Osnabrück/Georgsmarienhütte (15%) wird die Investitionszulage auch in den Jahren 1984 und 1985 gewährt.
6. In zwei Schwerpunkttorten*) der „Mittleren Oberpfalz“ (Arbeitsmarktregionen Amberg und Schwandorf) außerhalb des Zonenrandgebietes werden die im 11. Rahmenplan ausgewiesenen Förderhöchstsätze für die Dauer eines Sonderprogramms um 5%-Punkte auf maximal 25% erhöht.
7. Der Planungsausschuß beabsichtigt, die Auslaufregelung für ausscheidende Fördergebiete, die bisher mit dem 31. Dezember 1983 endet, für solche Arbeitsmarktregionen um ein Jahr zu verlängern, in denen sich ein extremes Ungleichgewicht des Arbeitsmarktes offenkundig strukturell verfestigt oder verschärft.
8. Der Planungsausschuß hat folgende Gleichbehandlungserklärungen abgegeben:
Arbeitsmarktregionen, die nicht Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ sind und in denen künftig durch gegenwärtig nicht absehbare Anpassungsentscheidungen von Stahlunternehmen die gleichen Auswirkungen — gemessen an den diesem Sonderprogramm zugrundeliegenden Kriterien — eintreten, werden dann gleich behandelt.
9. Für dieses Sonderprogramm gelten, soweit es nicht etwas anders bestimmt, die Regelungen des Rahmenplans.
10. Die Regelungen dieses Sonderprogramms stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

*) Amberg-Sulzbach-Rosenberg mit dem Mitort Kümmerbruck
Burglengenfeld mit den Mitorten Maxhütte-Haidhof und Teublitz

Teil V

Ergänzung des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Schiffbau- sowie der Eisen- und Stahlindustrie in der Arbeitsmarktregion Bremen)

Der Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ hat mit seinen Beschlüssen vom 14. Oktober und 29. November 1983 gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 GRW für die Zeit vom 1. Januar 1984 bis 31. Dezember 1987 folgendes Sonderprogramm zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Schiffbau- sowie der Eisen- und Stahlindustrie in der Arbeitsmarktregion Bremen beschlossen:

1. Mit diesem Programm sollen im Gebiet der Arbeitsmarktregion Bremen¹⁾ die schwerwiegenden sektoralen Anpassungsprozesse im Schiffbau und in der Stahlindustrie regionalpolitisch flankiert werden. Das Programm zielt darauf ab, außerhalb der krisenbedrohten Sektoren (Schiffbau-, Eisen- und Stahlindustrie) durch Setzung von Investitionsanreizen für die gewerbliche Wirtschaft Ersatzarbeitsplätze zu schaffen und die wirtschaftliche Entwicklung hemmende Engpässe im Bereich der wirtschaftsnahen Infrastruktur zu beseitigen.

¹⁾ Die Arbeitsmarktregion Bremen umfaßt folgende kreisfreien Städte und Landkreise:

- a) Bremen (Stadt) ohne die stadtbremischen Gebiete in Bremerhaven
- b) kreisfreie Stadt Delmenhorst
- c) aus dem Landkreis Diepholz die Gemeinden Stuhr und Weyhe
- d) aus dem Landkreis Oldenburg/Oldb. die Gemeinde Ganderkesee
- e) aus dem Landkreis Osterholz die Gemeinden Grasberg, Lilienthal, Ritterhude und Schwanewede
- f) aus dem Landkreis Verden die Stadt Achim die Samtgemeinde Thedinghausen die Gemeinden Ottersberg (Flecken) und Oyten
- g) aus dem Landkreis Wesermarsch die Gemeinden Berne und Lemwerder

2. Die Arbeitsmarktregion Bremen wird für die Dauer der Laufzeit dieses Sonderprogramms in die Förderung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ aufgenommen. Die Städte Bremen und Delmenhorst werden als Schwerpunkorte mit dem Förderhöchstsatz von 15% anerkannt.

3. Im Gebiet der Arbeitsmarktregion Bremen wird ab 1. Januar 1984 die Investitionszulage nach § 1 Abs. 1 Investitionszulagengesetz in Höhe von 8,75% für Investitionen zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Schiffbau- sowie der Eisen- und Stahlindustrie, mit denen nach dem 14. Oktober 1983 begonnen wird, gewährt.

4. Der Bund stellt für dieses Sonderprogramm Haushaltsmittel in Höhe von 80 Mio. DM zur Verfügung. Das Land Bremen stellt zusätzlich Mittel in gleicher Höhe bereit.

5. Die Haushaltsmittel der Gemeinschaftsaufgabe stehen zur Verbesserung der wirtschaftsnahen Infrastruktur zur Verfügung.

Die Haushaltsmittel werden getrennt abgerechnet.

Die Zahlungsverpflichtungen des Bundes und des Landes Bremen stehen unter dem Vorbehalt, daß sämtliche haushaltsrechtlich notwendigen Ermächtigungen im Bund und im Land Bremen erteilt werden.

6. Die Investitionszulage und Investitionszuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn der Antrag bis zum 31. Dezember 1987 bei den zuständigen Stellen gestellt worden ist.

Für dieses Sonderprogramm gelten, soweit es nichts anderes bestimmt, die Regelungen des Rahmenplans.

7. Die Regelungen dieses Sonderprogramms stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

Anhang A

Übersicht über die geplanten Maßnahmen und ihre Finanzierung nach Ländern

Schleswig-Holstein

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1985 bis 1989
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	5 600,0	4 600,0	726,4	614,9	547,5	460,0	178,9	154,9
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	490,0	460,0	49,0	46,0	46,0	46,0	3,0	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	100,0	60,0	14,5	8,0	9,5	6,0	5,0	2,0
Zwischensumme 1. bis 3. ...	6 190,0	5 120,0	789,9	668,9	603,0	512,0	186,9	156,9
im Jahresdurchschnitt	1 238,0	1 024,0	158,0	133,8	120,6	102,4	37,4	31,4
4. Industriegeländeerschließung	80,0	60,0	39,0	29,4	—	—	39,0	29,4
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	90,0	88,0	53,0	52,0	—	—	53,0	52,0
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	70,0	50,0	34,0	24,4	—	—	34,0	24,4
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	40,0	31,0	18,6	14,8	—	—	18,6	14,8
Zwischensumme 4. bis 7. ...	280,0	229,0	144,6	120,6	—	—	144,6	120,6
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	6 470,0	5 349,0	934,5	789,5	603,0	512,0	331,5	277,5
im Jahresdurchschnitt	1 294,0	1 069,8	186,9	157,9	120,6	102,4	66,3	55,5

D. Finanzierungsplan

in Mio. DM

	1985	1986	1987	1988	1989	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	120,6	120,6	120,6	120,6	120,6	603,0
2. GA-Mittel	66,3	66,3	66,3	66,3	66,3	331,5
zusammen ...	186,9	186,9	186,9	186,9	186,9	934,5
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	109,5	109,5	109,5	109,5	109,5	547,5
b) GA-Mittel	31,7	36,8	36,8	36,8	36,8	178,9
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	9,2	9,2	9,2	9,2	9,2	46,0
b) GA-Mittel	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	3,0
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	1,9	1,9	1,9	1,9	1,9	9,5
b) GA-Mittel	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	5,0
4. Industriegeländeerschließung	7,0	8,0	8,0	8,0	8,0	39,0
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	17,0	9,0	9,0	9,0	9,0	53,0
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	6,0	7,0	7,0	7,0	7,0	34,0
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	3,0	3,9	3,9	3,9	3,9	18,6
insgesamt ...	186,9	186,9	186,9	186,9	186,9	934,5

Niedersachsen insgesamt

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1985 bis 1989
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	11 673,9	6 941,0	1 426,1	866,2	1 134,1	694,1	292,0	172,1
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 651,6	1 335,0	164,0	133,5	133,5	133,5	30,5	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	685,7	353,9	77,7	42,6	63,9	35,0	13,8	7,0
Zwischensumme 1. bis 3. ...	14 011,2	8 629,9	1 667,8	1 042,3	1 331,5	862,6	336,3	179,1
im Jahresdurchschnitt	2 802,2	1 726,0	333,6	208,5	266,3	172,5	67,3	35,8
4. Industriegeländeerschließung	241,9	113,6	112,3	61,0	—	—	112,3	61,0
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	254,1	120,6	117,5	64,6	—	—	117,5	64,6
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	146,0	67,8	67,2	36,1	—	—	67,2	36,1
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	85,7	42,6	39,3	22,2	—	—	39,3	22,2
Zwischensumme 4. bis 7. ...	727,7	344,6	336,3	183,9	—	—	336,3	183,9
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	14 738,9	8 974,5	2 004,1	1 226,2	1 331,5	862,6	672,6	363,0
im Jahresdurchschnitt	2 947,8	1 794,9	400,8	245,2	266,3	172,5	134,5	72,6

D. Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1985	1986	1987	1988	1989	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	262,5	262,5	262,5	272,0	272,0	1 331,5
2. GA-Mittel	132,6	132,6	132,6	137,4	137,4	672,6
zusammen ...	395,1	395,1	395,1	409,4	409,4	2 004,1
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	224,1	224,5	224,5	230,5	230,5	1 134,1
b) GA-Mittel	57,4	57,5	57,5	59,8	59,8	292,0
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	25,5	25,5	25,5	28,5	28,5	133,5
b) GA-Mittel	5,9	6,0	6,0	6,3	6,3	30,5
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	12,9	12,5	12,5	13,0	13,0	63,9
b) GA-Mittel	2,8	2,7	2,7	2,8	2,8	13,8
4. Industriegeländeerschließung	22,1	22,2	22,2	22,9	22,9	112,3
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	23,2	23,2	23,1	24,0	24,0	117,5
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen ..	13,3	13,2	13,3	13,7	13,7	67,2
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	7,9	7,8	7,8	7,9	7,9	39,3
insgesamt ...	395,1	395,1	395,1	409,4	409,4	2 004,1

Bremen

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1985 bis 1989
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**
in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen	Mittel- bedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitions- zulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Er- richtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	480,000	53,000	42,000	11,000
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Um- stellung und grundlegende Rationalisie- rung gewerblicher Produktionsbetriebe ...	20,000	2,000	—	2,000
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	—	—	—	—
Zwischensumme 1. bis 3. ...	500,000	55,000	42,000	13,000
im Jahresdurchschnitt	100,000	11,000	8,400	2,600
4. Industriegeländeerschließung	9,500	7,500	—	7,500
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	—	—	—	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	—	—	—	—
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	509,500	62,500	42,000	20,500
im Jahresdurchschnitt	101,900	12,500	8,400	4,100

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

D. Finanzierungsplan

in Mio. DM

	1985	1986	1987	1988	1989	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	8,400	8,400	8,400	8,400	8,400	42,000
2. GA-Mittel ¹⁾	4,100	4,100	4,100	4,100	4,100	20,500
zusammen ...	12,500	12,500	12,500	12,500	12,500	62,500
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	8,400	8,400	8,400	8,400	8,400	42,000
b) GA-Mittel	2,200	2,200	2,200	2,200	2,200	11,000
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	0,400	0,400	0,400	0,400	0,400	2,000
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	—	—	—	—	—	—
4. Industriegeländeerschließung	1,500	1,500	1,500	1,500	1,500	7,500
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	—	—	—	—	—	—
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	—	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	—	—	—	—	—	—
insgesamt ...	12,500	12,500	12,500	12,500	12,500	62,500

1)

	1985ff.
Verfügungsrahmen	4,1
Haushalt 1985	1,1
Haushalt 1986 (VE)	1,5
Haushalt 1987 (VE)	1,5

Nordrhein-Westfalen

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1985 bis 1989
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen	Mittel- bedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitions- zulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Er- richtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	8 000	1 029,50	700	329,50
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Um- stellung und grundlegende Rationalisie- rung gewerblicher Produktionsbetriebe ...	430	43	—	43
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	400	75,8	45,3	30,50
Zwischensumme 1. bis 3. ...	8 830	1 148,30	745,3	403
im Jahresdurchschnitt	1 766	229,66	149,06	80,6
4. Industriegeländeerschließung	—	—	—	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	23	11,5	—	11,5
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	—	—	—	—
Zwischensumme 4. bis 7. ...	23	11,5	—	11,5
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	8 853	1 159,80	745,3	414,5
im Jahresdurchschnitt	1 770,6	231,96	149,06	82,9

Die Ausgaben für die unter 1. bis 7. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

D. Finanzierungsplan
in Mio. DM

	1985	1986	1987	1988	1989	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	149,06	149,06	149,06	149,06	149,06	745,3
2. GA-Mittel	82,90	82,90	82,90	82,90	82,90	414,5
zusammen ...	231,96	231,96	231,96	231,96	231,96	1 159,8
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	140	140	140	140	140	700
b) GA-Mittel	65,9	65,9	65,9	65,9	65,9	329,5
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	8,6	8,6	8,6	8,6	8,6	43
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	9,06	9,06	9,06	9,06	9,06	45,3
b) GA-Mittel	6,1	6,1	6,1	6,1	6,1	30,5
4. Industriegeländeerschließung	—	—	—	—	—	—
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	11,5
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	—	—	—	—	—	—
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	—	—	—	—	—	—
insgesamt ...	231,96	231,96	231,96	231,96	231,96	1 159,8

Hessen

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1985 bis 1989
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	4 400,00	3 000,00	516,80	371,00	382,00	270,00	134,80	101,00
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	660,00	550,00	66,00	55,00	55,00	55,00	11,00	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	340,00	230,00	41,00	29,00	30,00	21,00	11,00	8,00
Zwischensumme 1. bis 3. ...	5 400,00	3 780,00	623,80	455,00	467,00	346,00	156,80	109,00
im Jahresdurchschnitt	1 080,00	756,00	124,76	91,00	93,40	69,20	31,36	21,80
4. Industriegeländeerschließung	50,00	32,00	34,50	24,00	—	—	34,50	24,00
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	7,30	5,00	5,00	3,60	—	—	5,00	3,60
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	44,00	32,00	29,00	22,00	—	—	29,00	22,00
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	19,50	15,00	6,50	5,00	—	—	6,50	5,00
Zwischensumme 4. bis 7. ...	120,80	84,00	75,00	54,60	—	—	75,00	54,60
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	5 520,80	3 864,00	698,80	509,60	467,00	346,00	231,80	163,60
im Jahresdurchschnitt	1 104,16	772,80	139,76	101,92	93,40	69,20	46,36	32,72

D. Finanzierungsplan

in Mio. DM

	1985	1986	1987	1988	1989	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	93,40	93,40	93,40	93,40	93,40	467,00
2. GA-Mittel	41,00	47,70	47,70	47,70	47,70	231,80
zusammen ...	134,40	141,10	141,10	141,10	141,10	698,80
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	76,40	76,40	76,40	76,40	76,40	382,00
b) GA-Mittel	22,80	28,00	28,00	28,00	28,00	134,80
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	11,00	11,00	11,00	11,00	11,00	55,00
b) GA-Mittel	2,20	2,20	2,20	2,20	2,20	11,00
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	6,00	6,00	6,00	6,00	6,00	30,00
b) GA-Mittel	2,20	2,20	2,20	2,20	2,20	11,00
4. Industriegeländeerschließung	6,50	7,00	7,00	7,00	7,00	34,50
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	5,00
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	5,00	6,00	6,00	6,00	6,00	29,00
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	1,30	1,30	1,30	1,30	1,30	6,50
insgesamt ...	134,40	141,10	141,10	141,10	141,10	698,80

Rheinland-Pfalz

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1985 bis 1989
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen	Mittel- bedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitions- zulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Er- richtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	6 000,00	705,00	525,00	180,00
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Um- stellung und grundlegende Rationalisie- rung gewerblicher Produktionsbetriebe ...	225,00	22,50	—	22,50
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	280,93	31,35	15,85	15,50
Zwischensumme 1. bis 3. ...	6 505,93	758,85	540,85	218,00
im Jahresdurchschnitt	1 301,19	151,77	108,17	43,60
4. Industriegeländeerschließung	199,71	119,83	—	43,50 (Rest Landesmittel)
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	7,98	4,79	—	— (Landesmittel ¹⁾⁾
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	63,84	38,31	—	— (Landesmittel ¹⁾⁾
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	24,44	14,67	—	— (Landesmittel ¹⁾⁾
Zwischensumme 4. bis 7. ...	295,97	177,60	—	43,50
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	6 801,90	936,45	540,85	261,50
im Jahresdurchschnitt	1 360,38	187,29	108,17	52,30

¹⁾ Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe des Doppelhaushaltes 84/85 sowie der mittelfristigen Finanzplanung.

D. Finanzierungsplan

in Mio. DM

	1985	1986	1987	1988	1989	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	108,17	108,17	108,17	108,17	108,17	540,85
2. GA-Mittel	52,30 ¹⁾	52,30 ²⁾	52,30 ²⁾	52,30 ²⁾	52,30 ²⁾	261,50 ¹⁾²⁾
zusammen ...	160,47	160,47	160,47	160,47	160,47	802,35
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	105,00	105,00	105,00	105,00	105,00	525,00
b) GA-Mittel	36,00	36,00	36,00	36,00	36,00	180,00
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	4,50	4,50	4,50	4,50	4,50	22,50
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	3,17	3,17	3,17	3,17	3,17	15,85
b) GA-Mittel	3,10	3,10	3,10	3,10	3,10	15,50
4. Industriegeländeerschließung	8,70	8,70	8,70	8,70	8,70	43,50
	(Rest zusätzliche Landesmittel)					
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	zusätzliche Landesmittel					
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	zusätzliche Landesmittel					
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	zusätzliche Landesmittel					
insgesamt ...	160,47	160,47	160,47	160,47	160,47	802,35

¹⁾ Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe des Doppelhaushaltes 84/85.

²⁾ Hinzu kommen zusätzliche Landeszuschüsse nach Maßgabe der mittelfristigen Finanzplanung.

Saarland

C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1985 bis 1989
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen	Mittelbedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitionszulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	3 300	381,75	288,75	93,0*)
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe ...	80	8,0	—	8,0*)
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	40	3,5	3,5	Landesmittel
Zwischensumme 1. bis 3. ...	3 420	393,25	292,25	101,0
im Jahresdurchschnitt	684	78,65	58,45	20,2
4. Industriegeländeerschließung	14,375	11,5	—	11,5*)
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	—	—	—	Landesmittel
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	—	—	—	Landesmittel
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	18,75	15,0	—	15,0
Zwischensumme 4. bis 7. ...	33,125	26,5	—	26,5
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	3 453,125	419,75	292,25	127,5
im Jahresdurchschnitt	690,625	83,95	58,45	25,5

*) zuzüglich Landesmittel

D. Finanzierungsplan

in Mio. DM

	1985	1986	1987	1988	1989	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	58,45	58,45	58,45	58,45	58,45	292,25
2. GA-Mittel	25,5	25,5	25,5	25,5	25,5	127,5
zusammen ...	83,95	83,95	83,95	83,95	83,95	419,75
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	57,75	57,75	57,75	57,75	57,75	288,75
b) GA-Mittel	18,6	18,6	18,6	18,6	18,6	93,0
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	1,6	1,6	1,6	1,6	1,6	8,0
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	0,7	0,7	0,7	0,7	0,7	3,5
b) GA-Mittel						(Landesmittel)
4. Industriegeländeerschließung	2,3	2,3	2,3	2,3	2,3	11,5
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur						(Landesmittel)
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .						(Landesmittel)
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	3,0	3,0	3,0	3,0	3,0	15,0
insgesamt ...	83,95	83,95	83,95	83,95	83,95	419,75

Baden-Württemberg**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1985 bis 1989
und Aufteilung der verfügbaren Mittel**
in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen	Mittel- bedarf	Verfügbare Förderungsmittel	
	insgesamt	insgesamt	Investitions- zulage	GA-Mittel
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Er- richtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe einschließlich Frem- denverkehrsgewerbe	600,00	70,50	52,50	18,00
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Um- stellung und grundlegende Rationalisie- rung gewerblicher Produktionsbetriebe einschließlich Fremdenverkehrsgewerbe .	20,00	2,00	—	2,00
Zwischensumme 1. bis 2. ...	620,00	72,50	52,50	20,00
im Jahresdurchschnitt	124,00	14,50	10,50	4,00
3. Ausbau kommunaler Infrastruktur einschl. Fremdenverkehrseinrichtungen	6,70	3,00	—	3,00
Gesamtsumme 1. bis 3. ...	626,70	75,50	52,50	23,00
im Jahresdurchschnitt	125,34	15,10	10,50	4,60

Die Ausgaben für die unter 1. bis 3. genannten Maßnahmen kommen für eine Beteiligung des EFRE in Frage. Dabei werden die im Rahmenplan vorgesehenen Prioritäten nach Möglichkeit berücksichtigt.

D. Finanzierungsplan

in Mio. DM

	1985	1986	1987	1988	1989	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	10,50	10,50	10,50	10,50	10,50	52,50
2. GA-Mittel	4,60	4,60	4,60	4,60	4,60	23,00
zusammen ...	15,10	15,10	15,10	15,10	15,10	75,50
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe einschl. Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	10,50	10,50	10,50	10,50	10,50	52,50
b) GA-Mittel	3,60	3,60	3,60	3,60	3,60	18,00
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe einschl. Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	—	—	—	—	—	—
b) GA-Mittel	0,40	0,40	0,40	0,40	0,40	2,00
3. Ausbau kommunaler Infrastruktur einschl. Fremdenverkehrseinrichtungen	0,60	0,60	0,60	0,60	0,60	3,00
insgesamt ...	15,10	15,10	15,10	15,10	15,10	75,50

Bayern

**C. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1985 bis 1989
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel**

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	10 196,27	5 674,02	1 269,25	763,91	975,05	569,10	294,20	194,81
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	1 232,55	1 098,53	122,80	109,00	109,00	109,00	13,80	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	1 292,58	1 019,54	154,85	124,34	123,85	101,65	31,00	22,69
Zwischensumme 1. bis 3. ...	12 721,40	7 792,09	1 546,90	997,25	1 207,90	779,75	339,00	217,50
im Jahresdurchschnitt	2 544,28	1 558,41	309,38	199,45	241,58	155,95	67,80	43,50
4. Industriegeländeerschließung	231,56	106,40	124,25	69,18	—	—	124,25	69,18
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	185,75	151,00	89,40	75,50	—	—	89,40	75,50
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	194,54	90,47	110,85	58,82	—	—	110,85	58,82
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	19,98	19,98	14,00	14,00	—	—	14,00	14,00
Zwischensumme 4. bis 7. ...	631,83	367,85	338,50	217,50	—	—	338,50	217,50
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	13 353,23	8 159,94	1 885,40	1 214,75	1 207,90	779,75	677,50	435,00
im Jahresdurchschnitt	2 670,65	1 631,99	377,08	242,95	241,58	155,95	135,50	87,00

D. Finanzierungsplan

in Mio. DM

	1985	1986	1987	1988	1989	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	241,58	241,58	241,58	241,58	241,58	1 207,90
2. GA-Mittel	135,50	135,50	135,50	135,50	135,50	677,50
zusammen ...	377,08	377,08	377,08	377,08	377,08	1 885,40
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	195,01	195,01	195,01	195,01	195,01	975,05
b) GA-Mittel	58,84	58,84	58,84	58,84	58,84	294,20
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	21,80	21,80	21,80	21,80	21,80	109,00
b) GA-Mittel	2,76	2,76	2,76	2,76	2,76	13,80
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	24,77	24,77	24,77	24,77	24,77	123,85
b) GA-Mittel	6,20	6,20	6,20	6,20	6,20	31,00
4. Industriegeländeerschließung	24,85	24,85	24,85	24,85	24,85	124,25
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	17,88	17,88	17,88	17,88	17,88	89,40
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	22,17	22,17	22,17	22,17	22,17	110,85
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	2,80	2,80	2,80	2,80	2,80	14,00
insgesamt ...	377,08	377,08	377,08	377,08	377,08	1 885,40

Anhang B

Übersicht über die Gesamtheit der geplanten Maßnahmen und ihre Finanzierung
Bundesgebiet insgesamtC. In der Gemeinschaftsaufgabe zu fördernde Investitionen von 1985 bis 1989
und Aufteilung der verfügbaren Förderungsmittel

in Mio. DM

	zu fördernde Investitionen		Mittelbedarf		Verfügbare Förderungsmittel			
	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	insgesamt	davon im Zonenrandgebiet	Investitionszulage	davon im Zonenrandgebiet	GA-Mittel ¹⁾	davon im Zonenrandgebiet
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe	50 250,2	20 215,0	6 178,4	2 616,0	4 647,1	1 993,2	1 531,2	622,8
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe	4 809,2	3 443,5	479,3	343,5	343,5	343,5	136,0	—
3. Maßnahmen im Fremdenverkehrsgewerbe	3 139,2	1 663,4	398,8	203,9	292,3	163,7	106,8	39,7
Zwischensumme 1. bis 3. ...	58 198,6	25 321,9	7 056,5	3 163,4	5 282,9	2 500,4	1 774,0	662,5
im Jahresdurchschnitt	11 639,7	5 064,4	1 411,3	632,7	1 056,5	500,0	354,8	132,5
4. Industriegeländeerschließung	827,1	312,0	448,9	183,6	—	—	372,2	183,6
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	571,9	364,6	284,2	195,7	—	—	276,0	195,7
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen	518,3	240,3	279,4	141,3	—	—	244,8	141,3
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten	208,4	108,6	108,1	56,0	—	—	93,4	56,0
Zwischensumme 4. bis 7. ...	2 128,7	1 025,5	1 120,6	576,6	—	—	986,4	576,1
Gesamtsumme 1. bis 7. ...	60 327,3	26 347,4	8 177,1	3 740,0	5 282,9	2 500,4	2 760,4	1 238,6
im Jahresdurchschnitt	12 065,5	5 269,5	1 635,4	748,0	1 056,5	500,1	552,1	247,7

Differenzen rundungsbedingt

¹⁾ Bei den Ländern Rheinland-Pfalz und Saarland Rest aus Landesmitteln.

D. Finanzierungsplan

in Mio. DM

	1985	1986	1987	1988	1989	5 Jahre
I. Mittelbedarf						
1. Investitionszulage	1 052,7	1 052,8	1 052,8	1 062,3	1 062,3	5 282,9
2. GA-Mittel	544,8	551,5	551,5	556,3	556,3	2 760,4
zusammen ...	1 597,5	1 604,3	1 604,3	1 618,6	1 618,6	8 042,3
II. Vorgesehene Verwendung						
1. Schaffung neuer Arbeitsplätze durch Errichtung und Erweiterung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	926,7	927,1	927,1	933,1	933,1	4 647,1
b) GA-Mittel	297,0	307,4	307,4	309,7	309,7	1 531,2
2. Sicherung von Arbeitsplätzen durch Umstellung und grundlegende Rationalisierung gewerblicher Produktionsbetriebe						
a) Investitionszulage	67,5	67,5	67,5	70,5	70,5	343,5
b) GA-Mittel	27,0	27,1	27,1	27,4	27,4	136,0
3. Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen im Fremdenverkehrsgewerbe						
a) Investitionszulage	58,5	58,2	58,2	58,7	58,7	292,3
b) GA-Mittel	21,4	21,3	21,3	21,4	21,4	106,8
4. Industriegeländeerschließung	72,9	74,4	74,5	75,2	75,2	372,2
5. Ausbau kommunaler Infrastruktur	61,3	53,3	53,2	54,1	54,1	276,0
6. Öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen .	47,2	49,2	49,2	49,6	49,6	244,8
7. Errichtung und Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten ...	18,0	18,8	18,8	18,9	18,9	93,4
insgesamt ...	1 597,5	1 604,3	1 604,3	1 618,6	1 618,6	8 042,3

Differenzen rundungsbedingt

Anhang C

Übersicht über Strukturdaten und Ziele der Regionalen Aktionsprogramme

Regionale Aktionsprogramme	Einwohner	Fläche in qkm	Bevölke- rungsdichte	Industrie- dichte in %	BIP/WoB 1980 in DM
1	2	3	4	5	6
1. Schleswig	431 458	4 135	104	40	18 013
2. Holstein-Unterelbe	1 793 750	9 458	190	73	17 104
3. Niedersächsische Nordseeküste ¹⁾	1 135 523	7 952	130	75	18 528
4. Ems-Mittelweser	923 268	9 115	101	78	18 458
5. Heide-Elbufer	656 202	7 287	90	133	22 108
6. Niedersächsisches Bergland	1 739 250	8 216	212	105	20 522
7. Nördliches Ruhrgebiet-Niederrhein- Westmünsterland	2 211 181	4 774	463	105	20 970 ⁴⁾
8. Nordeifel-Mönchengladbach-Heinsberg .	791 928	2 422	327	90	13 460 ⁴⁾
9. Brilon-Höxter	139 603	1 188	118	76	16 210 ⁴⁾
10. Hessisches Fördergebiet	1 282 594	8 899	144	102	19 160
11. Mittelrhein-Lahn-Sieg	658 248	5 300	124	67	14 133
12. Eifel-Hunsrück	524 000	5 462	96	67	15 493
13. Saarland-Westpfalz	1 848 037	6 976	277	106	16 886
14. Neckar-Odenwald	195 692	1 505	130	115	19 291
15. Nordbayerisches Fördergebiet	1 377 938	9 670	128	144	21 166
16. Westbayerisches Fördergebiet	404 732	4 655	87	102	18 091
17. Ostbayerisches Fördergebiet	1 344 139	13 924	92	101	17 334
18. Südbayerisches Fördergebiet	196 556	1 949	98	72	18 397
insgesamt ...	17 654 099	112 887	—	—	—
Bundesgebiet einschl. Berlin (West) ³⁾ ...	61 089 100	248 706	247	121	24 282

¹⁾ Einschließlich Bremerhaven sowie der Insel Neuwerk (Hamburg)

²⁾ Doppelort Hermeskeil/Nonnweiler wurde zweimal, nämlich in jedem der beiden Programmgebiete gezählt.

³⁾ Stand: 30. September 1984.

⁴⁾ Bruttowertschöpfung 1982.

Lohn- und Gehaltssumme je Industrie- beschäftigten in DM	Arbeitslosen- quote in % (Durch- schnittswerte 1983)	Erwerbs- fähigen- quote in %	Zahl der Schwer- punktorte	Ziele von 1985 bis 1989				
				Schaffung neuer Arbeits- plätze	Sicherung vorhandener Arbeits- plätze	Vorgesehene Investitionen in Mio. DM		
						Gewerbliche Wirtschaft	Infra- struktur	ins- gesamt
7	8	9	10	11	12	13	14	15
33 589	14,3	62,5	7	5 500	3 750	1 205	68	1 273
36 591	11,6	63,2	22	22 500	20 750	4 985	212	5 197
34 727	15,7	63,0	15	14 900	6 000	3 123	187	3 310
33 114	14,1	66,0	16	10 000	10 000	2 186	176	2 362
45 160	11,7	67,8	10	10 000	12 000	2 204	105	2 309
36 286	12,2	67,2	18	28 000	80 000	6 998	270	7 268
38 948	12,7	69,7	18	27 500	14 000	5 900	10	5 910
36 274	11,6	70,2	6	10 500	4 000	2 470	8	2 478
35 615	13,1	67,6	3	2 000	1 000	580	5	585
36 786	10,7	68,0	21	20 000	30 000	4 970	107	5 077
31 153	10,0	68,0	12	10 000	4 500	2 169	97	2 266
31 173	12,8	68,0	8 ²⁾	8 000	4 000	1 733	77	1 810
34 632	10,7	70,0	21 ²⁾	29 000	12 000	6 454	169	6 613
32 324	6,7	64,7	4	3 000	1 000	620	7	627
30 356	11,1	67,8	29	20 000	29 000	5 193	254	5 447
28 665	9,2	66,7	13	4 800	1 400	1 034	51	1 085
29 207	14,2	67,2	37	24 100	40 200	6 021	282	6 303
33 643	6,7	68,3	1	1 900	1 000	472	45	527
—	—	—	261	251 500	274 600	58 317	2 130	60 447
38 702	9,1	—	—	—	—	—	—	—

Anhang D

Garantieerklärung

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und das Saarland (im folgenden Länder genannt) haben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für Kredite an Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die zur Finanzierung

- a) der Errichtung,
- b) der Erweiterung,
- c) der Umstellung,
- d) der grundlegenden Rationalisierung

von Gewerbebetrieben dienen, modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen und übernehmen weiterhin derartige Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt

Baden-Württemberg	35 000 000,— DM
Bayern	90 000 000,— DM
Bremen	14 000 000,— DM
Hessen	76 000 000,— DM
Niedersachsen	250 000 000,— DM
Nordrhein-Westfalen	75 000 000,— DM
Rheinland-Pfalz	70 000 000,— DM
Schleswig-Holstein	90 000 000,— DM
Saarland	100 000 000,— DM
insgesamt	800 000 000,— DM

zuzüglich anteiliger Zinsen und Nebenkosten.

Die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt), vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft und den Bundesminister der Finanzen, übernimmt hiermit aufgrund des § 12 Nr. 1 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1985 (Haushaltsgesetz 1985) vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1658) 50 % der von den Ländern aus den Ausfallbürgschaften zu tragenden Ausfälle bis zu einem Gesamtbetrag von

400 000 000,— DM

(in Worten: Vierhundert Millionen Deutsche Mark)

zuzüglich 50 % der von den Ländern zu tragenden Ausfälle an Zinsen und Nebenkosten, für die Kosten jedoch nur bis zum Gesamtbetrag von

8 000 000,— DM

(in Worten: Acht Millionen Deutsche Mark)

nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

I.

1. Die Garantie des Bundes gilt nur für Ausfälle aus solchen Ausfallbürgschaften,
 - a) bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 der Garantieerklärungen gegeben sind;
 - b) über die die Länder in Durchführung der Rahmenpläne 1972 bis 1985 (erster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1972 bis 1975, zweiter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1973 bis 1976, dritter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1974 bis 1977, vierter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1975 bis 1978, fünfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1976 bis 1979, sechster Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1977 bis 1980, siebenter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1978 bis 1981, achter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1979 bis 1982, neunter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1980 bis 1983, zehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1981 bis 1984, elfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1982 bis 1985, zwölfter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1983 bis 1986, dreizehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1984 bis 1987, vierzehnter Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1985 bis 1988) und in der jeweils zulässigen Frist in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1984, entschieden haben;

- c) bei denen eine anderweitige Finanzierung der geförderten Vorhaben nicht möglich war;
 - d) bei denen die Länder bei der Entscheidung über die Übernahme der Bürgschaften festgelegt haben, daß es sich um Bürgschaften innerhalb des Rahmenplanes handelt.
2. Die Garantie gilt weiter nur für Ausfallbürgschaften, die den Betrag von 10 000 000,— DM (Hauptforderung) nicht übersteigen.

II.

3. Die Länder werden dem Bundesminister für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster die Namen der kreditgebenden Institute und der Kreditnehmer, die Kreditbeträge, die Laufzeit, die Zinssätze und die Höhe der von ihnen verbürgten Kredite sowie die Daten der Kreditverträge (Kreditzusagen), das Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung in den Rahmenplan innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Urkunde über die Bürgschaft an den Kreditgeber mitteilen.
4. Die Länder werden nicht valutierte und wieder ausgeplante Kredite dem Bund gegenüber stornieren. Die für ein Kalenderjahr gemeldeten und innerhalb desselben Jahres stornierten Kredite werden auf das Jahreskontingent nicht angerechnet.

III.

5. Die Übernahme, Verwaltung und Abwicklung der Bürgschaften werden von den Ländern durchgeführt. Die Länder entscheiden dabei nach pflichtgemäßem Ermessen vor allem darüber, ob
- nach Maßgabe allgemein gültiger Beurteilungsmaßstäbe eine anderweitige Finanzierung des Vorhabens nicht möglich ist,
 - unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder sowie unter entsprechender Würdigung der Interessen des Bundes und der Länder Kreditverträge geändert, insbesondere verbürgte Forderungen gestundet, Tilgungen gestreckt, Sicherheiten geändert oder freigegeben werden sowie der Übertragung der Kredite zugestimmt wird,
 - nach Inanspruchnahme des Bundes aus der Garantie Bürgschaftsforderungen aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

IV.

6. Der Bund — vertreten durch den Bundesminister für Wirtschaft — und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei den Ländern die die verbürgten Kredite betreffenden Unterla-

gen jederzeit zu prüfen. Die Länder werden dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte erteilen.

Die Länder werden die Kreditnehmer und — bezüglich der zu verbürgenden Kredite — die Kreditgeber verpflichten, eine Prüfung des Bundes oder seiner Beauftragten zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus den Ausfallbürgschaften in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Die Länder werden die Kreditnehmer und die Kreditgeber weiter verpflichten, dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit den Ausfallbürgschaften erbetenen Auskünfte zu erteilen.

Die Länder haben die Kreditnehmer zu verpflichten, die Prüfungskosten zu tragen.

V.

7. Der Bund kann aus seiner Garantie erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Länder ihre Verpflichtungen aus der Ausfallbürgschaft dem kreditgebenden Institut gegenüber erfüllt haben.
8. Die Länder sind berechtigt, bei drohenden Ausfällen Abschlagszahlungen zur Minderung des Ausfalls an Zinsen zu leisten. An den Abschlagszahlungen beteiligt sich der Bund in Höhe von 50 %.
9. Bei Zahlungsanforderungen übersenden die Länder dem Bund einen Schadensbericht und eine Aufstellung über die von den Ländern geleisteten Zahlungen. Nach Abwicklung des Schadensfalls legen die Länder eine Schlußrechnung vor.
- Der Bund wird den auf ihn entfallenden Anteil innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilungen der Länder erstatten.
10. Erlöse aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite gestellten Sicherheiten sowie sonstige Rückflüsse aus den verbürgten Krediten sind in Höhe von 50 % an den Bund abzuführen. Die Länder übersenden hierzu dem Bund eine sachlich und rechnerisch festgestellte Zusammenstellung nach dem als Anlage 2 beigefügten Muster.

Die Länder werden den Bundesanteil an den Erlösen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beträge bei den Ländern an den Bund überweisen.

VI.

11. Die Länder sind verpflichtet, von den von ihnen und ihren beauftragten Stellen vereinnahmten laufenden Bürgschaftsentgelten 20 % an den Bund abzuführen.

Der Entgeltanteil des Bundes ist für jedes vorgegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Bonn,

Kto. 380 01 060 bei der Landeszentralbank Bonn, zu überweisen.

VII.

12. Die Garantie wird übernommen

- a) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des ersten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1972 bis 1975 und in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 31. Dezember 1972 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1990,
- b) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zweiten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1973 bis 1976 und in der Zeit vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1973 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1991,
- c) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dritten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1974 bis 1977 und in der Zeit vom 1. Januar 1974 bis 31. Dezember 1974 entschieden haben, bis 31. Dezember 1992,
- d) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1975 bis 1978 und in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis 31. Dezember 1975 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1993,
- e) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des fünften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1976 bis 1979 und in der Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1976 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1994,
- f) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des sechsten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1977 bis 1980 und in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 31. Dezember 1977 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1995,
- g) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des siebenten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1978 bis 1981 und in der Zeit vom 1. Januar 1978 bis 31. Dezember 1978 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1996,
- h) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des achten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den

Zeitraum 1979 bis 1982 und in der Zeit vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1979 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1997,

- i) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des neunten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1980 bis 1983 und in der Zeit vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1998,
- j) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1981 bis 1984 (1985) und in der Zeit vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 1999,
- k) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des elften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1982 bis 1985 (1986) und in der Zeit vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1982 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2000,
- l) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des zwölften Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1983 bis 1986 (1987) und in der Zeit vom 1. Januar 1983 bis Dezember 1983 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2001.
- m) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des dreizehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1984 bis 1987 (1988) und in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis Dezember 1984 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2002.
- n) für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung des vierzehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ für den Zeitraum 1985 bis 1988 (1989) und in der Zeit vom 1. Januar 1985 bis Dezember 1985 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2003.

VIII.

13. Diese Garantieerklärung gilt ab 1. Januar 1980 an Stelle der Garantieerklärung des Bundes G 5250/12 vom 28. Juli 1975 gegenüber den auf Seite 180 genannten Ländern.

IX.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

Anlage 1

Land: ...

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“;
 Übernahme von Bürgschaften im Monat ... 198 ..
 Bürgschaftsliste Nr. ...

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts c) Branche	Kreditbetrag DM	Laufzeit	Zinssatz	a) Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung der Bürgschaft in den Rahmenplan b) Datum der Aushändigung der Bürgschaftserklärung c) Datum des Kredit-Vertrags	Höhe der Bürgschaft in %	Bürgschaftsbetrag Land DM	Ausfallgarantie Bund (50 % von Spalte 8) DM
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Anlage 2

Land: ...

Betr.: Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“;
 Liste der Rückflüsse Nr. ... (Rückflüsse in der Zeit vom ... bis ...)

Lfd. Nr.	a) Name des Kreditnehmers b) Name des Kreditinstituts c) Branche	Nr. der Bürgschaftsliste des Landes und lfd. Nr.	Ursprünglicher Kreditbedarf DM	Rückflüsse im Berichtszeitraum aufgegliedert nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten DM	Anteil des Bundes (50 % von Spalte 5) DM
1	2	3	4	5	6

Anhang E

Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Finanzreformgesetz)

Vom 12. Mai 1969, geändert durch Siebenundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 31. Juli 1970

— Auszug —

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel I

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (Bundesgesetzbl. S. 1) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Hinter Abschnitt VIII wird folgender neuer Abschnitt VIII a mit den Artikeln 91 a und 91 b eingefügt:

„VIII a. Gemeinschaftsaufgaben

Artikel 91 a

(1) Der Bund wirkt auf folgenden Gebieten bei der Erfüllung von Aufgaben der Länder mit, wenn diese Aufgaben für die Gesamtheit bedeutsam sind und die Mitwirkung des Bundes zur Verbesserung der Lebensverhältnisse erforderlich ist (Gemeinschaftsaufgaben):

1. Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken,
2. Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur,
3. Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes.

(2) Durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates werden die Gemeinschaftsaufgaben näher bestimmt. Das Gesetz soll allgemeine Grundsätze für ihre Erfüllung enthalten.

(3) Das Gesetz trifft Bestimmungen über das Verfahren und über Einrichtungen für eine gemeinsame Rahmenplanung. Die Aufnahme eines Vorhabens in die Rahmenplanung bedarf der Zustimmung des Landes, in dessen Gebiet es durchgeführt wird.

(4) Der Bund trägt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 die Hälfte der Ausgaben in jedem Land. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 trägt der Bund mindestens die Hälfte; die Beteiligung ist für alle Länder einheitlich festzusetzen. Das Nähere regelt das Gesetz. Die Bereitstellung der Mittel bleibt der Feststellung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder vorbehalten.

(5) Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben zu unterrichten.

Artikel 91 b

Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen bei der Bildungsplanung und bei der Förderung von Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung von überregionaler Bedeutung zusammenwirken. Die Aufteilung der Kosten wird in der Vereinbarung geregelt.“

Anhang F**Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“**

Vom 6. Oktober 1969, (BGBl. I, S. 1861) zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gesetze über die Gemeinschaftsaufgaben vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I, S. 2140)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Gemeinschaftsaufgabe**

(1) Zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur werden folgende Maßnahmen als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Die Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben,
2. Förderung des Ausbaus der Infrastruktur, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, durch
 - a) Erschließung von Industriegelände im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nummer 1,
 - b) Ausbau von Verkehrsverbindungen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie öffentliche Fremdenverkehrseinrichtungen,
 - c) Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten, soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Bedarf der regionalen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht.

(2) Die in Absatz 1 genannten Förderungsmaßnahmen werden im Zonenrandgebiet und in Gebieten durchgeführt,

1. deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder
2. in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eintreten oder absehbar sind.

(3) Einzelne Infrastrukturmaßnahmen werden auch außerhalb der vorstehend genannten Gebiete gefördert, wenn sie in einem unmittelbaren Zusammenhang mit geförderten Projekten innerhalb benachbarter Fördergebiete stehen.

§ 2**Allgemeine Grundsätze**

(1) Die Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen muß mit den Grundsätzen der allgemeinen Wirtschaftspolitik und mit den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmen. Sie hat auf gesamtdeutsche Belange und auf die Erfordernisse der Europäischen Gemeinschaften Rücksicht zu nehmen. Die Förderung soll sich auf räumliche und sachliche Schwerpunkte konzentrieren. Sie ist mit anderen öffentlichen Entwicklungsvorhaben abzustimmen.

(2) Gewerbebetriebe werden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 nur durch Start- und Anpassungshilfen und nur dann gefördert, wenn zu erwarten ist, daß sie sich im Wettbewerb behaupten können. Träger der in § 1 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Maßnahmen zum Ausbau der Infrastruktur sind vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände; nicht gefördert werden Maßnahmen des Bundes und der Länder sowie natürlicher und juristischer Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind.

(3) Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt nicht für Gemeindeaufgaben, die in den Ländern Berlin und Hamburg wahrgenommen werden.

(4) Finanzhilfen werden nur bei einer angemessenen Beteiligung des Empfängers gewährt.

(4 a) Bei der Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen ist das Zonenrandgebiet bevorzugt zu berücksichtigen. Die politisch bedingte Situation des Zonenrandgebietes kann Abweichungen von den vorstehenden Grundsätzen und Ergänzungen der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen notwendig machen.

§ 3**Förderungsarten**

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Investitionszuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4**Gemeinsamer Rahmenplan**

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und dementsprechend fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5

Inhalt des Rahmenplanes

Im Rahmenplan werden

1. die Gebiete nach § 1 Abs. 2 abgegrenzt,
2. die Ziele genannt, die in diesen Gebieten erreicht werden sollen,
3. die Maßnahmen nach § 1 Abs. 1, getrennt nach Haushaltsjahren und Ländern, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraumes jeweils vorzusehenden Mittel aufgeführt und
4. Voraussetzungen, Art und Intensität der Förderung bei den verschiedenen Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 festgelegt.

§ 6

Planungsausschuß

(1) Für die Aufstellung des Rahmenplanes bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Wirtschaft als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an; jedes Mitglied kann sich vertreten lassen. Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl aller Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(2) Der Planungsausschuß beschließt mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen.

(3) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldung zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91 a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung muß alle für den Inhalt des Rahmenplanes nach § 5 notwendigen Angaben und eine Erläuterung der Maßnahmen enthalten.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplanes gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplanes im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in ihre Entwürfe der Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplanes

(1) Die Durchführung des Rahmenplanes ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplanes und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 91 a Abs. 4 des Grundgesetzes jedem Land auf Grund der Abrechnungen für die nach dem Rahmenplan geförderten Vorhaben die Hälfte der dem Land nach Maßgabe des Rahmenplanes entstandenen Ausgaben.

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand der Maßnahme und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs und des Standes der Maßnahme teilen die Länder dem Bundesminister für Wirtschaft die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Vorhaben mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Im Falle der Nichterfüllung der Bedingungen durch den Zuwendungsempfänger fordert das Land die Mittel in Höhe des Bundesanteils zurück und zahlt die zurückerhaltenen Beträge an den Bund.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12

Übergangsregelung

Bis zum Inkrafttreten des ersten Rahmenplanes nach § 6 kann nach den bisherigen Grundsätzen verfahren werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des

zweiten Kalenderjahres, das dem Inkrafttreten dieses Gesetzes folgt.

§ 13

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 14

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Anhang G**Gesetz zur Förderung des Zonenrandgebietes (Zonenrandförderungsgesetz)**

Vom 5. August 1971 (BGBl. I, S. 1237), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Steuerbereinigungsgesetzes 1985 vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I, S. 1503).

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1**Zielsetzung**

(1) Zum Ausgleich der Auswirkungen der Teilung Deutschlands ist entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 306) die Leistungskraft des Zonenrandgebietes bevorzugt zu stärken.

(2) Der Förderung des Zonenrandgebietes ist von den Behörden des Bundes, den bundesunmittelbaren Planungsträgern und im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben von den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts besonderer Vorrang einzuräumen.

§ 2**Regionale Wirtschaftsförderung**

Zum Ausgleich von Standortnachteilen, zur Sicherung und Schaffung von Dauerarbeitsplätzen sowie zur Verbesserung der Infrastruktur werden insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt:

1. Bevorzugte Berücksichtigung des Zonenrandgebietes bei
 - a) der Förderung der gewerblichen Wirtschaft bei Errichtung, Ausbau, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung von Gewerbebetrieben,
 - b) der Förderung des Ausbaues der Infrastruktur, soweit es für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, durch
 - aa) Erschließung von Industriegelände im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Buchstaben a,
 - bb) Ausbau von Verkehrsverbindungen, Energie- und Wasserversorgungsanlagen, Abwasser- und Abfallbeseitigungsanlagen sowie öffentlichen Fremdenverkehrseinrichtungen,
 - cc) Errichtung oder Ausbau von Ausbildungs-, Fortbildungs- und Umschulungsstätten soweit ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Bedarf der regionalen Wirtschaft an geschulten Arbeitskräften besteht.

2. Maßnahmen zum Ausgleich der durch die Teilung Deutschlands bedingten Frachtmehrkosten.

3. Bevorzugung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

§ 3**Steuerliche Vorschriften**

(1) Bei Steuerpflichtigen, die in einer gewerblichen Betriebstätte im Zonenrandgebiet Investitionen vornehmen, kann im Hinblick auf wirtschaftliche Nachteile, die sich aus den besonderen Verhältnissen dieses Gebietes ergeben, auf Antrag zugelassen werden, daß bei den Steuern vom Einkommen einzelne Besteuerungsgrundlagen, soweit sie die Steuern mindern, schon zu einer früheren Zeit berücksichtigt werden. Wirtschaftliche Nachteile im Sinne des Satzes 1 können unter anderem in der erschwerten Absatzlage, der weiten Entfernung von der Rohstoffbasis oder der ungünstigen örtlichen Lage bestehen.

(2) Sonderabschreibungen, die auf Grund des Absatzes 1 gewährt werden, dürfen

- a) bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens insgesamt 50 vom Hundert,
- b) bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens insgesamt 40 vom Hundert

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigen. Sie können im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren in Anspruch genommen werden.

(3) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf Unternehmen, deren Ertrags- und Vermögenslage nachhaltig so günstig ist, daß eine Maßnahme nach Absatz 1 auch unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Zonenrandgebiet nicht vertretbar erscheint.

(4) Für Maßnahmen nach Absatz 1 gelten § 163 Abs. 2 Satz 1 und § 184 Abs. 2 Satz 2 der Abgabenordnung sinngemäß.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Investitionen, die im Zonenrandgebiet im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs oder einer selbständigen Arbeit vorgenommen werden.

(6) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 5 sind erstmals bei Wirtschaftsgütern anzuwenden, die nach

dem 31. Dezember 1974 angeschafft oder hergestellt werden. § 3 Abs. 3 in der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Einkommensteuergesetzes, des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze vom 20. August 1980 (BGBl. I, S. 1545) geltenden Fassung ist letztmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das dem Wirtschaftsjahr vorangeht, für das § 15a des Einkommensteuergesetzes erstmals anzuwenden ist.

§ 4

Verkehr

Die Verkehrserschließung und Verkehrsbedienungen sind im Zonenrandgebiet im Rahmen des Ausbaus der Bundesverkehrswege bevorzugt zu fördern. Dies gilt auch für die Schaffung von Verkehrsverbänden der dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsunternehmen.

§ 5

Wohnungswesen

(1) Zur Verbesserung der Wohnungsversorgung im Zonenrandgebiet ist der soziale Wohnungsbau sowie die Instandsetzung und Modernisierung des Wohnungsbestandes bevorzugt zu fördern. Die Bundesregierung stellt hierfür den zuständigen obersten Landesbehörden der Zonenrandländer im Rahmen der Wohnungsprogramme besondere zweckgebundene Bundesmittel zur Verfügung.

(2) Die zuständige oberste Landesbehörde kann die Förderungssätze für Bauvorhaben im Zonenrandgebiet bis zu einem Drittel über die normalen Sätze anheben, so daß eine unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Zonenrandgebiet tragbare Miete oder Belastung gewährleistet ist.

(3) Die zuständige oberste Landesbehörde kann zulassen, daß im Zonenrandgebiet bei der Förderung des Wohnungsbaues für Arbeitnehmer die Einkommensgrenze für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau (§ 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 1. September 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 1617 —, zuletzt geändert durch das Wohnungsbauänderungsgesetz 1968 vom 17. Juli 1968 — Bundesgesetzbl. I S. 821 —) angemessen überschritten wird.

§ 6

Soziale Einrichtungen

(1) Der Bund fördert im Zonenrandgebiet im Benehmen mit den Ländern durch Zuwendungen zur Deckung von Finanzierungsspitzen die Schaffung sozialer Einrichtungen, insbesondere von Kindergärten, Stätten der Jugendarbeit, Sportstätten, Familienferienstätten und von überörtlichen Einrichtungen für die ältere Generation.

(2) Errichtung, Erweiterung, Ausstattung und Modernisierung von Einrichtungen der beruflichen Bildung und von überregionalen Einrichtungen der

Rehabilitation werden im Zonenrandgebiet besonders gefördert. Die Förderung erstreckt sich auch auf Werkstätten für Behinderte.

(3) Die Förderung soll sich vorwiegend auf räumliche und sachliche Schwerpunkte konzentrieren.

§ 7

Bildung und Kultur

Der Bund fördert im Zonenrandgebiet im Benehmen mit den Ländern durch Zuwendungen zur Deckung von Finanzierungsspitzen den Bau und die Einrichtungen allgemeinbildender Schulen und sonstige kulturelle Einrichtungen und Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet der Jugend- und Erwachsenenbildung. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Finanzierung

Die Durchführung der in diesem Gesetz genannten Maßnahmen erfolgt im Rahmen der im jeweiligen Bundeshaushaltsplan hierfür bereitgestellten Mittel.

§ 9

Abgrenzung des Zonenrandgebietes

Als Zonenrandgebiet gelten die Gebiete, die am 1. Januar 1971 zu den in der Anlage genannten Stadt- und Landkreise gehörten.

§ 10

Generalklausel

Alle sonstigen auch das Zonenrandgebiet betreffenden Rechtsvorschriften, Richtlinien und Programme bleiben unberührt, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt.

§ 11

**Änderung des Gesetzes
über die Gemeinschaftsaufgabe
„Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“**

Das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden vor den Worten „in Gebieten durchgeführt“ die Worte „im Zonenrandgebiet und“ eingefügt.
2. Nach § 2 Abs. 4 wird folgender Absatz 4 a neu eingefügt:

(4 a) Bei der Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen ist das Zonenrandgebiet bevorzugt zu berücksichtigen. Die politisch bedingte Sondersituation des Zonenrandgebietes kann Abweichungen von den vorstehenden

Grundsätzen und Ergänzungen der in § 1 Abs. 1 genannten Maßnahmen notwendig machen.

§ 12

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Anlage zu § 9

Zonenrandgebiet im Sinne des Gesetzes sind

1. im Land Schleswig-Holstein

die Stadtkreise

Flensburg, Kiel, Neumünster und Lübeck,

die Landkreise

Flensburg, Schleswig, Rendsburg-Eckernförde, Plön, Ost-Holstein, Segeberg, Stormarn und Hzgt. Lauenburg;

2. im Land Niedersachsen

die Stadtkreise

Lüneburg und Wolfsburg,

die Landkreise

Lüneburg, Lüchow-Dannenberg, Uelzen und Gifhorn,

die Stadtkreise

Braunschweig, Salzgitter und Goslar,

die Landkreise

Helmstedt, Braunschweig mit Ausnahme des Amtes Thedinghausen, Wolfenbüttel, Goslar, Gandersheim und Kreis Blankenburg,

der Stadtkreis

Hildesheim,

die Landkreise

Osterode, Einbeck, Northeim, Duderstadt, Peine, Hildesheim-Marienburg, Zellerfeld, Göttingen und Münden;

3. im Land Hessen

die Stadtkreise

Kassel und Fulda

die Landkreise

Hofgeismar, Kassel, Witzenhausen, Eschwege, Melsungen, Rotenburg, Hersfeld, Hünfeld, Lauterbach, Fulda und Schlüchtern;

4. im Land Bayern

die Stadtkreise

Bad Kissingen und Schweinfurt,

die Landkreise

Mellrichstadt, Bad Neustadt/Saale, Brückenaubach, Königshofen/Grabfeld, Bad Kissingen, Hofheim, Ebern, Schweinfurt und Haßfurt,

die Stadtkreise

Coburg, Neustadt b. Coburg, Hof, Selb, Kulmbach, Marktredwitz, Bayreuth und Bamberg

die Landkreise

Coburg, Staffelstein, Bamberg, Lichtenfels, Kronach, Stadtsteinach, Kulmbach, Naila, Münchberg, Hof, Rehau, Wunsiedel und Bayreuth,

der Stadtkreis

Weiden,

die Landkreise

Tirschenreuth, Kemnath, Neustadt a. d. Waldnaab, Vohenstrauß, Nabburg, Oberviechtach, Waldmünchen, Neunburg vorm Wald, Cham und Roding,

die Stadtkreise

Deggendorf und Passau,

die Landkreise

Kötzting, Viechtach, Regen, Bogen, Grafenau, Deggendorf, Wolfstein, Wegscheid und Passau.

Anmerkung:

Eine Aufstellung der zum Zonenrandgebiet gehörenden Landkreise bzw. Gebietsteile von Landkreisen und Stadtkreise bzw. kreisfreien Städte (Stand Februar 1981) ist im Anhang H abgedruckt.

Anhang H

Aufstellung der zum Zonenrandgebiet gehörenden Landkreise bzw. Gebietsteile von Landkreisen und Stadtkreise bzw. kreisfreie Städte

1. in Schleswig-Holstein¹⁾:

Die kreisfreien Städte Flensburg, Kiel, Neumünster und Lübeck,

die Kreise Schleswig-Flensburg, Rendsburg-Eckernförde, Plön, Ostholstein, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg;

2. in Niedersachsen²⁾:

Im Regierungsbezirk Braunschweig

die kreisfreie Stadt Braunschweig

die kreisfreie Stadt Salzgitter

die kreisfreie Stadt Wolfsburg

der Landkreis Gifhorn ohne Ortsteil Hahnenhorn der Gemeinde Müden/Aller, Gemeinde Ummern

der Landkreis Göttingen vollständig

der Landkreis Goslar vollständig

der Landkreis Helmstedt vollständig

der Landkreis Northeim vollständig

der Landkreis Osterode vollständig

der Landkreis Peine ohne Ortsteil Oelerse der Gemeinde Edemissen, Ortsteil Harber der Gemeinde Hohenhameln, Ortsteile Landwehr und Röhre der Stadt Peine

der Landkreise Wolfenbüttel vollständig

Im Regierungsbezirk Hannover

vom Landkreis Hannover

Ortsteile Gleidingen, Ingeln und Oesselse der Stadt Laatzen;

Ortsteil Hämeler Wald der Stadt Lehrte, Forstflächen „Hämeler Wald“ der Stadt Lehrte (Fluren 4 bis 12 der Gemarkung Hämeler Wald), Ortsteile Bolzum, Wehmingen und Wirringen der Gemeinde Sehnde

Ortsteile Dedenhausen und Eitze der Gemeinde Uetze;

der Landkreis Hildesheim ohne

Ortsteil Breinum der Stadt Bad Salzdetfurth,

Ortsteile Adensen, Burgstemmen, Hallerburg, Heyersum, Mahlerten, Nordstemmen und Rössing der Gemeinde Nordstemmen,

Ortsteil Schliekum der Stadt Sarstedt,

ohne das Gebiet des ehemaligen Landkreises Alfeld (Leine) und ohne die Gemeinden Coppengreve, Duingen, Hoyershausen, Marienhagen und Weenzen;

vom Landkreis Holzminden

Ortsteile Ammensen, Delligsen (außer dem Wohnsitz Dörshelf), Kaierde und Varrigsen des Fleckens Delligsen;

Ortsteil Silberborn der Stadt Holzminden,

Ortsteil Lauenförde des Fleckens Lauenförde, gemeindefreies Gebiet Wenzen;

Im Regierungsbezirk Lüneburg

vom Landkreis Harburg

Ortsteil Obermarschacht der Gemeinde Marschacht, Gemeinde Tespe,

der Landkreis Lüchow-Dannenberg vollständig

der Landkreis Lüneburg ohne Gemeinde Handorf, Ortsteil Wetzen der Gemeinde Oldendorf (Luhe), Gemeinde Radbruch, Gemeinde Soderstorf, Gemeinde Wittorf,

vom Landkreis Soltau-Fallingb. ostel

Ortsteil Lopau der Stadt Munster

der Landkreis Uelzen vollständig

3. in Hessen:

Die kreisfreie Stadt Kassel,

der Landkreis Kassel mit Ausnahme

a) der Städte Naumburg, Wolfhagen und Zierenberg,

b) der Gemeinden Breuna, Emstal und Habichtswald,

c) des Gebietes der früheren Gemeinde Martinshagen der Gemeinde Schauenburg,

der Werra-Meißner-Kreis,

vom Schwalm-Eder-Kreis

a) die Städte Felsberg, Melsungen und Spangenberg,

b) die Gemeinden Guxhagen, Körle und Morschen,

c) das Gebiet der früheren Gemeinde Deute der Stadt Gudensberg,

¹⁾ Stand der Gebietsreform 25. März 1974

²⁾ Stand der Gebietsreform 1. Februar 1978

- d) die Gebiete der früheren Gemeinden Hausen, Lichtenhagen, Nausis, Nenterode und Rengshausen der Gemeinde Knüllwald,
 - e) die Gemeinde Malsfeld mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Mosheim und Sipperhausen,
 - f) die Gebiete der früheren Gemeinden Harle und Niedermöllrich der Gemeinde Wabern,
- der Landkreis Hersfeld-Rotenburg mit Ausnahme
- a) der Gemeinde Breitenbach a. Herzberg,
 - b) der Gebiete der früheren Gemeinden Mühlbach, Raboldshausen, Saasen und Salzberg der Gemeinde Neuenstein,

der Landkreis Fulda,

vom Vogelsbergkreis

- a) die Städte Herbstein, Lauterbach und Schlitz,
- b) die Gemeinden Grebenhain, Lautertal und Wartenberg,
- c) die Gemeinden Freiensteinau mit Ausnahme des Gebietes der früheren Gemeinde Radmühl (ehemals Landkreis Gelnhausen),
- d) die Stadt Ulrichstein mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Bobenhausen II, Helpershain, Ober-Seibertenrod, Unter-Seibertenrod und Wohnfeld,

vom Main-Kinzig-Kreis

- a) die Städte Schlüchtern und Steinau,
- b) die Gemeinde Sinntal,
- c) die Stadt Bad Soden-Salmünster mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Alsbarg, Katholisch-Willenroth und Mernes
- d) der Teil des Gutsbezirkes Spessart, der zum Landkreis Schlüchtern gehörte;

4. in Bayern⁴⁾:

Im Regierungsbezirk Niederbayern

die kreisfreie Stadt Passau mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Kirchberg;

der Landkreis Deggendorf ohne die Gemeinden Aholming, Buchhofen, Künzing, Moos, Oberpörring, Osterhofen, St., Wallerfing

und ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Lailling der Gemeinde Otzing

sowie ohne die Flurstücke Nummern 604, 605, 606 der Gemarkung Haunersdorf;

der Landkreis Freyung-Grafenau vollständig;

vom Landkreis Passau die Gemeinden Aicha vorm Wald mit Ausnahme der Gemeindeteile Niederham und Wiesing, Breitenberg, Büchlberg, Fürstenstein, Fürstenzell, Hauzenberg, St., Huthurm, M., Neuburg a. Inn, Neuhaus a. Inn ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Mittich, Neukirchen v. Wald, Oberzell, M.

vom Markt Ortenburg das Gebiet der früheren Gemeinde Dorfbach sowie die Gemeindeteile der früheren Gemeinde Voglarn, Ruderting,

von der Gemeinde Ruhstorf a. d. Rott die Gebiete der früheren Gemeinden Eholting und Sulzbach a. Inn, Salzweg, Sonnen, Thyrnau, Tiefenbach ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Kirchberg, Tittling, M., Untergriesbach, M., von der Stadt Vilshofen die Gemeindeteile der früheren Gemeinde Sandbach, Wegscheid, M., Witzmannsberg;

der Landkreis Regen vollständig;

vom Landkreis Straubing-Bogen die Gemeinden Ascha, Bogen, St., ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Agendorf, Falkenfels, Haibach, Haselbach, Hunderdorf, von der Gemeinde Kirchroth die Gemeindeteile Aufroth, Neumühl und Neuroth der früheren Gemeinde Saulburg, Konzell, Loitzendorf, Mariaposching, Mitterfels, M., Neukirchen, Niederwinkling, Perasdorf, Rattenberg, Rattiszell, Sankt Englmar, Schwarzach, M., Stallwang, Wiesenfelden ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Höhenberg sowie des Gemeindeteils Heißenzell, Windberg.

Im Regierungsbezirk Oberpfalz

die kreisfreie Stadt Weiden i. d. OPf.;

vom Landkreis Amberg-Sulzbach

von der Stadt Hirschau die Flurabteilung Forst, die vom Markt Kohlberg (Gemarkung Röthenbach bei Kohlberg) in die frühere Gemeinde Massenricht eingegliedert worden war,

von der Stadt Schnaittenbach die Gebiete der früheren Gemeinden Kemnath a. Buchberg und Holzhammer, der zwischen dem gemeindefreien Gebiet Neudorfer Wald und der Landkreisgrenze gelegene Gebietsteil der früheren Gemeinde Neudorf b. Luhe, die im gemeindefreien Gebiet Neudorfer Wald liegenden Exklaven der früheren Gemeinde Neudorf b. Luhe, der zwischen dem gemeindefreien Gebiet Neunaigener Forst und der Landkreisgrenze gelegene Gebietsteil der früheren Gemeinde Neunaigen und die im gemeindefreien Gebiet Neunaigener Forst gelegenen Exklaven der früheren Gemeinde Neunaigen,

das gemeindefreie Gebiet Neudorfer Wald,

das gemeindefreie Gebiet Neunaigener Forst;

der Landkreis Cham mit Ausnahme der Gemeinde Rettenbach;

der Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab ohne die Gemeinden

Eschenbach i. d. OPf., St., Grafenwöhr, St., mit Ausnahme der Gemeindeteile Grub und Hütten der früheren Gemeinde Hütten, Kirchentumbach, M., Neustadt a. Kulm, St., mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Mockersdorf, PreiBach, Pressath, St., mit Ausnahme der im gemeindefreien Gebiet Hessenreuther Forst gelegenen Exklaven und Gemeindeteile Hessenreuth, Stocklohe und Tyrol der früheren Ge-

⁴⁾ Stand der Gebietsreform 1. Mai 1978

meinde Hessenreuth sowie der Gemeindeteile Friedersreuth, Herzogspitz, Kohlhütte, Mühlberg, Waldmühle und Ziegelhütte der früheren Gemeinde Altenparkstein und des Gemeindeteils Pfaffenreuth der früheren Gemeinde Schwand, Schlammersdorf, Speinshart, Vorbach;

der Landkreis Schwandorf ohne die Gemeinden Burglengenfeld, St., Maxhütte-Haidhof, St., Schwandorf, GKSt., Steinberg, Teublitz, St., Wakersdorf mit Ausnahme des Gemeindeteils Rauberweiherhaus der früheren Gemeinde Sonnenried und des Gemeindeteils Meldau der früheren Gemeinde Altenschwand und ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wulkersdorf der Gemeinde Nittenau sowie ohne den aus der Gemeinde Ebermannsdorf (Lkr. Amberg-Sulzbach) ausgegliederten und in die Gemeinde Fensterbach eingegliederten Gemeindeteil Freihöls, ferner ohne die aus dem früheren gemeindefreien Gebiet „Kreither Forst“ und aus der Gemeinde Ebermannsdorf (Lkr. Amberg-Sulzbach) in den Markt Schwarzenfeld eingegliederten Gebiete;

der Landkreis Tirschenreuth vollständig.

Im Regierungsbezirk Oberfranken

die kreisfreien Städte Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof;

der Landkreis Bamberg ohne die Gemeinden Heiligenstadt i. OFr., M., mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Herzogenreuth, Kalteneggolsfeld, Lindach, Oberngrub, Teuchatz und Tiefenpözl, Königsfeld, Pommersfelden, Schlüsselfeld, St., mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Aschbach, Eckersbach, Reichmannsdorf, Untermelsendorf und Ziegelsambach;

der Landkreis Bayreuth ohne die Gemeinden Ahorntal, Aufseß, Betzenstein, St., Creußen, St., mit Ausnahme der Gemeindeteile Eimersmühle, Neuenreuth und Ottmannsreuth der früheren Gemeinde Wolfsbach, Hollfeld, St., Pegnitz, St., Plankenfels, Plech, M., Pottenstein, St., Prebitz, Schnabelwaid, M., Waischenfeld, St., und ohne den Gemeindeteil Frankenberg der Gemeinde Speichersdorf sowie ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wohnsgehaig der Gemeinde Mistelgau;

der Landkreis Coburg vollständig;

vom Landkreis Forchheim das Gebiet der früheren Gemeinde Unterstürmig des Marktes Eggolsheim sowie das Gebiet der früheren Gemeinde Trailsdorf der Gemeinde Hallerdorf;

die Landkreise Hof und Kronach vollständig;

der Landkreis Kulmbach mit Ausnahme des Marktes Wonsees; vom Markt Wonsees liegen jedoch die Gebiete der früheren Gemeinden Sanspareil und Schirradorf im Zonenrandgebiet; die Landkreise Lichtenfels und Wunsiedel i. Fichtelgebirge vollständig.

Im Regierungsbezirk Unterfranken

die kreisfreie Stadt Schweinfurt;

der Landkreis Bad Kissingen ohne die Gemeinden Aura a. d. Saale, Elfershausen, M., Euerdorf, M., Fuchsstadt, Hammelburg, St., Oberthulba, M., mit Ausnahme der Gebiete der früheren Gemeinden Hassenbach und Schlimpfhof, Ramsthal, Sulzthal, M., Wartmannsroth mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Heiligkreuz;

der Landkreis Haßberge ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Wohnau der Gemeinde Knetzgau und ohne die Gebiete der früheren Gemeinden Geusfeld und Wustviel der Gemeinde Rauhenbrach;

vom Landkreis Kitzingen das Gebiet der früheren Gemeinde Ilmenau des Marktes Geiselwind;

der Landkreis Rhön-Grabfeld vollständig;

der Landkreis Schweinfurt ohne die Gemeinden Dingolshausen, Donnersdorf, Frankenwinheim, Gerolzhofen, St., Kolitzheim, Lültsfeld, Michelau i. Steigerwald, Oberschwarzach, M., Sulzheim, Wasserlosen mit Ausnahme des Gebiets der früheren Gemeinde Brebersdorf,

und ohne das Gebiet der früheren Gemeinde Mühlhausen der Gemeinde Werneck.

Die Abkürzungen nach den Namen haben folgende Bedeutung:

GKSt.	=	Große Kreisstadt
St.	=	Stadt
M.	=	Markt

Quelle: Bekanntmachung der Richtlinien über die bevorzugte Berücksichtigung von Personen und Unternehmen aus dem Zonenrandgebiet und aus Berlin (West) bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 11. August 1975 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 152 vom 20. August 1975) in der Fassung vom 26. Februar 1981 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 76 vom 23. April 1981).

Anhang J**Investitionszulagengesetz (InvZuLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1982
— Bundesgesetzblatt I, S. 648 —****§ 1****Investitionszulage für Investitionen
im Zonenrandgebiet
und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten**

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die durch eine Bescheinigung nach § 2 nachweisen,

1. daß sie in einem förderungsbedürftigen Gebiet eine gewerbliche Betriebsstätte errichten oder erweitern und
2. daß die Errichtung oder Erweiterung volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht,

wird auf Antrag für die im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung der Betriebsstätte vorgenommenen Investitionen eine Investitionszulage gewährt. Wird eine Betriebsstätte von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes errichtet oder erweitert, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird.

(2) Eine Investitionszulage wird auf Antrag auch für Investitionen gewährt, die im Zusammenhang mit der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung einer im Zonenrandgebiet belegenen gewerblichen Betriebsstätte vorgenommen werden, wenn durch eine Bescheinigung nach § 2 nachgewiesen wird, daß die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig ist und den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht. Für Investitionen, die der Ersatzbeschaffung dienen, wird eine Investitionszulage nicht gewährt. Satz 1 gilt nicht für Unternehmen, deren Ertrags- und Vermögenslage nachhaltig so günstig ist, daß eine Finanzierungshilfe durch Gewährung der Investitionszulage auch unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Zonenrandgebiets nicht vertretbar erscheint. Ist das Unternehmen eine Kapitalgesellschaft und ist an dieser ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar in einem solchen Maße beteiligt, daß ihm die Mehrheit der Anteile gehört, so sind für die Anwendung des Satzes 3 auch die Ertrags- und Vermögensverhältnisse des anderen Unternehmens zu berücksichtigen. Absatz 1 gilt im übrigen sinngemäß.

(3) Investitionen im Sinne der Absätze 1 und 2 sind

1. die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in der Betriebsstätte des Steuerpflichtigen verbleiben, und
2. die Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie von Ausbauten und Erweiterungen an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, wenn die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile mindestens drei Jahre nach ihrer Herstellung vom Steuerpflichtigen ausschließlich zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Investitionszulage ist, daß die Wirtschaftsgüter und die ausgebauten oder neu hergestellten Teile in ein besonderes Verzeichnis aufgenommen worden sind, das den Tag der Anschaffung oder Herstellung und die Anschaffungs- oder Herstellungskosten enthält. Das Verzeichnis braucht nicht geführt zu werden, wenn diese Angaben aus der Buchführung ersichtlich sind. Die Anschaffung oder Herstellung von Schiffen und Luftfahrzeugen gehört nicht zu den Investitionen im Sinne der Absätze 1 und 2.

(4) Die Investitionszulage beträgt

1. bei Investitionen im Zonenrandgebiet 10 vom Hundert,
2. bei Investitionen in den übrigen förderungsbedürftigen Gebieten 8,75 vom Hundert

der Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten Ausbauten und Erweiterungen, die Investitionen im Sinne des Absatzes 3 sind.

(5) Die Investitionszulage kann bereits für im Wirtschaftsjahr aufgewendete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten gewährt werden. In diesem Fall dürfen die nach den Absätzen 1 bis 3 begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt wer-

den, soweit sie die Anzahlungen oder Teilerstellungskosten übersteigen. § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 2

Nachweis der Förderungswürdigkeit

(1) Die Bescheinigung, daß die in § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 letzter Satzteil bezeichneten Voraussetzungen vorliegen, erteilt der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle. Der Bundesminister für Wirtschaft kann seine Befugnisse auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen.

(2) Die Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegende Rationalisierung einer Betriebstätte (Investitionsvorhaben) ist volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig im Sinne dieses Gesetzes, wenn

1. a) in einem Rahmenplan nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1861) — Rahmenplan — ausgewiesenen Schwerpunktort eines förderungsbedürftigen Gebiets eine Betriebstätte errichtet oder erweitert wird; der Rahmenplan ist insoweit im Bundesanzeiger bekanntzumachen,
- b) in einem förderungsbedürftigen Gebiet eine Betriebstätte erweitert wird, die der Steuerpflichtige entweder vor dem 1. Januar 1977 errichtet oder erworben hatte oder nach dem 31. Dezember 1976 in einer Gemeinde errichtet oder erworben hat, die zum Zeitpunkt der Errichtung oder des Erwerbs als Schwerpunktort im Rahmenplan ausgewiesen war oder
- c) im Zonenrandgebiet eine Betriebstätte umgestellt oder grundlegend rationalisiert wird,
2. ein Investitionsvorhaben in einer Betriebstätte des Fremdenverkehrs durchgeführt wird, die nicht nur geringfügig der Beherbergung dient und die sich in einem durch Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 bestimmten Fremdenverkehrsgebiet befindet; unter diesen Voraussetzungen sind Investitionen zur qualitativen Verbesserung des Angebots einer grundlegenden Rationalisierung gleichgestellt,
3. in der Betriebstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden, und das Investitionsvorhaben somit geeignet ist, unmittelbar und auf Dauer das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum nicht unwesentlich zu erhöhen,
4. bei der Erweiterung einer Betriebstätte im Sinne von Nummer 1 Buchstabe a und b oder bei einer im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung innerhalb der förderungsbedürftigen Gebiete stehenden Errichtung einer Betriebstätte im Sinne von Nummer 1 Buchstabe a die Zahl der bei Investitionsbeginn in der zu fördernden Betriebstätte bestehenden Dauerarbeitsplätze um mindestens 15 vom Hundert erhöht wird oder mindestens 50 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen werden; hierbei zählt ein Ausbildungsplatz wie zwei Dauerarbeitsplätze; bei Fremdenverkehrsbetrieben im Sinne der Nummer 2 wird auch eine Erhöhung der Bettenzahl um mindestens 20 vom Hundert als ausreichend angesehen. Als Erweiterung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe b gilt auch, wenn im direkten Zusammenhang mit einer städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahme nach dem Städtebauförderungsgesetz, aus Gründen des Umweltschutzes oder wegen Mangels an ausreichenden Grundstücksflächen an einem anderen als dem bisherigen Standort innerhalb derselben Gemeinde eine Betriebstätte errichtet wird, und die Anforderungen hinsichtlich der Zahl der geschaffenen Dauerarbeitsplätze für die Gesamtheit der danach in dieser Gemeinde bestehenden Betriebstätten des Antragstellers erfüllt werden; dies gilt auch dann, wenn die bisherige Betriebstätte in der Gemeinde aufgegeben wird,
5. in den Fällen des § 1 Abs. 2 die Umstellung oder grundlegende Rationalisierung für den Fortbestand der Betriebstätte und zur Sicherung der dort bestehenden Dauerarbeitsplätze erforderlich ist,
6. die Investitionskosten je geschaffenem oder gesichertem Dauerarbeitsplatz das Dreißigfache der durchschnittlichen Investitionskosten je gefördertem Arbeitsplatz in den förderungsbedürftigen Gebieten in den vorangegangenen drei Kalenderjahren nicht übersteigen,
7. der Subventionswert der für das Investitionsvorhaben aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüsse, Darlehen oder ähnlichen direkten Finanzhilfen einschließlich der beantragten Investitionszulagen die im Rahmenplan festgelegten Höchstsätze nicht überschreitet; der Rahmenplan ist insoweit im Bundesanzeiger bekanntzumachen,
8. nicht zu besorgen ist, daß
 - a) das Investitionsvorhaben die Abhängigkeit des jeweiligen Wirtschaftsraums von Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige erheblich verstärkt oder in ähnlicher Weise die Wirtschaftsstruktur verschlechtert,
 - b) die Gewährung der Investitionszulage zu unangemessenen Wettbewerbsvorteilen gegenüber anderen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum ansässigen Unternehmen führt.

Soweit das Vorliegen der Voraussetzungen der Nummern 3, 5 und 8 von einer Würdigung der gesamtwirtschaftlichen oder regionalwirtschaftlichen Lage oder Entwicklung abhängt, ist diese Würdigung nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen.

(3) Die Bescheinigung darf nur für Investitionsvorhaben erteilt werden, die nach Lage, Art und Umfang hinreichend bestimmt sind. Sie kann versagt werden, wenn das Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus Berlin (West) steht. Die Bescheinigung kann unter Bedingungen erteilt oder mit Auflagen verbunden werden.

(4) Wird nach Erteilung der Bescheinigung festgestellt, daß das tatsächlich durchgeführte Investitionsvorhaben nach Lage, Art oder Umfang nicht der Bescheinigung entspricht oder daß bei dem tatsächlich durchgeführten Investitionsvorhaben die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht vorliegen, kann die Bescheinigung zurückgenommen werden.

§ 3

Förderungsbedürftige Gebiete

(1) Förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des Gesetzes sind

1. das Zonenrandgebiet im Sinne des § 9 des Zonenrandförderungsgesetzes vom 5. August 1971 (BGBl. I S. 1237),
2. das Steinkohlenbergbaugebiet Saar im Sinne des Abschnitts D der Anlage zum Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (BGBl. I S. 365), geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1743), und
3. Gebiete,
 - a) deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder
 - b) in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nach der Nummer 3 begünstigten Gebiete zu bestimmen und bei nachhaltigen Änderungen der regionalen Wirtschaftsstruktur diese Bestimmung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

(2) Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 sind förderungsbedürftige Gebiete, die nach Lage, Klima, Landschaft, Art der Besiedlung oder ähnlichen Umständen in besonderem Maße für den Fremdenverkehr geeignet sind. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die nach Satz 1 begünstigten Gebiete zu bestimmen und bei nachhaltigen Änderungen der regionalen Wirtschaftsstruktur diese Bestimmung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 4

Investitionszulage für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes wird auf Antrag für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Ausbauten und Erweiterungen an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, eine Investitionszulage gewährt, wenn die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile der Forschung oder Entwicklung dienen. Werden von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt oder Ausbauten oder Erweiterungen vorgenommen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Die Investitionszulage beträgt 20 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten Ausbauten und Erweiterungen, soweit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Betrag von 500 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, und 7,5 vom Hundert der diesen Betrag übersteigenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten. § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Bei der Bemessung der Investitionszulage dürfen nur berücksichtigt werden

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen ausschließlich der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen,
2. die Herstellungskosten von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von Ausbauten und Erweiterungen an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, wenn die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile mindestens drei Jahre nach ihrer Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen; dienen die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile nicht zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert, aber zu mehr als $33\frac{1}{3}$ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung, so werden die Herstellungskosten zur Hälfte bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt,

3. die Anschaffungskosten von neuen abnutzbaren immateriellen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sie nicht in laufenden Vergütungen bestehen, die vom zukünftigen Umsatz oder Gewinn oder einer ähnlichen ungewissen Größe abhängen, bis zur Höhe von 500 000 Deutsche Mark im Wirtschaftsjahr, wenn die oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bescheinigt hat, daß die Wirtschaftsgüter bestimmt und geeignet sind, im Betrieb des Steuerpflichtigen ausschließlich der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Satz 4 Doppelbuchstabe bb und cc des Einkommensteuergesetzes zu dienen, und die Wirtschaftsgüter mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung im Betrieb des Steuerpflichtigen verbleiben und keinen anderen Zwecken dienen; weitere Voraussetzung ist, daß der Veräußerer der Wirtschaftsgüter keine dem Erwerber nahestehende Person ist; § 1 Abs. 2 des Außensteuergesetzes gilt sinngemäß.

(3) Die Investitionszulage kann bereits für im Wirtschaftsjahr aufgewendete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten gewährt werden. In diesem Fall dürfen die nach den Absätzen 1 und 2 begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung bei der Bemessung der Investitionszulage nur berücksichtigt werden, soweit sie die Anzahlungen oder Teilherstellungskosten übersteigen. § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

§ 4 a

Investitionszulage für bestimmte Investitionen im Bereich der Energieerzeugung und -verteilung

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes wird auf Antrag für abnutzbare bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens sowie für Ausbauten und Erweiterungen an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, und an Fernwärmenetzen eine Investitionszulage gewährt, wenn die Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen im Bereich der Energieerzeugung oder -verteilung angeschafft oder hergestellt werden. Voraussetzung ist, daß

1. die Anschaffung oder Herstellung im Zusammenhang steht mit der Errichtung oder Erweiterung von Heizkraftwerken, Laufwasserkraftwerken, Müllkraftwerken, Müllheizwerken, Wärmepumpenanlagen und Anlagen zur Verteilung der Wärme aus den bezeichneten Energieerzeugungsanlagen sowie von Heizwerken, die in einem Fernwärmenetz in Ergänzung zu Heizkraftwerken, Müllkraftwerken, Müllheizwerken und Wärmepumpenanlagen zur Deckung des Spitzenbedarfs der Heizleistung bestimmt sind,
2. der Steuerpflichtige nach dem 30. November 1974 die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erwei-

terungen bestellt oder mit ihrer Herstellung begonnen hat und

3. der Bundesminister für Wirtschaft die besondere Eignung der Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen zur Einsparung von Energie bestätigt hat; der Bundesminister für Wirtschaft kann seine Befugnisse auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen.

Als Beginn der Herstellung gilt bei unbeweglichen Wirtschaftsgütern, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, sowie bei Ausbauten und Erweiterungen an diesen Wirtschaftsgütern der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird. Ist der Antrag auf Baugenehmigung vor dem 1. Dezember 1974 gestellt worden, gilt als Beginn der Herstellung der Beginn der Bauarbeiten. Werden von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes Wirtschaftsgüter angeschafft oder hergestellt oder Ausbauten oder Erweiterungen vorgenommen, gelten die Sätze 1 bis 4 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Die Investitionszulage beträgt 7,5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten Ausbauten und Erweiterungen.

(2) Bei der Bemessung der Investitionszulage dürfen nur berücksichtigt werden

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören, und
2. die Herstellungskosten von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sowie von Ausbauten und Erweiterungen an unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die Gebäude, Gebäudeteile, Eigentumswohnungen oder im Teileigentum stehende Räume sind, und an Fernwärmenetzen,

wenn die Wirtschaftsgüter oder die ausgebauten oder neu hergestellten Teile mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen verbleiben.

(3) Die Absätze 1 und 2 mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 gelten sinngemäß für Solar- und Windkraftanlagen, die ausschließlich der Strom- oder Wärmeerzeugung dienen, sowie für Anlagen, die ausschließlich zur Rückgewinnung von Abwärme verwendet werden. Dies gilt auch, wenn die bezeichneten Anlagen keine selbständigen Wirtschaftsgüter sind.

(4) § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 und § 4 Abs. 3 gelten entsprechend.

§ 4 b

Investitionszulage zur Förderung der Beschäftigung

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und Steuerpflichtigen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht von der Körperschaftsteuer befreit sind, wird für begünstigte Investitionen, die sie in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte im Inland vornehmen, auf Antrag eine Investitionszulage gewährt. Werden die Investitionen von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes vorgenommen, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird.

(2) Begünstigte Investitionen im Sinne des Absatzes 1 sind

1. die Anschaffung oder Herstellung von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens,
 - a) die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören,
 - b) die nicht Handelsschiffe sind, die der Beförderung von Gütern oder Personen im internationalen Verkehr zu dienen bestimmt sind,
 - c) die,
 - aa) soweit es sich um Luftfahrzeuge handelt, mindestens sechs Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in der deutschen Luftfahrzeugrolle eingetragen sind,
 - bb) soweit es sich um andere bewegliche Wirtschaftsgüter handelt, mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte im Inland verbleiben,
2. nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die die Voraussetzungen der Nummer 1 Buchstabe a bis c erfüllen und die nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten mindestens drei Jahre in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte im Inland verbleiben,
3. die Herstellung von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, soweit sie nicht Wohnzwecken dienen, die mindestens drei Jahre nach ihrer Herstellung in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte im Inland verbleiben,
4. nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach Beendigung der nachträglichen Herstellungsarbeiten mindestens drei Jahre in einem Betrieb oder einer Betriebsstätte im Inland verbleiben, soweit die Aufwendungen nicht auf Gebäude oder Gebäudeteile entfallen, die Wohnzwecken dienen.

Voraussetzung ist, daß die Wirtschaftsgüter nachweislich nach dem 31. Dezember 1981 und vor dem

1. Januar 1983 vom Steuerpflichtigen bestellt worden sind oder daß der Steuerpflichtige in diesem Zeitraum mit der Herstellung der Wirtschaftsgüter oder mit den nachträglichen Herstellungsarbeiten begonnen hat. Als Beginn der Herstellung gilt bei Baumaßnahmen, zu deren Durchführung eine Baugenehmigung erforderlich ist, der Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Baugenehmigung gestellt wird. Weitere Voraussetzung ist, daß die Wirtschaftsgüter vor dem 1. Januar 1984 geliefert oder fertiggestellt oder die nachträglichen Herstellungsarbeiten im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 vor diesem Zeitpunkt beendet werden. An die Stelle des 1. Januar 1984 tritt bei Investitionen im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 und 4 der 1. Januar 1985. Baumaßnahmen eines Mieters oder sonstigen Nutzungsberechtigten sind bei dem Mieter oder sonstigen Nutzungsberechtigten Investitionen im Sinne des Satzes 1 Nr. 3 oder 4, wenn sie bei der Gewinnermittlung des Mieters oder sonstigen Nutzungsberechtigten wie Herstellungskosten von abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens oder wie nachträgliche Herstellungsarbeiten an abnutzbaren unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens zu behandeln sind. Die Anschaffung oder die Herstellung eines Wirtschaftsgutes sowie nachträgliche Herstellungsarbeiten an einem Wirtschaftsgut sind nur begünstigt, wenn das Wirtschaftsgut ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird. § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Investitionszulage beträgt 10 vom Hundert der Bemessungsgrundlage. Bemessungsgrundlage ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Begünstigungsvolumen (Absatz 4) und dem Vergleichsvolumen (Absatz 5). Soweit das Vergleichsvolumen die Bemessungsgrundlage eines Wirtschaftsjahres gemindert hat, wird es bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage eines späteren Wirtschaftsjahres nicht berücksichtigt.

(4) Begünstigungsvolumen ist die Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter und der Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr beendeten nachträglichen Herstellungsarbeiten, die begünstigte Investitionen sind. In das Begünstigungsvolumen können Anzahlungen auf Anschaffungskosten und Teilherstellungskosten einbezogen werden, die im Wirtschaftsjahr für begünstigte Investitionen aufgewendet worden sind. Die nach Satz 1 begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung bei der Ermittlung des Begünstigungsvolumens nur berücksichtigt werden, soweit sie die in das Begünstigungsvolumen einbezogenen Anzahlungen oder Teilherstellungskosten übersteigen. § 7 a Abs. 2 Satz 3 bis 5 des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.

(5) Vergleichsvolumen ist die Summe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der in den drei letzten vor dem 1. Januar 1982 abgelaufenen Wirtschaftsjahren in dem Betrieb oder der Betriebsstätte im Inland angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 oder 3 und der in diesem Zeitraum in dem Betrieb

oder der Betriebsstätte im Inland beendeten nachträglichen Herstellungsarbeiten im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 2 oder 4, geteilt durch die Anzahl dieser Wirtschaftsjahre. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern werden auch dann in das Vergleichsvolumen einbezogen, wenn die im Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Fristen nicht eingehalten werden.

(6) Überläßt ein Unternehmen Wirtschaftsgüter zur Nutzung an andere Unternehmen, so werden die zur Nutzung überlassenen Wirtschaftsgüter bei der Ermittlung des Begünstigungsvolumens und des Vergleichsvolumens dem nutzenden Unternehmen zugerechnet, wenn

1. das die Nutzung überlassende Unternehmen an dem nutzenden Unternehmen oder
2. das nutzende Unternehmen an dem die Nutzung überlassenden Unternehmen oder
3. ein drittes Unternehmen sowohl an dem nutzenden als auch an dem die Nutzung überlassenden Unternehmen

unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 25 vom Hundert beteiligt ist. Dasselbe gilt, wenn sowohl an dem nutzenden als auch an dem die Nutzung überlassenden Unternehmen dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind.

§ 5

Ergänzende Vorschriften zu den §§ 1 bis 4 b

(1) Die Inanspruchnahme einer der Investitionszulagen nach § 1 oder § 4 dieses Gesetzes oder nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes schließt die Inanspruchnahme der anderen Investitionszulagen für dasselbe Wirtschaftsgut, denselben Ausbau oder dieselbe Erweiterung aus. Die Inanspruchnahme der Investitionszulage nach § 4 a ist neben der Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach den §§ 1, 4 oder 4 b dieses Gesetzes oder nach § 19 des Berlinförderungsgesetzes zulässig. Für die Inanspruchnahme einer Investitionszulage nach § 4 b gilt Entsprechendes.

(2) Die Investitionszulagen nach den §§ 1 und 4 bis 4 b gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(3) Die Investitionszulage wird auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung oder der Anzahlung oder Teilerstellung endet, durch das für die Besteuerung des Antragstellers nach dem Einkommen zuständige Finanzamt aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gewährt. Gesellschaften im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes wird die Investitionszulage von dem Finanzamt gewährt, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist. Der Antrag auf Gewährung der Investitionszulage kann nur innerhalb von 9

Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden. In dem Antrag müssen die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, für die eine Investitionszulage beansprucht wird, so genau bezeichnet werden, daß ihre Feststellung bei einer Nachprüfung möglich ist.

(4) Das Finanzamt setzt die Investitionszulage durch schriftlichen Bescheid fest. Die Investitionszulage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids auszuzahlen.

(5) Auf die Investitionszulage sind die für Steuerergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung einschließlich der Vorschriften über außergerichtliche Rechtsbehelfe entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für § 163 der Abgabenordnung sowie für diejenigen Vorschriften, die lediglich Zollvergütungen und Verbrauchsteuervergütungen betreffen. Abweichende Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

(6) Der Anspruch auf die Investitionszulage nach den §§ 1, 4 und 4 a erlischt mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit Wirtschaftsgüter oder ausgebaute oder neu hergestellte Teile von Wirtschaftsgütern, deren Anschaffungs-, oder Herstellungskosten bei der Bemessung der Investitionszulage berücksichtigt worden sind, nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung

1. im Fall des § 1,
 - a) soweit es sich um bewegliche Wirtschaftsgüter handelt, in der Betriebsstätte des Steuerpflichtigen verblieben sind,
 - b) soweit es sich um unbewegliche Wirtschaftsgüter oder um ausgebaute oder neu hergestellte Teile von unbeweglichen Wirtschaftsgütern handelt, vom Steuerpflichtigen ausschließlich zu eigenbetrieblichen Zwecken verwendet worden sind,
2. im Fall des § 4

in dem erforderlichen Umfang der Forschung oder Entwicklung im Betrieb des Steuerpflichtigen gedient haben,
3. im Fall des § 4 a

im Betrieb des Steuerpflichtigen verblieben sind.

Im Fall des § 4 b gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Anspruch erlischt, soweit die Wirtschaftsgüter während der in § 4 b Abs. 2 Satz 1 genannten Zeiträume die dort bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen.

(7) Ist die Investitionszulage zurückzuzahlen, weil der Bescheid über die Investitionszulage aufgehoben oder geändert worden ist, so ist der Rückzahlungsanspruch vom Zeitpunkt der Auszahlung, in den Fällen des Absatzes 6 von dem Zeitpunkt an, in dem die Voraussetzungen für die Aufhebung oder Änderung des Bescheides eingetreten sind, nach § 238 der Abgabenordnung zu verzinsen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Bescheid aufgehoben oder geändert worden ist.

(8) In öffentliche-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg, gegen die Versagung von Bescheinigungen nach den §§ 2, 4 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

§ 5 a

Verfolgung von Straftaten nach § 264 des Strafgesetzbuches

Für die Verfolgung einer Straftat nach § 264 des Strafgesetzbuches, die sich auf die Investitionszulage bezieht, sowie der Begünstigung einer Person, die eine solche Straftat begangen hat, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung über die Verfolgung von Steuerstraftaten entsprechend.

§ 6

Ermächtigung

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 7

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgeset-

zes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 8

Anwendungsbereich

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 erstmals auf Wirtschaftsgüter anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1981 angeschafft oder hergestellt werden, sowie auf Ausbauten und Erweiterungen, die nach dem 31. Dezember 1981 beendet werden.

(2) § 1 Abs. 3 Satz 4 ist auf Seeschiffe und Luftfahrzeuge anzuwenden, die nach dem 30. Dezember 1981 angeschafft oder hergestellt werden. § 1 Abs. 3 Satz 4 ist ferner auf Seeschiffe und Luftfahrzeuge anzuwenden, die vor dem 31. Dezember 1981 angeschafft oder hergestellt worden sind, soweit Bescheide über die Gewährung einer Investitionszulage noch nicht bestandskräftig sind oder unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen.

(3) § 2 Abs. 2 Nr. 4 letzter Satz ist erstmals auf Investitionsvorhaben anzuwenden, mit denen nach dem 31. Dezember 1979 begonnen wird.

(4) § 4 Abs. 1 Satz 1 ist erstmals für das Wirtschaftsjahr anzuwenden, das nach dem 31. Dezember 1980 endet.

Anhang K**Achte Verordnung über die förderungsbedürftigen Gebiete und über die
Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des Investitionszulagengesetzes (Achte Fördergebiets- und
Fremdenverkehrsgebietsverordnung)****Vom 19. Dezember 1984****Bundesgesetzblatt I, S. 1675**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 des Investitionszulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1982 (BGBl. I S. 646) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Investitionszulagengesetzes sind die Gebiete der Kreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Gemeindeteile, die mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Abschnitt II der Bekanntmachung der Regelungen, Fördergebiete, Schwerpunkorte mit ihren Förderungshöchstsätzen und Fremdenverkehrsgebiete des dreizehnten Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 26. März 1984 (BAnz. S. 4573) als Fördergebiete bezeichnet sind, soweit sie nicht förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Investitionszulagengesetzes sind.

(2) Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 des Investitionszulagengesetzes sind die Gebiete der Kreise, kreisfreien Städte, Gemeinden und Gemeindeteile, die mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Abschnitt IV der in Absatz 1 genannten Bekanntmachung als Fremdenverkehrsgebiete bezeichnet sind.

(3) Im Rahmen des Sonderprogramms zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Eisen- und Stahlindustrie nach dem elften Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gehören auch

1. zu den in Absatz 1 bezeichneten Gebieten

a) mit Wirkung vom 1. Januar 1982

der Kreis Unna, die kreisfreien Städte Bochum, Dortmund, Duisburg und Oberhausen, die Städte Hattingen und Witten sowie die Gemeinden Lüdinghausen, Olfen und Nordkirchen,

b) mit Wirkung vom 1. Januar 1984

die Städte Bramsche, Georgsmarienhütte, Osnaabrück, die Gemeinden Bad Essen, Bohmte, Ostercappeln, Wallenhorst sowie die Samtgemeinden Bersenbrück und Neuenkirchen,

2. zu den in Absatz 2 bezeichneten Gebieten mit Wirkung vom 1. Januar 1984 die Stadt Bramsche, die Gemeinden Bad Essen, Bohmte und Oster-

cappeln sowie die Samtgemeinden Bersenbrück und Neuenkirchen.

(4) Im Rahmen des Sonderprogramms zur Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen außerhalb der Schiffbau-, Eisen- und Stahlindustrie in der Arbeitsmarkregion Bremen gehören zu den in Absatz 1 bezeichneten Gebieten mit Wirkung vom 1. Januar 1984 auch Bremen (Stadt) ohne die stadtbremischen Gebiete in Bremerhaven, die kreisfreie Stadt Delmenhorst, die Stadt Achim, die Gemeinden Stuhr, Weyhe, Ganderkesee, Grasberg, Lilienthal, Ritterhude und Schwanewede, Ottersberg (Flecken), Oytten, Berne und Lemwerder sowie die Samtgemeinde Thedinghausen.

(5) Die Absätze 3 und 4 sind nur anzuwenden, wenn die Bescheinigung im Sinne des § 2 des Investitionszulagengesetzes

1. bei Investitionsvorhaben in den Gebieten im Sinne des Absatzes 3

bis zum 31. Dezember 1985 und

2. bei Investitionsvorhaben in den Gebieten im Sinne des Absatzes 4

bis zum 31. Dezember 1987

beantragt worden ist und soweit die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt werden, innerhalb von drei Jahren nach den in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Zeitpunkten geliefert oder fertiggestellt worden sind. Bei Investitionsvorhaben im Sinne des Absatzes 4 ist weitere Voraussetzung, daß sie nach dem 14. Oktober 1983 begonnen worden sind.

§ 2

Zu den förderungsbedürftigen Gebieten oder zu den Fremdenverkehrsgebieten gehören auch Geländeflächen, die durch Aufspülung, Eindeichung oder andere Maßnahmen gewonnen und in eine förderungsbedürftige Gebietskörperschaft eingegliedert werden, die förderungsbedürftiges Gebiet oder Fremdenverkehrsgebiet ist.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 7 des Investitionszulagengesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Siebente Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 25. April 1984 (BGBl. I S. 649) außer Kraft.

(2) Die Vierte Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 28. Dezember 1978 (BGBl. 1979 I S. 33) ist weiter anzuwenden auf Investitionsvorhaben in Gebieten, die auf Grund der Fünften Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 11. März 1982 (BGBl. I S. 324) nicht mehr zu den förderungsbedürftigen Gebieten oder zu den Fremdenverkehrsgebieten gehören, wenn die Bescheinigung im Sinne des § 2 des Investitionszulagengesetzes

1. bei den Gebieten, die in Abschnitt VI der in § 1 Abs. 1 der Fünften Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung genannten Bekanntmachung vom 8. Juli 1981 (BAZ. Nr. 215 vom 14. November 1981) bezeichnet sind, bis zum 31. März 1982 beantragt worden ist,
2. bei den Gebieten, die in Abschnitt VII der in Nummer 1 genannten Bekanntmachung bezeichnet sind, mit Ausnahme der unter Nummer 3 genannten Gebiete, bis zum 31. Dezember 1983 beantragt worden ist,

Bonn, den 19. Dezember 1984

3. bei folgenden Gebieten der Arbeitsmarktregion Heide-Meldorf bis zum 31. Dezember 1985 beantragt worden ist: Kreis Dithmarschen ohne die Städte Brunsbüttel, Marne, sowie die Gemeinden Diekhusen-Fahrstedt, Dingen, Friedrichskoog, Kaiser-Wilhelm-Koog, Marnener Deich, Neufeld, Neufelder Koog, Ramhusen, St. Michaelisdonn, Schmedeswurth, Volsemenhusen,

und soweit die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt werden, innerhalb von drei Jahren nach den in den Nummern 1, 2 und 3 bezeichneten Zeitpunkten geliefert oder fertiggestellt worden sind.

(3) Die Sechste Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung vom 16. Februar 1983 (BGBl. I S. 86) ist weiter anzuwenden auf Investitionsvorhaben in Gebieten, die auf Grund von § 1 Abs. 1 und 2 der Siebenten Fördergebiets- und Fremdenverkehrsgebietsverordnung nicht mehr zu den förderungsbedürftigen Gebieten oder zu den Fremdenverkehrsgebieten gehören, wenn die Bescheinigung im Sinne des § 2 des Investitionszulagengesetzes bis zum 31. Dezember 1984 beantragt worden ist und soweit die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen, die im Zusammenhang mit einem solchen Investitionsvorhaben angeschafft oder hergestellt werden, bis zum 31. Dezember 1987 geliefert oder fertiggestellt worden sind.

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Anhang L

Richtlinien für das ERP-Regionalprogramm 1984/85 — Gewährung von Darlehen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen in den Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ —

1. Verwendungszweck

Aus Mitteln des ERP-Sondervermögens können Darlehen an kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen, insbesondere des Handels, des Handwerks, des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes sowie an Unternehmen des Kleingewerbes für Investitionen in Gebieten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gewährt werden, und zwar für die Errichtung, die Erweiterung, grundlegende Rationalisierung und Umstellung von Betrieben; hierzu gehört im Beherbergungsgewerbe auch der Einbau von Naßzellen und insbesondere Investitionen zur Erstellung familiengerechter Ferienunterkünfte.

Bei einer Betriebserweiterung soll eine angemessene Zahl neuer Arbeitsplätze geschaffen werden.

2. Antragsberechtigte

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen, soweit ihre Vorhaben die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Investitionszulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juni 1982 (BGBl. I S. 648) nicht erfüllen.*)

*) Unbeschadet hiervon können kleine und mittlere Unternehmen neben der Investitionszulage nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Investitionszulagengesetzes Darlehen aus den Programmen M I und M II der Kreditanstalt für Wiederaufbau beantragen.

3. Darlehenskonditionen

- | | |
|----------------------------|--|
| a) Zinssatz: ¹⁾ | 6,5 % p. a.
5,5 % p. a. für Vorhaben im Zonenrandgebiet. |
| b) Laufzeit: | Bis 10 Jahre,
bis 15 Jahre für Bauvorhaben, davon tilgungsfrei höchstens 2 Jahre. |
| c) Auszahlung: | 100 % |
| d) Höchstbetrag: | 300 000 DM |
| e) Ergänzungsfinanzierung: | Ergänzend können Mittel der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a. M., beantragt werden. |

4. Antragsverfahren

Anträge können bei jedem Kreditinstitut gestellt werden. Die ERP-Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, zur Verfügung gestellt.

5. Weitere Vergabebedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind Bestandteil dieser Richtlinie.

¹⁾ Ab 1. Juli 1985 beträgt der Zinssatz
6 % p. a.
5 % p. a. für Vorhaben im Zonenrandgebiet

Anhang M**Richtlinien für das ERP-Gemeindeprogramm 1984/85 — Gewährung von Darlehen für Investitionen zur Verbesserung der Standortqualität durch Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes in Schwerpunkttorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“****1. Verwendungszweck**

Aus Mitteln des ERP-Sondervermögens können Darlehen gewährt werden für Investitionen zur Verbesserung der Standortqualität durch

Steigerung des Wohn- und Freizeitwertes, wie z. B. für die Errichtung oder den Ausbau von
 Kindertagesstätten oder Kindergärten,
 öffentlichen Sportanlagen und Schwimmbädern,
 Mehrzweckhallen,
 Naherholungsgebieten,
 Freizeitzentren.

Die Vorhaben müssen in Schwerpunkttorten der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ durchgeführt werden.

Ausgeschlossen ist die Finanzierung von Schulen, Krankenhäusern, Verkehrsverbindungen einschl. Parkmöglichkeiten und Fremdenverkehrseinrichtungen.

2. Antragsberechtigte

Gemeinden und Gemeindeverbände, ferner bei überwiegender Beteiligung der Gemeinden oder Gemeindeverbände auch andere Körperschaften

und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie kommunale Wirtschaftsunternehmen.

3. Darlehenskonditionen

- | | |
|----------------------------|--|
| a) Zinssatz: ¹⁾ | 6% p. a. |
| b) Laufzeit: | Bis 10 Jahre,
bis 15 Jahre für Bauvorhaben, davon tilgungsfrei höchstens 2 Jahre. |
| c) Auszahlung: | 100%. |
| d) Höchstbetrag: | Nicht festgesetzt. |

4. Antragsverfahren

Anträge können bei der zuständigen Landesbehörde gestellt werden. Die ERP-Darlehen werden von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt a. M., zur Verfügung gestellt.

5. Weitere Vergabebedingungen

Es gelten die vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO.

¹⁾ Ab 1. Juli 1985 beträgt der Zinssatz 5,5% p. a.

Anhang N**Verordnung (EWG) Nr. 1787/84 des Rates vom 19. Juni 1984 betreffend den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung****DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁾

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Verordnung (EWG) Nr. 724/75⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3325/80⁵⁾, wurde ein Europäischer Fonds für regionale Entwicklung errichtet, nachstehend „EFRE“ genannt, der dazu bestimmt ist, die wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft zu berichtigen.

Artikel 22 der genannten Verordnung bestimmt, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission diese Verordnung vor dem 1. Januar 1982 überprüft.

Diese Überprüfung hat ergeben, daß es angebracht ist, die Verordnung (EWG) Nr. 724/75 umzugestalten und zu ersetzen.

Die Koordinierung der Gemeinschaftspolitiken untereinander und die Koordinierung der Leitlinien und Prioritäten der Regionalpolitik der Gemeinschaft mit den einzelstaatlichen Regionalpolitiken tragen dazu bei, ein höheres Maß an Konvergenz der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten zu verwirklichen und eine ausgewogene Verteilung der Wirtschaftstätigkeit im Gebiet der Gemeinschaft sicherzustellen.

Die Regionalpolitiken der Mitgliedstaaten, die auf eine Verringerung des wirtschaftlichen Gefälles zwischen den einzelnen Regionen ausgerichtet sind, tragen ebenfalls zur Erreichung dieser Ziele bei.

Der EFRE soll zur Korrektur der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft beitragen, indem er sich an der Entwicklung und strukturellen Anpassung der rückständigen Gebiete sowie an der Umstellung der Gebiete mit rückläufiger Industrieentwicklung beteiligt.

¹⁾ ABl. Nr. C 336 vom 23. Dezember 1981, S. 60, und ABl. Nr. C 360 vom 31. Dezember 1983, S. 1.

²⁾ ABl. Nr. C 127 vom 14. Mai 1984, S. 236.

³⁾ ABl. Nr. C 140 vom 28. Mai 1984, S. 17.

⁴⁾ ABl. Nr. L 73 vom 21. März 1975, S. 1.

⁵⁾ ABl. Nr. L 349 vom 23. Dezember 1980, S. 10.

Für die Verwendung der Gesamtmittel des EFRE sollten Spannen mit Unter- und Obergrenze für jeden Mitgliedstaat gelten.

Zur Steigerung des Nutzeffekts der EFRE-Interventionen sollte versuchsweise dafür Sorge getragen werden, daß ein Teil der EFRE-Mittel im Rahmen von Programmen, einschließlich der Gemeinschaftsprogramme, zum Einsatz kommt.

Es ist wünschenswert, daß der EFRE zur verstärkten Erschließung des endogenen Entwicklungspotentials der Gebiete beiträgt.

Zur Steigerung des Nutzeffekts der EFRE-Interventionen müssen die derzeitigen Beteiligungssätze des EFRE angehoben und vereinfacht werden.

Eine Beschleunigung der Auszahlungen ist geeignet, die Durchführung der Maßnahmen, zu deren Gunsten der EFRE interveniert, zu erleichtern; unter bestimmten Bedingungen sollten daher Vorschüsse möglich sein.

Integrierte Entwicklungskonzepte, beispielsweise in Form von integrierten Maßnahmen oder Programmen, sollten gefördert werden.

Im Vertrag sind die erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I**Koordinierung der Regionalpolitik****Artikel 1**

(1) Um zur Verwirklichung eines höheren Maßes an Konvergenz der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten beizutragen und um eine ausgewogenere Verteilung der Wirtschaftstätigkeit im Gebiet der Gemeinschaft sicherzustellen, werden

- die Gemeinschaftspolitiken untereinander, soweit sie sich auf die regionale Entwicklung auswirken, und zwar unter Berücksichtigung der spezifischen Ziele jeder dieser Politiken;
- die Leitlinien und Prioritäten der Regionalpolitik der Gemeinschaft und die einzelstaatlichen Regionalpolitiken

gemäß dem in Artikel 2 vorgesehenen Verfahren koordiniert.

(2) Ziel der Koordinierung ist es, widersprüchliche Ergebnisse der in Absatz 1 genannten Politiken zu vermeiden.

Die Koordinierung muß auch die regionalen Auswirkungen gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Wirtschafts- und Sektorenpolitik berücksichtigen. Die Kommission trägt dafür Sorge, daß die Mittel des EFRE und die übrigen Finanzinstrumente der Gemeinschaft, soweit sie sich auf die regionale Entwicklung auswirken, auf kohärente Art und Weise eingesetzt werden.

(3) Was die Grenzgebiete innerhalb der Gemeinschaft betrifft, so bemühen sich die betreffenden Mitgliedstaaten, im Rahmen ihrer bilateralen Beziehungen eine grenzüberschreitende Koordinierung der regionalen Entwicklung mit den Mitteln und auf den Ebenen durchzuführen, die sie im gegenseitigen Einvernehmen für angemessen halten, sowie in diesem Zusammenhang die Zusammenarbeit zwischen den betreffenden regionalen und lokalen Stellen zu fördern.

Artikel 2

(1) Der periodische Bericht, die Regionalentwicklungsprogramme, die Analyse regionaler Auswirkungen und der EFRE tragen zur Erfüllung der im Rahmen dieser Verordnung vorgesehenen Aufgaben bei.

Ein wesentliches Element ist ferner die Koordinierung der allgemeinen Beihilfesysteme mit regionaler Zweckbestimmung durch die Kommission gemäß dem Vertrag.

(2) Die Kommission erstellt nach Anhörung des Ausschusses für Regionalpolitik einen periodischen Bericht über die Lage und die sozio-ökonomische Entwicklung der Gebiete der Gemeinschaft. Zu diesem Zweck übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission geeignete Informationen, die es ihr erlauben, möglichst vergleichbare Gebiete oder Gebietsteile zum Gegenstand ihrer Analyse zu machen.

Der periodische Bericht, der grundsätzlich in Abständen von zweieinhalb Jahren ausgearbeitet wird, so daß er möglichst jedes zweite Mal mit den Programmen für mittelfristige Wirtschaftspolitik zusammenfällt, wird vom Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses geprüft.

Anhand dieses Berichts legt die Kommission erforderlichenfalls Vorschläge für die Leitlinien und Prioritäten der Regionalpolitik der Gemeinschaft vor.

(3) a) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die Regionalentwicklungsprogramme und deren etwaige Änderungen für die Gebiete und Gebietsteile, die für eine Beteiligung des EFRE in Betracht kommen. Diese Programme werden nach dem vom Ausschuß für Regionalpolitik

ausgearbeiteten gemeinsamen Schema¹⁾ und unter Berücksichtigung der Empfehlung der Kommission vom 23. Mai 1979²⁾ aufgestellt.

Soweit andere Gebiete oder Gebietsteile Gegenstand einzelstaatlicher regionalpolitischer Maßnahmen sind, übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission auch die entsprechenden Programme oder sonstigen Dokumente. Diese sollten auf jeden Fall die Prioritäten, Ziele sowie finanziellen und operationellen Mittel der Entwicklung des Gebietes angeben.

Die Regionalentwicklungsprogramme haben Richtwert und geben die Ziele und operationellen Mittel der Entwicklung des Gebietes an. Zu ihrer Ausarbeitung werden die zuständigen Regionalbehörden soweit wie möglich hinzugezogen. Bei der Übermittlung dieser Programme unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission nach Möglichkeit über die wesentlichen öffentlichen Maßnahmen in ihrem gesamten Staatsgebiet, die das regionale Gleichgewicht beeinflussen können, und informieren sie über die nach Gebieten aufgeschlüsselten öffentlichen Investitionsausgaben.

Die Regionalentwicklungsprogramme und sonstigen Unterlagen, welche der Kommission nach diesem Absatz übermittelt werden, werden von der Kommission und vom Ausschuß für Regionalpolitik im Hinblick auf ihre Kohärenz mit den Programmen und Zielen der Gemeinschaft geprüft; der Ausschuß für Regionalpolitik gibt der Kommission hierzu eine Stellungnahme ab. Die Kommission richtet gegebenenfalls geeignete Empfehlungen an die Mitgliedstaaten.

b) Alle zweieinhalb Jahre und erstmals Ende 1985 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über die Durchführung der Regionalentwicklungsprogramme sowie die unter Buchstabe a) genannten Unterlagen und Programme und präzisieren dabei insbesondere, wenn dies möglich ist, den Nutzungsgrad der wichtigsten fertiggestellten Infrastrukturen.

Vor dem 1. Juli eines jeden Jahres übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission für jedes unterstützte Gebiet und jeweils für das Vorjahr folgende Angaben:

- Zahlenangaben über die Ergebnisse der Regionalmaßnahmen, gemessen in Investitionen und Arbeitsplätzen;
- eingesetzte Finanzmittel aus einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Quellen, wobei gegebenenfalls die Mittel aus dem EFRE und diejenigen aus den übrigen Finanzinstrumenten der

¹⁾ ABl. Nr. C 49 vom 24. März 1976, S. 2.

²⁾ ABl. Nr. C 143 vom 12. Juni 1979, S. 9.

Gemeinschaft gesondert auszuweisen sind.

(4) Die Kommission analysiert die regionalen Auswirkungen der gemeinschaftlichen Wirtschafts- und Sektorenpolitiken und prüft dabei die wichtigsten gemeinsamen Politiken und die wesentlichen Maßnahmen die sie dem Rat vorschlägt. Sie unterrichtet den Rat und das Europäische Parlament darüber, wie den Ergebnissen dieser Analyse Rechnung getragen wird.

TITEL II

Allgemeine Vorschriften über den EFRE

Artikel 3

Der EFRE soll zur Korrektur der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft beitragen, indem er sich an der Entwicklung und strukturellen Anpassung der rückständigen Gebiete sowie an der Umstellung der Gebiete mit rückläufiger Industrieentwicklung beteiligt.

Artikel 4

(1) Die Ausstattung des EFRE wird jährlich im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften festgesetzt.

(2) Im Haushaltsplan werden für den EFRE für das betreffende Haushaltsjahr ausgewiesen

- a) die Verpflichtungsermächtigungen;
- b) die Zahlungsermächtigungen.

Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, findet die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften auf die Verwaltung des EFRE Anwendung.

(3) Für die Verwendung der Mittel des EFRE gelten Spannen mit den nachstehend genannten Unter- und Obergrenzen.

Mitgliedstaat	Untergrenze	Obergrenze
Belgien	0,90	1,20
Dänemark	0,51	0,67
Deutschland	3,76	4,81
Griechenland	12,35	15,74
Frankreich	11,05	14,74
Irland	5,64	6,83
Italien	31,94	42,59
Luxemburg	0,06	0,08
Niederlande	1,00	1,34
Vereinigtes Königreich ...	21,42	28,56

(4) Diese Unter- und Obergrenzen gelten jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren.

Für jeden einzelnen Mitgliedstaat stellt die Untergrenze der Spanne das ihm garantierte Minimum der Mittel des EFRE dar, sofern er während des betreffenden Zeitraums ein entsprechendes Volumen an Beihilfeanträgen einreicht, die mit den in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen übereinstimmen.

(5) Die Zuweisung der Mittel des EFRE erfolgt für den Teil der Mittel innerhalb der in Absatz 3 genannten Unter- und Obergrenzen nach Maßgabe der Anwendung der in dieser Verordnung festgelegten Prioritäten und Kriterien.

TITEL III

Vorschriften über die Maßnahmen des EFRE

Artikel 5

Der EFRE beteiligt sich an der Finanzierung von

- Gemeinschaftsprogrammen,
- nationalen Programmen von gemeinschaftlichem Interesse,
- Vorhaben,
- Untersuchungen.

Artikel 6

Versuchsweise trägt jeder Mitgliedstaat, bei dem die Obergrenze der Spanne 1,5% überschreitet, dafür Sorge, daß eine angemessene Anzahl von Zuschußanträgen in Form von Programmen eingereicht wird, damit die Kommission soweit wie möglich sicherstellen kann, daß der zur Finanzierung der Programme, einschließlich der Gemeinschaftsprogramme, verwendete Teil der Zuschüsse aus dem EFRE schrittweise erhöht wird, so daß er am Ende des dritten Jahres mindestens 20% der vom EFRE bereitgestellten Mittel ausmacht.

KAPITEL I

Vorschriften über die Finanzierung von Programmen

Abschnitt 1

Gemeinschaftsprogramme

Artikel 7

(1) Ein Gemeinschaftsprogramm besteht aus einem Bündel kohärenter mehrjähriger Maßnahmen, die unmittelbar mit der Erreichung gemeinschaftlicher Ziele und mit der Durchführung von Politiken der Gemeinschaft zusammenhängen. Es soll zur Lösung ernster Probleme beitragen, die die sozio-ökonomische Lage eines Gebiets oder mehrerer Gebiete beeinträchtigen. Es soll darüber hinaus eine bessere Verknüpfung zwischen den gemeinschaftli-

chen Zielen im Bereich der Strukturentwicklung oder der Umstellung der Gebiete und den Zielsetzungen der übrigen Politiken der Gemeinschaft gewährleisten.

(2) Ein Gemeinschaftsprogramm betrifft grundsätzlich das Hoheitsgebiet mehrerer Mitgliedstaaten, deren Zustimmung vorliegen muß.

(3) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Angaben über die regionalen Probleme mit, die Gegenstand eines Gemeinschaftsprogramms sein könnten.

(4) Der Rat legt auf Vorschlag der Kommission nach Anhörung des Europäischen Parlaments durch mit qualifizierter Mehrheit gefaßten Beschluß folgendes fest:

- die spezifischen Ziele;
- die Gebietsteile und Gebiete, für die der EFRE tätig werden kann, oder die gemeinschaftlichen Kriterien für die Abgrenzung des territorialen Anwendungsbereichs;
- Art und Einzelheiten der Maßnahmen, die in erster Linie Beihilfesysteme für Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen, Infrastrukturinvestitionen innerhalb der im Anhang festgelegten Grenzen sowie die Erschließung des endogenen Entwicklungspotentials betreffen;
- die Höhe der gemeinschaftlichen Beteiligung. Sie kann 55% der in dem Programm berücksichtigten Gesamtausgaben der öffentlichen Hand erreichen und wird je nach der sozio-ökonomischen Lage der Gebiete sowie der in diesen Programmen vorgesehenen Arten von Maßnahmen festgesetzt.

Diese Faktoren bilden den Rahmen für das Programm.

(5) Auf der Grundlage des in Absatz 4 angegebenen Rahmens wird das Programm von den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats bzw. der betreffenden Mitgliedstaaten in Abstimmung mit der Kommission aufgestellt. Es wird gemäß den Artikeln 13 und 40 verabschiedet.

(6) Bei der Verwaltung der Mittel des EFRE wird den Gemeinschaftsprogrammen Priorität eingeräumt.

Artikel 8

Die Gemeinschaftsprogramme enthalten zumindest folgende Angaben:

- a) die Ziele, wie sie vom Rat festgelegt wurden, und die erwarteten Ergebnisse, möglichst in quantifizierter Form;
- b) die Art der Maßnahmen, zu denen der EFRE beiträgt;
- c) die Gebietsteile und Gebiete, die Zuschüsse aus dem EFRE erhalten können;

d) den Finanzierungsplan für das Programm, in dem die verschiedenen nationalen und gemeinschaftlichen Finanzierungsquellen gesondert ausgewiesen sind;

e) die Kategorien von Empfängern der Zuschüsse aus dem EFRE;

f) die Finanzierungsmodalitäten;

g) die Bestimmungen darüber, wie die Zuschüsse aus dem EFRE publik zu machen sind, um die potentiellen Empfänger und die Berufskreise auf die Möglichkeiten des Programms und auf die Rolle der Gemeinschaft hinzuweisen;

h) die etwaigen für die Durchführung der Programme wesentlichen flankierenden Maßnahmen.

Artikel 9

(1) Die zur Finanzierung der Gemeinschaftsprogramme bestimmten Mittel des EFRE werden unter Berücksichtigung der relativen Intensität der regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft verwendet.

(2) Die Gemeinschaftsprogramme können nicht auf die interne Umstrukturierung der Sektoren mit rückläufiger Entwicklung abzielen, können aber durch die Ansiedlung neuer Wirtschaftstätigkeiten die Schaffung alternativer Arbeitsplätze in den Gebieten oder Gebietsteilen fördern, die sich in einer schwierigen Situation befinden.

(3) Die Gemeinschaftsprogramme können mit Zustimmung des betreffenden Mitgliedstaats gegebenenfalls auch andere als die in Artikel 11 Absatz 3 und Artikel 17 Absatz 3 genannten Gebietsteile oder Gebiete betreffen, sofern der betreffende Mitgliedstaat bei der Lösung der Probleme, die Gegenstand der Gemeinschaftsaktion sind, selbst interveniert hat oder gleichzeitig interveniert.

Abschnitt 2

Nationale Programme von gemeinschaftlichem Interesse

Artikel 10

(1) Ein nationales Programm von gemeinschaftlichem Interesse wird auf einzelstaatlicher Ebene festgelegt und besteht aus einem Bündel kohärenter mehrjähriger Maßnahmen, die einzelstaatlichen Zielen entsprechen und zur Erreichung bzw. Durchführung von gemeinschaftlichen Zielen und Politiken beitragen. Es eröffnet insbesondere die Möglichkeit, die Konvergenz der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten durch Abbau des Regionalgefälles zu fördern. In einem solchen Programm werden die in den Regionalentwicklungsprogrammen enthaltenen Richtdaten in operationelle Verpflichtungen umgesetzt. Es kann sich auf einen Teil eines Gebiets oder auch auf ein oder mehrere Gebiete in einem oder mehreren Mitgliedstaaten erstrecken.

(2) In bezug auf die Intervention des EFRE können diese Maßnahmen in ihrer Gesamtheit oder einzeln Infrastrukturinvestitionen, Beihilfesysteme zugunsten von Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen sowie die Erschließung des endogenen Entwicklungspotentials betreffen.

Artikel 11

(1) Die nationalen Programme von gemeinschaftlichem Interesse werden auf Veranlassung der Mitgliedstaaten eingeleitet. Sie werden der Kommission von dem betreffenden Mitgliedstaat vorgelegt, der sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden oder Einrichtungen im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften aufgestellt hat.

(2) Die Kommission beurteilt die Programme nach ihrer Kohärenz mit den Regionalentwicklungsprogrammen und nach ihrem Beitrag zur Erreichung der Ziele und Prioritäten der Gemeinschaft, und zwar in erster Linie derjenigen im Regionalbereich.

Bei dieser Beurteilung werden insbesondere berücksichtigt:

- a) die relative Intensität des wirtschaftlichen Ungleichgewichts in den Gebietsteilen oder Gebieten, in denen das Programm verwirklicht wird;
- b) die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Programms auf die Beschäftigungslage;
- c) die Mobilisierung des endogenen Potentials der betreffenden Gebietsteile oder Gebiete;
- d) der Beitrag zur Entwicklung der betreffenden Gebietsteile oder Gebiete und zur Verstärkung ihrer wirtschaftlichen Basis;
- e) die Lage der betreffenden Wirtschaftszweige und die Rentabilität der Investitionen;
- f) die Grenznahe, Insel- oder Randlage der betreffenden Gebietsteile oder Gebiete;
- g) die Auswirkung auf die natürlichen Ressourcen der betreffenden Gebietsteile oder Gebiete;
- h) der integrierte Einsatz anderer gemeinschaftlicher Finanzinstrumente mit struktureller Zweckbestimmung in geeigneten Fällen. So werden die anderen Maßnahmen der Gemeinschaft mit denen des EFRE koordiniert, um in einem bestimmten Gebiet konvergierende Aktionen zu fördern und damit insbesondere die Kohärenz zwischen der Regionalpolitik und den übrigen Politiken der Gemeinschaft zu gewährleisten.

(3) Der EFRE kann sich an nationalen Programmen von gemeinschaftlichem Interesse nur zugunsten derjenigen Gebiete und Gebietsteile beteiligen, die von den Mitgliedstaaten in Anwendung ihrer Beihilferegelungen mit regionaler Zweckbestimmung als Fördergebiete ausgewiesen werden.

(4) Bei der Verwaltung des EFRE wird den Investitionen in den auf nationaler Ebene als vorrangig geltenden Gebietsteilen Prioritäten eingeräumt.

(5) Ist die Kommission der Auffassung, daß der vorgelegte Programmentwurf für einen Zuschuß aus dem EFRE in Frage kommt, so teilt sie dies mit ihren Bemerkungen dem betreffenden Mitgliedstaat mit. Gegebenenfalls legen die Kommission und der Mitgliedstaat einvernehmlich ein Programm fest. Es wird gemäß den Artikeln 13 und 40 verabschiedet.

(6) Die Beteiligung des EFRE an der Finanzierung nationaler Programme von gemeinschaftlichem Interesse wird nach Maßgabe der sozio-ökonomischen Situation der Gebiete sowie der in den Programmen vorgesehenen Arten von Maßnahmen festgesetzt. Sie beläuft sich auf 50% der in den Programmen berücksichtigten öffentlichen Gesamtausgaben.

Dieser Satz kann jedoch bei Programmen, die für die Gebiete oder Gebietsteile, in denen sie durchgeführt werden, von besonderem Interesse sind, 55% erreichen.

Artikel 12

(1) Die nationalen Programme von gemeinschaftlichem Interesse müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) betroffene Gebiete oder Gebietsteile;
- b) Ziele und erwartete Ergebnisse, möglichst in quantifizierter Form;
- c) Art der Maßnahmen einschließlich der etwaigen für die Durchführung des Programms wesentlichen flankierenden Maßnahmen;
- d) geplante Aktionen und ihr zeitlicher Ablauf;
- e) einen Finanzierungsplan für das Programm, in dem die einzelnen nationalen und gemeinschaftlichen Finanzierungsquellen gesondert ausgewiesen sind;
- f) Bezeichnung der für die Durchführung der verschiedenen Programmteile zuständigen Behörden oder Einrichtungen;
- g) Bestimmungen darüber, wie die Zuschüsse aus dem EFRE publik zu machen sind, um die potentiellen Empfänger und die Berufskreise auf die Möglichkeit des Programms und auf die Rolle der Gemeinschaft hinzuweisen;
- h) im Falle von Programmen für Infrastrukturinvestitionen eine Beschreibung der wichtigsten Vorhaben,
 - im Falle einer Mitfinanzierung im Rahmen von Beihilferegelungen die Prioritäten und Kriterien für die Auswahl der Investitionen,
 - im Falle von Maßnahmen zur Erschließung des endogenen Entwicklungspotentials eine Beschreibung der Maßnahmen gemäß Artikel 15.

(2) Je nach den Maßnahmen, auf die sich die einzelstaatlichen Programme von gemeinschaftlichem Interesse erstrecken, finden folgende Bestimmungen Anwendung:

- für Infrastrukturinvestitionen: Artikel 18,
- für Investitionen in Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen: Artikel 19.

Abschnitt 3

Gemeinsame Vorschriften für die Programme

Artikel 13

(1) Ein Programm, auf das sich die Kommission und der betreffende Mitgliedstaat bzw. die betreffenden Mitgliedstaaten geeinigt haben und das von der Kommission nach Anhörung des EFRE-Ausschusses nach dem in Artikel 40 vorgesehenen Verfahren verabschiedet worden ist, bildet den Programmvertrag.

(2) Die Entscheidungen über Zuschüsse aus dem EFRE zur Finanzierung von Programmen werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Artikel 14

Alle zwei Jahre ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung unterbreitet der betreffende Mitgliedstaat der Kommission einen Bericht, der unter Bezugnahme auf die nach den Artikeln 8 und 12 erforderlichen Programmdatei die Fortschritte bei der Durchführung der einzelnen Programme während des betreffenden Zeitraums erkennen läßt. Der Bericht soll die Kommission in die Lage versetzen, sich von der Durchführung der Programme zu überzeugen, ihre Auswirkungen — soweit möglich in quantifizierter Weise — festzustellen und gegebenenfalls zu folgern, daß die Maßnahmen in kohärenter Weise durchgeführt werden. Der Bericht wird dem EFRE-Ausschuß mitgeteilt.

Anhand dieser Unterlagen erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat nach Maßgabe von Artikel 46 Bericht.

Im Falle einer wesentlichen Änderung eines in Ausführung befindlichen Programms findet das Verfahren nach Artikel 40 Anwendung.

Nach Abschluß jedes einzelnen Programms unterrichtet die Kommission den EFRE-Ausschuß über die erzielten Ergebnisse.

KAPITEL II

Vorschriften über Maßnahmen zur Erschließung des endogenen Entwicklungspotentials der Gebiete

Artikel 15

(1) Zur verstärkten Erschließung des endogenen Entwicklungspotentials der Gebiete kann sich der

EFRE an der Finanzierung kohärenter Maßnahmenbündel zugunsten von Unternehmen, in erster Linie von Klein- und Mittelbetrieben, in der Industrie, im Handwerk und im Fremdenverkehr beteiligen, wenn diese Maßnahmen dazu dienen,

- Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe sie ihre Aktivitäten ausbauen und Zugang zu neuen Technologien haben können;
- den Zugang zum Kapitalmarkt zu erleichtern.

Diese Maßnahmen umfassen insbesondere:

- a) Beihilfen zur Durchführung von Untersuchungen, die eine bessere Kenntnis der endogenen Entwicklungsmöglichkeiten der Gebiete vermitteln, die in den Genuß von Maßnahmen des EFRE kommen;
- b) Beihilfen zur Schaffung und zum Betrieb lokaler und regionaler Einrichtungen für angewandte Forschung, die sich mit der endogenen Entwicklung der Gebiete befassen;

und nur in bezug auf die Klein- und Mittelbetriebe:

- c) die Finanzierung des Technologietransfers durch Beihilfen zum Betrieb von Einrichtungen, die sich mit der Sammlung und Verbreitung von Informationen über Innovationen im Bereich der Produkte und der Technologie befassen, sowie zur Durchführung von Machbarkeitsstudien und Vorhaben, mit deren Hilfe sich die Innovationen in den Betrieben anwenden lassen;
- d) Beihilfen zur Durchführung sektoraler Untersuchungen, die eine bessere Kenntnis der Möglichkeiten des Zugangs zu den nationalen und gemeinschaftlichen Märkten sowie den Drittlandsmärkten vermitteln, und Beihilfen zur Verbreitung der Ergebnisse dieser Untersuchungen;
- e) Beihilfen zur Steigerung der Effizienz der Betriebe dadurch, daß sie besseren Zugang zu einer Beratung im Bereich der Unternehmensführung oder Organisation erhalten; diese Beihilfen betreffen Aufwendungen der Betriebe für von Beratungsgesellschaften oder ähnlichen Einrichtungen erbrachte Dienstleistungen;
- f) Startbeihilfen, die die Einrichtung gemeinsamer Dienste für mehrere Betriebe erleichtern und einen Teil der Betriebskosten der gemeinsamen Dienste betreffen;
- g) Beihilfen zur besseren Nutzung des regionalen Potentials im Bereich des Fremdenverkehrs, die einen Teil der Betriebskosten von Einrichtungen zur koordinierten Förderung und Verwaltung des Beherbergungsgewerbes betreffen;
- h) Maßnahmen zur Förderung der Errichtung und Erweiterung dieser Betriebe dadurch, daß ihnen der Zugang zum Kapitalmarkt erleichtert wird.

(2) Im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften kann der EFRE einen Beitrag zu den Ausgaben der öffentlichen Hand für die Ausführung von Arbeiten zur Planung, zur technischen Vorbe-

reitung und zur Durchführung der Maßnahmen leisten, für die der Mitgliedstaat einen Zuschuß aus dem EFRE beantragt.

(3) Der EFRE kann gemäß diesem Artikel sowohl im Rahmen von Programmen als auch in Form eines kohärenten Bündels von Vorhaben tätig werden.

Artikel 16

(1) Der Zuschuß aus dem EFRE zugunsten der in Artikel 15 genannten Maßnahmen beläuft sich auf 50 bis höchstens 55% des öffentlichen Ausgabenbetrags je Maßnahme oder Bündel von Maßnahmen, die Gegenstand ein und desselben Zuschußbeschlusses sind. Der Zuschuß darf je Studie oder Untersuchung 100 000 ECU nicht überschreiten.

(2) Die Beteiligung des EFRE an der Finanzierung der in Artikel 15 genannten Maßnahmen darf 10% des Mindestsatzes der jedem Mitgliedstaat für einen Dreijahreszeitraum zustehenden Mittel nicht überschreiten.

Diese Begrenzung gilt nicht für Mitgliedstaaten, deren Obergrenze der Spanne gemäß Artikel 4 Absatz 3 nicht über 2% liegt.

(3) Über den Zuschuß aus dem EFRE entscheidet die Kommission nach dem in Artikel 40 vorgesehenen Verfahren.

(4) Die in Artikel 15 genannten Beihilfen dürfen sich für den gleichen Begünstigten und die gleiche Maßnahme nicht über mehr als drei Jahre erstrecken.

KAPITEL III

Vorschriften über die Finanzierung nach Vorhaben

Artikel 17

(1) Der EFRE kann zu der Finanzierung von Investitionsvorhaben in Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen oder im Infrastrukturbereich, die sich auf jeweils mehr als 50 000 ECU belaufen, nach den in diesem Kapitel festgelegten Bedingungen beitragen.

(2) Der EFRE-Zuschuß kann nur dann gewährt werden, wenn sich die Investitionen in ein regionales Entwicklungsprogramm einfügen, dessen Durchführung geeignet ist, zur Verringerung der wichtigsten regionalen Ungleichgewichte in der Gemeinschaft, die das gute Funktionieren des gemeinsamen Marktes und die konvergierende Wirtschaftsentwicklung der Mitgliedstaaten, vor allem im Hinblick auf die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion, beeinträchtigen können, beizutragen.

(3) Der EFRE kann auf Projektebene nur zugunsten derjenigen Gebiete oder Gebietsteile intervenieren, die in Anwendung der Beihilferegulungen

mit regionaler Zweckbestimmung der Mitgliedstaaten von diesen als Fördergebiete ausgewiesen werden. Bei der Verwaltung des EFRE werden in erster Linie Investitionen in Gebietsteilen berücksichtigt, denen auf nationaler Ebene Vorrang eingeräumt wird.

Artikel 18

(1) Für einen EFRE-Zuschuß kommen solche Infrastrukturinvestitionen in Betracht, die ganz oder teilweise von der öffentlichen Hand oder irgendeiner anderen Stelle, die ebenso wie eine Behörde für die Errichtung von Infrastrukturen zuständig ist, übernommen werden.

Die Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen betrifft innerhalb der im Anhang festgelegten Grenzen Infrastrukturen, die zur Entwicklung des Gebiets- oder des Gebietsteils, in dem sie sich befinden, beitragen.

(2) Ausnahmsweise kann nach Anhörung des EFRE-Ausschusses, die nach dem Verfahren des Artikels 40 erfolgt, ein Zuschuß des EFRE für Infrastrukturinvestitionen oder einen Teil einer solchen Investition gewährt werden, die sich zwar nicht in einem förderungswürdigen Gebiet oder Gebietsteil befinden, jedoch in einem daran angrenzenden Gebietsteil gelegen und zur Vervollständigung der Infrastrukturausstattung des betreffenden förderungswürdigen Gebiets oder Gebietsteils unerlässlich sind. Ein Zuschuß des EFRE wird nur für den Teil der Investitionen gewährt, der für die Entwicklung des betreffenden Gebiets oder Gebietsteils notwendig ist. Die zur Finanzierung der Investitionen gemäß diesem Absatz verwendeten Mittel dürfen 4% der Mittel des EFRE nicht übersteigen.

Artikel 19

(1) Investitionen im Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsbereich kommen für einen Zuschuß aus dem EFRE nur dann in Betracht, wenn sie gesunde wirtschaftliche Tätigkeiten betreffen, die darauf abzielen, zur Schaffung oder Erhaltung dauerhafter Arbeitsplätze beizutragen.

Handelt es sich um die Erhaltung von Arbeitsplätzen, so müssen die Investitionen im Rahmen eines Umstellungs- oder Umstrukturierungsplans vorgenommen werden, der die Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes sicherstellt; Priorität wird jedoch den Vorhaben eingeräumt, bei denen die Erhaltung bestehender Arbeitsplätze mit der Schaffung neuer Arbeitsplätze einhergeht.

(2) Staatliche Beihilfen, die bei der Festlegung des Zuschusses aus dem EFRE zu berücksichtigen sind, sind Zuschüsse und Zinsvergütungen oder, wenn es sich um zinsverbilligte Darlehen handelt, deren Gegenwert, sowie jede andere Form von Investitionsbeihilfen, soweit sie zum Zeitpunkt der Vorlage des Zuschußantrags quantifizierbar sind. Diese Beihilfen können sich auf die Investition oder auf die neu geschaffenen Arbeitsplätze beziehen.

Diese Beihilfen können Beihilfen umfassen, die für eine Investition gewährt werden und mit dem Transfer von Ausrüstungen und Arbeitskräften verbunden sind. Die Berechnung des Beihilfenäquivalents wird in einer gemäß Artikel 40 genehmigten Durchführungsverordnung festgelegt. Die in Form einer Herabsetzung oder einer Befreiung von Mieten für Gebäude, einschließlich Ausrüstungen, gewährten Beihilfen können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern dabei die gleiche Berechnung möglich ist.

Um die Investitionen der Klein- und Mittelbetriebe im Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsbereich vorrangig zu unterstützen, bemühen sich die Mitgliedstaaten, die dies wünschen, und die Kommission, einen angemessenen Anteil der Gesamtausstattung des EFRE Zuschüssen in Form von Zinsvergütungen für Darlehen für Klein- und Mittelbetriebe vorzubehalten.

(3) Die in Frage kommenden Dienstleistungen sind Dienstleistungen im Fremdenverkehr oder solche, bei denen der Ort der Erbringung zur Wahl steht; sie müssen sich auf die Entwicklung des Gebiets und auf das Beschäftigungsniveau auswirken. Die Fremdenverkehrstätigkeiten müssen zur touristischen Entwicklung des betreffenden Gebiets oder Gebietsteils beitragen.

Artikel 20

(1) Bei Investitionen im Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsbereich beträgt der EFRE-Beitrag 50% der Beihilfen, die von der öffentlichen Hand im Rahmen einer Beihilferegulierung mit regionaler Zweckbestimmung für jede einzelne Investition gewährt werden.

(2) Bei Infrastrukturinvestitionen beträgt der EFRE-Beitrag 50% der von einer Behörde oder einer vergleichbaren Einrichtung übernommenen Gesamtausgaben, sofern die Investition weniger als 15 Millionen ECU beträgt, und 30 bis höchstens 50% bei Investitionen von mindestens 15 Millionen ECU.

Diese Sätze können jedoch zugunsten von Vorhaben von besonderem Interesse für die Entwicklung des Gebietes oder des Gebietsteils, in dem sie durchgeführt werden, bis zu 55% betragen.

Artikel 21

(1) Über den Zuschuß des EFRE entscheidet die Kommission nach Maßgabe der relativen Intensität des wirtschaftlichen Ungleichgewichts in dem Gebiet, in dem die Investition getätigt wird, und der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen der Investition auf die Beschäftigungslage. Die Kommission prüft vor allem den Zusammenhang zwischen der Investition und der Gesamtheit der von dem betreffenden Mitgliedstaat zugunsten des Gebiets durchgeführten Maßnahmen, wie sie aus den von den Mitgliedstaaten im Rahmen von Artikel 2

gemachten Angaben ersichtlich werden; dabei werden insbesondere berücksichtigt:

- a) der Beitrag der Investition zur wirtschaftlichen Entwicklung des Gebiets;
- b) die Kohärenz der Investition mit den Programmen oder Zielen der Gemeinschaft;
- c) die Lage des betreffenden Wirtschaftszweigs und die Rentabilität der Investition;
- d) die Grenznähe der Investition, wenn diese in einem Gebiet erfolgt, das an einen oder mehrere andere Mitgliedstaaten angrenzt;
- e) die spezifischen Probleme, die sich aus der Insel-, Binnen- oder Randlage des von der Investition begünstigten Gebietes ergeben;
- f) die Auswirkungen der Investition auf die natürlichen Ressourcen des Gebiets;
- g) eine anderweitige Beteiligung der Gemeinschaftsorgane oder der Europäischen Investitionsbank zugunsten derselben Investition oder zugunsten anderer Maßnahmen im gleichen Gebiet. Die anderweitigen Zuschüsse der Gemeinschaft werden dann mit dem Beitrag des EFRE so koordiniert, daß konvergierende Aktionen in einem bestimmten Gebiet gefördert werden und insbesondere die Kohärenz zwischen der Regionalpolitik und den anderen Politiken der Gemeinschaft gewährleistet wird.

(2) Bei Investitionen mit einem Kostenaufwand von mindestens 5 Millionen ECU entscheidet die Kommission über den Zuschuß des EFRE nach dem Verfahren des Artikels 40.

Bei Investitionen mit einem Kostenaufwand von weniger als 5 Millionen ECU entscheidet die Kommission über den Zuschuß des EFRE und unterrichtet den EFRE-Ausschuß von der getroffenen Entscheidung.

Die Entscheidung über die Ablehnung eines Zuschusses werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 40 getroffen.

Artikel 22

(1) Die Mitgliedstaaten legen der Kommission ihre Anträge auf Zuschüsse aus dem EFRE zusammen mit Angaben vor, die es der Kommission ermöglichen, die Investitionen unter dem Gesichtspunkt der Artikel 2 und 21 zu beurteilen.

(2) Für Investitionen mit einem Kostenaufwand von weniger als 15 Millionen ECU stellen die Mitgliedstaaten zu Beginn jedes Vierteljahres Globalanträge. Diese Anträge werden je Gebiet gestellt, wobei zwischen den Investitionen in Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben und den Infrastrukturinvestitionen unterschieden wird.

In den Anträgen sind anzugeben:

- a) für Investitionen in Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben: Name der betreffen-

den Unternehmen, Gewerbe- und Industriezweige, Standort der einzelnen Investitionen, ihre Art (Errichtung, Erweiterung, Verlegung, Umstellung oder Umstrukturierung eines Betriebs), Gesamtbetrag sowie der in dem Zuschußantrag berücksichtigte Teilbetrag, voraussichtliche Gesamtauswirkung auf die Beschäftigungslage (Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen), voraussichtlicher Zeitplan für die Durchführung, gewährte Beihilfen, auf deren Grundlage ein Zuschuß des EFRE beantragt wird, Höhe des beantragten Zuschusses sowie Fälligkeitsplan für die Zahlungen;

- b) für Infrastrukturinvestitionen: Bezeichnung der zuständigen Behörden, Art jeder einzelnen Investition, deren Standort und Beitrag zur Entwicklung des betreffenden Gebiets, vorgesehene Gesamtausgaben, insbesondere die Ausgaben zu Lasten der öffentlichen Hand sowie der im Zuschußantrag berücksichtigten Ausgaben, Fälligkeitsplan für die Zahlungen, Gesamthöhe des beantragten Zuschusses aus dem EFRE und voraussichtlicher Zeitplan für die Durchführung.

(3) Für Investitionen mit einem Kostenaufwand von 15 Millionen ECU und mehr sind die Anträge einzeln zu stellen; in diesen sind anzugeben:

- a) Für Investitionen in Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben: Name des Unternehmens, Gewerbe- und Industriezweig, Art der Investition, deren Standort, Auswirkung auf die Beschäftigungslage, voraussichtlicher Zeitplan für die Durchführung, Gesamtbetrag der Zuschüsse, Zinsvergütungen oder zinsverbilligte Darlehen, alle anderen Formen von bereits gewährten oder vorgesehenen Beihilfen der öffentlichen Hand sowie Finanzierungsplan, sonstige beantragte oder vorgesehene Gemeinschaftsbeihilfen sowie Teil dieser Beihilfen, der im Zuschußantrag berücksichtigt wird, Gesamtinvestitionsbetrag und im Zuschußantrag berücksichtigter Anteil davon, Fälligkeitsplan für die Auszahlung der Beihilfen sowie Ergebnisse einer angemessenen Rentabilitätsuntersuchung.

Der Mitgliedstaat nennt in seinem Antrag den Gesamtzuschuß, der seines Erachtens dem Unternehmen gewährt werden muß, sowie die Beteiligung, die er von der Gemeinschaft beantragt;

- b) für Infrastrukturinvestitionen: zuständige Behörde, Art der Investition, deren Standort, ihr Beitrag zur Entwicklung des betreffenden Gebiets, Kostenaufwand, Finanzierungsplan, Ausgaben zu Lasten der öffentlichen Hand und im Zuschußantrag berücksichtigte Ausgaben, voraussichtlicher Zeitplan für die Durchführung, vom EFRE beantragter Zuschuß und sonstige beantragte oder vorgesehene Gemeinschaftsbeihilfen, Fälligkeitsplan für die Zahlungen sowie Ergebnisse einer angemessenen Vorausschätzung der Kosten und der sozio-ökonomischen Vorteile.

(4) Über die Zuschüsse aus dem EFRE entscheidet die Kommission:

- a) global für die Anträge nach Absatz 2;
b) in jedem einzelnen Fall für die Anträge nach Absatz 3.

Artikel 23

(1) Die betreffenden Investoren werden von der Kommission im Einvernehmen mit den jeweiligen Mitgliedstaaten davon unterrichtet, daß ein Teil der ihnen gewährten Beihilfe von der Gemeinschaft stammt.

(2) Hinsichtlich der Infrastrukturinvestitionen treffen die Mitgliedstaaten im Einvernehmen mit der Kommission die erforderlichen Vorkehrungen, um eine angemessene Publizität für die Zuschüsse aus dem EFRE zu gewährleisten.

(3) Das Verzeichnis der Vorhaben, an denen sich der EFRE beteiligt, wird halbjährlich im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

KAPITEL IV

Vorschriften über Untersuchungen

Artikel 24

(1) Auf Antrag des/der oder im Einvernehmen mit dem/den betreffenden Mitgliedstaat/Mitgliedstaaten kann sich der EFRE an der Finanzierung von Untersuchungen beteiligen, die in engem Zusammenhang mit seiner Tätigkeit stehen.

Der Zuschuß des EFRE beträgt 50% der Kosten jeder Untersuchung. Bei Untersuchungen von außergewöhnlicher Bedeutung kann er bis zu 70% dieser Kosten betragen.

(2) Der EFRE kann die Finanzierung von Untersuchungen über Probleme, die für die effiziente Verwendung der EFRE-Mittel von besonderer Bedeutung sind, ganz oder teilweise übernehmen.

Bis zu einem Satz von 0,3% der jährlichen Mittelausstattung des EFRE entscheidet die Kommission über den Zuschuß aus dem EFRE und unterrichtet den EFRE-Ausschuß über die durchgeführten Untersuchungen.

Bei Überschreitung dieses Satzes entscheidet die Kommission bis zu einem Satz von 0,5% der jährlichen Mittelausstattung über den Zuschuß aus dem EFRE nach dem Verfahren des Artikels 40.

(3) Die Kommission unterrichtet den EFRE-Ausschuß über die Ergebnisse der Untersuchungen, für die Zuschüsse aus dem EFRE bewilligt worden sind.

TITEL IV

Mitteilungen, Zahlungen, und Kontrollen

KAPITEL I

Vorschriften über Programme

Artikel 25

1) Die für die Finanzierung eines Programms bestimmten Mittelbindungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in Jahrestanchen vorgenommen. Die Bindung der ersten Tranche erfolgt, sobald die Kommission ihre Zuschußentscheidung getroffen hat. Die weiteren Jahrestanchen werden entsprechend dem Stand der Programm-durchführung gebunden.

(2) Für einen Zuschuß aus dem EFRE kommen die Ausgaben in Frage, die von den betreffenden Behörden oder Einrichtungen ab dem zwölften Monat vor Eingang des Zuschußantrags bei der Kommission geleistet oder geplant werden.

Artikel 26

(1) Mit jedem Antrag auf einen EFRE-Zuschuß, den die Mitgliedstaaten bei der Kommission stellen, reichen sie eine Bescheinigung darüber ein, daß die Maßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden und daß detaillierte Belege vorhanden sind; die Anträge enthalten folgende Angaben:

- Art der unter den Zahlungsantrag fallenden Maßnahmen;
- Höhe und Art der Ausgaben, die während des vom Antrag betroffenen Zeitraums für die einzelnen Maßnahmen getätigt worden sind;
- Bestätigung, daß die in dem Zahlungsantrag beschriebenen Maßnahmen programmgemäß eingeleitet worden sind.

(2) Der Mitgliedstaat hält nach der letzten das Programm betreffenden Zahlung noch drei Jahre lang sämtliche Belege über die Programmausgaben oder beglaubigte Abschriften dieser Belege zur Verfügung der Kommission. Die Kommission kann im Rahmen des Programms durchgeführte Einzelvorhaben stichprobenartig im Detail prüfen.

(3) Die Kommission leistet die Zahlung an den Mitgliedstaat oder an eine von ihm zu diesem Zweck benannte Einrichtung.

KAPITEL II

Vorschriften über Maßnahmen zur Erschließung des endogenen Entwicklungspotentials der Regionen

Artikel 27

(1) Die Zahlungsanträge werden der Kommission von den Mitgliedstaaten zusammen mit einer Be-

scheinigung vorgelegt, aus der hervorgeht, daß die Maßnahmen tatsächlich durchgeführt wurden und daß detaillierte Belege vorhanden sind; die Zahlungsanträge enthalten folgende Angaben:

- Art der unter den Zahlungsantrag fallenden Maßnahmen;
- Höhe und Art der Ausgaben, die während des vom Antrag betroffenen Zeitraums für die einzelnen Maßnahmen getätigt worden sind;
- Bestätigung, daß die im Zahlungsantrag beschriebenen Maßnahmen programmgemäß eingeleitet worden sind.

(2) Die Zahlungen werden von der Kommission an den Mitgliedstaat oder an die von ihm zu diesem Zweck benannten Behörden, Einrichtungen oder Unternehmen geleistet.

(3) Die in Artikel 15 Absatz 1 genannten Beihilfen dürfen zusammen mit den einzelstaatlichen Beihilfen nicht mehr als 80 % der Ausgaben des betreffenden Unternehmens decken.

(4) Der Mitgliedstaat hält nach der letzten das Programm betreffenden Zahlung noch drei Jahre lang sämtliche Belege über die Programmausgaben oder beglaubigten Abschriften dieser Belege zur Verfügung der Kommission. Die Kommission kann im Rahmen des Programms durchgeführte Einzelvorhaben stichprobenartig im Detail prüfen.

KAPITEL III

Bestimmungen über die Investitionsvorhaben

Artikel 28

(1) Der Zuschuß des EFRE, dessen Höhe gegebenenfalls auf der Grundlage des Gegenwerts der Beihilfen gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 40 erlassenen Durchführungsverordnung errechnet wird, wird entsprechend der Vorlage vierteljährlicher Übersichten durch den Mitgliedstaat ausgezahlt, aus denen hervorgeht, daß die Ausgaben tatsächlich getätigt wurden und daß detaillierte Belege vorhanden sind; diese Übersichten enthalten folgende Angaben:

a) bei Zwischenzahlungsanträgen:

- den Namen des betreffenden Unternehmens oder, bei Infrastrukturen, den Namen der zuständigen Behörde;
- den Standort der Investition;
- den Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben, die nach dem in Artikel 29 genannten Zeitpunkt getätigt worden sind, sowie den Teil des Betrages, für den die Zahlung beantragt wird;
- die Höhe der beim EFRE beantragten Zahlung;
- eine Vorausschätzung der künftigen Zahlungsanträge;

- b) bei Abschlußzahlungsanträgen sämtliche unter Buchstabe a) aufgeführten Angaben, mit Ausnahme der letztgenannten, sowie zusätzlich:
- den tatsächlich investierten Betrag und den Nachweis, daß die durchgeführte Investition mit dem ursprünglichen Vorhaben übereinstimmt;
 - den Zeitpunkt des Abschlusses der Investition;
 - die Zahl der durch die Investitionen in Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze;
 - die Höhe der öffentlichen Ausgaben;
 - die sozio-ökonomischen Auswirkungen der durchgeführten Maßnahmen, die in diesem Stadium bereits beurteilt werden können.

(2) Handelt es sich bei den Ausgaben, die in den in Artikel 22 genannten Entscheidungen vorgesehen sind, um Beihilfen in Form von Zinsvergütungen oder zinsverbilligten Darlehen, so wird der sich auf diese Beihilfen beziehende Beitrag des EFRE, der zum Zeitpunkt des Abschlusses der Investition noch zu zahlen ist, gegen Vorlage der Bescheinigung über den Abschluß der Investitionen als einmalige Zahlung geleistet.

(3) Auf Antrag eines Mitgliedstaats können diesem von der Kommission beschleunigte Zahlungen aufgrund einer Entscheidung über den Zuschuß des EFRE gewährt werden. Diese dürfen nicht mehr als 75% des Gesamtbetrags des Zuschusses aus dem EFRE betragen. Die beschleunigten Zahlungen werden nur vorgenommen, wenn zumindest 30% der Zahlungen, welche die Grundlage des EFRE-Zuschusses darstellen, getätigt worden sind.

(4) Die Mitgliedstaaten benennen die Behörden oder Einrichtungen, die befugt sind, die in diesem Artikel genannten Bescheinigungen auszustellen. Die Kommission leistet die Zahlungen an den Mitgliedstaat oder eine von ihm zu diesem Zweck benannte Einrichtung.

Artikel 29

Die Kommission berücksichtigt bei den Zuschüssen des EFRE die von den Mitgliedstaaten ab dem zwölften Monat vor Eingang des Zuschußantrags bei der Kommission geleisteten Zahlungen, soweit sie Investitionen betreffen, deren Durchführung zum letztgenannten Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen ist.

KAPITEL IV

Vorschüsse

Artikel 30

(1) Für die in Titel III Kapitel I und II genannten Maßnahmen können auf Antrag des Mitgliedstaats für jede Jahrestanche je nach dem Stand der

Durchführung der Maßnahmen, den entsprechenden einzelstaatlichen Ausgaben und der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln Vorschüsse gewährt werden.

(2) Die Kommission kann vom Beginn der Durchführung der Maßnahmen an einen Vorschuß von höchstens 40% des Fondszuschusses für die erste Jahrestanche auszahlen. Wenn der Mitgliedstaat bescheinigt, daß die Hälfte dieses ersten Vorschusses ausgegeben worden ist und daß das Gesamtprogramm zufriedenstellend fortschreitet, so kann die Kommission einen zweiten Vorschuß auszahlen. Beide Vorschüsse dürfen zusammen 80% des zugesagten Zuschußbetrags nicht übersteigen.

Unmittelbar nach Beginn der Durchführung der folgenden Jahrestanche können Vorschüsse unter den in Unterabsatz 1 und in Absatz 1 genannten Bedingungen ausgezahlt werden.

(3) Der Restbetrag einer jeden Jahrestanche wird auf Antrag des Mitgliedstaats nach Maßgabe der geleisteten Zahlungen ausgezahlt, wenn dieser gemäß den Modalitäten des Artikels 26 Absatz 1 bescheinigt, daß die entsprechenden Maßnahmen als durchgeführt angesehen werden können, und Unterlagen über die Höhe der getätigten öffentlichen Ausgaben vorlegt.

Artikel 31

(1) Für Vorhaben gemäß Titel III Kapitel III können auf Antrag des Mitgliedstaats je nach Stand der Durchführung der Maßnahmen, den entsprechenden einzelstaatlichen Ausgaben und der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln Vorschüsse gewährt werden.

(2) Die Kommission kann vom Beginn der Durchführung des Vorhabens an einen Vorschuß von höchstens 40% des Zuschusses aus dem EFRE auszahlen. Wenn der Mitgliedstaat bescheinigt, daß die Hälfte dieses ersten Zuschusses ausgegeben worden ist, so kann die Kommission einen zweiten Vorschuß auszahlen. Beide Vorschüsse dürfen zusammen 80% des beschlossenen Zuschußbetrags nicht übersteigen.

(3) Der Restbetrag wird auf Antrag des Mitgliedstaats nach Maßgabe der geleisteten Zahlungen ausgezahlt, wenn dieser gemäß den Modalitäten des Artikels 28 Absatz 1 bescheinigt, daß die entsprechenden Maßnahmen als durchgeführt angesehen werden können, und Unterlagen über die Höhe der getätigten öffentlichen Ausgaben vorlegt.

KAPITEL V

Kontrollvorschriften

Artikel 32

(1) Wird eine durch einen Zuschuß des EFRE geförderte Maßnahme nicht wie vorgesehen ausgeführt oder sind die dafür festgelegten Bedingungen

nicht erfüllt, so kann der Zuschuß des EFRE durch eine Entscheidung, die von der Kommission nach Anhörung des EFRE-Ausschusses getroffen wird, gekürzt oder gestrichen werden.

Die Mitgliedstaaten erstatten der Kommission den vom EFRE gezahlten Zuschußbetrag in allen Fällen, in denen eine einzelstaatliche Beihilfe, die als Berechnungsgrundlage für den Zuschuß aus dem EFRE gedient hat, vom Investor an den betreffenden Mitgliedstaat zurückgezahlt wurde.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen der Kommission alle für das reibungslose Funktionieren des EFRE erforderlichen Auskünfte zur Verfügung und ergreifen alle Maßnahmen zur Erleichterung von Kontrollen, deren Durchführung die Kommission im Rahmen der Verwaltung des EFRE für zweckmäßig hält, einschließlich der Nachprüfungen an Ort und Stelle. Sie notifizieren der Kommission alle in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Fälle.

(3) Unbeschadet der Kontrollen, die von den Mitgliedstaaten gemäß den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen werden, und unbeschadet des Artikels 206 des Vertrages sowie jeglicher Kontrolle nach Maßgabe von Artikel 209 Buchstabe c) des Vertrages werden auf Antrag der Kommission und im Einvernehmen mit dem Mitgliedstaat von den zuständigen Stellen dieses Mitgliedstaats im Beisein von Bediensteten der Kommission Nachprüfungen an Ort und Stelle oder Untersuchungen über die vom EFRE finanzierten Maßnahmen durchgeführt. Die Kommission setzt Fristen für die Durchführung der Nachprüfungen und benachrichtigt den betreffenden Mitgliedstaat hiervon im voraus, um jede erforderliche Unterstützung zu erhalten.

(4) Mit diesen Nachprüfungen an Ort und Stelle oder Untersuchungen über die vom EFRE finanzierten Maßnahmen soll festgestellt werden,

- a) ob die Verwaltungspraktiken mit den Gemeinschaftsvorschriften übereinstimmen;
- b) ob Belege vorhanden sind und diese mit den vom EFRE finanzierten Maßnahmen übereinstimmen;
- c) unter welchen Bedingungen die vom EFRE finanzierten Maßnahmen durchgeführt und überprüft werden;
- d) ob die durchgeführten Maßnahmen mit den vom EFRE finanzierten Maßnahmen übereinstimmen;
- e) wie sich bei den abgeschlossenen Vorhaben die vom EFRE finanzierten Maßnahmen sozio-ökonomisch auswirken.

(5) Die Kommission kann die Zahlung der Zuschüsse für eine Maßnahme aussetzen, wenn bei der Kontrolle Unregelmäßigkeiten oder eine wesentliche Änderung der Art oder der Bedingung dieser Maßnahme festgestellt werden, die der Kommission nicht zur Genehmigung vorgelegt worden ist.

(6) Wird eine Maßnahme, für die ein Zuschuß des EFRE gewährt wurde, nicht durchgeführt oder so durchgeführt, daß nur noch ein Teil des diesbezüglich für sie gewährten EFRE-Zuschusses gerechtfertigt ist, so wird abweichend von Artikel 6 Abs. 2 der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften¹⁾ der gegenstandslos gewordene Teil des Zuschusses des EFRE zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen für eine andere in Fördergebieten des gleichen Mitgliedstaats gelegene Maßnahme gewährt.

Maßnahmen, für die seit vier Jahren keine Zahlung geleistet worden ist und deren Verzögerung der betreffende Mitgliedstaat innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist nicht erklärt hat, gelten als nicht durchgeführt, und der entsprechende Zuschuß des EFRE wird gemäß Unterabsatz 1 anderweitig verwendet.

Zu Unrecht gezahlte Beträge werden der Gemeinschaft vorbehaltenlich der Anwendung von Unterabsatz 1 von dem betreffenden Mitgliedstaat oder gegebenenfalls von der Einrichtung, an die der Zuschuß des EFRE gezahlt wurde, innerhalb von zwölf Monaten nach Notifizierung der Entscheidung zurückerstattet.

Artikel 33

Soweit irgend möglich teilen die Mitgliedstaaten der Kommission binnen drei Jahren nach Abschluß der durch den EFRE finanzierten Maßnahmen folgendes mit:

- für die Investitionen in Industrie-, Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben mit einem Kostenaufwand von mehr als 8 Mio. ECU die Zahl der tatsächlich geschaffenen oder erhaltenen Arbeitsplätze und für die übrigen in demselben Bereich getätigten Investitionen eine Schätzung dieser Zahl der Arbeitsplätze;
- für die Infrastrukturinvestitionen mit einem Kostenaufwand von mehr als 15 Mio. ECU eine Bewertung des Auslastungsgrades der Infrastrukturen.

TITEL V

Schlußbestimmungen

KAPITEL I

Bestimmungen über die Beteiligung des EFRE an integrierten Entwicklungsmaßnahmen der Gemeinschaft

Artikel 34

(1) Den in Titel III genannten Investitionen und Maßnahmen, die sich in ein integriertes Entwicklungskonzept, beispielsweise in Form von integrier-

¹⁾ ABl. Nr. L 356 vom 31. Dezember 1977, S. 1.

ten Maßnahmen oder Programmen, einfügen, kann bei der Verwaltung der EFRE-Mittel Priorität eingeräumt werden.

(2) Eine integrierte Entwicklungsmaßnahme besteht aus einem in sich geschlossenen Bündel von Maßnahmen und Investitionen des öffentlichen und privaten Sektors, die folgende Merkmale aufweisen:

- a) Sie betreffen einen begrenzten geographischen Raum, der von besonders schweren Problemen, insbesondere einem Entwicklungsrückstand oder einer rückläufigen Entwicklung im industriellen oder städtischen Bereich, betroffen ist, und die Entwicklung des betreffenden Gebiets beeinträchtigen können;
- b) die Gemeinschaft, durch gleichzeitigen Einsatz verschiedener Finanzinstrumente mit struktureller Zweckbestimmung, und die nationalen und lokalen Behörden der Mitgliedstaaten tragen in eng koordinierter Weise zu ihrer Durchführung bei.

(3) Der betreffende Mitgliedstaat vergewissert sich, daß die gemeinschaftlichen und nationalen Finanzmittel konzentriert genutzt werden und daß zwischen den an der Durchführung der integrierten Maßnahme beteiligten Behörden eine enge Koordination besteht.

(4) Die Kommission vergewissert sich ihrerseits, daß die verschiedenen gemeinschaftlichen Finanzinstrumente mit struktureller Zweckbestimmung konzentriert eingesetzt werden.

KAPITEL II

Sonstige Vorschriften

Artikel 35

Die Mitgliedstaaten und die Kommission bemühen sich, bei der Vorlage ihrer Anträge bzw. bei der Verwaltung des EFRE sicherzustellen, daß ein angemessener Anteil (nach Möglichkeit 30%) der EFRE-Mittel für Investitionen in der Industrie, im Handwerk und im Dienstleistungsbereich verwendet werden.

Artikel 36

Der Zuschuß aus dem EFRE kann nach vorherigem Beschluß des Mitgliedstaats, der gleichzeitig mit dem Antrag auf diesen Zuschuß notifiziert wird, zu der von der öffentlichen Hand für die Investition gewährten Beihilfe hinzukommen oder an diese als teilweise Erstattung der Beihilfe gezahlt werden.

Artikel 37

Bei der Verwaltung des EFRE wird Infrastrukturinvestitionen nach Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die

Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten¹⁾ Priorität eingeräumt, soweit das benachteiligte Gebiet sich mit einem der in Artikel 7 Abs. 4, Artikel 11 Abs. 3 und Artikel 17 Abs. 3 dieser Verordnung bezeichneten Gebiete oder Gebietsteile deckt oder in einem derselben liegt.

Artikel 38

Eine Ausgabe kann einen Zuschuß aus dem EFRE nur aufgrund von jeweils einem der Artikel 7, 11, 15 und 17 erhalten.

Artikel 39

Es wird ein EFRE-Ausschuß, im folgenden „Ausschuß“ genannt, eingesetzt, dem Vertreter der Mitgliedstaaten angehören und in dem ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Artikel 40

Wird auf das in diesem Artikel geregelte Verfahren Bezug genommen, so befaßt der Vorsitzende den Ausschuß entweder von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaats.

(2) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß Entwürfe der zu treffenden Entscheidungen. Der Ausschuß nimmt hierzu innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende nach der Dringlichkeit der zur Prüfung anstehenden Fragen festlegen kann. Der Ausschuß beschließt mit einer Mehrheit von 45 Stimmen; die Stimmen der Mitgliedstaaten werden nach Artikel 148 Abs. 2 des Vertrages gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

(3) Die Kommission trifft Entscheidungen, die sofort anwendbar sind. Stimmen diese jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie von der Kommission unverzüglich dem Rat mitgeteilt. In diesem Fall setzt die Kommission die Anwendung ihrer Entscheidungen für die Dauer von höchstens zwei Monaten, vom Zeitpunkt der Mitteilung an gerechnet, aus. Der Rat kann innerhalb von zwei Monaten mit qualifizierter Mehrheit eine abweichende Entscheidung erlassen.

Artikel 41

Der Ausschuß kann sich mit allen anderen Fragen betreffend die Arbeitsweise des EFRE befassen, die sein Vorsitzender entweder von sich aus oder auf Antrag eines Vertreters eines Mitgliedstaats aufwirft.

¹⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. Mai 1975, S. 1.

Artikel 42

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 40 erlassen.

Artikel 43

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die aus dem EFRE erhaltenen Mittel in einer den Besonderheiten der nationalen Haushaltssysteme entsprechenden Form gesondert auszuweisen.

(2) Auf Antrag der Kommission übermitteln ihr die Mitgliedstaaten Angaben über die Verwendung der aus dem EFRE erhaltenen Mittel.

Artikel 44

Die Beteiligung des EFRE darf die Wettbewerbsbedingungen nicht in einer Weise beeinflussen, die mit den Prinzipien der einschlägigen Vertragsbestimmungen, wie sie insbesondere in den Grundsätzen für die Koordinierung der allgemeinen Beihilfesysteme mit regionaler Zweckbestimmung niedergelegt sind, unvereinbar ist. Insbesondere greift diese Verordnung der Anwendung der Artikel 92, 93 und 94 des Vertrags, insbesondere hinsichtlich der Festlegung und der Änderung der Fördergebiete, die im Rahmen einer nationalen Regelung für Beihilfen mit regionaler Zweckbestimmung Beihilfen erhalten können, nicht vor.

Artikel 45

Artikel 4 Abs. 3 gilt nicht für die Mittel zur Deckung der noch ausstehenden Haushaltsverpflichtungen für die Durchführung der vom Rat vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeführten spezifischen Gemeinschaftsmaßnahmen gemäß Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 724/75.

Artikel 46

(1) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß und dem Rat alljährlich vor dem 1. Oktober einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung im Vorjahr.

(2) Dieser Bericht gibt insbesondere Auskunft über die finanzielle Verwaltung des EFRE und über die Folgerung, die die Kommission aus den Kontrollen der Maßnahmen des EFRE zieht.

Artikel 47

Auf Vorschlag der Kommission überprüft der Rat diese Verordnung innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten.

Artikel 48

Diese Verordnung (EWG) Nr. 724/75 wird vorbehaltlich der Anwendung von Artikel 45 der vorliegenden Verordnung aufgehoben.

Artikel 49

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Juni 1984.

Im Namen des Rates
Der Präsident
C. CHEYSSON

Negativliste der Infrastrukturkategorien

Der EFRE beteiligt sich an der Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen mit Ausnahme derjenigen, die unter die folgenden Kategorien fallen:

1. Allgemeine Lehranstalten, außer in den hiermit weit unterdurchschnittlich ausgestatteten Gebieten, sowie dazugehörige Sportanlagen und Kultureinrichtungen. Diese Definition erstreckt sich nicht auf technische, fachliche oder berufliche Lehranstalten, selbst auf Universitätsniveau.
2. Krankenhäuser und dazugehörige Einrichtungen, außer in den hiermit weit unterdurchschnittlich ausgestatteten Gebieten.
3. Alten- und Invalidenheime.
4. Feuerwehrcasernen, Krippen, Kindergärten und entsprechende Sozialeinrichtungen, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit der Ausrüstung von Wirtschaftszonen oder der Schaffung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen stehen.
5. Öffentliche Verwaltungsgebäude.
6. Infrastrukturen zum Schutz des Küstengebiets oder des ausschließlich für die Landwirtschaft bestimmten Bodens sowie für Wiederaufforstung und Bekämpfung von Waldbränden, sofern sie aus Mitteln des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, finanziert werden können.
7. Der für den Erwerb von Grundstücken getätigte Anteil der öffentlichen Ausgaben, der nicht unmittelbar mit einer Produktiv- oder Infrastrukturinvestition im Zusammenhang steht.
8. Einrichtungen und Anlagen für Freizeit und Sport, Parks, öffentliche Bibliotheken, Museen, Theater, Kultur- und Kongreßzentren, Kulturgut, die nicht mit der Förderung des Fremdenverkehrsgewerbes zusammenhängen.
9. Bau und Renovierung von Wohnungen.

Antrag auf Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen an die gewerbliche Wirtschaft im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung

(Für jede Betriebsstätte¹⁾ ist ein gesonderter Antrag zu stellen)

Datum des Eingangs bei der antrags-
annahmefähigen Stelle

Tag	Monat	Jahr	

Projekt-Nr. 2)

--	--	--	--

Anhang O

Ich/Wir beantrage(n)³⁾

- die Erteilung der Bescheinigung nach § 2 des Investitionszulagengesetzes – InvZuLG –⁴⁾
- die Gewährung eines Investitionszuschusses aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA-Mittel)
- die Gewährung eines besonderen Investitionszuschusses aus GA-Mitteln für die Schaffung hochwertiger Arbeitsplätze⁵⁾
- die Gewährung eines Investitionszuschusses aus Landesmitteln
- die Gewährung eines Darlehens aus Landesmitteln
- die Gewährung eines Zinszuschusses
- die Übernahme einer Staatsbürgerschaft
- die Kapitalisierung der Frachthilfe

1.2. Rechtsform des Antragstellers

1.3. Zuständiges Finanzamt

Postleitzahl			Ort

Steuer-Nr.

1.4. Letzte erteilte (ggf. auch erst beantragte) Bescheinigung nach § 2 InvZuLG für die unter Punkt 4. angegebene(n) Betriebsstätte(n)

1. Antragsteller

1.1. Firma

Straße u. Nr.

Postleitzahl			Ort

Kreis

Telefon mit Vorwahl

(Name des Bearbeiters sowie telef. Direktanschluß)

Investitionszeitraum	Datum des Antrages bzw. Datum und Aktenzeichen der Bescheinigung								
Beginn <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; height: 15px;"></td> <td style="width: 25%; height: 15px;"></td> <td style="width: 25%; height: 15px;"></td> <td style="width: 25%; height: 15px;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Monat</td> <td colspan="2"></td> <td style="text-align: center;">Jahr</td> </tr> </table>					Monat			Jahr	
Monat			Jahr						
Beendigung <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; height: 15px;"></td> <td style="width: 25%; height: 15px;"></td> <td style="width: 25%; height: 15px;"></td> <td style="width: 25%; height: 15px;"></td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Monat</td> <td colspan="2"></td> <td style="text-align: center;">Jahr</td> </tr> </table>					Monat			Jahr	
Monat			Jahr						

1.5. Sonstige im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung zu berücksichtigende öffentliche Finanzierungshilfen für die unter Punkt 4. angegebene(n) Betriebsstätte(n) in den vergangenen 5 Jahren (z. B. Investitionszuschüsse, Zinszuschüsse, ERP-, LAB-, Mittelstands- und Flüchtlingsdarlehen, Kredite und Zuschüsse der EG und aus dem EAGFL-Fonds unter Angabe des Programms und des Jahres)

Jahr	Zuschuß DM	Darlehen DM	Programm	Datum und Aktenzeichen der Bewilligung				
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; height: 15px;"></td> <td style="width: 25%; height: 15px;"></td> <td style="width: 25%; height: 15px;"></td> <td style="width: 25%; height: 15px;"></td> </tr> </table>								
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; height: 15px;"></td> <td style="width: 25%; height: 15px;"></td> <td style="width: 25%; height: 15px;"></td> <td style="width: 25%; height: 15px;"></td> </tr> </table>								
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; height: 15px;"></td> <td style="width: 25%; height: 15px;"></td> <td style="width: 25%; height: 15px;"></td> <td style="width: 25%; height: 15px;"></td> </tr> </table>								
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; height: 15px;"></td> <td style="width: 25%; height: 15px;"></td> <td style="width: 25%; height: 15px;"></td> <td style="width: 25%; height: 15px;"></td> </tr> </table>								
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%; height: 15px;"></td> <td style="width: 25%; height: 15px;"></td> <td style="width: 25%; height: 15px;"></td> <td style="width: 25%; height: 15px;"></td> </tr> </table>								

1) Zum Begriff der Betriebsstätte vgl. § 12 der Abgabenordnung 1977.
 2) Nicht vom Antragsteller auszufüllen.
 3) Zutreffendes bitte ankreuzen.

4) Vorsorglich wird auf die für die Gewährung der Investitionszulage erforderliche gesonderte Antragstellung bei dem nach § 5 Abs. 3 InvZuLG zuständigen Finanzamt innerhalb der dort ebenfalls genannten Frist hingewiesen.
 5) Hierzu ist das amtliche Ergänzungsformblatt zu benutzen.

2. Art des Investitionsvorhabens⁶⁾

2.1. Errichtung einer Betriebstätte

Bei einer Verlagerung:

Verlagerung aus

Postleitzahl

Ort

Straße u. Nr.

Kreis

2.2. Erweiterung einer Betriebstätte

2.3. Umstellung einer Betriebstätte⁷⁾

2.4. Grundlegende Rationalisierung einer Betriebstätte⁷⁾⁸⁾

2.5. Wann hat der Antragsteller die unter Punkt 2.2. bis 2.4. angegebene Betriebstätte errichtet bzw. erworben?

Monat

Jahr

2.6. Bei Erweiterung einer Betriebstätte außerhalb eines Schwerpunkortes sind auch evtl. Änderungen nach dem 31. Dezember 1976 in der Person des Inhabers bzw. der Gesellschafter anzugeben.

2.7. Wenn die Betriebstätte nicht in einem Schwerpunkort errichtet bzw. eine nach dem 31. Dezember 1976 außerhalb eines Schwerpunkortes vom Antragsteller errichtete oder erworbene Betriebstätte erweitert wird und für das unter Punkt 2.1. oder 2.2. genannte Vorhaben Mittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ beantragt werden, ist in einer Anlage der Sachverhalt darzustellen, der eine Förderung nach den Ausnahmeregelungen in Teil II des Rahmenplanes der genannten Gemeinschaftsaufgabe ermöglicht. Dies gilt nicht für Fremdenverkehrsbetriebe.

3. Beschreibung und Begründung des unter Punkt 2. bezeichneten Vorhabens

Die vorgesehenen Investitionen sowie die Zukunftsaussichten der Betriebstätte sind in einer Anlage darzustellen. Dabei ist auf die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des Unternehmens (z. B. Beteiligungen; Rohstoffversorgung, Produktionsziffern, Kapazitätsauslastung, Umsatz) einzugehen. Bei Umstellungs- bzw. grundlegenden Rationalisierungsvorhaben ist der Umstellungs- bzw. Rationalisierungseffekt ausführlich zu erläutern (vgl. hierzu Fußnote zu Punkt 2.3. und 2.4.).

4. Investitionsort

Postleitzahl

Ort

Straße u. Nr.

Kreis

Befinden sich noch weitere Betriebstätten⁹⁾ des Antragstellers am selben Investitionsort?

ja

nein

Falls ja:

Straße u. Nr.

5. Wirtschaftszweig der zu fördernden Betriebstätte

5.1. Fertigungsprogramm oder Art der gewerblichen Tätigkeit¹⁰⁾

5.2. Angaben zum Absatzgebiet (zu den Abnehmern) für die in der Betriebstätte erstellten Produkte und Leistungen¹¹⁾

6. Investitionen (in vollen DM)

6.1. Bauliche Investitionen DM

6.2. Maschinen und Einrichtung DM

6.3. Sonstige Investitionen (ohne Grundstück) DM

6.4. Investitionen im abnutzbaren Anlagevermögen DM
(Summe Punkt 6.1. bis 6.3.)

6.5. Grundstück (..... qm) DM

6.6. Gesamtinvestition DM
(Summe Punkt 6.4. bis 6.5.)

6.7. davon in den Jahren¹²⁾

..... DM

..... DM

..... DM

6.8. Zeitliche Durchführung des Vorhabens

Beginn¹³⁾

Monat | Jahr

Beendigung

Monat | Jahr

7. Finanzierung der Gesamtinvestition

7.1. Eigenmittel¹⁴⁾ DM

7.2. Fremdmittel¹⁵⁾ DM

7.3. Gesamtfinanzierung¹⁶⁾ DM

⁶⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen.

⁷⁾ Die hierfür vorgesehenen Investitionen müssen für den Fortbestand der Betriebstätte und zur Sicherung der dort bestehenden Dauerarbeitsplätze erforderlich sein.

⁸⁾ Bei Fremdenverkehrsbetrieben sind Investitionen zur qualitativen Verbesserung des Angebotes einer grundlegenden Rationalisierung gleichgestellt.

⁹⁾ Zum Begriff der Betriebstätte vgl. § 12 der Abgabenordnung 1977.

¹⁰⁾ Wenn sich die Fertigung oder die gewerbliche Tätigkeit auf mehrere Wirtschaftszweige oder auf mehrere Industriegruppen bezieht, bitte nähere Angaben: z. B. prozentualer Anteil an Produktion und Umsatz; erforderlichenfalls in einer Anlage.

¹¹⁾ Bitte nähere Angaben: z. B. prozentualer Anteil des Absatzes nach Kreisen, Bundesländern und Ausland; erforderlichenfalls in einer Anlage. Durch diese Angaben ist nicht der Nachweis erbracht, daß in der Betriebstätte überwiegend Güter hergestellt oder Leistungen erbracht werden, die ihrer Art nach regelmäßig überregional abgesetzt werden.

¹²⁾ Nur ausfüllen, wenn es sich um Investitionen handelt, die in mehreren Jahren (maximal 36 Monate) durchgeführt werden.

¹³⁾ Vgl. hierzu Teil II, Nr. 1.4. des Rahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

¹⁴⁾ Einschließlich Investitionszulage.

¹⁵⁾ Einschließlich aller übrigen öffentlichen Finanzierungshilfen.

¹⁶⁾ Nachweis der Durchfinanzierung des Vorhabens (gegebenenfalls durch Bestätigung der Hausbank). Der unter Punkt 7.3. angegebene Betrag muß mit dem unter Punkt 6.6. übereinstimmen.

8. Öffentliche Finanzierungshilfen

8.1. In der Gesamtfinanzierung (Punkt 7.3.) sind folgende öffentliche Finanzierungshilfen enthalten, die beantragt oder bewilligt sind (einschl. Investitionszulage).

Herkunft der Mittel	Zuschüsse DM	Darlehen				Subventionswert in % ¹⁷⁾
		DM	Laufzeit in Jahren	davon Freijahre	Zinssatz in %	
Investitionszulage nach § 1 InvZuIG						
Mittel der Gemeinschaftsaufgabe						
Haushaltsmittel des Bundes						
Haushaltsmittel des Landes						
Mittel des ERP-Sondervermögens (mit Programmbezeichnung)						
Sonstige öffentliche oder rahmenplanrelevante Finanzierungshilfen ¹⁸⁾ mit genauer Bezeichnung						
Zinszuschuß von % auf die Dauer von Jahren für ein Darlehen in Höhe von DM						
						insgesamt

8.2. Im Rahmen der Gesamtfinanzierung ist/wird eine prozentige Bürgschaft für ein Darlehen in Höhe DM beantragt/bewilligt.

9. Zahl der Dauerarbeitsplätze und der tatsächlich Beschäftigten

9.1. Bei Errichtung einer Betriebstätte
Geplante Dauerarbeitsplätze nach Abschluß (Punkt 6.8.) der unter Punkt 6.6. genannten Investitionen

- 9.1.1. Dauerarbeitsplätze für Frauen
- 9.1.2. Dauerarbeitsplätze für Männer
- 9.1.3. Dauerarbeitsplätze insgesamt
- 9.1.4. Ausbildungsplätze
- 9.1.5. Summe

Von der Gesamtzahl der Dauerarbeitsplätze (Punkt 9.1.5.) entstehen in den Jahren¹⁹⁾

9.2. Bei Verlagerung, Erweiterung, Umstellung oder grundlegender Rationalisierung²⁰⁾ einer Betriebstätte
Durchschnittliche Zahl (Monatsdurchschnitt) der in der Betriebstätte

vorhandenen Dauerarbeitsplätze

- 9.2.1. im vorletzten Jahr vor Investitionsbeginn

--	--	--	--	--

 Jahr
- 9.2.2. im letzten Jahr vor Investitionsbeginn

--	--	--	--	--

 Jahr
- 9.2.3. unmittelbar vor Investitionsbeginn

--	--	--	--	--	--	--	--

 Monat | Jahr

vorhandenen tatsächlich Beschäftigten

im vorletzten Jahr vor Investitionsbeginn

--	--	--	--	--

 Jahr

im letzten Jahr vor Investitionsbeginn

--	--	--	--	--

 Jahr

unmittelbar vor Investitionsbeginn

--	--	--	--	--	--	--	--

 Monat | Jahr

9.3. Bei Verlagerung oder Erweiterung einer Betriebstätte
Geplante zusätzliche Dauerarbeitsplätze nach Abschluß (Punkt 6.8.) der unter Punkt 6.6. genannten Investitionen

- 9.3.1. Dauerarbeitsplätze für Frauen
- 9.3.2. Dauerarbeitsplätze für Männer
- 9.3.3. Dauerarbeitsplätze insgesamt
- 9.3.4. Ausbildungsplätze
- 9.3.5. Summe

¹⁷⁾ x 2 = Erhöhung in %
--

Von der Gesamtzahl der zusätzlichen Dauerarbeitsplätze (Punkt 9.3.5.) entstehen in den Jahren¹⁹⁾

Nach Abschluß der Investitionen (Punkt 6.8.) beträgt die Zahl der Dauerarbeitsplätze insgesamt²¹⁾

¹⁷⁾ Nicht vom Antragsteller auszufüllen.

¹⁸⁾ Hierzu gehören z. B. Mittel des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds, der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Lastenausgleichsbank, Landeskreditbank Baden-Württemberg, Bayerischen Landesanstalt für Aufbaufinanzierung, Hessischen Landesentwicklungs- und Treuhandges. mbH, Niedersächsischen Landestreuhandstelle für Wirtschaftsförderung, Westdeutschen Landesbank (Nordrhein-Westfalen), Saarländischen Investitionskreditbank, Wirtschaftsaufbaukasse Schleswig-Holstein AG.
¹⁹⁾ Nur ausfüllen, wenn es sich um Investitionen handelt, die in mehreren Jahren (maximal 36 Monate) durchgeführt werden.
²⁰⁾ Bei Fremdenverkehrsbetrieben sind Investitionen zur qualitativen Verbesserung des Angebotes einer grundlegenden Rationalisierung gleichgestellt.
²¹⁾ Summe Punkt 9.2.3. plus 9.3.5.

9.4. Bei Umstellung oder grundlegender Rationalisierung²²⁾ einer Betriebsstätte

Gesicherte Dauerarbeitsplätze nach Abschluß (Punkt 6.8.) der unter Punkt 6.6. genannten Investitionen

Insgesamt

davon Dauerarbeitsplätze für Männer

Verdiente Abschreibungen (in vollen DM; ohne Sonderabschreibungen nach § 3 des Zonenrandförderungsgesetzes) in den letzten drei Geschäftsjahren vor Investitionsbeginn

--	--	--	--

--	--	--	--

--	--	--	--

Insgesamt DM

Somit im Jahresdurchschnitt DM

10. **Zusätzliche Angaben bei Fremdenverkehrsinvestitionen**

10.1. Bei Errichtung einer Betriebsstätte
Geplante Betten nach Abschluß (Punkt 6.8.) der unter Punkt 6.6. genannten Investitionen

Insgesamt

davon entstehen in den Jahren²³⁾

--	--	--	--

--	--	--	--

--	--	--	--

10.2. Bei Verlagerung oder Erweiterung einer Betriebsstätte

Vorhandene Betten vor Investitionsbeginn

Geplante zusätzliche Betten nach Abschluß (Punkt 6.8.) der unter Punkt 6.6. genannten Investitionen

Insgesamt

davon entstehen in den Jahren²³⁾

--	--	--	--

--	--	--	--

--	--	--	--

Nach Abschluß der Investitionen (Punkt 6.8.) beträgt die Zahl der Betten insgesamt²⁴⁾

....., den 19.....

Sofern eine Betriebsaufspaltung oder ein Organschaftsverhältnis vorliegt, ist der Antrag auch von der anderen Gesellschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen:

....., den 19.....

10.3. Bei Umstellung oder grundlegender Rationalisierung²²⁾ einer Betriebsstätte

Vorhandene Betten vor Investitionsbeginn

Betten nach Abschluß (Punkt 6.8.) der unter Punkt 6.6. genannten Investitionen

10.4. Nach Abschluß der Investitionen (Punkt 6.8.) entfällt vom Gesamtumsatz ein Anteil von% auf Entgelte von Beherbergungsgästen

11. Ich/Wir erkläre(n), daß bei den im Zusammenhang mit den unter Punkt 6. genannten Investitionen anfallenden Abwässern und anderen Abfällen die ordnungsgemäße Reinigung (Klä- rung) der Abwässer bzw. die unschädliche Beseitigung der Abfälle gewährleistet ist und daß sich die gegebenenfalls ent- stehende Luftverunreinigung und Lärmverursachung in den zulässigen Grenzen halten werden.

12. Ich/Wir erkläre(n), daß die Errichtung bzw. Erweiterung des Be- triebes nicht im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung oder Produktionseinschränkung in Berlin (West) steht.

13. Mir/uns ist bekannt, daß die in diesem Antrag anzugebenden Tatsachen subventionserheblich im Sinne des § 264 des Straf- gesetzbuches sind. Mir/uns ist weiterhin § 4 des Subventions- gesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) bekannt, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewäh- rung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subven- tionsvorteiles unerheblich sind. Das bedeutet, daß für die Be- urteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgebend ist.

14. Mir/uns sind die nach § 3 des Subventionsgesetzes bestehen- den Mitteilungsverpflichtungen bekannt; insbesondere wer- de(n) ich/wir jede Abweichung von den vorstehenden Angaben unverzüglich der die Bewilligung/Bescheinigung erteilenden Behörde mitteilen, und zwar über die Stelle, bei der der Antrag eingereicht wurde.

15. Mir/uns ist bekannt, daß sich an den beantragten öffentlichen Finanzierungshilfen der Europäische Fonds für regionale Ent- wicklung beteiligen kann und daß in diesem Falle die Bestim- mungen der Verordnung (EWG) Nr. 214/79 des Rates vom 6. Februar 1979 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 des Rates vom 18. März 1975 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 36 vom 9. Februar 1979) Anwendung finden.

22) Bei Fremdenverkehrsbetrieben sind Investitionen zur qualitativen Verbesserung des Angebotes einer grundlegenden Rationalisierung gleichgestellt.

23) Nur ausfüllen, wenn es sich um Investitionen handelt, die in mehreren Jahren (maximal 36 Monate) durchgeführt werden.

24) Summe der unmittelbar vor Investitionsbeginn vorhandenen Betten plus geplante zusätzliche Betten.

(Unterschrift, Stempel)

(Unterschrift/Stempel)

Anhang P

**Mit dem 10. Rahmenplan ausgeschiedene Fördergebiete,
deren Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1985 verlängert wurde**

Schleswig-Holstein

Landkreis Dithmarschen

ohne Brunsbüttel, Diekhusen-Fahrstedt, Dingen, Friedrichskoog, Kaiser-Wilhelm-Koog, Marne, Marner Deich, Neufeld, Neufelder Koog, Ramhusen, St. Michaelisdonn, Schmedeswurth, Volsenhusen

**Mit dem 10. Rahmenplan ausgeschiedene Schwerpunkttore,
deren Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1985 verlängert wurde**

Schleswig-Holstein

C-Schwerpunkttorte (15%)

Heide, Meldorf

**Mit dem 10. Rahmenplan ausgeschiedene Fremdenverkehrsgebiete,
deren Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 1985 verlängert wurde**

Schleswig-Holstein

Kreis Dithmarschen

davon:

Albersdorf, Arkebek, Barlt, Bergewörden, Brikeln, Buchholz, Büsum, Büsumer-Deichhausen, Bunsoh, Burg, Busenwurth, Dellstedt, Delve, Dörpling, Eggstedt, Elpersbüttel, Friedrichsgabe-koog, Glüsing, Groven, Gudendorf, Hedwigen-koog, Hellschen-Heringsand-Unterschaar, Helse, Hennstedt, Hillgroven, Hochdonn, Hövede, Hollingstedt, Immenstedt, Karolinenkoog, Kleve, Krempel, Kronprinzenkoog, Kuden, Lehe, Lunden, Meldorf, Norddeich, Nordermeldorf, Nordhastedt, Odderade, Oesterdeichstrich, Offenbüttel, Osterrade, Pahlen, Quickborn, Sankt Annen, Sarzbüttel, Schafstedt, Schalkholz, Schrumm, Schwienhusen, Süderdorf, Tellingstedt (Ortsteil Tellingstedt), Tensbüttel-Röst, Tielenhemme, Trennewurth, Wallen, Warwerort, Welmbüttel, Wennbüttel, Wesselburenerkoog, Westenborstel, Westerdeichstrich, Wörden, Wrohm.

Anhang Q

Schwerpunktorte der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ nach Regionalen Aktionsprogrammen

Prozentzahlen in Klammern bezeichnen das Höchstmaß der Investitionskostenverbilligung durch öffentliche Hilfen

1 Schleswig

- A-Schwerpunktorte (25 %)
1 Flensburg
- B-Schwerpunktort (20 %)
3 Husum
- C-Schwerpunktorte (15 %)
4 Bredstedt
5 Kappeln
- 2 Schleswig
6 Niebüll
7 Tönning

2 Holstein-Unterelbe

- A-Schwerpunktorte (25 %)
1 Kiel
2 Neumünster
- B-Schwerpunktort (20 %)
5 Brunsbüttel
- C-Schwerpunktorte (15 %)
6 Bad Oldesloe
7 Bad Segeberg
8 Burg auf Fehmarn
9 Eckernförde
10 Eutin
11 Geesthacht
12 Glückstadt
- 13 Oldenburg in Holstein
14 Rendsburg
- 13 Itzehoe
14 Kaltenkirchen
15 Lütjenburg
16 Neustadt in Holstein
17 Plön
18 Preetz
19 Schwarzenbek
- E-Schwerpunktorte (25 %)
20 Lauenburg/Elbe
21 Lübeck
- 22 Mölln

3 Niedersächsische Nordseeküste

- B-Schwerpunktorte (20 %)
1 Aurich (Ostfriesland)
2 Bremerhaven
3 Cuxhaven
4 Emden
- 5 Leer (Ostfriesland)
6 Papenburg
7 Wilhelmshaven
- C-Schwerpunktorte (15 %)
8 Bremervörde
9 Brake/Elsfleth
10 Hemmoor
11 Norden
- 12 Nordenham
13 Osterholz-Scharmbeck
14 Varel
15 Wittmund/Jever

4 Ems-Mittelweser

- B-Schwerpunktorte (20 %)
1 Cloppenburg
2 Meppen
- 3 Nordhorn
- C-Schwerpunktorte (15 %)
4 Bentheim-Schüttorf
5 Diepholz
6 Friesoythe
7 Lingen
8 Nienburg (Weser)
9 Quakenbrück
10 Rinteln/Bückeberg
- 11 Stadthagen
12 Sulingen
13 Syke
14 Vechta/Lohne
15 Westerstede
16 Wildeshausen

5 Heide-Elbufer

- A-Schwerpunktorte (25 %)
1 Gifhorn
2 Lüneburg
- 3 Uelzen
- C-Schwerpunktorte (15 %)
4 Rotenburg (Wümme)
5 Soltau
- 6 Wolfsburg
7 Zeven
- E-Schwerpunktorte (25 %)
8 Dannenberg (Elbe)
9 Lüchow
- 10 Wittingen

6 Niedersächsisches Bergland

- A-Schwerpunktorte (25 %)
1 Braunschweig
2 Goslar
- 3 Peine
- C-Schwerpunktorte (15 %)
4 Alfeld
5 Einbeck
6 Göttingen
7 Hildesheim
8 Holzminde
9 Northem
- 10 Osterode am Harz
11 Salzgitter
12 Seesen
13 Uslar
14 Wolfenbüttel
- E-Schwerpunktorte (25 %)
15 Duderstadt
16 Helmstedt
- 17 Münden
18 Schöningen

7 Nördliches Ruhrgebiet-Niederrhein-Westmünsterland

- B-Schwerpunktorte (20 %)
1 Ahaus
2 Bottrop/Gladbeck
3 Gronau (Westf.)
4 Herne
- 5 Kleve/Emmerich
6 Steinfurt
7 Wesel
- C-Schwerpunktorte (15 %)
8 Castrop-Rauxel
9 Dinslaken
10 Dülmen
11 Gelsenkirchen
12 Goch
13 Ibbenbüren
- 14 Mari
15 Moers
16 Recklinghausen
17 Rheine
18 Stadtlohn

8 Nordelfel-Mönchengladbach-Heinsberg

- B-Schwerpunktorte (20 %)
1 Euskirchen
- 2 Mönchengladbach
- C-Schwerpunktorte (15 %)
3 Geilenkirchen
4 Heinsberg/Hückelhoven
- 5 Schleiden
6 Viersen

9 Brilon-Höxter

- B-Schwerpunktort (20 %)
1 Brilon
- C-Schwerpunktorte (15 %)
2 Höxter
- 3 Marsberg

10 Hessisches Fördergebiet

- A-Schwerpunktorte (25 %)
1 Bad Hersfeld
2 Fulda
- 3 Kassel
- B-Schwerpunktorte (20 %)
4 Alsfeld
- 5 Homberg (Efze)
- C-Schwerpunktorte (15 %)
6 Bebra
7 Büdingen
8 Gelnhausen
9 Hessisch Lichtenau
10 Hofgeismar
11 Homberg (Ohm)
12 Hünfeld
- 13 Lauterbach
14 Melsungen
15 Schlüchtern
16 Schwalmstadt
17 Stadtallendorf
18 Wolfhagen
- E-Schwerpunktorte (25 %)
19 Eschwege
20 Sontra
- 21 Witzhausen

11 Mittelrhein-Lahn-Sieg

- B-Schwerpunktorte (20 %)
1 Limburg a. d. Lahn/Diez
2 Idar-Oberstein
- 3 Simmern
- C-Schwerpunktorte (15 %)
4 Altenkirchen (Westerwald)
5 Birkenfeld
6 Hachenburg
7 Kaisersesch
8 Kastellaun
- 9 Nastätten
10 Sobornheim
11 Weilburg
12 Westerburg

12 Eifel-Hunsrück

- B-Schwerpunktorte (20 %)
1 Bitburg
2 Hermeskeil/Nonnweiler
3 Mayen
- 4 Prüm
5 Trier
6 Wittlich
- C-Schwerpunktorte (15 %)
7 Daun
- 8 Morbach

13 Saarland-Westpfalz

- B-Schwerpunktorte (20 %)
1 Homburg
2 Kaiserslautern
3 Kusel/Rammelsbach
4 Landau i. d. Pfalz
5 Neunkirchen
6 Nonnweiler/Hermeskeil *)
- 7 Pirmasens
8 Saarbrücken-Völklingen
9 Saarlouis
10 St. Ingbert
11 St. Wendel
12 Zweibrücken
- C-Schwerpunktorte (15 %)
13 Alzey
14 Dahn
- 15 Edenkoben
16 Kirchheimbolanden

- 17 Lebach
18 Merzig
19 Ramstein-Miesenbach
- 20 Rockenhausen
21 Worms

14 Neckar-Odenwald

- B-Schwerpunktort (20 %)
1 Buchen
- C-Schwerpunktorte (15 %)
2 Mosbach
3 Osterburken/Adelsheim
- 4 Sinsheim

15 Nordbayerisches Fördergebiet

- A-Schwerpunktorte (25 %)
1 Bad Neustadt a. d. Saale
2 Haßfurt
3 Hof
4 Hofheim i. Ufr.
5 Kronach
- 6 Kulmbach/Stadtsteinach
7 Marktredwitz/Wunsiedel
8 Münchberg/Heimbrechts
9 Schweinfurt
- C-Schwerpunktorte (15 %)
10 Bad Brückenau
11 Bad Kissingen
12 Bad Königshofen i. Grabfeld
13 Bamberg
14 Bayreuth
15 Coburg
16 Ebermannstadt
- 17 Ebern
18 Ebrach
19 Gerolzhofen
20 Hammelburg
21 Hollfeld
22 Rehau
23 Staffelstein/Lichtenfels
24 Tettau
- E-Schwerpunktorte (25 %)
25 Ludwigstadt
26 Mellichstadt
27 Naila
- 28 Neustadt b. Coburg
29 Selb

16 Westbayerisches Fördergebiet

- B-Schwerpunktorte (20 %)
1 Ansbach
2 Bad Windsheim
- 3 Dinkelsbühl
4 Uffenheim
- C-Schwerpunktorte (15 %)
5 Beilngries
6 Eichstätt
7 Feuchtwangen
8 Gunzenhausen
9 Hilpoltstein
- 10 Neustadt a. d. Aisch
11 Rothenburg o. d. Tauber
12 Weißenburg
i. Bay./Treuchtlingen
13 Wemding

17 Ostbayerisches Fördergebiet

- A-Schwerpunktorte (25 %)
1 Cham
2 Deggendorf/Plattling
3 Nabburg
4 Passau
- 5 Tirschenreuth
6 Weiden i. d. OPf./Vohenstrauß
- B-Schwerpunktorte (20 %)
7 Amberg/Sulzbach Rosenberg
8 Burglengenfeld
9 Eggenfelden
- 10 Landau a. d. Isar
11 Schwandorf
12 Straubing
- C-Schwerpunktorte (15 %)
13 Bogen
14 Eschenbach i. d. OPf.
15 Freyung/Waldkirchen
16 Furth i. Wald
17 Grafenau
18 Hauzenberg
19 Kemnath
20 Neumarkt i. d. OPf.
21 Neustadt a. d. Waldnaab
22 Nittenau
23 Oberveichtach
- 24 Pfarrkirchen
25 Pocking
26 Riedenburg
27 Roding
28 Simbach a. Inn
29 Viechtach
30 Vilsbiburg
31 Waldmünchen
32 Waldsassen
33 Wegscheid
34 Zwiesel

- E-Schwerpunktorte (25 %)
35 Kötzing
36 Neunburg vorm Wald
- 37 Regen






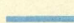
18 Südbayerisches Fördergebiet

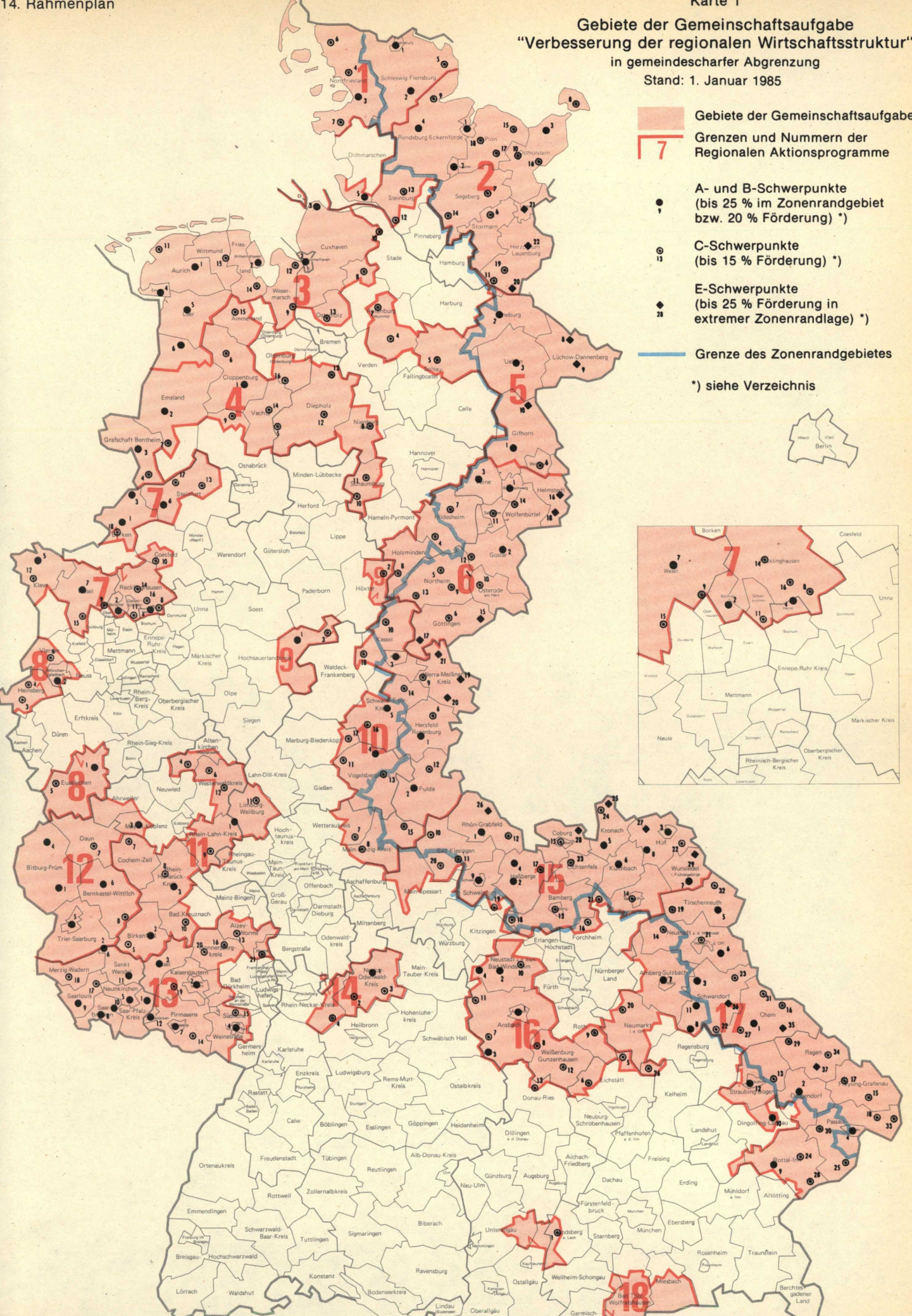
- C-Schwerpunktorte (15 %)
1 Landsberg a. Lech

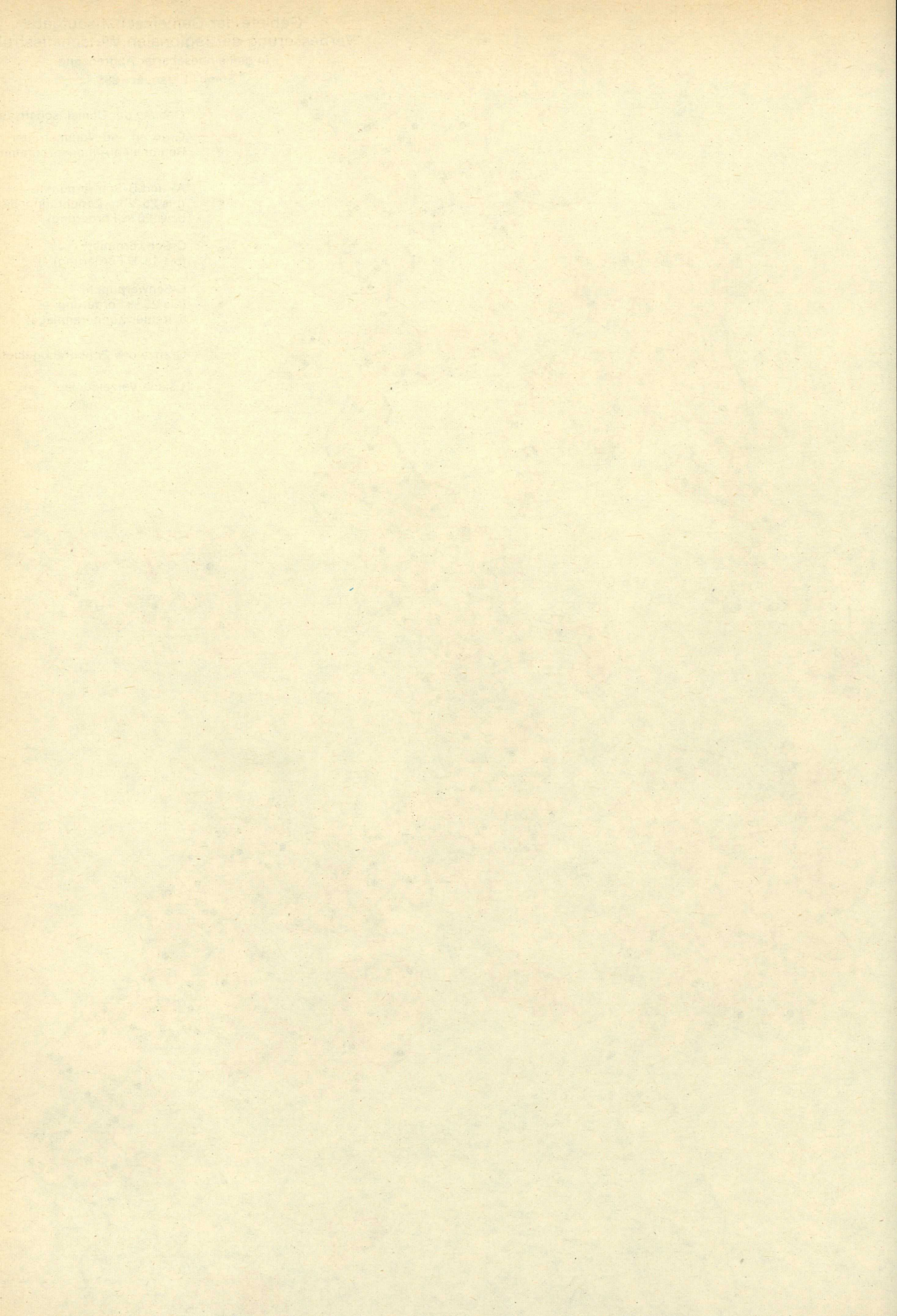
*) Die diesen Doppelort bildenden Gemeinden liegen in verschiedenen Regionalen Aktionsprogrammen und sind daher in der Übersicht zweimal aufgeführt.

**Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe
"Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"**
in gemeinscharfer Abgrenzung

Stand: 1. Januar 1985

-  Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe
 -  Grenzen und Nummern der Regionalen Aktionsprogramme
 -  A- und B-Schwerpunkte
(bis 25 % im Zonenrandgebiet bzw. 20 % Förderung) *
 -  C-Schwerpunkte
(bis 15 % Förderung) *
 -  E-Schwerpunkte
(bis 25 % Förderung in extremer Zonenrandlage) *
 -  Grenze des Zonenrandgebietes
- *) siehe Verzeichnis





Fremdenverkehrsgebiete der Gemeinschaftsaufgabe
 "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"
 in gemeindegrenzscharfer Abgrenzung
 Stand: 1. Januar 1985

- Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe
- Grenzen und Nummern der Regionalen Aktionsprogramme
- Fremdenverkehrsgebiete, die eine Gemeinde vollständig erfassen
- Fremdenverkehrsgebiete, die eine Gemeinde nur teilweise erfassen
(vgl. Verzeichnis der Fremdenverkehrsgebiete in den Regionalen Aktionsprogrammen)
- Grenze des Zonenrandgebietes

